



**Wahlen in Pregarten seit 1945**

**10.6**

**Volksbegehren im**

**Einheitsverfahren**

A) Laufende Einleitungsverfahren .....	6
Kampfhunderassen: Zuchtverbot / Importverbot (registriert seit 22.01.2025) .....	6
Einschränkung privates Feuerwerk (registriert seit 28.01.2025) .....	6
Bitcoin für Österreich (registriert seit 30.01.2025) .....	6
Vereinbarkeit Studium – Arbeit (registriert seit 30.01.2025) .....	7
Flächendeckendes privates Böller verbot (registriert seit 21.02.2025) .....	8
Smartmeter-Diktatur beenden (registriert seit 11.03.2025) .....	8
SOS Pflege! (registriert seit 03.04.2025) .....	44
Nie wieder Krieg! (registriert seit 16.04.2025) .....	44
Mountainbiken Freies WEGERECHT (registriert seit 22.04.2025) .....	44
Insektenverbot im Essen (registriert seit 28.04.2025) .....	51
THC-Grenzwert Anpassung (registriert seit 09.05.2025) .....	51
Friedenspolitik statt KRIEG (registriert seit 22.05.2025) .....	52
Kinderschutz jetzt! (registriert seit 22.05.2025) .....	52
Nummerntafel für Fahrräder (registriert seit 06.06..2025) .....	53
Social-Media-Verbot für Unter-16-Jährige (registriert seit 03.07.2025) .....	54
Abschaffung des Präsenzdienstes (registriert seit 08.07.2025) .....	54
Anerkennung Staat Palästina (registriert seit 10.09.2025) .....	54
Pensionsantrittsalter muss bleiben (registriert seit 16.09.2025) .....	54
Karenzbegehren (registriert seit 08.10.2025) .....	55
Neue gerechte Firmenziele (registriert seit 28.10.2025) .....	55
Erdverkabelung statt Monstermasten (registriert seit 30.10.2025) .....	55
Abtreibungs-Strafgesetz-Paragrafen streichen: Neu (registriert seit 16.01.2026) .....	56
Abtreibungspille rezeptfrei: Neu (registriert seit 16.01.2026) .....	56
Fahrschulinsolvenz – Fahrschüler schützen (registriert seit 22.01.2026) .....	56
NEUWAHL-Volksbegehren (registriert seit 03.02.2026) .....	57
Auflösung der Bundesländer (registriert seit 09.02.2026) .....	57
B) Eintragungsverfahren ohne Einleitungsantrag .....	58
Freiraumvolksbegehren (registriert seit 05.02.2021) .....	58
Letzte Hilfe (registriert seit 17.05.2021) .....	58
Wir fordern Coronaimpfstoffalternativen (registriert seit 23.11.2021) .....	58
Cannabis legalisieren (registriert seit 20.01.2022) .....	58
Keine Impfpflicht Minderjähriger (registriert seit 28.01.2022) .....	58
Verfassungsgerichtshof: EILVERFAHREN – jetzt (registriert seit 01.02.2022) .....	58
VolksABSTIMMUNG zur IMPFPFLICHT (registriert seit 07.02.2022) .....	59
GIS Gebühren JA (registriert seit 07.02.2022) .....	59

KEINE 2G-KLASSENGESELLSCHAFT (registriert seit 23.02.2022) .....	59
BELLEN MUSS WEG (registriert seit 10.03.2022) .....	59
Digitalisierungs-Volksbegehren (registriert seit 10.03.2022).....	63
Kein WHO/EU-Gesundheitsdiktat (registriert seit 24.03.2022) .....	63
NEUTRALITÄT Österreichs NEIN (registriert seit 04.04.2022).....	63
Friedensvolksbegehren (registriert seit 11.04.2022) .....	63
Keine militärische Aufrüstung (registriert seit 11.04.2022) .....	64
Verfassungsrichter – Volksbegehren (registriert seit 26.04.2022) .....	64
BRUNO KREISKY – Neutralitätsvolksbegehren (registriert seit 26.04.2022).....	67
Wissenschaft statt Blindflug (registriert seit 29.04.2022).....	67
BARGELD-Zahlung: Obergrenze JA! (registriert seit 14.06.2022).....	67
Österreichs EU-Austritt (registriert seit 14.06.2022) .....	67
SELBSTHILFEGRUPPEN: Basisfinanzierung! Patientenbeteiligung! (registriert seit 14.06.2022).....	71
Leistbare Lebensmittel garantieren (registriert seit 14.06.2022) .....	71
Bundespräsidentenwahl: faires Wahlrecht (registriert seit 26.06.2022).....	72
NATO Beitritt Österreichs (registriert seit 03.08.2022).....	74
Raus aus WHO (registriert seit 12.08.2022) .....	74
ANTI-EU-VOLKSBEGEHREN (registriert seit 16.09.2022).....	74
Sanktionen / Krieg beenden (registriert seit 25.09.2022).....	74
Catcalling strafbar machen (registriert seit 24.10.2022) .....	75
Arbeitsmarkttöffnung für E-Kandidatenstaaten (registriert seit 15.11.2022).....	75
Russland = Terrorstaat (registriert seit 25.11.2022) .....	75
Sinnloses Volksbegehren (registriert seit 15.11.2022).....	75
Migrationsflut stoppen (registriert seit 05.12.2022).....	75
Ja USA FTA (registriert seit 10.01.2023) .....	76
MABG Trainingstherapie Gesetzesänderung (registriert seit 15.01.2024) .....	76
Stromversorgung statt BLACKOUT (registriert seit 10.01.2023) .....	76
Bestes Österreich: BÜRGERBETEILIGUNG (registriert seit 16.01.2023) .....	76
Bestes Regierungssystem einführen (registriert seit 16.01.2023) .....	77
Für leistbares Leben (registriert seit 16.01.2023) .....	77
Pflege attraktiv machen (registriert seit 16.01.2023) .....	77
Für mRNA-freie Bluttransfusionen (registriert seit 31.01.2023).....	77
Bestes Österreich: DEMOKRATIEKULTUR (registriert seit 31.01.2023) .....	77
Bestes Österreich: BÜRGER-HUNDERTER (registriert seit 31.01.2023) .....	78
Mittelschicht entlasten! (registriert seit 31.01.2023) .....	78
ENERGIE-Volksbegehren (registriert seit 31.01.2023) .....	78

Unternehmen aufblühen lassen (registriert seit 31.01.2023).....	78
PKW besser nutzen (registriert seit 31.01.2023) .....	78
KINDERPORNOGRAPHIE: Strafen anheben! (registriert seit 31.01.2023).....	78
Erdgas-Fracking NEIN (registriert seit 10.02.2023) .....	79
Kindheit ohne mRNA-Impfstoffe (registriert seit 10.02.2023).....	79
Generisches-Maskulinum-Volksbegehren (registriert seit 21.02.2023) .....	79
RUSSLAND-Sanktionen: JA! (registriert seit 27.02.2023) .....	79
RUSSLAND-Sanktionen: Nein! (registriert seit 27.02.2023) .....	79
FÜR obligatorische Volksabstimmungen (registriert seit 27.02.2023).....	79
FÜR fakultative Volksabstimmungen (registriert seit 27.02.2023).....	80
GEMEINDE-Volksabstimmungen (registriert seit 27.02.2023).....	80
Insekten-Lebensmittelkennzeichnung (registriert seit 17.03.2023) .....	80
ORF-Volksbegehren (registriert seit 17.03.2023).....	80
Vorsitz der EU-Kommission (registriert seit 17.03.2023).....	81
Erlebnisfreudvolle MAMAS daheim (registriert seit 17.03.2023) .....	81
Lohngleichstellung der Grundwehrdiener (registriert seit 31.03.2023) .....	81
Alleinerziehende unterstützen (registriert seit 31.03.2023).....	81
Kinderarmut bekämpfen (registriert seit 31.03.2023) .....	81
Bodenversiegelung drastisch reduzieren (registriert seit 31.03.2023).....	82
VORSITZ des Nationalrates (registriert seit 31.03.2023).....	82
DIREKTWAHL der Landesregierungen (registriert seit 31.03.2023).....	82
DIREKTWAHL der Gemeindevorstände (registriert seit 31.03.2023).....	82
Pensionisten-Volksbegehren (registriert seit 14.04.2023).....	82
Rettung der Sozialmärkte (registriert seit 14.04.2023).....	83
Mietwucher bestrafen (registriert seit 14.04.2023).....	83
Katastrophenschutz-Volksbegehren (registriert seit 14.04.2023) .....	83
Artenschutz-Volksbegehren (registriert seit 14.04.2023) .....	83
Kein ORF-Beitrag (registriert seit 14.04.2023) .....	83
EU-Austritt JA (registriert seit 14.04.2023) .....	83
EU-Austritt NEIN! (registriert seit 31.03.2023) .....	84
DIREKTE Demokratie JETZT! (registriert seit 21.04.2023) .....	84
Für ein Bundes-Jagdgesetz (registriert seit 04.05.2023) .....	84
Wohnungskosten wirksam reduzieren (registriert seit 22.05.2023) .....	88
Mehrwertsteuerstreichung auf Grundnahrungsmittel (registriert seit 26.05.2023) .....	89
HEIMATSCHUTZ-Volksbegehren (registriert seit 01.06.2023) .....	90
Schilling statt TEURO (registriert seit 19.06.2023) .....	90

Initiative Gleichberechtigung Wehrpflicht (registriert seit 19.07.2023) .....	91
„Bargeld als Grundrecht“ (registriert seit 23.08.2023) .....	91
Schutz der Privatadresse (registriert seit 23.08.2023) .....	92
„Politikerprivilegien abschaffen - Nebenerwerbseinkommen“ (registriert seit 30.08.2023) .....	92
KI-Grundrechte einführen (registriert seit 28.09.2023) .....	93
ORF Volksbefragung Jetzt (registriert seit 28.09.2023) .....	94
Genderzwang verbieten-Volksbegehren (registriert seit 07.11.2023) .....	94
Leben ohne Klimalügen (registriert seit 13.11.2023) .....	94
Feuerwehr Volksbegehren - Umsatzsteuerrückerstattung“ (registriert seit 15.01.2024) .....	95
Abtreibungspille rezeptfrei (registriert seit 15.01.2024) .....	96
Abtreibungs-Strafgesetz-Paragraphen streichen (registriert seit 15.01.2024) .....	96
*GRATIS-Verhütung (registriert seit 15.01.2024) .....	96
Inflationssenkungsgesetz FÜR Österreicher (registriert seit 18.01.2024) .....	98
*Wahlpflicht Nationalratswahl Bundespräsidentenwahl (registriert seit 18.01.2024) .....	98
Verfassungsgerichtshof ohne Parteipolitik (registriert seit 12.02.2024) .....	98
Keine BARGELD-Obergrenze (registriert seit 12.02.2024) .....	101
Kein ORF-Zwangsbeitrag (registriert seit 12.02.2024) .....	101
WHO-Austritt JETZT (registriert seit 16.02.2024) .....	102
Tierschutz einforderbar machen (registriert seit 05.03.2024) .....	104
Energieangebot erweitern (registriert seit 12.03.2024) .....	106
Absicherung Pensionssystem JETZT (registriert seit 14.03.2024) .....	106
STRAFMÜNDIGKEIT SENKEN (registriert seit 26.03.2024) .....	106
Gleichbehandlung für Verheiratete (registriert seit 03.04.2024) .....	107
*Transparenz im Parlament (registriert seit 26.04.2024) .....	107
ORF-Gehälter beschränken (registriert seit 03.05.2024) .....	107
*Polizei – kritischer Personalmangel (registriert seit 03.06.2024) .....	107
Wahlbeteiligung bestimmt Parteienförderung (registriert seit 11.06.2024) .....	107
Stoppt SKY SHIELD (registriert seit 11.06.2024) .....	108
Abschaffung der Sommerzeit (registriert seit 16.07.2024) .....	109
AUSTRITT EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION (registriert seit 25.07.2024) .....	109
*Karfreitag-Feiertag für alle (registriert seit 23.08.2024) .....	109
Tempolimit-Volksbefragung (registriert seit 23.09.2024) .....	109
Stromkostensenkung durch Patentförderänderungsgesetz (registriert seit 03.10.2024) .....	110
Gentechnik klar Kennzeichnen (registriert seit 11.10.2024) .....	111
Abwahl des Bundespräsidenten (registriert seit 07.11.2024) .....	114

## A) Laufende Einleitungsverfahren

### **Kampfhunderassen: Zuchtverbot / Importverbot (registriert seit 22.01.2025)**

Zu den Kampfhunderassen zählen vornehmlich: AMERICAN STAFFORD, PITBULLTERRIER, DOGO ARGENTINO, TOSA INU, BANDONG. Eine unsachgemäße Führung dieser Hunde stellt eine erhebliche Gefahr für Menschen und deren Tiere dar, weil diese Hunderassen über einen angezüchteten Tötungstrieb verfügen. Viele dieser Hunde landen wegen Überforderung ihrer Halter im Tierschutz oder werden für illegale Hundekämpfe vermarktet. Antrag an den Bundesverfassungsgesetzgeber: ZUCHTVERBOT / IMPORTVERBOT dieser Hunderassen.

### **Einschränkung privates Feuerwerk (registriert seit 28.01.2025)**

Der Bundes (verfassungs) gesetzgeber wird aufgefordert, umfangreiche bundesgesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, das Pyrotechnikgesetz dahingehend zu ändern, den Verkauf und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ab Kategorie F2 durch Privatpersonen zu untersagen. Ein ortsunabhängiges Feuerwerksverbot von privaten Personen hat zu erfolgen. Pyrotechnikgesetz 2010 Pyro TG (2010) 3. Hauptstück Besitz, Verwendung und Überlassung.

### **Bitcoin für Österreich (registriert seit 30.01.2025)**

Dieses Volksbegehren fordert klare gesetzliche Maßnahmen, um Österreich in eine wirtschaftlich souveräne und finanziell aufgeklärte Zukunft zu führen. Bitcoin bietet Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, finanzielle Freiheit zu stärken, Vermögen vor Inflation zu schützen und wirtschaftliche Unabhängigkeit zu fördern. Mit diesem Volksbegehren wird der Bundes(verfassungs)gesetzgeber aufgefordert, folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Steuerliche Behandlung:
  - o Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Abschaffung der Kapitalertragssteuer auf Bitcoin bei einer Haltedauer von mehr als einem Jahr.
2. Strategische Bitcoin-Reserve:
  - o Einführung eines Gesetzes zur Schaffung einer staatlichen BitcoinReserve zur Diversifikation der Währungsreserven und als Absicherung gegen Inflationsrisiken.
3. Freiheit im Umgang mit Bitcoin:
  - o Gesetzliche Sicherstellung der uneingeschränkten Nutzung, Speicherung und des Handels mit Bitcoin.
4. Finanzielle Bildung:
  - o Gesetzliche Verankerung von Bildungsprogrammen zu Geldschöpfung, Inflation und Bitcoin in Schulen, Universitäten und Weiterbildungseinrichtungen.
  - o Gesetzliche Regelung zur Durchführung von Informationskampagnen und zur Entwicklung von OnlineTools zur Vermittlung finanzieller Bildung.
5. Rechtliche Sicherheit:
  - o Verabschiedung eines Gesetzes zur innovationsfreundlichen Regulierung von Bitcoin-Investitionen.
  - o Erweiterung des Datenschutzes für BitcoinNutzer in bestehenden Gesetzen.
6. Nachhaltigkeit:

- o Gesetzliche Anreize für die Nutzung erneuerbarer Energien und überschüssiger Energie für BitcoinMining.

Begründung:

Bitcoin bietet Bürgerinnen und Bürgern eine einzigartige Möglichkeit, finanzielle Unabhängigkeit zu erreichen und Vermögen vor Inflation zu sichern. Es stellt eine Alternative zu inflationären Währungssystemen dar und ermöglicht individuelle Vermögenssicherung ohne Abhängigkeit von zentralisierten Institutionen.

Österreich hat die Chance, durch gezielte Förderung von Bitcoin und finanzieller Bildung nicht nur seine wirtschaftliche Resilienz zu stärken, sondern auch eine Vorreiterrolle bei der Unterstützung individueller Freiheit einzunehmen.

Mit diesem Volksbegehren fordern wir den Bundes(verfassungs)gesetzgeber auf, durch gezielte gesetzliche Maßnahmen Bitcoin als Zukunftstechnologie zu fördern und Österreich zu einem Vorbild für Freiheit, Innovation und Nachhaltigkeit zu machen

## **Vereinbarkeit Studium – Arbeit (registriert seit 30.01.2025)**

Bereits 69 % der Studierenden in Österreich arbeiten neben dem Studium, davon geben zumindest 55 % an, dass Sie dies auch tun um Berufserfahrung zu sammeln. Diese Ergebnisse ergeben sich aus der Studierenden-Sozialerhebung 2023. Die Gründe sind aber oftmals noch viel breiter gefächert. Es gilt die Vereinbarkeit von Studium und Arbeit voranzutreiben. Der Bundesgesetzgeber soll mit den Forderungen diesem Ansatz Rechnung tragen.

**Anliegen des Volksbegehrens „Studieren und Job: na und ob!“**

### **1. Erhöhung der Toleranzsemester für berufstätige oder ehrenamtlich tätige Studierende**

Die Anzahl der Toleranzsemester soll für berufstätige Studierende, die über der Geringfügigkeitsgrenze arbeiten, und für ehrenamtlich Tätige, die mindestens 15 Wochenstunden ehrenamtliche Arbeit leisten (Rettungsdienst, Freiwillige Feuerwehr) verdoppelt werden (zB. BA/MA/PhD: statt zwei, dann vier Toleranzsemester, Diplomstudiengänge: statt ein Toleranzsemester pro Abschnitt, dann zwei Toleranzsemester pro Abschnitt). Damit sollen zusätzliche Belastungen besser berücksichtigt werden, ohne dass die Studierenden Gebühren zahlen müssen.

### **2. Anpassung der Zuverdienstgrenze für Familienbeihilfe**

Der nun valorisierten Zuverdienstgrenze von 16.455 € (2024, rückwirkend) jährlich soll eine zweite Zuverdienstgrenze beigefügt werden: Bis zu diesem „ersten“ Betrag erhalten Studierende die volle Familienbeihilfe. Bei einem Zuverdienst zwischen 16.456 € und 20.000 € soll noch die Familienbeihilfe zur Hälfte zustehen.

### **3. Steuererleichterungen für berufstätige Studierende**

Für Studierende, die sich innerhalb der neuen Toleranzsemester befinden und ein Mindestmaß von ECTS pro Semester, zB 25 ECTS erarbeiten, sollen die 2. und 3. Lohnsteuerstufen rückwirkend gesenkt werden, zB.:

Zweite Steuerstufe: 10 % (statt 20 %)

Dritte Steuerstufe: 20 % (statt 30 %)

Diese Steuervergünstigungen sollen über den Steuerausgleich rückforderbar sein. Damit sollen insbesondere jene, die in so einem Ausmaß arbeiten, sodass sich diese in den einzelnen Steuerstufen wiederfinden und gleichzeitig eine hohe Anzahl an ECTS und damit schnellen Fortschritt im Studium vorweisen können, entlastet und auch begünstigt werden.

### **4. Anreize für flexiblere Lehrveranstaltungsplanung an Universitäten**

Universitäten sollen flexibler in der Gestaltung ihrer Vorlesungen und Seminare sein. Es wird gefordert, dass insbesondere Vorlesungen ohne Anwesenheitspflicht aufgezeichnet und gestreamt werden, wo immer möglich. Außerdem sollen Alternativzeiten, z.B. an

Tagesrandzeiten oder auch samstags, angeboten werden, um berufstätigen und ehrenamtlich tätigen Studierenden mehr Flexibilität zu bieten.

## **Flächendeckendes privates Böller verbot (registriert seit 21.02.2025)**

Warum ein Böller verbot in Österreich notwendig ist

Ein flächendeckendes privates Böller verbot in Österreich ist längst überfällig. Die Verwendung von Feuerwerkskörpern, insbesondere zum Jahreswechsel, ist nicht nur eine potenzielle Gefahr für die öffentliche Sicherheit, sondern auch eine unnötige Belastung für Umwelt und Tiere. In den letzten Jahren häuft sich die Kritik an der Lärmemission und den gesundheitlichen Risiken, die durch den Einsatz von Böllern und Raketen entstehen.

Es gibt zahlreiche Gründe, warum ein österreichweites Verbot von Feuerwerkskörpern eine sinnvolle und verantwortungsbewusste Entscheidung wäre.

Wie die letzten Jahre gezeigt haben, werden Böller immer häufiger als „Waffen“ verwendet, und damit sowohl Privatpersonen als auch Einsatzkräfte gezielt angegriffen.

Der Lärm, der durch Silvesterfeuerwerke entsteht, stellt eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit dar. Besonders für ältere Menschen, Kinder und Personen mit gesundheitlichen Vorbelastungen wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen kann der plötzliche und laute Knall lebensbedrohlich sein. Auch die mentale Belastung durch die ständige Geräuschkulisse ist nicht zu unterschätzen. Viele Menschen, die an Angststörungen oder posttraumatischen Belastungsstörungen leiden, sind besonders betroffen.

Ebenfalls führen Böller und Raketen zu einer Umweltbelastung. Die Verbrennung von Feuerwerkskörpern setzt Schadstoffe wie Feinstaub, Ruß und giftige Chemikalien frei, die die Luftqualität erheblich beeinträchtigen. Auch die Abfälle, die nach den Feierlichkeiten übrig bleiben, stellen eine erhebliche Belastung für die Natur dar.

Nicht zuletzt geht es auch um den Schutz von Tieren. Die meisten Haustiere und Wildtiere reagieren extrem sensibel auf den Lärm von Feuerwerkskörpern und erleben große Angst. Es gibt zahlreiche Berichte über verwirrte und panische Tiere, die sich verletzen und in gefährliche Situationen geraten, weil sie vor dem Lärm flüchten. Rinder fressen weniger, Pferde durchbrechen Zäune und Geflügeltiere können aufgrund ihres schwachen Herz-Kreislaufsystems sogar sterben.

Ein österreichweites, flächendeckendes Böller verbot ist die einzige Möglichkeit, um den oben genannten negativen Aspekten langfristig endlich ein Ende zu setzen. Es gibt mittlerweile zahlreiche Alternativen, wie etwa Laser- oder Lichtshows, die ebenso spektakulär und faszinierend sind, aber keinen Schaden anrichten. Daher sollte ein Böller verbot in Österreich nicht nur als eine Maßnahme zur Förderung der öffentlichen Gesundheit und des Umweltschutzes verstanden werden, sondern auch als ein Schritt in eine verantwortungsbewusstere Zukunft.

Der Bundes(vertretungsgesetzgeber) möge dementsprechend beschließen, ein flächendeckendes privates Böller verbot in Österreich einzuführen.

## **Smartmeter-Diktatur beenden (registriert seit 11.03.2025)**

Wir fordern ein ENDE der Smartmeter-Diktatur + eine FERRARIS-Stromzähler Wahl freiheit in ÖSTERREICH!

Viele ÖSTERREICHER lehnen Smartmeter lt EIWOG völlig legal ab; Trotz GESETZESKONFORMITÄT wird ihnen der PROZESS gemacht, GLEICHZEITIG der Strom ABGEDREHT, deren Häuser unbewohnbar gemacht; Deren RECHTE auf NETZZUGANG + GRUNDVERSORGUNG verweigert; In einem Fall folgten Prozesse + Abschaltung über fast 4 JAHRE, ein EXEKUTIONSANTRAG, 45 STRAFANTRÄGE auf 230.000,-, eine ABSTRAFUNG von 20.000 EUR.

**Summary – für eilige Leser eine Zusammenfassung der 19 Folgepunkte auf wenigen Seiten**

**STROM** ist für **ALLE ÖSTERREICHER** essentiell **lebensnotwendig** (zB zum Kochen, für Warmwasser, für die Heizung, etc), wozu auch ein rechtskonformer, geeichter Stromzähler notwendig ist, wobei für einen Strombezug ein mechanischer FerrarisStromzähler als „**gelindestes Mittel**“ den Standard darstellen muss. **Dieser „Standard“ eines mechanischen Stromzählers** muss zwingend jedem Netzkunden in **ÖSTERREICH** zur **Gewährung der Rechte auf Netzzugang** und **Grundversorgung** mit Strom gewährt werden; wenn ein Kunde darüber hinaus einen Smartmeter (ein Intelligentes Messgerät – IMG) wünscht, so soll ihm dieses Recht ebenso zustehen. **Nur DAS** wäre eine **korrekte Handhabung** in **ÖSTERREICH**.

Wenn nun aber **ÖSTERREICHER** keinen Smartmeter wünschen und diesen **gemäß § 83 (1) EIWOG legal ablehnen**, wird ihnen aber der Strom abgedreht, deren Häuser unbewohnbar gemacht, damit die **Rechte auf Netzzugang** und auf **Grundversorgung verweigert**, und werden sie dann auch noch von Netzbetreibern „**vor Gericht gezerrt**“. **SO passen** diese Handlungsweisen von Netzbetreibern gerade nicht zu einem Rechtsstaat, wie **ÖSTERREICH** einer sein sollte.

Wenn darüber hinaus von Netzbetreibern auch noch während eines Prozesses über 2 Jahre der Strom abgedreht wird (um offensichtlich einen Kunden mit aller Härte „in die Knie zu zwingen“), ein **Exekutionsverfahren** eingeleitet wird, über Wochen und Monate hinweg 45 Strafanträge gegen den Kunden eingebbracht werden, um damit gleichzeitig eine **Abstrafung** des Kunden mit **5.000,- EUR – PRO TAG!!!** - zu begehrten, der Kunde damit in Summe auf 230.000,- EUR belangt wird, bevor ihm ein **Zwangseinbau aufgebürdet** wird, so scheint **jede Verhältnismäßigkeit in ÖSTERREICH verloren** gegangen zu sein. Bei diesen „Zuständen“ vermag es NICHT zu verwundern, wenn **ÖSTERREICHER** das Gefühl haben, dass jeder (zB wirtschaftliche) **Schwerverbrecher** in **ÖSTERREICH besser behandelt** wird, als ein **Netzkunde**, der sich nur mit einem mechanischen Stromzähler begnügen will und lediglich keinen Smartmeter (IMG) wünscht.

Insofern mag es auch nicht verwundern, dass viele **ÖSTERREICHER** diese „Zustände“ in **ÖSTERREICH** als „Missstände“ empfinden und die von den SmartmeterBetreibern gesetzten Handlungen als **Elemente** einer „**Smart-Meter-Diktatur**“ (bzw „**Intelligente Messgeräte-Dikatur**“) sehen könnten bzw sehen. Dazu stellte der (erste) **Rechnungshof**-Bericht (kurz: RH-Bericht) über die Smartmeter-Einführung in **ÖSTERREICH** (Stichwort: „**ein Sittenbild der Verkommenheit**, Kurier, 11.01.2019) bereits **massive Missstände** und zahlreiche **Verfehlungen** beteiligter Institutionen und Personen fest, wozu viele (weitere) negative Feststellungen durch den mittlerweile bereits vorliegenden (zweiten) RH-Bericht noch zusätzlich bestätigt bzw ergänzt wurden.

Smartmeter sind mit zahlreichen **potentiellen Risiken** (Datenschutz; Überwachung, Falschmessungen, etc) und **Gefahren** (gesundheitliche Nachteile wie auch schwerwiegende Erkrankungen) verbunden.

Aus diversen Rechten für Menschen (zB **Minimalprinzip** bei der Datenverarbeitung; **VERBOT** einer „**Vorratsdatensammlung**“ bzw „-speicherung“; **Rechte von Dateneignern** allgemein, **Kontrollrechte**, etc) ist direkt und unbestreitbar ableitbar, dass der Einsatz von Smartmetern (IMG) nur auf einer Basis von **FREIWILLIGKEIT** rechtskonform möglich ist.

Der ureigenste und vordringlichste **ZWECK** jener EU-Richtlinien (EU-RL 2009/72 und 2019/944) war die **STÄRKUNG der Verbraucherrechte** (zB der Grundversorgung) und eine **Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus**, weshalb diese Richtlinien explizit „**MASSNAHMEN zum SCHUTZ der Kunden**“ enthalten.

Mit **§ 83 (1) EIWOG** hat der österreichische Gesetzgeber **per GESETZ** festgelegt, dass Endverbraucher das **Recht** haben, eine **Intelligentes Messgerät** (= Smartmeter) **abzulehnen**.

Zu **schönfärbenden Begriffen**, wie „**Digitaler Standardzähler** (DSZ)“ oder „**Opt-OutZähler**“ bzw „**Digitaler Zähler**“, hat der RH festgehalten, *dass sich am – gesetzlich definierten Wesen eines Geräts nichts ändern konnte, wenn einige seiner Funktionen mittels Eingriffs in die Software deaktiviert werden, zumal dieser Eingriff jederzeit rückgängig gemacht werden kann*.

Von den Smartmeter-Betreibern wurden den ÖSTERREICHERN zur Einführung viele „**blumige Versprechungen präsentiert**“. Die (mittlerweile als solche entlarvten) **Pseudo-Argumente** für Smartmeter (IMG) (Diese würden Strom sparen; wären für Tarife wichtig; wären für Netzsteuerung wichtig; usw. usf.) sind **ALLESAMT** nur **billige Verkaufs-Schmähs** (von manch kritischem Menschen auch als „**PropagandaLÜGEN**“ oder als „**LUG und BETRUG**“ bezeichnet!).

Aus Berichten aus dem Internet ist bekannt, dass **beträchtliche - gar 40 % und mehr! – Abweichungen**, und damit **massiv überhöhte Verbrauchsmessungen**, festgestellt werden mussten. Anstatt der versprochenen „**Stromeinsparungen**“ bekommen daher zu Smartmetern (IMG) **genötigte** bzw **zwangsbeglückte** Menschen am Ende überhöhte Stromabrechnungen.

Die Tatsache, dass die Möglichkeit einer **FERNABSCHALTUNG** durch Smartmeter (IMG) aufgrund der zahlreichen Fehlerquellen bei den E-Unternehmen (Netzbetreibern, Lieferanten, Subunternehmen, etc) ein **potentielles Risiko** für **Mensch und Tier** darstellt, wird beharrlich in der **Smartmeter-Diktatur** den ÖSTERREICHERN verschwiegen.

Die ÖSTERREICHISCHE Ärztekammer (ÖÄK) hat bereits vor Jahren vor der flächendeckenden **Einführung von Smartmetern gewarnt**, weil dies zu **mehr gesundheitsschädlichen Elektrosmog und in Folge zu einem erhöhtem Krebsrisiko und vermehrtem Auftreten sogenannter Multisystemerkrankungen** führt. Die zahlreichen Berichte über **gesundheitliche Probleme** nach Zwangseinbauten von Smartmetern, als auch die Tatsache, dass sich Wirtschaftsministerium und E-Control nicht näher mit befürchteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Smart Meter auseinandersetzen, wird ebenfalls beharrlich in der **SmartmeterDiktatur** den ÖSTERREICHERN verschwiegen.

Unabhängig von einer Momentaneinstellung eines Smartmeter (IMG) kann ein solches Gerät jederzeit mit einem **Messintervall von NULL** und damit mit einer „**Dauermessung**“ des Stromverbrauchs als **absolutes „Überwachungsgerät“** von einem Netzbetreiber missbraucht werden. Somit sind **Bewegungsprofile** und **Gewohnheiten** für jeden Kunden ableitbar und kann jeder Kunde auch willkürlich vom Netzbetreiber zum „**gläsernen Menschen**“ gemacht werden.

Gemäß § 19 ABGB hat sich jemand, der sich in seinen Rechten verletzt fühlt, **an die Gerichte zu wenden**. Im Gegensatz dazu ist die **Anwendung von Selbsthilfe** grundsätzlich

verwehrt und daher **rechtswidrig**. - Im Rahmen der **SmartmeterDiktatur** werden aber selbst diese höchst fragwürdigen **Vorgehensweisen** (eigenmächtiger Zutritt auf Kunden-Grundstücke; unangekündigter bzw still und heimlicher (Zwangs-)Einbau von Smartmetern/IMG, Stromabschaltungen, etc) einiger Netzbetreiber gerade NICHT als **Selbsthilfe-Methoden** erkannt und unterbunden, im Gegenteil, ÖSTERREICHER werden diesbezüglich ihrem Schicksal überlassen.

In ÖSTERREICH werden **Stromabschaltungen** zur Durchsetzungen des Einbaus von Smartmetern gegen den Willen und so nur mit dem Ziel der **BEUGUNG** des Stromkunden **angedroht** und auch **kompromisslos, erbarmungslos** - sogar **während laufender Prozesse - durchgeführt** und sodann **über Monate oder gar Jahre** aufrecht gehalten. - Anstatt Stromabschaltung als „Beugemaßnahme“, ja als „**Nötigung**“, zu erkennen, werden Stromabschaltungen im Rahmen der **SmartmeterDiktatur** in ÖSTERREICHER gebilligt.

Grundsätzlich sollten die Menschen in Österreich davon ausgehen dürfen, dass in Österreich eine Stromabschaltung nicht so einfach möglich ist, weil dagegen diverse Grundrechte stehen, wie zB das Recht auf **Netzzugang** (§ 15 EIWOG) bzw das Recht auf **Grundversorgung** (vgl. § 77 EIWOG). - Der Vorenthalt dieser **Rechte** durch (wohl rechtswidrige) Stromabschaltungen wird aber im Rahmen der **Smartmeter-Diktatur** in ÖSTERREICH gebilligt.

Aus den **EU-Statusberichten** zum **Aufbau von Smart-Meter-Infrastrukturen in Europa** geht hervor, dass die beiden EU-Länder **Tschechien** und **Belgien**, überhaupt gar keinen Smartmeter-Rollout durchführen wollen, wodurch auch **KEINEM** Tschechen oder Belgier seine **Grundrechte** auf Stromversorgung **diskriminierend entzogen** werden und selbstverständlich jeder Mensch in diesen beiden EU-Ländern einen mechanischen Ferraris-Stromzähler als „gelindestes Mittel“ zur Verfügung hat. - Eine somit vorliegende **Diskriminierung** der ÖSTERREICHER auf **EU-Ebene** wird aber im Rahmen der **Smartmeter-Diktatur** in ÖSTERREICH gebilligt.

Von **GERICHTEN** in ÖSTERREICH würden sich die Menschen erwarten, dass die übermächtige Stellung eines **marktbeherrschenden Monopolisten (Netzbetreiber!)** und **unterlegenen Vertragspartnern (Kunden)** entsprechend berücksichtigt und dieses **Ungleichgewicht** entsprechend ausgeglichen wird und die Gerichten den Menschen in ÖSTERREICH zu Hilfe eilen. Durch die **Anwesenheit der Öffentlichkeit** bei Verhandlungen erleben die ÖSTERREICHER die Gerichte jedoch ganz anders, denn es kommt zu richterlicher **Missachtung** der **Intention (Ziele und Absichten)** der **EU-Richtlinien** zu Smartmeter (IMG), zu richterlicher **Nichtbeachtung** der **Inhalte der AGBs** (insb Netzbetreiber-Verpflichtungen), zu richterlichem **Hintanstellen** der gesetzlichen **Grundrechte** (vgl. EIWOG zu den Rechten auf Netzzugang und Grundversorgung), zu richterlicher **Nichtbeachtung** der rechtswidrigen **SELBSTHILFE-Methoden** der Netzbetreiber, etc. - Anstatt von den GERICHTEN in ÖSTERREICH Hilfe zu erfahren, fühlen sich die ÖSTERREICHER von diesen im Rahmen der **Smartmeter-Diktatur** in ÖSTERREICH völlig „in Stich gelassen“.

Die E-Control wäre eigentlich als **Aufsichtsbehörde** und „**neutrale(!?)“ Schlichtungsstelle** dafür zuständig, dass zum Thema Smartmeter (IMG) Menschen in ÖSTERREICH eben **NICHT** von **Konzernen und MONOPOLISTEN** „**vorgeführt**“ werden, sondern deren Rechte (wie zB bzgl Netzzugang und Grundversorgung) gewährleistet werden und auch aufgrund der EU-Richtlinien die Verbraucherrechte auch noch zusätzlich eine „**Verstärkung**“ erfahren würden. - Wie auch der RH bereits festgestellt hat, ist die E-Control eher als „**Betreiber**“ des

Smartmeter-Rollout und scheinbar auch als wesentlicher „Förderer“ der **Smartmeter-Diktatur** in ÖSTERREICH zu sehen.

Der RH hat in seinen Prüfberichten festgehalten, dass es auf Ebene der POLITIK bei den zuständigen Ministerien (zB Wirtschaftsministerium) **massive Mängel im gesamten Projektmanagement** zum Smartmeter-Rollout-Projekt in ÖSTERREICH gegeben hat und dabei Interessen und Rechte der Menschen (zB zu den Themen Unversehrtheit und Gesundheit bzw zum Datenschutz) in ÖSTERREICH gar nicht beachtet wurden und darüber hinaus die Handlungen der E-Control ebenso gar nicht hinterfragt bzw kontrolliert worden wären. Da die **POLITIK** sowohl diese RH-Berichte als auch die Missstände zur Smartmeter-Einführung in Österreich **ignoriert** hat, kann von den Österreichern ein **POLITIK-Versagen** zur **Smartmeter-Diktatur** festgestellt werden.

In ÖSTERREICH waren über Jahrzehnte mechanische (Ferraris-)Stromzähler **erfolgreich im Einsatz** und dies aus gutem Grunde: **Ferraris-Stromzähler** sind **robust, unverwüstlich, zuverlässig und messgenau**, und weit **billiger** in der **Anschaffung** und **Erhaltung** als Smartmeter (IMG). Darüber hinaus sind FerrarisZähler in jeglicher Hinsicht **rechtskonform**, und zwar gemäß **Maß- und Eichgesetz**, gemäß **Grundrechtscharta**, gemäß **EU-RL 2019/944**, gemäß **EIWOG**, gemäß **IMEVO**, als auch gemäß **AGBs** der Netzbetreiber.

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die Rechtsgrundlagen (zB EIWOG, IMEVO) in der Art sanieren bzw abändern, dass ALLE bereits vom RH aufgezeigten Missstände zur Smartmeter (IMG)-Einführung in ÖSTERREICH beseitigt werden, und dass allgemein diese **Smartmeter-DIKTATUR** in Österreich endlich – und zwar **rechtssicher** und **dauerhaft!** – beendet wird, indem „**Nötigungs**“- bzw **Zwangsbeglückungsmaßnahmen** der **Smartmeter-Diktatoren** gegen Smartmeterablehnende Menschen unterbunden werden, und um damit sicher zu stellen, dass der **INTENTION**, dem **WESEN** der EU-Richtlinien – nämlich der **SCHUTZ des Kunden** und die **Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus** - auch insbesondere damit Rechnung getragen wird, dass auch der **WUNSCH nach einem einfachen mechanischen (Ferraris-)Stromzähler**, der in jeglicher Hinsicht **völlig rechtskonform** und darüber auch das **gelindeste Mittel** für einen Strombezug ist, (in Entsprechung des **Art. 52 GRCH**) **gestärkt** wird, und ein solcher Wunsch **verpflichtend** durch Netzbetreiber **zu erfüllen** ist.

## 1 Die „Smartmeter-DIKTATUR“ in Österreich betrifft ALLE Österreicher

JEDER Österreicher braucht STROM (zB für Heizung, Herd, Warmwasser, elektrische medizinische Produkte als auch Pflegeprodukte, etc) zum Leben. STROM ist daher heute essentiell lebensnotwendig für die Gesundheit, für das Wohlbefinden, für jeden Haushalt. Dazu ist ein rechtskonformer, geeichter Stromzähler notwendig, wie zB ein mechanischer Ferraris-Stromzähler dazu das rechtskonforme „gelindeste Mittel“ darstellt – aber mit SICHERHEIT ist KEIN Smartmeter (bzw KEIN Intelligentes Messgerät) notwendig.

ABER:

In Österreich herrscht eine **Smartmeter-DIKTATUR**, denn:

Die Menschen in Österreich werden mit Stromabschaltungen und Klagen zu Smartmetern (IMG) gezwungen - kompromisslos, erbarmungslos! – Dies ausnahmslos trotz anders lautender europarechtlicher Vorgaben und entgegen der Bestimmungen der Menschenrechte, insbesondere entgegen der Rechte aus dem Datenschutz und entgegen des Selbstbestimmungsrechts bzgl gesundheitlicher Gefahren bzw zur Gewährleistung der Aufrechterhaltung der Gesundheit.

Die dabei von einigen Netzbetreibern angewandten Methoden erinnern frappant an „Nötigung“, das „zwangsweise Beglücken“ von Kunden, die explizit KEINEN Smartmeter (IMG) wünschen, unter Androhung und Durchführung von sowohl (rechtswidrigen) Stromabschaltungen als auch Klagen scheinen die Kurzbezeichnung mit „Smartmeter-DIKTATUR“ zu rechtfertigen. Dieser „Kurzbegriff“ musste aber auch aufgrund der engen, einschränkenden Vorgaben für die Benennung eines Volksbegehrens gewählt werden, und wird auch im Folgenden in diesen Beiblättern zum Volksbegehrn verwendet, da der „Sammelbegriff“ „Smartmeter-DIKTATUR“ scheinbar auch die Summe der ganzen Situation in Österreich ganz gut auf den Punkt gebracht zu benennen vermag und jenen Eindruck am besten beschreibt, der bei vielen Österreichern entstanden ist.

Es gilt auf jeden Fall: Da zu diesem Thema wohl über ganz Österreich verteilt massiv grundlegende Rechte (zB Recht auf Netzzugang, Recht auf Grundversorgung, Selbstbestimmungsrechte zB bzgl Gesundheit, Rechte aus dem Datenschutz, etc, etc) berührt und verletzt werden, weil dazu mehr als hinterfragenswerte Methoden (Irreführung mit Kunstbegriff „Digitaler Standardzähler-DSZ“, Zwang zum Smartmeter mit „nötigungsähnlichen“ Maßnahmen wie Stromabschaltungen, etc) angewandt werden, betrifft diese Smartmeter-DIKTATUR daher ALLE Österreicher; diese Smartmeter-DIKTATUR geht uns daher ALLE an.

#### Anregung/Forderung:

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die Rechtsgrundlagen (zB EIWOG, IME-VO) in der Art sanieren bzw abändern, um allgemein in Österreich diese SmartmeterDIKTATUR zu beenden und eine FERRARIS-Stromzähler-Wahlfreiheit sicher zu stellen.

## **2 Smartmeter- bzw Intelligente Messgeräte sind voller Risiken und Gefahren**

Unter Smartmeter – auch Intelligente Messgeräte (kurz: IMG) genannt! - versteht man Stromzähler, welche eigentlich grundsätzlich ZWEI unterschiedliche technische TeilGeräte gleichzeitig in einem Messgerät vereinen; zum einen den digitalen Zähler und zum anderen eine bidirektionale Kommunikationseinheit.

Smartmeter (IMG) sind im Grunde genommen kleine Computer, mit welchen für den Menschen (Kunden, Endverbraucher, Konsument, etc) zahlreiche Risiken (Datenschutz; Überwachung, Falschmessungen, etc) und Gefahren (gesundheitliche Nachteile wie auch schwerwiegende Erkrankungen; vgl. dazu die Warnung der Österreichischen Ärztekammer unten folgend im Detailpunkt zur Gesundheit) und damit daher zahlreiche Nachteile einhergehen.

Es sollte daher in einer demokratischen, auf den Menschenrechten aufbauenden Gesellschaft eine Selbstverständlichkeit sein, dass jeder Mensch frei darüber entscheiden kann, ob er bereit ist, diese großen und teils noch gar nicht absehbaren Risiken und Gefahren – und somit auch (große) Nachteile!!! - auf sich zu nehmen, um damit eventuell (kleine) Vorteile für sich in Anspruch nehmen zu wollen.

#### ABER:

#### In Österreich herrscht eine Smartmeter-DIKTATUR, denn:

Die Smartmeter-Diktatoren in Österreich betreiben eine „Zwangsbeglückung“ ihrer Kunden, welchen gegen deren Willen – OHNE eigene Entscheidungsmöglichkeit! - all diese tatsächlichen und potentiellen Risiken und Gefahren aufgebürdet werden.

Die Methoden einiger Netzbetreiber reichen dabei von der Anwendung einer „Selbsthilfe“, wie zB Stromabschaltungen (zu beidem unten mehr), bis hin zu zahlreich eingebrachten Rechtsverfahren, um damit die Menschen dauerhaft unter Druck zu setzen und zu Smartmetern (IMG) zu zwingen.

Anregung/Forderung:

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die Rechtsgrundlagen (zB EIWOG, IMEVO) in der Art sanieren bzw abändern, um den (im Lichte des EU-Rechtes, der zugrundeliegenden EU-Verordnung und der europäischen und österreichischen Menschenrechte rechtswidrigen) Zwang zu Smartmetern (IMG) durch einige Netzbetreiber und damit in Österreich diese Smartmeter-DIKTATUR zu beenden und eine FERRARIS-Stromzähler-Wahlfreiheit sicher zu stellen.

**3 Nur auf Basis FREIWILLIGKEIT ist der Einsatz von IMG rechtlich korrekt (legal)**

Wie bereits erwähnt, gehen mit Smartmetern (IMG) zahlreiche Risiken (zB Datenschutz, Überwachung; näheres dazu unten) als auch Gefahren (zB schwerwiegender Erkrankungen wie KREBS; näheres dazu unten) einher.

Wenn sich ein Mensch (zB Endverbraucher, Konsument) für einen Smartmeter (IMG) entscheiden möchte, so müssen jedenfalls folgende RECHTE bei diesem verbleiben:

\*1.) Vorteil-Nachteil-Ausgleich: Nur wenn sich ein Mensch zur Erlangung etwaiger Vorteile („Chancen“, zB auf günstigere Floating-Tarife, etc) bewusst selbst aktiv FÜR etwas (idF für Smartmeter) entscheidet, ist dies selbst entschieden und selbst verursacht gerechtfertigt, dass er dafür auch Nachteile (zB Risiken und Gefahren) – somit eigenverantwortlich! - in Kauf nimmt. - Eine etwaige Entscheidung für einen Aus- oder Abtausch von Chancen + Risiken darf daher ausschließlich beim Kunden liegen, welcher in Folge die Risiken und Gefahren zu tragen hat. - Hingegen kann es nicht angehen, dass sich ein Netzbetreiber als örtlicher MONOPOLIST etwaige Vorteile verschaffen kann und dabei gleichzeitig Risiken und Gefahren ihren Kunden „umhängt“!

\*2.) Datenrechte beim Menschen: Die Rechte über eine Datensammlung über ein notwendiges Maß hinaus („Minimal-Prinzip“) obliegen dem Dateneigner (bzw „Dateneigentümer“), der in diesem Fall der Kunde eines Netzbetreibers ist. - Wenn ein Kunde wünscht, dass mit seinem Zähler keinerlei Daten über seine Anlage und damit über ihn gesammelt werden, so steht diesem das Recht zu, dass nur ein mechanischer Zähler (der eben gar keine Daten sammelt) zum Einsatz kommt. - Hingegen kann es nicht angehen, dass einige Netzbetreiber auf Basis von „Nötigung und Zwang“ Smartmeter (IMG) einbauen und in Folge beliebig (insb OHNE Kontrolle und somit nach freiem Belieben!) Daten über Kunden anhäufen (Stichwort: VERBOT einer „Vorratsdatensammlung“), und diese (rechtswidrig) entweder selbst nutzen oder an Dritte weiter geben bzw aus reinen Profitgründen weiter verkaufen!

\*3.) Datenrechte beim Menschen: Aufgrund der bidirektionalen Kommunikationsschnittstelle haben Netzbetreiber die potentielle Möglichkeit, Smartmeter (IMG) aus der Ferne in jeglicher Hinsicht beliebig zu konfigurieren (einstellen), umzuprogrammieren, Daten abzurufen, und zu verändern. All dies, ohne dass es der Kunde bemerkt oder einsehen kann. Entsprechender Rechtsschutz, wie schadenersatzrechtliche Bestimmungen, wettbewerbsrechtliche Bestimmungen, spezielle Unterlassungsklagemöglichkeiten und bereicherungsrechtliche Ansprüche, spezielle Rechte auf Auskunftspflicht hinsichtlich der Datensammlung, -verwendung und -weitergabe gegenüber Netzbetreibern, Energielieferanten und Dritten, denen Daten von den beiden

ersteren entgeltlich oder unentgeltlich übermittelte wurden, sind dem Kunden dagegen nicht eingeräumt. - Es müssen daher JEDENFALLS die Kontrollrechte, welche Daten über einen Dateneigner gesammelt werden, ebenfalls beim Dateneigener verbleiben. - Hingegen kann es nicht angehen, dass ein Netzbetreiber die alleinigen Kontrollrechte hat und damit der eigentliche „Dateneigner“ völlig entrechtet wird und sodann ein Konsument keinerlei Chance hat, die damit technisch möglichen Verwendungen, Änderungen und Überprüfungen eines Netzbetreibers auch nur in irgendeiner Weise zu kontrollieren.

ERGO: Aufgrund der damit verbundenen Gefahren und Nachteile für Konsumenten kann ein Smartmeter (IMG) immer nur auf Basis einer „Freiwilligkeit“ eines Endverbrauchers eingesetzt werden, alles andere ist rechtsmissbräuchlich, weil dabei zahlreiche Rechte von Menschen (Stichworte: „Minimalprinzip der Datenverarbeitung“; „Freiwilligkeit“; „Kontrollrechte“, etc) verletzt werden.

ABER:

In Österreich herrscht eine Smartmeter-DIKTATUR, denn:

Die Smartmeter-Diktatoren in Österreich betreiben eine „Nötigung und Zwangsbeglückung“ ihrer Kunden, welchen gegen deren Willen – also eben OHNE „VorteilNachteil-Ausgleich“, unter Missachtung des „Minimalprinzips“ bzw OHNE KONTROLL-Möglichkeiten bzw -Rechte bzw OHNE Freiwilligkeit - mit ZWANG Smartmeter aufgezwungen werden, „koste es, was es wolle“.

Anregung/Forderung:

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die Rechtsgrundlagen (zB EIWOG, IME-VO) in der Art sanieren bzw abändern, um den Kunden deren Rechte (wie zB VorteilNachteil-Ausgleich; Minimalprinzip, Kontrollrechte, Freiwilligkeit) sicher zu stellen und gleichzeitig in Österreich diese Smartmeter-DIKTATUR zu beenden und eine FERRARIS-Stromzähler-Wahlfreiheit sicher zu stellen.

**4 Missachtung: „WESEN“ der EU-Richtlinien = SCHUTZ der Kunden, nicht Nötigung**

Der ureigenste und vordringlichste ZWECK jener EU-Richtlinien (EU-RL 2009/72 und 2019/944), in denen auch die österreichischen Smartmeter-Rollout-Bestimmungen ihre Grundlage haben, war die STÄRKUNG der Verbraucherrechte (zB der Grundversorgung) und eine Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus. - Dies ist aus der Präambel der Verordnung und den entsprechenden Protokollen zur Entstehungsgeschichte dieser Rechtsnormen unschwer zu ersehen ist.

In diesen Richtlinien sind daher auch explizit enthalten und (tw als eigene Kapitel!) nachzulesen: „MASSNAHMEN zum SCHUTZ der Kunden“. - Sowohl EU-Richtlinien selbst als auch darin empfohlene Maßnahmen müssen, wie bei jedem EU-Rechtsakt natürlich der EU-Menschenrechtscharta und somit den Menschenrechten genügen. Dies gilt auch für jede österreichische Rechtsvorschrift und deren Umsetzung.

Der Auftrag (das „Wesen“!) der EU-Richtlinie 2019/944 ist eindeutig, sicherzustellen, dass für Endkunden, dh für Menschen, welche bereits mit Strom beliefert werden und insofern deren Grundrecht auf Strombelieferung (Grundversorgung) schon mit dem gelindesten Mittel eines mechanischen Ferraris-Stromzähler erfüllt ist, welche die Installation eines intelligenten Zählers wünschen“ (siehe zB Artikel 21 Abs. 2, 2A und 2B der Richtlinie), um damit aus FREIEN Stücken selbst AKTIV am Strommarkt teilnehmen zu wollen, um damit zB

bequemer Floating-Tarife nutzen zu können, ein entsprechendes Angebot von Smartmetern (IMG) in den EU-Staaten zur Verfügung steht, wodurch es zu einer Stärkung der Verbraucherrechte kommt, weil neben der bereits bestehenden „Grundversorgung“ mit Strom unter Verwendung von herkömmlichen mechanischen (Ferraris-)Stromzählern, damit zusätzlich das Recht auf Smartmeter (ein IMG) für Kunden und damit eine (bequemere) AKTIVE Beteiligung am Strommarkt (Anmerkung: „bequem“ deshalb, weil man einen MonatsFloating-Tarif natürlich auch mit einem mechanischen Zähler und monatlichen manuellen Ablesungen ganz leicht verwirklichen kann!!!) auch gleichzeitig tatsächlich möglich gemacht wird.

Mit anderen Worten bestünde das „Wesen“ der Richtlinie 2019/944 darin, dass (1) als BASIS bereits feststeht, dass Endverbraucher bereits ein Recht auf GRUNDVERSORGUNG mit Strom (auf Basis von herkömmlichen mechanischen Ferraris-Stromzählern) haben und (2) nun als Stärkung der Verbraucherrechte das Recht hinzukommt, auch einen Smartmeter (IMG) (also natürlich auf WUNSCH!) zu bekommen.

ABER:

In ÖSTERREICH wird der Auftrag (das „Wesen“!) der Richtlinie umgedreht, indem (1) einige Netzbetreiber unter Anwendung hinterfragenswerter Methoden Smartmeter (IMG) den Endkunden aufzwingen und (2) dabei diverse zumindest „NÖTIGUNGSÄHNLICHE“-Massnahmen (vgl. eigenen Punkt dazu unten) anwenden und dabei (3) auch NICHT davor zurückschrecken, Stromabschaltungen anzudrohen und auch durchzuführen, und damit jedenfalls die Rechte auf GRUNDVERSORGUNG außer Kraft setzen und den Endverbrauchern vorenthalten.

ERGO: Im Ergebnis kommt es daher jedenfalls NICHT zu einer Stärkung der Verbraucherrechte – wie dies durch Intention und „Wesen“ der EU-Richtlinien gedacht wäre; sondern zu einer VERSCHLECHTERUNG, weil damit das Recht auf eine Grundversorgung auf Basis eines herkömmlichen mechanischen Ferraris-Stromzähler genommen wird.

DARAUS FOLGT:

In Österreich herrscht eine Smartmeter-DIKTATUR, denn:

Den Menschen wird der Strom abgeschaltet, ihnen der PROZESS gemacht und deren Grundrechte – die Menschenrechte vergessend - gröblich verweigert.

Nach dem Wesen der EU-Richtlinie sollten die Menschen eine „Stärkung Ihrer Rechte“ erfahren, stattdessen kommt es zu einer Zweck-Entfremdung der EU-Richtlinien und es werden ihnen auch noch die Grundrechte verwehrt, schlimmer noch, die Abhängigkeit von Strom (deshalb durch Grundrechte geschützt!) wird dazu missbraucht, mit Stromabschaltung die Menschen zu Smartmeter (IMG) zu nötigen. Statt „Schutz ihrer Rechte“ bekommen die Menschen eine „Nötigung, eine Zwangsbeglückung zum Smartmeter“. Der Gedanke des Konsumentenschutzes bzw das Ziel zur Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus der EU-Richtlinie wird hier völlig ins Gegenteil verkehrt.

ERGO: Die österreichische Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/44 ist nicht korrekt und vor allem nicht richtlinienkonform.

Anregung/Forderung:

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die Rechtsgrundlagen (zB EIWOG, IMEVO) in der Art sanieren bzw abändern, um damit sicher zu stellen, dass die INTENTION, das

WESEN der EU-Richtlinien – nämlich der SCHUTZ des Kunden und der WUNSCH(!) nach einem SMARTMETER als ZUSÄTZLICHES Recht zur GRUNDVERSORUNG und damit Vorteil für den Kunden! – auch respektiert, umgesetzt und gewürdigt wird; gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die sicher niemals richtlinienkonformen Nötigungs- bzw Zwangsbeglückungsmaßnahmen der Smartmeter-Diktatoren gegen Smartmeter-ablehnende Menschen unterbunden werden und auch deren WUNSCH nach einem einfachen mechanischen (Ferraris)Stromzähler gestärkt werden.

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge daher dafür sorgen, diese Smartmeter-DIKTATUR in Österreich zu beenden und gleichzeitig eine FERRARIS-StromzählerWahlfreiheit sicher zu stellen.

### **5 Missachtung: § 83 (1) EIWOG - GESETZliches Ablehnungsrecht wird voll ignoriert**

Mit § 83 (1) EIWOG hat der österreichische Gesetzgeber per GESETZ – dh mit anderen Worten „als Anweisung an die ausführenden Netzbetreiber“ – festgelegt, dass Endverbraucher das Recht haben, eine Intelligentes Messgerät (= Smartmeter) abzulehnen bzw ein solcher Wunsch von einem Netzbetreiber zu berücksichtigen ist.

Als GESETZ steht das EIWOG als Rechtsgrundlage (nach der Verfassung) an der Spitze der Stufenordnung der Rechtsordnung und damit (vorrangig) über allen weiteren Rechtsgrundlagen der Stufenordnung des Rechtssystems und kann daher NICHT durch andere untergeordnete Regelungen (wie zB über Verordnungen, wie der IME-VO bzw etwaige Judikate) in seinem Wesen völlig entstellt und der gesetzliche Auftrag völlig umgedeutet werden.

ABER:

In Österreich herrscht eine Smartmeter-DIKTATUR, denn:

Die Smartmeter-Diktatoren in Österreich betreiben aber in aller Härte eine gesetzwidrige Umdeutung des Ablehnungsrechts eines Smartmeter (IMG), indem diverse schon (wie vorhin ausgeführt) zum Wesen der EU-Richtlinie 2019/944 völlig haltlose Argumentationen (vor allem anhand der UNTERGEORDNETEN IME-VO!) vorgebracht werden, die aber allesamt auch an der Rechtmäßigkeit des GESETZLICHEN Ablehnungsrechts gemäß § 83 (1) EIWOG scheitern.

- Trotzdem führen die Smartmeter-Diktatoren deren Nötigungs- bzw Zwangsbeglückungs-Aktivitäten fort.

Anregung/Forderung:

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die Rechtsgrundlagen (zB EIWOG, IMEVO) in der Art sanieren bzw abändern, um das Ablehnungsrechts des § 83 (1) EIWOG zu bestätigen und zu stärken, klarer als individuelles Recht zu formulieren und diverse Umdeutungsversuche der „Smartmeter-Diktatoren“ grundsätzlich zu verhindern. Nur so ist eine rechtlich korrekte Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/944 gewährleistet.

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge daher am Ende dafür sorgen, in

Österreich diese Smartmeter-DIKTATUR zu beenden und gleichzeitig eine FERRARIS-Stromzähler-Wahlfreiheit sicher zu stellen.

## 6 „FAKE“-Opt-Out-Lösung – irreführende Bezeichnung „Digitaler Standardzähler“

Wie bereits erwähnt widersprechen die rigorosen Zwangsbeglückungs-Methoden („Smartmeter-Diktatur“) einiger Netzbetreiber in Österreich den zugrundeliegenden EU-Richtlinien, als auch den Menschenrechten, als auch dem Ablehnungsrecht des § 83 (1) EIWOG usw.

TATSACHE ist, dass zahlreichen Menschen in Österreich schon Smartmeter (IMG) auf Druck, auf Zwang, mit an Nötigung erinnernde Methoden eingebaut wurden und darüber hinaus die Betreiber der Smartmeter-Diktatur auch noch eine Beschwichtigung betreiben, indem diese für Smartmeter mit (angeblich) weniger problematischen (!?) Einstellungen andere, schönfärbende (Ersatz-)Begriffe verwenden, wie „Digitaler Standardzähler (DSZ)“ oder „Opt-Out-Zähler“ bzw „Digitaler Zähler“, usw., um damit im ersten Eindruck übertünchen zu wollen, dass diese Zähler natürlich unverändert „Smartmeter bzw IMG“ – mit ALLEN Risiken und Gefahren! – sind. - Ein Schelm, der hier Böses vermuten könnte, indem angenommen werden würde, dass es dazu scheinbar gerade das Ziel der Smartmeter-Betreiber gewesen sein könnte, mit diesen schönfärbenden (Ersatz-)Begriffen die Menschen „hinters Licht führen zu wollen“.

Dazu hielt der (erste) RH-Bericht über die Smartmeter-Einführung in Österreich (Stichwort: „ein **Sittenbild der Verkommenheit**, Kurier, 11.01.2019) fest, dass sich Regierung und E-Control um die Gesundheitsbedenken in keiner Weise gekümmert hätten:

*Der RH hielt fest, dass sich am – gesetzlich definierten Wesen eines Geräts nichts ändern konnte, wenn einige seiner Funktionen mittels Eingriffs in die Software deaktiviert werden, zumal dieser Eingriff jederzeit rückgängig gemacht werden kann. Der RH wies darauf hin, dass lediglich die Speicherung, nicht aber die Messung der Viertelstundenwerte deaktiviert werden sollte. Die maximale viertelstündliche*

*Durchschnittsleistung war weiterhin zu erfassen.*

*Allein dies zeigte nach Ansicht des RH deutlich, dass die für die gesetzliche Definition relevante zeitnahe Messung nicht nur als jederzeit aktivierbare Möglichkeit, sondern als tatsächliche Gegebenheit vorlag.*

*Nach Meinung des RH konnten weder die diesbezüglichen Bestimmungen in der Novelle 2017 der IME-VO noch die in den Jahren davor bestehenden Rechtsansichten des Wirtschaftsministeriums sowie die „Sonstigen Marktregeln“ der E-Control eine gesetzeskonforme Berücksichtigung von Opt-out-Wünschen von Endverbrauchern gewährleisten.*

(vgl. RH-Bericht, „Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)“, vom 11.01.2019, Seite 83).

TATSACHE ist dazu, dass aus zahlreichen Unterlagen (wie zB Rechtsgrundlagen wie Gesetze bzw Verordnungen, technischen Grundlagen) hervorgeht, dass auch für einen (angeblich) zu einem „Digitalen Standardzähler (DSZ)“ eingestellter Smartmeter (IMG) unverändert gilt: ein DSZ bleibt ein Smartmeter (IMG) gemäß Legaldefinition im EIWOGL also aufgrund GESETZLICHER Grundlage!

- ❖ gemäß § 83 (2) EIWOGL also aufgrund GESETZLICHER Grundlage!
- ❖ gemäß IMA-VO also aufgrund Definition per VERORDNUNG! wegen (unverändert) vorliegendem „Bidirektonaler Schnittstelle“ also aufgrund technischer Grundlagen gemäß VERORDNUNG!
- ❖ gemäß IME-VO also aufgrund Definition per VERORDNUNG!
- ❖ wegen Verarbeitung personenbezogener Daten also aufgrund Definition per DSGVO, einer Verordnung der EU!
- ❖ wegen permanenter Verarbeitung personenbezogener Daten also aufgrund Definition per DSGVO, einer Verordnung der EU!
- ❖ wegen (unverändert) vorliegendem „Prinzip der Strommessung“ also aufgrund technischer Grundlagen gemäß Legaldefinition im EIWOGL, also aufgrund GESETZLICHER Grundlage!
- ❖ wegen(unverändert) vorliegender „zeitnauer Messung“ also aufgrund technischer Grundlagen gemäß Legaldefinition im EIWOGL, also aufgrund GESETZLICHER Grundlage!
- ❖ gemäß der ABGs aller Netzbetreiber in Österreich, die von der E-Control genehmigt wurden also aufgrund VERTRAGLICHER Grundlagen!

ERGO: Im Ergebnis liegt daher für jene Smartmeter (IMG), die umbenannt zB als „Digitaler Standardzähler (DSZ)“ bezeichnet werden, folgende konkrete Situation vor:

TATSACHE ist, dass die Smartmeter- Betreiber neue Begrifflichkeiten geschaffen (zB eben „Digitaler Standardzähler (DSZ)“) geschaffen haben, wozu weiters TATSACHE ist, dass auch der RH dazu bereits festgestellt hat, dass sich bei derlei Geräten deren WESEN unbestreitbar gerade NICHT ändern kann, nur weil diverse Einstellungen in der Software (Konfigurationen) durchgeführt werden, die aber jederzeit wieder neu abänderbar sind;

Nun sind diese von den Smartmeter-Betreibern geschaffenen neuen Begrifflichkeiten (wie zB Opt-Out-Zähler) potentiell dazu geeignet, unter den Menschen, Endverbrauchern bzw Konsumenten zu Verwirrung zu führen, womit es auch (bewusst oder unbewusst) zur Irreführung bei den Menschen kommen kann, wodurch diese neuen Begrifflichkeiten der Smartmeter-Betreiber auch als reine (schönfärbende) Begriffsumdeutung gesehen werden könnten.

Im Ergebnis ist und bleibt es aber TATSACHE, dass auch ein zB mit „Opt-Out-Zähler“ („schön“) bezeichneter Smartmeter (IMG) objektiv unbestreitbar weiterhin ein Smartmeter

(IMG) ist und bleibt (mit all den damit verbundenen Konsequenzen, wie jener, dass ein solcher gemäß EIWOG jederzeit abgelehnt werden kann!).

Wie bereits angedeutet wurde und wird eben von den Smartmeter-Betreibern die Begrifflichkeit eines „Digitaler Standardzähler (DSZ)“ verwendet, der in weiterer Folge entweder indirekt als die „Opt-Out-Lösung“ „verkauft“ wird oder dieser Smartmeter (IMG) gleich direkt gleichzeitig als „Opt-Out-Zähler“ bezeichnet wird.

Wie oben ausgeführt sind diese Bezeichnungen (Opt-Out-Zähler und Opt-OutLösung!!!) gerade NICHT richtig und bedarf es daher dazu folgender Richtigstellung:

Die Behauptung, ein „Digitaler Standardzähler (DSZ)“ wäre ein Opt-Out-Zähler ist tatsächlich unrichtig! - RICHTIG ist das Gegenteil, nämlich dass ein DSZ gerade KEIN Opt-Out-Zähler ist!

Die Behauptung, ein „Digitaler Standardzähler (DSZ)“ wäre die Umsetzung einer OptOut-Lösung ist tatsächlich ebenfalls unrichtig! - RICHTIG ist das Gegenteil, nämlich dass ein DSZ gerade KEINE Umsetzung einer Opt-Out-Lösung ist!

Die Behauptung, ein „Digitaler Standardzähler (DSZ)“ wäre die Umsetzung einer OptOut-Lösung ist tatsächlich ebenfalls unrichtig!

Im Ergebnis: In Anlehnung des in den letzten Jahren (aus dem Englischen) für falsche Informationen bekannt gewordenen Begriffs der „FAKE-News“ könnte man nun die beiden soeben für einen DSZ als unrichtig erläuterten Bezeichnungen (Opt-Out-Zähler und Opt-Out-Lösung!!!) zum Beispiel – mit Berücksichtigung der dabei mittransportierten falschen Informationen bzw einer damit tatsächlich nicht erreichten Opt-Out-Lösung – auch als „FAKE-Opt-Out-Zähler“ bzw „FAKE-Opt-Out-Lösung“, und auch als „PSEUDO-Opt-Out-Zähler“ bzw „PSEUDO-Opt-Out-Lösung“ bezeichnet werden.

(Zur Klarstellung: Mit der Verwendung der vorangestellten Begriffe „Fake“ und „Pseudo“ wird auch die Schaffung eines direkten Begriffs möglich, was durch die Kombination mit dem Worten „kein“ bzw „keine“ nicht (bzw nur indirekt) möglich ist, weshalb eine Verwendung der direkten Begriffe sinnvoll erscheint!)

Letztendlich sollten sich die Menschen in Österreich erwarten dürfen, dass ihnen jedenfalls KEIN DSZ (welcher zB auch als „PSEUDO-Opt-Out-Zähler“ bzw als „FAKEOpt-Out-Zähler“ bezeichnet werden könnte!) aufgezwungen wird, da dieser jedenfalls auch nur eine „PSEUDO-Opt-Out-Lösung“ bzw „FAKE-Opt-Out-Lösung“ darstellt.

ABER:

In Österreich herrscht eine Smartmeter-DIKTATUR, denn:

Die Smartmeter-Diktatoren in Österreich betreiben weiter in aller Härte eine Umgehung des Ablehnungsrechts eines Smartmeter (IMG), indem der nutzlos neu geschaffene „KUNST-Begriff“ eines „Digitalen Standardzählers“ strapaziert wird.

Obwohl auch schon der Rechnungshof (RH) klargestellt hat (Stichwort: „keine Änderung des Wesens des Geräts“, wie oben ausgeführt!), dass es sich unveränderlich um einen Smartmeter (IMG) handelt, führen die Smartmeter-Diktatoren deren Nötigungs- bzw Zwangsbeglückungs-Aktivitäten fort.

Anregung/Forderung:

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die Rechtsgrundlagen (zB EIWOG, IMEVO) in der Art sanieren bzw abändern, und dabei sicher stellen dass einerseits der Kunstbegriff „Digitaler Standardzähler“ auch als solcher erkannt („entlarvt“) wird, indem unmissverständlich festzuhalten ist, dass auch die Schaffung bzw die Verwendung eines solchen Kunstbegriffes (oder auch anderer ähnlicher Kunstbegriffe!) trotzdem unbestreitbar NICHTS am Wesen eines Smartmeter (IMG) ändert, weil sich ein Smartmeter (IMG) an seinen Eigenschaften (bzw technischen Fähigkeiten und damit Möglichkeiten) orientiert und dadurch auch das Ablehnungsrecht bzgl eines Smartmeter (IMG) auch in keiner Weise geschmälert oder verhindert werden kann.

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge daher am Ende dafür sorgen, in Österreich diese Smartmeter-DIKTATUR zu beenden und gleichzeitig eine FERRARIS-Stromzähler-Wahlfreiheit sicher zu stellen.

## 7 „LUG+BETRUG“: PSEUDO-Vorteile als Verkaufs-Schmähs für Smartmetern

Die Menschen in Österreich würden sich erwarten, dass sie von Vertretern des EBusiness hinsichtlich einer als Umwelt- und Konsumentenschutzmaßnahme zu ihren Gunsten eingeführten Maßnahme wie den Smartmeter Roll Out weder mit Marketing- und Werbemaßnahmen eingedeckt“, noch gar unhaltbare Versprechungen trotz bereits von offiziellen Stellen wie dem Rechnungshof widerlegten Tatsachen vorgesetzt zu bekommen. NIEMAND hat eine Freude, wenn er fortlaufend mit unhaltbaren Versprechungen eingedeckt wird!

ABER:

In Österreich herrscht eine Smartmeter-DIKTATUR, denn:

Zu folgenden Behauptungen der Smartmeter-DIKTATOREN in Österreich gehören in der REALITÄT des Alltags folgende WAHRHEITEN, wie folgt:

Ad Behauptung: **Smartmeter sparen Strom!**

REALITÄT: Mit Studien wurde bereits nachgewiesen, dass das Einsparungspotential vielleicht bestenfalls noch messbar, aber NICHT von Relevanz wäre (Einsparungen gehen daher eher gegen NULL %)! IÖW: „*Bislang sparen Haushalte nach Einbau eines intelligenten Stromzählers („Smart Meter“) keinen Strom!*“! (vgl. IÖW, Studie: Smart-Meter-Rollout sollte datensparsam erfolgen, 05.01.2023 - ERGO: Im Ergebnis also ein billiger Verkaufs-Schmäh!)

Ad Behauptung: **Smartmeter ermöglichen tageszeitabhängige Tarife und damit Einsparungsmöglichkeiten!**

REALITÄT: Es mögen damit dererlei Tarife möglich sein, aber die Menschen können diese aufgrund der „Unzeiten“ trotzdem nicht nutzen! – Nur weil zwischen 2h und 4h nachts der Strom am günstigsten ist, wird man da NICHT Essen kochen! Der Standard: „*Das Einsparungspotential durch das Smartmeter ist seeeeehr theoretisch und wohl nur ein Marketinggag.*“ (vgl. Der Standard, „Wie man Smart Meter im täglichen Leben intelligent nutzen ...“, 10.05.2024); Rechnungshof: „*Nutzeneffekte laut Kosten-Nutzen-Analysen für Endkunden bzgl finanzieller Vorteile durch neue Tarifmodelle: eher nein*“; (vgl. RH-Bericht,

Intelligente Messgeräte (Smart Meter) – Einführungsstand 2022, Mai 2024); - ERGO: Im Ergebnis ein billiger auf VerkaufsSchmäh!

Ad Behauptung: Smartmeter sind zur Netzsteuerung wichtig und daher ein Sicherheitsaspekt!

REALITÄT: Die Haushaltsanschlüsse sind aufgrund deren konstanten Verbrauchs für die Netzsteuerung VÖLLIG UNBEDEUTEND! Es ist mittlerweile nicht nur unter Insidern ein offenes Geheimnis, dass der jeweilige Verbrauch eines einzelnen Haushaltes für die Netzsteuerung ABSOLUT NICHT erforderlich ist. *Die Netzbetreiber haben für die Netzsteuerung ohnehin die Übergabepunkte (zB Trafo-Stationen zB pro Gasse je Ort) im Netz, welche (in Summe für mehrere Haushalte) ohnehin bereits für die Netzsteuerung verwendet werden.*

Zur Abgrenzung: Der EINZELNE Haushalt ist für die Netzsteuerung völlig irrelevant, was von jedem seriösen Player im E-Business auch jederzeit bestätigt wird! Somit könnten ohne Weiteres die privaten Haushalte aus der in Österreich betriebenen Smart Meter Pflicht ausgenommen werden. Dies würde auch die exorbitanten Roll Out Kosten senken. - ERGO: Im Ergebnis ein billiger Verkaufs-Schmäh!

Ad Behauptung: Bequeme Fernablesung!

REALITÄT: Tatsächlich ist es so, dass ein Kunde um seine Möglichkeit gebracht wird, den Zählerstand zum Ablesezeitpunkt selbst zu kontrollieren! Wenn aus der Ferne ohne Ankündigung abgelesen wird und man als Kunde somit den Zählerstand nicht zeitgleich notieren kann, kann man später auch KEINE Abrechnung kontrollieren. Ein Kunde wird damit um seine Möglichkeit gebracht, gegen eine falsche Ablesung Einspruch zu erheben, weil ihm dabei (wieder einmal) die Möglichkeit der Kontrolle verwehrt wird!

REALITÄT: Mit der Möglichkeit der FERN-Ablese tritt man sich auch gleichzeitig die GEFAHR der FERN-Abschaltung ein, was wesentlich wichtiger, weil gefährlicher mit größerem Schadenspotential ist. - ERGO: Im Ergebnis ein Marketinggag – die Bequemlichkeit zahlt der Kunde mit großem RISIKO-Zuwachs, insbesondere hinsichtlich der Überprüfbarkeit seines tatsächlichen Verbrauches.

Ad Behauptung: Stromverbrauch im Blick!

REALITÄT: Dieser von den Smartmeter-Betreibern ins Treffen geführte angebliche „Vorteil“ ist in zweierlei Hinsicht zu betrachten, wobei einerseits tatsächlich gar kein Vorteil vorliegt und andererseits auch gleichzeitig ein definitiv großes Risiko als Nachteil damit angesprochen ist, wie folgt:

Einerseits: Der Stromverbrauch „im Blick des KUNDEN“:

Dazu ist kritisch festzustellen, dass ein Blick auf den „Gesamtverbrauch einer Kundenanlage“ überhaupt NICHTS bringt, egal ob man diesen 1 Woche, 1 Monat oder 1 Jahr beobachten würde, weil damit genau NULL „Energiefresser“-Geräte festgestellt und dadurch auch NULL Einsparungen veranlasst werden können!

Darüber hinaus kann der Gesamt-Verbrauch einer Anlage anhand einer persönlich privat leicht ermittelbaren „Muster-Woche“ festgehalten werden, wofür ein Kunde also NUR 1 Woche lang täglich den Zählerstand ablesen muss – WAS selbstverständlich auch beim alten mechanischen Ferrariszähler möglich ist! - fertig! - ERGO: Im Ergebnis ein billiger Verkaufs-Schmäh!

Andererseits: Der Stromverbrauch „im Blick des NETZBETREIBERS:

Der angebliche „Vorteil“, beschrieben mit der Phrase „Stromverbrauch im Blick“ muss auch so verstanden werden, dass ein Netzbetreiber alle Möglichkeiten hat, durch eine Permanente Auswertung des Stromverbrauchs aus den Menschen einer Anlage (zB Familie) sogenannte „GLÄSERNE“ Menschen zu machen, weil die so vom

Netzbetreiber gewonnenen (Stichwort: „Stromverbrauch im Blick des Netzbetreibers“!) Daten in jede Richtung und in jede Tiefe ausgewertet werden könnten. (vgl. für Details unten zum Thema „Überwachung“).

Es ist für die Menschen gerade KEINE Lebensqualität, wenn Netzbetreiber wie in weiterer Folge deren potentiellen Daten-Käufer „ständig einen Blick“ auf die gewonnenen personenbezogenen Daten machen (können).

REALITÄT: ERGO: Im Ergebnis wäre dieser Hinweis auf die Möglichkeit eines permanenten „Stromverbrauch im Blick des NETZBETREIBERS“ eigentlich eine gefährliche Drohung und gerade NICHT ein Vorteil für Netzkunden!

Ad Behauptung: **Persönliches Smartmeter-Webportal!**

REALITÄT: Die Daten bei einem Netzbetreiber oder in der Cloud sind ein zusätzliches Datenschutzrisiko, welches durch NICHTS gerechtfertigt werden kann, zumal ALLE Vorteile beim E-Business liegen und ALLE Nachteile beim Kunden!

Korrekt wäre es einzig, die ermittelten Verbrauchswert AUSSCHLIESSLICH vor Ort an der Anlagenadresse – EINZIG und ALLEIN! – dem jeweiligen Kunden zur Verfügung zu stellen!

ERGO: Im Ergebnis ein billiger Verkaufs-Schmäh – für den Kunden bringt der für diesen völlig unnötige Umweg über ein risikobehaftete Webportal bringt KEINEN Mehrwert, im Gegenteil kommt es zu einem massiven Anstieg des Risikos und einer Verzögerung um einen Tag beim Zugriff auf die eigenen Verbrauchsdaten !

Ad Behauptung: **Optimaler Schutz der Kunden-Daten!**

REALITÄT: Stellt eine „(leere) Worthülsen-Versprechung“ dar, welche durch NULL Nachweis unterlegt wird. – Selbst wenn ein Datenschutz beim einen oder anderen Netzbetreiber sogar NULL-existent wäre, würden diese Versprechungen trotzdem gegeben werden. - ERGO: Im Ergebnis ein Verkaufs-Schmäh – ein Optimaler Schutz der Kundendaten wird lediglich „versprochen“, aber dazu in keiner Weise ein Nachweis erbracht!

Ad Behauptung: **Service für die Energiezukunft!**

REALITÄT: Es gibt auch heute noch Ferraris-Zähler im Einsatz, mit denen ein monatlicher Floatingtarif abgewickelt werden kann. Ebenso gibt es Ferrarizähler, die als Einspeisezähler einer Photovoltaik-Anlage im Einsatz sind. Dies zeigt, dass Smartmeter (IMG) dafür NICHT notwendig sind – schon gar nicht nach einer Nötigung bzw Zwangsbeglückung eines Kunden. - ERGO: Im Ergebnis ein billiger Verkaufs-Schmäh – es wird den Menschen vorgegaukelt, dass Smartmeter für die Energiezukunft notwendig wären, was aber sicher auf Ebene eines Familienhaushalts NICHT stimmt.

Ad Behauptung: **KEINE Kosten für die Kunden!**

**REALITÄT:** Der (erste) RH-Bericht offenbarte, dass sich schon alleine aufgrund der (viel) kürzeren Lebensdauer von Smartmeter (IMG) die Kosten erhöhen werden: Zitat: „*Nach Einschätzung der Netz NÖ würden die laufenden Betriebsaufwendungen annähernd gleich bleiben, die Investitionskosten sich jedoch auf längere Sicht etwa vervierfachen, vor allem wegen der geringeren Lebensdauer und der höheren Investitionskosten der intelligenten Zähler*“; vgl. RH-Bericht, „Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)“, vom 11.01.2019, Seite 18; **ERGO:** Im Ergebnis ein billiger Verkaufs-Schmäh – es wird den Menschen vorgegaukelt, dass Smartmeter wenn nicht zu Kosteneinsparungen führen, so wenigstens keine zusätzlichen Kosten verursachen werden. – Am Ende ist zu befürchten, dass „am Schluss wieder der Kunde die Zeche zu zahlen hat und diese sehr hoch ausfallen wird!“.

**ERGO:** Die **Pseudo-Argumente** für Smartmeter (IMG) sind ALLESAMT nur billige Verkaufs-Schmähs (von manch kritischem Menschen auch als „Propaganda-LÜGEN“ oder als „LUG und BETRUG“ bezeichnet!) der Smartmeter-DIKTATOREN.

Anregung/Forderung:

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die Rechtsgrundlagen (zB EIWOG, IMEVO) in der Art sanieren bzw abändern, um die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, dass Menschen in Österreich in die Lage versetzt werden können, selbst zu bestimmen, welchen Informationen – Wahrheiten oder „Propaganda-LÜGEN“! – sie vertrauen und welcher Art von Stromzähler sie vertrauen, weil diese auch völlig legal einen Smartmeter (IMG) ablehnen und einen Ferraris-Zähler wünschen können, also gesetzlich eine Wahlfreiheit des Zählers zwischen analogen und digitalen Zählern festgeschrieben und einklagbar wird. - Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge daher am Ende dafür sorgen, in Österreich diese Smartmeter-DIKTATUR zu beenden und gleichzeitig eine FERRARIS-Stromzähler-Wahlfreiheit sicher zu stellen.

#### **8 Gefahr: FALSCH-Messungen des Stroms als wesentlicher Nachteil für Kunden**

Die Menschen in Österreich konnten sich bereits ausmalen, dass die blumigen VERSPRECHUNGEN des E-Business bzgl der Smartmeter (IMG) und all die dabei angegebenen Vorteile allesamt nur SCHALL und RAUCH (Pseudo-Vorteile bzw Wunschdenken) waren.

Dass mit den Smartmetern (IMGs) aber auch noch die GEFAHR von FALSCHMESSUNGEN massiv angestiegen ist, war dann auch für kritische Menschen, die den (toll angepriesenen) Smartmeter/IMG-Modellen immer schon mit (aus heutiger Sicht völlig berechtigter) Skepsis begegnet sind, doch noch einmal eine zusätzliche Überraschung.

Eigentlich sollten sich Menschen in Österreich erwarten dürfen, dass Netzbetreiber generell RICHTIG messende bzw „zählende“ Stromzähler einsetzen würden, aber die Realität sieht anders aus. Zumindest scheinen die Zeiten mit „korrekten“ Strommessungen seit der Umstellung von den über die Einsatzzeit stets mit statistischen Nacheichungen erneut überprüften Ferrariszählern nun Geschichte zu sein, hingegen die Messgenauigkeit von Smartmetern (IMG) erscheint mehr und mehr fraglich zu sein.

ABER:

In Österreich herrscht eine Smartmeter-DIKTATUR, denn:

Es häuften sich in den letzten Jahren seit Beginn der Smartmeter-DIKTATUR die Meldungen, dass jenen modernen Smartmeter (IMG) tatsächlich FALSCHEN Messergebnisse in beträchtlichem, ja „horrendem“ Ausmaß liefern, wie auch medial berichtet wurde, wie folgt:

Zitat: „*Tatsächlicher Verbrauch - Schon länger gibt es Berichte darüber, dass elektronische Stromzähler in der Praxis zu hohe Werte ausweisen.* weiter: „Fünf der neun Stromzähler wiesen in den (wiederholbaren) Experimenten einen Wert aus, der weit über dem tatsächlichen Stromverbrauch lag. Bei bestimmten

Versuchsanordnungen lag er bis zu 582 Prozent höher.“ vgl. Quelle: *University of Twente*, Pressemitteilung, „Elektronische Stromzähler können einen bis zu sechsmal höheren Verbrauch ausweisen“, 10.03.2017

Zitat: „Manche elektronischen Stromzähler für Privathaushalte, sogenannte Smart Meter, messen den Energiebedarf bestimmter elektrischer Verbraucher falsch.“ vgl.

Quelle: *Heise Magazin*, „Starke Messfehler bei Smart Meter“, ct 7/2017, S. 28 Mittlerweile sind Meldungen aus der ganzen Welt bekannt, dass Menschen mit massiven Anstiegen von „unerklärlich hohen“ Zählermessergebnissen und natürlich davon abgeleiteter hoher Stromrechnungen konfrontiert waren und sind, obwohl in jenen Haushalten keine Änderungen der mit Strom betriebenen Geräte bzw der Nutzung stattgefunden hatten.

Durch diese „Horror-“Meldungen alarmiert, haben offenbar einige kritische Kunden nach einem vorangegangenen Zwangs-Einbau eines Smartmeter (IMG) aus Kontrollzwecken (nachgereiht) mechanische Ferraris-Stromzähler vereinzelt einbauen lassen, um die Messgenauigkeit der Smartmeter-Geräte zu überprüfen. Aus Berichten aus dem Internet ist bekannt, dass dabei beträchtliche - zwischen 30 bis 40 % und mehr! – Abweichungen, und damit massiv überhöhte Verbrauchsmessungen, festgestellt werden mussten.

ERGO: Anstatt der versprochenen „Stromeinsparungen“ bekommen daher zu Smartmetern (IMG) genötigte bzw zwangsbeglückte Menschen am Ende eine Stromabrechnung, bei denen der Stromverbrauch um zB 40 % zu hoch (im Vergleich zum Ferraris-Vergleichszähler!) ausgewiesen ist.

#### Anregung/Forderung:

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die Rechtsgrundlagen (zB EIWOG, IMEVO) in der Art sanieren bzw abändern, um die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, dass Menschen in Österreich die WAHL-Freiheit haben, selbst zu bestimmen, WELCHER Art von Stromzähler und damit WELCHER Art der Strommessung diese vertrauen - indem die Menschen völlig legal einen Smartmeter (IMG) ablehnen und einen Ferraris-Zähler wünschen können und von den Netzbetreibern auch zu bekommen haben. - Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge daher am Ende dafür sorgen, in Österreich diese Smartmeter-DIKTATUR zu beenden und gleichzeitig eine FERRARIS-Stromzähler-Wahlfreiheit sicher zu stellen.

#### **9 Gefahr: FERNABSCHALTUNG des Stroms ist Bedrohung für Mensch und Tier**

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass die herkömmlichen FerrarisStromzähler zuverlässig ihren Dienst verrichteten und – *wohl aufgrund der einfachen Technik!* - kaum ein Zähler fehlerhaft wurde oder gar aufgrund eines Defekts ausgetauscht werden musste. (Dies ergibt sich auch aus den über Jahrzehnten bewährten statistischen Nacheichungen, welche überwiegend die Messgenauigkeit und Funktionstüchtigkeit der eingesetzten Ferrariszähler bestätigt haben. Aus den quartalsweisen im Internet veröffentlichten Tätigkeitsberichten des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen (BEV) sind keine nennenswerten gescheiterten Nacheichungen von Ferrariszählern zu finden!)

Jedoch mit den Ausrollungsquoten der Smartmeter (IMG) von bis zu 100 % (pro Netzbetreiber) stiegen aber – denklogisch mit der Komplexität jener Geräte! – gleichzeitig auch die Anzahl der möglichen Fehlerquellen und gleichzeitig auch das Risiko von diversen Fehler-Eintritten zu allen inherenten Fehlerquellen.

Es ist daher ein einfacher Größenschluss, dass aufgrund der flächendeckenden Verwendung von – komplexen und damit auch fehleranfälligeren! – Smartmetern (IMG), im Ergebnis auch das Risiko bzw die Gefahr einer Abschaltung aus der FERNE für Stromkunden allgemein und für jeden einzelnen drastisch gestiegen ist.

Da auch die Menschen in Österreich von Strom abhängig sind, ist auch die Angst vor der Gefahr durch eine FERNABSCHALTUNG in vielerlei Hinsicht verständliche nachvollziehbar und völlig berechtigt.

Die Gründe für eine mögliche FERN-Abschaltung können sein: FEHLER beim Netzbetreiber; Technische Probleme beim Netzbetreiber; Beim Lieferanten auftretende FEHLER bzw technische Probleme; Bei Subunternehmen (Auftragsverarbeiter) auftretende FEHLER bzw technische Probleme;

Stromrationierungen; Zahlungsschwierigkeiten, etc;

Von den obigen SECHS Aufzählungspunkten liegen FÜNF im Bereich des E-Business, aber nur EINER im Bereich der Kunden.

Zunächst ist dazu unbestreitbar festzuhalten, dass generell mit dem vermehrten Einsatz von „Technik“ auch gleichzeitig Fehlerquellen zugenommen haben und Risiken und Gefahren von Fehlern, technischen Problemen angestiegen sind.

Wenn nun im Bereich des E-Business – bei Netzbetreibern, Lieferanten; Subunternehmen oder deren Kommunikations- und Abrechnungssystemen! – Probleme auftreten, so sollten sich die Menschen in Österreich erwarten dürfen, dass ein Netzbetreiber zunächst mit den beteiligten Parteien kommuniziert und Probleme erkundet und beseitigt, BEVOR den KUNDEN der Strom abgedreht wird.

ABER:

In Österreich herrscht eine Smartmeter-DIKTATUR, denn:

Wie die oben erwähnten Gründe für eine mögliche Fernabschaltung zeigen, liegen aber nicht nur komplexe Geräte bzw Systeme vor, sondern liegt auch eine komplexe Verschränkung mehrerer beteiligter Parteien (Netzbetreibern, diverse Lieferanten, Subunternehmer, Auftragsverarbeiter, etc) vor, die ALLE Fehler und technische Probleme zunächst bei sich selbst mit anschließenden Auswirkungen für andere und schließlich für jenen Stromkunden verursachen können.

Auch der (erste) RH-Bericht über die Smartmeter-Einführung in Österreich hielt fest, dass Wirtschaftsministerium und E-Control völlig fahrlässig mit dem Thema der enormen Unsicherheit und Verwundbarkeit der Energienetze umgegangen sind: *Laut dem Institut für Technikfolgen–Abschätzung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften erhöhe die stärkere Verzahnung von Informationstechnologie und Stromnetz die Komplexität des kritischen Infrastruktursystems Strom und seine Verwundbarkeit durch Störungen. (vgl. vgl. RH-Bericht, „Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)“, vom 11.01.2019, Seite 97).*

Dass die Anzahl der Beschwerden in den letzten Jahren – gleichzeitig mit den Jahren des intensiven Smartmeter-Rollouts!!! – drastisch gestiegen ist, zeigt diese Aufstellung:

*Die Anfragen und Beschwerden schossen in die Höhe: 2021: 7.750; 2022: 33.400;*

**2023: 42.700;** (vgl. Oe24, So vielen Österreichern wurde Strom und Gas abgeschaltet, 02.02.2025)

ERGO: Es darf wohl davon ausgegangen werden, dass diese massiv gestiegenen Beschwerdezahlen darauf zurück zu führen sind, dass die Häufigkeit von Problemen und Fehler – dies sich im Ergebnis beim Endkunden auswirken! - gestiegen ist.

In arbeitsteiligen (Stichwort: „*Ich mache nur MEINEN Job, das andere geht mich nichts an!?*“) und prozessgesteuerten (Stichwort: „*Ich schaue nur auf MEINE Prozesse, die anderen gehen mich nichts an!*“) bzw computergesteuerten (Stichwort: „*Wenn es der Computer sagt, wird es schon stimmen!?*“) Systemen erhöht sich aufgrund der technischen Komplexität auch das Risiko, das Mitarbeiter „das große Ganze“ nicht (mehr) sehen bzw auch nicht sehen wollen bzw. ihnen dafür die Berechtigung oder Kompetenz fehlt, als auch derlei Mitarbeiter auch nicht bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Gleichzeitig steigt damit aber auch das Risiko für Stromkunden, dass, egal an wen sich diese wenden, die jeweils kontaktierten Vertragspartner jeweils die Verantwortung zurückweisen und „*selbstverständlich immer die Anderen Schuld bzw verantwortlich sind!*“.

Damit steigt das Risiko, dass eine (angestoßene) Abschaltroutine einfach „ungehindert fehlerhaft durchläuft“, obwohl diese von einem verantwortungsvollen Mitarbeiter – *der bereit wäre über den Tellerrand zu sehen!* - sofort als fehlerhaft erkannt und in Folge sofort unterbrochen werden würde.

In den letzten Jahren wurden vermehrt Fälle bekannt, deren Prozessdurchlauf abstrakt so beschrieben werden könnte:

Im Verantwortungsbereich der beteiligten Unternehmen des E-Business ist ein Fehler aufgetreten; aufgrund des Fehlers wurden Prozessschritte eingeleitet, die wieder weitere Prozessschritte veranlassten; die beteiligten E-Business-Unternehmen sahen sich – „jeweils für sich!“ - NICHT in der Verantwortung, sondern „alle anderen“; Der Kunde wurde weder kontaktiert noch gefragt! Der Prozess führte schließlich zu einer Abschaltroutine, womit der Strom kurzerhand aus der FERNE abgedreht wurde. „Licht aus“ (im Sinne der Tragweite von „Land unter“!) für den Kunden!

Wenn sich dann Kunden mit einer Beschwerde an einen ihrer Vertragspartner (also einen der E-Business-Unternehmen!) wenden, werden diese dann „durchgereicht“ (Stichwort: „*Der Fehler liegt sicher nicht bei uns, sondern bei den anderen, wenden sie sich dorthin!*“) und der Kunde darf sich noch selbst um die Fehler-Aufklärung bemühen.

Nicht selten, dass es in so einen Fall gerade KEINE Sofort-Lösung für einen Kunden gibt!

Nicht selten, dass ein Kunde sich über zahlreiche Telefonate, Wege und aktive Veranlassungen SELBST – und damit oftmals „*im Regen stehend gelassen!*“ - um eine Lösung bemühen muss.

Nicht selten, dass ein Kunde sich über mehrere Tage – oftmals selbst völlig unverschuldet bzw aufgrund eines Fehlers bei den E-Business-Unternehmen! – OHNE Strom „im Dunkeln sitzt“. (vgl. dazu bsphaft: *NÖN, Vier Tage ohne Energie - Nach Tod von Kunden Strom abgedreht: Frau aus Tradigist saß im Dunklen*, 21.07.2023)

Einem Smartmeter (IMG), der aufgrund einer Abschaltroutine aus der FERNE abgeschaltet wird, ist es egal ob alten greisen Menschen der Strom abgedreht wird, ob chronisch Kranken

der Strom abgedreht wird, ob Menschen von strombetriebenen Geräten abhängig sind, ob die Versorgung von Tieren (Stichwort: automatisierte Ställe in der Viehzucht oder Futterautomaten für Haustiere) von strombetriebenen Maschinen abhängig ist; ERGO: Wie der oben musterhaft beschriebene

Prozessdurchlauf zeigt, scheint es aber so, dass beteiligte Unternehmen des EBusiness gerade nicht hinreichend Vorsorge und bei Vorfällen - mit raschen Korrekturmaßnahmen! - Sorge dafür tragen, dass Mensch und Tier durch eine Stromabschaltung aus der Ferne eben keinen Schaden nehmen.

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass NATÜRLICH auch bei den Pseudo-Opt-Out-Smartmetern – welche natürlich selbstverständlich voll funktionsfähige Intelligente Messgeräte bleiben! – JEDERZEIT mit wenigen Mausklicks aus der FERNE der Strom abgedreht werden kann! - George Orwells wildeste Phantasien sind bei jedem Smartmeter (IMG) - egal mit welcher Momentaneinstellung! - hinsichtlich Stromzufuhr dann durchführbar.

#### Anregung/Forderung:

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die Rechtsgrundlagen (zB EIWOG, IMEVO) in der Art sanieren bzw abändern, um die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, dass Menschen in Österreich in die Lage versetzt werden, selbst zu bestimmen, dass Ihnen der Strom NICHT aus der FERNE abgedreht werden kann, weil diese auch völlig legal einen Smartmeter (IMG) ablehnen und einen Ferraris-Zähler wünschen können.

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge darüber hinaus sicherstellen, dass Regelungen getroffen werden, die nur in sehr engen und klar definierten Fällen eine Stromabschaltung zulassen und das Recht des Stromkunden auf Grundversorgung grundsätzlich VOR einer und kurzfristig NACH einer Stromabschaltung rasch und effizient durchsetzbar machen. - Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge daher am Ende dafür sorgen, in Österreich diese Smartmeter-DIKTATUR zu beenden und gleichzeitig eine FERRARIS-Stromzähler-Wahlfreiheit sicher zu stellen.

#### **10 Missachtung: GESUNDHEIT - berechtigte Interessen der Kunden werden ignoriert**

Die Österreichische Ärztekammer (ÖÄK) hat bereits vor Jahren vor der flächendeckenden Einführung von Smartmetern gewarnt, weil dies zu *mehr gesundheitsschädlichen Elektrosmog und in Folge zu einem erhöhtem Krebsrisiko und vermehrtem Auftreten sogenannter Multisystemerkrankungen führt.* (vgl. APA-Aussendung der ÖAK, „Neue Stromzähler führen zu mehr Elektrosmog“, 04.02.2012). Darüber hinaus warnten auch die amerikanische „Cancer Society“ als auch Gesundheitsexperten aus vielen Ländern vor „Smartmetern“.

Im Internet findet man auch bereits zahlreiche Berichte über gesundheitliche Probleme nach Zwangs-einbauten von Smartmetern wie beispielsweise allgemeines Unwohlsein, Blutdruck-Probleme, Gewichtsverlust, Herzprobleme, Konzentrationsprobleme, Kopfweh, Ohrenschmerzen, Schlafstörungen, Tiefschlafprobleme, Unruhezustände, Unwohlsein, etc, etc.

Auch der (erste) RH-Bericht über die Smartmeter-Einführung in Österreich (Stichwort: „ein Sittenbild der Verkommenheit, Kurier, 11.01.2019) hieß fest, dass sich Regierung und E-Control um die Gesundheitsbedenken in keiner Weise gekümmert haben:  
*Österreich verfügte über keine verbindliche Rechtsgrundlage zum Schutz der Bevölkerung vor den Einwirkungen durch elektromagnetische Felder.*

*Wirtschaftsministerium und E-Control setzten sich mit befürchteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Smart Meter nicht näher auseinander. Sie gaben keine eigenen Untersuchungen in Auftrag und machten einschlägige Untersuchungsergebnisse nicht zugänglich. (vgl. RH-Bericht, „Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)“, vom 11.01.2019, Seite 17).*

ABER:

In Österreich herrscht eine Smartmeter-DIKTATUR, denn:

Über jegliche berechtigten Interessen - zum Beispiel zum Thema GESUNDHEIT, welche ein Netzbetreiber schon alleine aufgrund seiner AGBs (= Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Geschäftsverkehr mit seinen Kunden) berücksichtigen MÜSSTE! – wird von einigen Netzbetreibern „drübergefahren“ und deren den Rechtsvorschriften entgegengesetzten Aktivitäten zur Smartmeter-Nötigung fortgeführt.

Im Ergebnis liegt jedenfalls eine Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit, eine Verletzung des Art. 8 MRK, vor.

Anregung/Forderung:

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die Rechtsgrundlagen (zB EIWOG, IMEVO) in der Art sanieren bzw abändern, um die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, dass Netzbetreiber die berechtigten Bedenken gegen Smartmeter und die berechtigten Interessen – zB bzgl GESUNDHEIT! – von Kunden verpflichtend berücksichtigen müssen und damit die bisher von Menschen in Österreich wahrgenommene Smartmeter-Diktatur beendet wird und gleichzeitig eine FERRARISS Stromzähler-Wahlfreiheit sichergestellt wird.

## **11 Missachtung: ÜBERWACHUNG - wichtige Interessen zum Datenschutz ignoriert**

TATSACHE ist, mit einem Smartmeter (IMG) kann aus jedem von uns ein GLÄSERNER Mensch gemacht werden.

Netzbetreiber haben jederzeit die Möglichkeit, dass diese für einen Stromverbrauch eines Hauses ein Messintervall auf NULL (0) heruntersetzen können, was einer „Dauer-Messung“ gleichkommt.

Man könnte auch sagen, dass der Stromverbrauch LIVE durch einen Mitarbeiter eines Netzbetreibers aus der Ferne, unbemerkt, also still und heimlich, ohne jegliche Kontrolle (schon gar nicht durch den Kunden !!!) beobachtet werden kann, eine permanente Aufzeichnung eingeschaltet ist und danach das so gewonnene Datenmaterial sekundengenau (und noch genauer!) ausgewertet werden kann.

Damit sind folgende Erkenntnisse über die Bewohner einer Anlage möglich: eine ÜBERWACHUNG, welche Geräte verwendet werden (zB Waschmaschine, Herd, Staubsauger, Fernseher, etc); eine ÜBERWACHUNG, welche Geräte-MARKEN bzw Modelle verwendet werden, weil diese Geräte alle unterschiedliche Leistungsmerkmale haben; eine ÜBERWACHUNG, wie viele Personen in einem Haushalt wohnen (Single-, Doppel-, Familienhaushalt oder mehr); eine ÜBERWACHUNG von Tagesabläufen, woraus geschlossen werden kann, ob die Bewohner gerade zur Arbeit gehen, oder krank, oder gar arbeitslos sind; eine ÜBERWACHUNG, wie GESUND sich eine Familie ernährt, indem feststellbar ist, ob eine Mikrowelle oder ein E-Herd verwendet wird; eine ÜBERWACHUNG, wie GESUND sich Bewohner verhalten, indem feststellbar ist, ob zB ein Laufband oder ein Ergometer verwendet wird, oder eher durchgängig der Fernseher läuft; usw.

ERGO: Somit sind Bewegungsprofile und Gewohnheiten eines Kunden aus den durch einen Smartmeter (IMG) (rechtswidrig) eruierten Daten ables- bzw ableitbar. – Der GLÄSERNE MENSCH ist mit diesem hier vorliegenden „Freibrief für Netzbetreiber“ technisch jederzeit möglich – und ein Kunde hilflos ausgeliefert! - Wie bereits erwähnt: Orwells wildeste Phantasien sind bei jedem Smartmeter (IMG) - egal mit welcher Momentaneinstellung am Gerät – einfach durch einen Fernwartungszugriff! - hinsichtlich Stromzufuhr dann durchführbar.

Dass dererlei Informationen für die Industrie von großem Interesse und wertvoll sind, liegt auf der Hand. Man denke dabei nur an den (insb auch online-)HANDEL, welcher großes Interesse hat, dererlei „ausspionierte“ Haushalte die richtigen – somit zielgerichteten! – Warenangebote zu senden – so bekommt bspw dann eine Familie, die viel vor dem Fernseher sitzt und aus der Microwelle lebt, dann eben Werbung für Tiefkühlpizza und Snacks umgehend über diverse Kommunikations-Plattformen auf Handy oder Mail etc. zugesendet.

ERGO: Es liegt in der Natur der Sache, dass Menschen für sich selbst FREIWILLIG entscheiden können müssen, ob sie sich diesen Gefahren überhaupt aussetzen wollen oder eben genau NICHT. – Die Menschen bzw deren berechtigte Interessen sind daher vor diesen Entwicklungen zu schützen und ist diesen ÜBERWACHUNGSEntwicklungen ein Riegel vorzuschieben.

ABER:

In Österreich herrscht eine Smartmeter-DIKTATUR, denn:

Der (erste) RH-Bericht über die Smartmeter-Einführung in Österreich hielt fest, dass Wirtschaftsministerium und E-Control das Thema des Datenschutzes fast gar nicht berücksichtigt haben: ... *In diesem Spannungsfeld fanden vor allem die Interessen des Datenschutzes – ob wohl ein Grundrecht im Verfassungsrang – vergleichsweise wenig.* (vgl. RH-Bericht, „Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)“, vom 11.01.2019, Seite 86).

Über jegliche berechtigten Interessen - zum Beispiel zum Thema ÜBERWACHUNG – GLÄSERNER Mensch - Datenschutz, welche ein Netzbetreiber schon alleine aufgrund seiner AGBs berücksichtigen MÜSSTE! – wird von einigen Netzbetreibern „drübergefahren“ und deren beschämende Aktivitäten zur Smartmeter-Nötigung bzw –Zwangsbeglückung fortgeführt.

Im Ergebnis liegt zur Zeit jedenfalls eine Verletzung des Rechts auf Datenschutz gemäß § 1 DSG vor und ist als Verletzung der Geheimhaltung personenbezogener Daten gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2 DSGVO durch die Netzbetreiber zu qualifizieren.

Anregung/Forderung:

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die Rechtsgrundlagen (zB EIWO, IMEVO) in der Art sanieren bzw abändern, um die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, dass Netzbetreiber die berechtigten Bedenken gegen Smartmeter und die berechtigten Interessen – zB bzgl ÜBERWACHUNG – GLÄSERNER Mensch! – von Kunden verpflichtend berücksichtigen müssen und damit in Österreich diese Smartmeter-DIKTATUR verunmöglicht und damit beendet wird und gleichzeitig eine FERRARIS-Stromzähler-Wahlfreiheit sichergestellt wird.

## **12 Rechtsverletzung durch Netzbetreiber - durch illegale Selbsthilfe (§ 19 ABGB)**

Gemäß § 19 ABGB hat sich jemand, der sich in seinen Rechten verletzt fühlt, an die Gerichte zu wenden. Im Gegensatz dazu ist die Anwendung von Selbsthilfe grundsätzlich verwehrt und daher rechtswidrig.

Folgende ( nach meinen Informationen von einigen Netzbetreibern angewandte ) jedenfalls potentiell möglichen Vorgehensweisen erscheinen in diesem Licht als „Selbsthilfe“ und sind daher jedenfalls rechtswidrig:

- eigenmächtiger Zutritt zu Zählerkästen auf (privaten) Grundstücken (= Besitzstörung);
- eigenmächtiger Zutritt auf Firmengelände (= Besitzstörung);
- eigenmächtiger Zutritt über vertragsfremde (zB Mieter, etc) Personen (= Besitzstörung);
- eigenmächtiger Zutritt bei Anwesenheit von Handwerkern (= Besitzstörung);
- eigenmächtiger Zutritt bei Ortsabwesenheit (zB wegen Kuraufenthalt oder Geschäftsreise) (= Besitzstörung);
- Erschleichung eines Zugangs über Kinder u Senioren, = Besitzstörung); etc, etc

Die entsprechenden Verfahren, um sich mit Besitzstörungsklagen und anderen Rechtsmitteln gegen derlei Vorgehensweisen zur Wehr zu setzen, sind für den einzelnen teuer, langwierig, nervenzehrend und mehrfach risikobehaftet. Die Menschen in Österreich würden sich dazu aber auch erhoffen, wenn nicht auch gleich erwarten, dass jeder einzelne Kunde sich nicht SELBST zur Wehr setzen muss, sondern gerade bei solchen „Zuständen“ (bzw „Missständen“) eine Aufsichtsbehörde – wie die E-Control eine sein sollte! – bereits allgemein und generell einschreitet, um derlei Fehlentwicklungen gleich allgemein und generell zu unterbinden, zumal ALLE Stromkunden in Österreich auf Gedeih und Verderb dem jeweiligen NetzbetreiberMONOPOLISTEN für jede einzelne Anlage (Haus, Wohnung, etc) „ausgeliefert“ sind, weil ein Wechsel des Netzbetreibers NICHT möglich ist.

ABER:

In Österreich herrscht eine Smartmeter-DIKTATUR, denn:

Auch wenn die Menschen in Österreich die (oben beispielhaft beschriebenen und höchst fragwürdigen) Vorgehensweisen einiger Netzbetreiber als (rechtswidrige) Selbsthilfe-Methoden erachten, ändert dies NICHTS an der TATSACHE, dass einerseits diese „Methoden“ in Österreich scheinbar „gebilligt“ werden, und andererseits den Menschen bisher in Österreich von KEINER Seite eine wirkungsvolle Hilfe bzw Abhilfe zuteil geworden ist, und sich schließlich bisher noch nicht abzeichnet, dass sich jemand um Verbesserung der Situation in Österreich bemühen würde bzw eine Änderung im Sinne von EU-Richtlinien und Menschenrechte herbeiführen würde.

### Anregung/Forderung:

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge tatsächlich unabhängige Verbraucherschutzeinrichtungen mit richterlichem Einschlag – zB BESCHWERDESTELLEN in der VOLKSANWALTSCHAFT (für Menschen, Kunden, Endverbraucher, Kleinunternehmen, etc)! – installieren, welche tatsächlich – unabhängig sind, das Recht auf Sammelklagen haben und nicht nur mit Juristen sondern auch mit berufsberechtigten bzw praktizierenden RECHTSANWÄLTEN zur kostenfreien Unterstützung der Stromkunden ausgestattet wird. - Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge daher am Ende in Österreich dafür sorgen, diese Smartmeter-DIKTATUR zu beenden und gleichzeitig eine FERRARIS-Stromzähler-Wahlfreiheit sicher zu stellen.

### **13 Rechtsverletzung durch Netzbetreiber - Stromabschaltungen sind „Nötigung“**

Von einem Rechtsstaat sollten dessen Bürger erwarten dürfen, dass deren Grundrechte auf Netzzugang und Grundversorgung bereits von den Netzbetreibern, als auch von der E-Control und schließlich von der JUSTIZ respektiert bzw. für sie überwacht werden würden.

Man möchte meinen, dass es somit unmöglich sei, dass EU-Richtlinien, welche „Maßnahmen zum Schutz von Kunden“ beinhalten, dazu derart umgedeutet werden, dass damit grundsätzliche Rechte, wie jene Grundrechte auf Netzzugang und Grundversorgung, augehebelt werden, indem Stromabschaltungen zur Durchsetzungen des Einbaus von Smartmetern gegen den Willen und so nur zur BEUGUNG des Stromkunden angedroht - und durchgeführt und sogar während der laufenden Prozesse gegen die Menschen über Monate und Jahre diese StromABSCHALTUNGEN aufrecht gehalten werden.

ABER:

### In Österreich herrscht eine Smartmeter-DIKTATUR, denn:

Wie bereits ausgeführt, greifen manche Netzbetreiber in Österreich ungeniert zur diesen Mitteln, die im Hinblick auf das Verbot der Selbsthilfe (vgl zB § 19 ABGB), zumindest problematisch erscheinen, in Österreich aber ungeahndet bleiben.

Einzelne Netzbetreiber „fahren“ hier das „ganze Programm“: Zunächst wird mit Stromabschaltung gedroht. Sodann wird entweder der Strom abgedreht und dann auf Smartmeter-Einbau geklagt; oder es wird zuerst geklagt und dann noch während des Verfahrens der Strom abgedreht;

So oder so verhalten sich einige verschiedene Netzbetreiber in Österreich so, dass man als Bürger mit durchschnittlichem Rechtsempfinden diese Vorgehensweisen als diskriminierend und menschenrechtsverachtend einordnen würde und dieses Verhalten dieser Netzbetreiber den juristischen Laien zumindest an den Straftatbestand der „Nötigung denken lassen würde“, sowohl E-Control, die Aufsichtsbehörde für den Strommarkt und somit über die Netzbetreiber und Stromanbieter, wie die JUSTIZ billigen in den entsprechenden Verfahren allerdings dieses Vorgehen und lassen diese Maßnahmen ohne behördlichen Eingreifen oder Rüge zu.

### Anregung/Forderung:

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die Rechtsgrundlagen (zB EIWOG, IMEVO) in der Art sanieren bzw abändern, um die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, dass Netzbetreiber den Stromkunden die freie Wahl des Stromzählers - zwingend ohne

Einflussnahme der Stromanbieter und Netzbetreiber – überlassen müssen – und im Gegensatz dazu Stromabschaltungen im Zusammenhang dezidiert zu unterlassen sind, und jedenfalls ein GEEICHTER mechanischer Zähler (zB schon alleine gemäß dem MEG) zur Verfügung zu stellen ist! - Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge daher am Ende in Österreich dafür sorgen, diese Smartmeter-DIKTATUR zu beenden und gleichzeitig eine FERRARIS-Stromzähler-Wahlfreiheit sicher zu stellen.

#### **14 Rechtsverletzung d. Netzbetreiber -Vorenhalt v Netzzugang + Grundversorgung**

Grundsätzlich sollten die Menschen in Österreich davon ausgehen dürfen, dass in Österreich eine Stromabschaltung nicht so einfach möglich ist, weil dagegen diverse Grundrechte stehen, wie zB das Recht auf Netzzugang (§ 15 EIWOG) bzw das Recht auf Grundversorgung (vgl. § 77 EIWOG).

Die E-Control versichert auch auf diversen „Werbeartikeln“, dass eine Stromabschaltung nicht so ohne weiteres (ohne triftige Gründe) und auch nicht kurzfristig durchgeführt werden dürfte. (vgl. E-Control Glanzbroschüren-Flyer, „Was tun bei drohender Abschaltung von Strom und Gas?“, auf der Homepage der EControl)

Die Menschen in Österreich würden sich daher wohl zu Recht erwarten, dass sie somit vor offensichtlich rechtswidrigen Stromabschaltungen generell geschützt werden und ihnen durch die E-Control – als „Aufsichtsbehörde“ – die Rechte an die Hand gegeben werden, um diese Stromabschaltungen zu verbieten bzw zu unterbinden bzw auf Antrag des Stromkunden wie auch durch eigenes behördliches Tätigwerden ungerechtfertigte Stromabschaltungen mit Strafe ahnden könnten und würden.

ABER:

In Österreich herrscht eine Smartmeter-DIKTATUR, denn:

Bisher muss beim Stromkunden mit durchschnittlichem Rechtsempfinden der Eindruck entstehen, dass die E-Control eben nicht gemäß ihrer Aufgabe des Schutzes von Stromkunden gerecht wird, wie wohl auch der Rechnungshof in seinem vernichtenden Bericht über die Smartmeter-Einführung auch die (verfehlte) Rolle der E-Control festgehalten hat. *Aus Sicht des RH geriet die E-Control mit ihrem starken Engagement für die Einführung intelligenter Messgeräte in ein Spannungsverhältnis zu ihrer Rolle als Regulierungsbehörde, ...* (vgl. RH-Bericht, „Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)“, vom 11.01.2019, Seite 36)

OBWOHL die E-Control insbesondere dafür zuständig wäre, die Einhaltung des EIWOG zu überwachen, sieht sie in Rechtsfällen der gemäß § 15 EIWOG rechtswidrigen VERWEIGERUNG des Netzzugangs; sowie der gemäß § 77 EIWOG rechtswidrigen VERWEIGERUNG der Grundversorgung tatenlos zu.

Die E-Control erscheint somit entgegen ihrer Aufgaben (als Aufsichtsbehörde, als Schlichtungsstelle und als Anlaufstelle für in deren Rechten verletzten Stromkunden!), gemäß den Ausführungen des Rechnungshofes eher eine treibende Kraft der Smartmeter-DIKTATUR in Österreich zu sein, anstatt konform mit den EU-Richtlinien und dem Abwahlrecht gemäß § 83 (1) EIWOG Menschen zu Hilfe zu eilen, wenn deren Rechte bzgl Netzzugang und Grundversorgung von Netzbetreibern nicht gewährleistet werden.

### Anregung/Forderung:

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die Rechtsgrundlagen (zB EIWOOG, IME-VO) in der Art sanieren bzw abändern, damit es den Betreibern der SmartmeterDIKTATUR in Österreich NICHT mehr möglich ist, ungestraft Netzkunden deren Rechte auf Netzzugang und Grundversorgung zu verwehren.

Dazu möge auch das E-Control-Gesetz entsprechend abgeändert werden, um sicher zu stellen, dass die E-Control klar in einfachgesetzlichen Bestimmungen dazu angehalten und in die Lage versetzt wird, für ihrer Tätigkeit die Rechte der Stromkunden auf Netzzugang und Grundversorgung zu beachten und raschest gegenüber Netzbetreibern und Stromversorgern durchzusetzen hat, damit der einzelne Stromkunde nicht immer zur Durchsetzung seiner Grundrechte den Weg durch die Instanzen bis zum Verwaltungs- oder gar Verfassungsgerichtshof gehen muss; - dies kann nämlich Jahre dauern, Jahre ohne Strom aufgrund einer Abschaltung. - Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge daher am Ende dafür sorgen, in Österreich diese Smartmeter-DIKTATUR zu beenden und gleichzeitig eine FERRARIS-Stromzähler-Wahlfreiheit sicher zu stellen.

## **15 Rechtsverletzung d Netzbetreiber - Diskriminierung u Menschenrechtsmißachtung**

Die EU-Kommission veröffentlichte wiederholt Statusberichte zum Stand der Arbeiten am Aufbau von Smart-Meter-Infrastrukturen in Europa. *Dabei wurde zuletzt – Stand Oktober 2022! - festgestellt, dass zwei Mitgliedstaaten (Belgien, Tschechien) überhaupt KEINEN Rollout durchführen wollen.* (vgl. Wikipedia, „Intelligentes Messsystem“, abgerufen am 03.02.2025)

Die Menschen in Österreich würden sich daher erwarten dürfen, dass diese in KEINSTER Weise diskriminiert und anders als Tschechen und Belgier (Stichwort: Inländerdiskriminierung) behandelt werden, indem JEDER Österreicher einen Smartmeter (IMG) SELBSTVERSTÄNDLICH ablehnen kann, weil einerseits auch JEDER BELGIER dies tun kann; weiters auch JEDER TSCHECHE dies tun kann; BEIDES gewährleistet somit: KEINE Diskriminierung auf EU-Ebene, weiters auch JEDER Österreicher sich einen Smartmeter (IMG) wünschen kann und daher auch JEDER Österreicher „KEINEN“ wünschen kann (bzw einen Ferraris-Stromzähler wünschen kann); somit wäre gewährleistet: KEINE Diskriminierung auf Ebene innerstaatlich (gemäß EIWOOG)

ERGO: Es stellt daher der Wunsch KEINEN Smartmeter (IMG) zu bekommen, einen legitimen Wunsch gemäß § 83 (1) EIWOOG dar und stellt die gesetzliche festgeschriebene Erfüllung durch einen Netzbetreiber die Einhaltung der Vermeidung einer Diskriminierung und der Vermeidung einer Menschenverachtung dar. Und weiters stellt sich mit der hingenommenen FREIEN Entscheidung Tschechiens und Belgiens eben überhaupt gar KEINEN Smartmeter-Rollout durchzuführen, die Rechtslage eindeutig derart dar, dass dieser Rollout weder für die EU-Mitgliedsstaaten und schon gar nicht für den Stromkunden die Pflicht sein kann.

ABER:

In Österreich herrscht eine Smartmeter-DIKTATUR, denn:

Verschiedene Netzbetreiber können scheinbar ungehindert das gesamte Programm der Smartmeter-DIKTATUR fahren – Eingriffe in fremden Besitz, Selbsthilfe, Verklagen von Stromkunden und Prozessführung auf allen Ebenen, Stromabschaltungen trotz der Rechte auf Netzzugang und Grundversorgung, usw.

Da jene Netzbetreiber diese Maßnahmen ohne ausreichendenden, raschen und effektiven Schutz des Stromkunden betreiben können, OHNE dafür zur Verantwortung gezogen zu werden, ist es nicht verwunderlich, dass die Menschen in Österreich eingeschüchtert und verzweifelt sind.

Im Ergebnis liegt jedenfalls eine Diskriminierung jener Netzkunden vor, deren Wünsche keinen Smartmeter erhalten zu wollen verweigert werden. - TATSACHE ist, dass die Diskriminierung darin liegt, dass die Zurverfügungstellung eines entsprechenden geeichten Messgerät (zB gemäß MEG) vorenthalten wird.

#### Anregung/Forderung:

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die Rechtsgrundlagen (zB EIWOG, IMEVO) in der Art sanieren bzw abändern, dass die INTENTION, das WESEN der EURichtlinien – nämlich den SCHUTZ des Stromkunden! – auch respektiert und gewürdigt wird; gleichzeitig muss in Folge sicher gestellt werden, dass die Wünsche der Kunden nach einer Art eines Zählers eben NICHT zu einer Einschränkung bzw Benachteiligung gegenüber anderen Stromkunden – egal ob auf EU-Ebene oder innerstaatlich! – führen dürfen. - Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge daher am Ende dafür sorgen, in Österreich diese Smartmeter-DIKTATUR zu beenden und gleichzeitig eine FERRARIS-Stromzähler-Wahlfreiheit sicher zu stellen.

### **16 Verhinderung von JUSTIZ-Fehlbeurteilungen bzw Fehlleistungen**

Die Menschen in Österreich würden sich erwarten, dass vor allem auch vor Zivilgerichten Recht über die Menschen und die Menschenrechte gesprochen wird und den Maßnahmen verschiedener Netzbetreiber zum zwangsweisen Einbau eines Smartmeters nicht praktisch ungeschützt lässt oder gar durch zB das Kostenrisiko eines Prozesses und scheinbar wohlwollender Unterstützung des Begehrens jener Netzbetreiber noch verschärft.

Von GERICHTEN würden sich die Menschen erwarten, dass die übermächtige Stellung eines marktbeherrschenden Monopolisten (was Netzbetreiber sind!) und unterlegenen Vertragspartnern (was ALLE Konsumenten, Endverbraucher sind!) entsprechend berücksichtigt und dieses Ungleichgewicht von diesen entsprechend ausgeglichen werden.

#### ABER:

#### In Österreich herrscht eine Smartmeter-DIKTATUR, denn:

Durch die Anwesenheit der Öffentlichkeit – durch die Teilnahme von kritischen am Thema Interessierten an Verhandlungen! – gibt es bereits zahlreiche Erfahrungswerte und darüber zahlreiche Berichte im Internet über das bemerkenswerte Verhalten von RichterInnen an den Zivilgerichten in Österreich, zB:

- (1) richterliche Missachtung des Wesens bzw der Intention (Ziele und Absichten) und Inhalte der zum Thema Smartmeter (IMG) relevanten (vgl. Ausführungen vorne) EURichtlinien (EU-RL 2009/72 und 2019/944), Stichwort: „Massnahmen zum Schutz der Kunden“;

- (2) richterliche Nichtbeachtung der Inhalte der AGBs (insb ausdrücklicher Verpflichtungen – wie zB die Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Kunden! - für die Netzbetreiber)
- (3) richterliches Hintanstellen der gesetzlich zugesicherten Grundrechte (vgl. EIWOOG) wie auf Netzzugang und Grundversorgung;
- (4) richterliches Nichtbeachtung der rechtswidrigen SELBSTHILFE-Methoden der Netzbetreiber vgl. eigenen Punkt vorne;

Besonders befremdlich erscheint für Teilnehmer von Verhandlungen vor GERICHT die TATSACHE, dass in mehr als einem GERICHTSFALL der Eindruck vermittelt wurde, dass RichterInnen den von Netzbetreiber vor Gericht gezeerten Menschen eigenständig die Wichtigkeit, die Bedeutung bzw die Vorteile von Smartmetern (IMG) „erklären“ (dh diese darauf hinweisen!), bzw auf deren „Bedenkenlosigkeit(?)“ (unter Weglassung von tatsächlich von technisch wesentlich versierteren Stellen nachgewiesen vorhandenen latenten Risiken und Gefahren) hinweisen allgemein gefühlt „ins Gewissen geredet“ wurde, wozu eigentlich nur der Sachverstand von gerichtlich beeideten Sachverständigen tatsächlich eine wissenschaftlich korrekte Beurteilung bringen kann (bzw) wird.

Hingegen konnten Teilnehmer von Verhandlungen vor GERICHT gerade NICHT erkennen, dass RichterInnen TATSACHEN aus diversen gesicherten Quellen (wie zB ZWEI RH-Berichten!) – somit Erkenntnisse! – in deren Argumentation und Prozessführung berücksichtigt gehabt hätten (*obwohl diese Erkenntnisse wohl schon jedem auch nur gering am Thema Interessierten bereits bekannt sind!*), wie beispielsweise wie folgt:

Obwohl es bereits den ERSTEN vernichtenden Bericht des RH zur SmartmeterEinführung gibt (vom 11.01.2019, bereits oben dazu ausgeführt!); auch der ZWEITE RH-Bericht offenbarte, dass es wohl eher NULL Nutzeneffekte für Stromkunden gibt (vgl. dazu Ausführungen oben) als auch schon STUDIEN vorliegen, dass Smartmeter (IMG) auch zu NULL Stromersparnis für Stromkunden, insb. Endverbrauchern, führt (vgl. dazu zur IÖW-Studie, ebenfalls bereits oben dazu ausgeführt), als auch Bedenken von berufener Stelle, zB bzgl Gesundheit von der Österreichischen Ärztekammer, geäußert wurden (vgl. dazu auch Ausführungen oben), etc.

ERGO: Dies vermittelt für anwesende „Gerichts-Kiebitze“, dass sich RichterInnen wenn überhaupt nur sehr oberflächlich mit der Materie beschäftigt haben und darüber hinaus dann auch noch die von den Smartmeter-Betreibern des E-Business geschaffenen „Pseudo-Vorteile“ gar NICHT hinterfragt wiedergegeben werden.

ERGO: Es werden daher von der JUSTIZ – zunächst mal auf Ebene 1. Instanz! - nicht nur die „Selbsthilfe-Methoden“ der Netzbetreiber wie Stromabschaltungen gebilligt, weiters Verletzungen der (Grund-)Rechte der Menschen nicht aufgegriffen bzw gebilligt, sondern schließlich auch noch aktiv von RichterInnen ihnen nicht zukommende Beurteilungen für Bedrohungen von Gesundheit und Datenschutzverletzungen!) getroffen.

#### Anregung/Forderung:

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die Rechtsgrundlagen (zB EIWOOG, IMEVO) ) in der Art sanieren bzw abändern, um die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, dass Stromkunden in Österreich in die Lage versetzt werden, rasch und effektiv gegen die beschriebenen Selbsthilfemaßnahmen verschiedener Netzbetreiber rasch und effektiv vorgehen zu können und das Ermessen der Justiz in Verfahren ebenso wie der richterlichen

Beurteilung der gesundheitlichen und datenschutzrechtlichen Einschätzung von Smartmetern entsprechend eingeschränkt wird und an den Stand der Technik und Menschenrechtslage angepasst wird. - Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge daher am Ende dafür sorgen, diese

Smartmeter-DIKTATUR in Österreich zu beenden und gleichzeitig eine FERRARISSstromzähler-Wahlfreiheit sicher zu stellen.

## **17 VERSAGEN E-CONTROL als neutrale Schlichtungsstelle bzw Aufsichtsbehörde**

Sowohl auf Ebene der EU als auch durch das österreichische Alternative Streitbeilegung-Gesetz (AStG) gab es grundsätzlich positive Ideen und Vorschläge, um den Verbrauchern auch in Österreich die Möglichkeit zu geben, sich gegenüber MONOPOLISTEN – wie zB den handelnden Einheiten des E-Business bzw den Smartmeter-DIKTATOREN! – zur Wehr setzen zu können.

Tatsächlich wäre auch die E-Control dafür zuständig, dass Menschen in Österreich, Endverbraucher, Kunden, etc eben NICHT von Konzernen und MONOPOLISTEN „vorgeführt“ werden.

FORMAL – also rein theoretisch! – wurde bei der E-Control eine „NEUTRALE“ Schlichtungsstelle eingerichtet und steht den Bürgern Österreichs auch ein Beschwerdeverfahren gegen Netzbetreiber in Österreich offen.

Beispielhaft sei an dieser Stelle eine Verpflichtung der E-Control genannt, die sich aus § 4 Z. 8 E-ControlG ergibt: Demnach hat die E-Control als „allgemeines Ziel“ alle angemessenen Maßnahmen zur Erreichung (ua) folgendes Ziels zu treffen: „*Beiträge zur Verwirklichung hoher Standards bei der Gewährleistung der Grundversorgung*“. Anmerkung: Wie man dazu unschwer erkennen kann, wäre es also auch die GENERELLE Aufgabe der E-Control, was auch in den hier relevanten EU-Richtlinien (EU-RL 2009/72 und 2019/944) verankert ist, nämlich die STÄRKUNG der Verbraucherrechte (zB der Grundversorgung) und eine Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus.

Die Menschen in Österreich sollten sich daher erwarten dürfen, dass die E-Control allgemein ihrer generellen Verpflichtung zum Schutz der Verbraucher und zur Erhaltung des Verbraucherschutzniveaus nachkommt und zB im Detail zumindest das Recht auf Grundversorgung für die Netzkunden in Österreich schützt.

ABER:

In Österreich herrscht eine Smartmeter-DIKTATUR, denn:

Aber wie bereits erwähnt: Bisher muss beim Stromkunden mit durchschnittlichem Rechtsempfinden der Eindruck entstehen, dass die E-Control eben nicht gemäß ihrer Aufgabe des Schutzes von Stromkunden gerecht wird, wie wohl auch der Rechnungshof in seinem vernichtenden Bericht über die Smartmeter-Einführung auch die (verfehlte) **Rolle der E-Control** bereits mehrfach festgehalten hat. (vgl. Ausführungen oben)

Dazu hielt der (erste) RH-Bericht über die Smartmeter-Einführung in Österreich (Stichwort: „ein Sittenbild der Verkommenheit, Kurier, 11.01.2019) fest, dass die EControl scheinbar sehr unzureichend in der Lage zu sein schien (der RH verwendete auch Worte wie „unfähig bzw unwillens“), einen neutralen und objektiven Bewertungsprozess der Vor- und Nachteile der Smart-Meter-Technologie zu organisieren:

*Die E-Control befasste sich [gemäß diesem Bericht] schon früh mit dem Thema und trieb die Einführung ab 2006 dynamisch voran. Sie agierte jedoch nicht als neutrale, objektive Vermittlerin eines Innovationsprozesses (Seite 14).*

*Die von der E-Control beauftragte Kosten–Nutzen–Analyse wies Mängel auf und entsprach zum Teil nicht den gängigen methodischen Standards. Die Vorgangsweise gewährleiste keine objektive und ergebnisoffene Bewertung, sondern ließ lediglich eine Bestätigung zuvor bekannter und gefestigter Positionen des Auftraggebers erwarten (Seite 15).*

*Die E-Control griff durch Änderungen gestaltend in den Berichtsentwurf des Auftragnehmers ein. Der Endbericht bekräftigte ihre bereits seit 2008 vertretene Position noch deutlicher als der Entwurf. Die angenommenen Energieeinspareffekte beeinflussten das Ergebnis maßgeblich; schon bei geringer Unterschreitung drohte das empfohlene Einführungsszenario unwirtschaftlich zu werden (Seite 15).*

*Die E-Control gab dem Auftragnehmer in Kommentaren zum Berichtsentwurf Anweisungen, wie der Text zu bearbeiten und umzuformulieren war (Seite 55).*

*Die Kosten–Nutzen–Analyse stützte sich v.a. auf die Annahme, dass Konsumenten ihren Energieverbrauch um 3,5% (Strom) ...reduzieren würden, sobald Smart Meter laufend genauere Informationen über das Verbrauchsverhalten lieferten. Die Annahme leitete sich nicht von österreichischen Pilotprojekten ab, sondern von Quellen aus den Niederlanden, Großbritannien und der Schweiz. Obwohl diese Quellen für Strom ein Einsparpotenzial von nur 1% bis 3% auswiesen, nahm der Auftragnehmer 3,5 % an. Unter der Annahme, dass der Kundennutzen ausschließlich auf dem Einspareffekt von 3,5 % bei Strom ... basierte, ermittelte der RH, dass die Einführung bei einem Einspareffekt von 3,01 % bei Strom ...bereits nicht mehr wirtschaftlich war. (Seite 56).*

*Der RH kritisierte, dass die E-Control eine Kosten–Nutzen–Analyse akzeptierte, welche die Erfahrungen aus österreichischen Pilotprojekten nicht auswertete und in internationalen Quellen genannte Einsparpotenziale unrichtig zitierte. (Seite 57)*

(vgl. RH-Bericht, „Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)“, vom 11.01.2019, jeweilige Seitenangabe).

Mit diesem Wissen des RH-Berichts ausgestattet, ist es vielleicht nicht mehr verwunderlich, wenn sich dann Stromkunden hilfesuchend an die E-Control wenden, aber von dieser genau KEINE Hilfe erhalten, im Gegenteil.

Wie bereits in dem einen oder anderen Punkt oben ausgeführt, erleben die Stromkunden in Österreich die E-Control nämlich wie folgt:

Die E-Control sieht bei gemäß § 15 EIWOG rechtswidrigen VERWEIGERUNGEN eines Netzzugangs tatenlos zu.

Die E-Control sieht bei gemäß § 77 EIWOG rechtswidrigen VERWEIGERUNGEN der Grundversorgung tatenlos zu. (vgl. dazu Ausführungen oben im eigenen Kapitel zu diesem Thema)

Die E-Control tat mehrfach kund, die Einführung vorantreiben zu wollen....

Die E-Control wäre (wohl schon alleine daher) keine neutrale, objektive Vermittlerin gewesen....

Die E-Control hätte eine skandalöse Einflussnahme dahingehend wahrnehmen wollen, um der Gutachterin den Inhalt diktieren zu wollen, indem Anweisungen per Kommentare gegeben worden, wie der Text umzuformulieren und zu bearbeiten wäre ...

(vgl. dazu Kurier, „ein Sittenbild der Verkommenheit“, 11.1.2019). bzw auch Ausführungen oben im Kapitel bzgl Politikversagen)

Einerseits wurde die „Rolle der E-Control“ bereits vom RH be- und durchleuchtet und in deren vernichtenden Berichten aufgedeckt.

Andererseits lässt die E-Control scheinbar die Menschen in Österreich tatsächlich nicht nur erkennen, sondern auch „spüren“, dass diese NIEMALS eine neutrale Schlichtungsstelle sein kann, weil diese im Gegenteil (voran-)TREIBERIN der Smartmeter-DIKTATUR in Österreich ist.

#### Anregung/Forderung:

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge zB durch wirksame Änderungen im EControl-Gesetz dafür sorgen, dass die E-Control insbesondere – AUCH(!?) – FÜR die Menschen in Österreich und zum Schutz deren Grundrechte und Vertragsrechte da ist und genau NICHT die verantwortliche OBERSTE (gar führende) STELLE für die Smartmeter-DIKTATUR in Österreich verkörpern soll.

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge zusätzlich eine – und zwar für EUnternehmen verpflichtende Verbraucherschutzeinrichtigung – zB BESCHWERDESTELLEN in der VOLKSANWALTSCHAFT (für Menschen, Kunden, Endverbraucher, Kleinunternehmen, etc)! – installieren, welche tatsächlich – im *Gegensatz zur E-Control!!!* – unabhängig sind, das Recht auf Sammelklagen haben und nicht nur mit Juristen sondern auch mit berufsberechtigten bzw praktizierenden RICHTERN (wie vergleichsweise auch in der E-Control-Regulierungskommission vorgeschrieben, aber ebenunabhängig) ausgestattet wird. - Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge daher am Ende dafür sorgen, in Österreich diese Smartmeter-DIKTATUR zu beenden und gleichzeitig eine FERRARIS-Stromzähler-Wahlfreiheit sicher zu stellen.

### **18 POLITIK-VERSAGEN – zB durch IGNORIEREN von vernichtenden RHBerichten**

Die Menschen in Österreich sahen sich von Anfang an bzgl. lediglich behaupteter Vorteile einer Smartmeter-Einführung einer Flut von wie auch immer zustande gekommener nicht haltbarer Fehlinformationen gegenüber, was sich aber erst später bestätigt hat, denn: Die Einführung der Smartmeter wurde in Österreich mit „hohen Idealen“ angekündigt, mit welchen den Konsumenten als Stromkunden zahlreiche Vorteile der Einführung (Energieeffizienz, Einsparungen, Kostenvorteile für Kunden, etc) angekündigt und versprochen wurden.

Im Laufe der Jahre des Smartmeter-Rollouts wurden einerseits verantwortliche Mitarbeiter von E-Business-Konzernen bzw der E-Control und auch amtierende Politiker auch aufgefordert, zu etwaig zu befürchtenden Zwangsmaßnahmen zum Einbau von Smartmeter (IMG) Stellung zu nehmen:

Folgende grundsätzlichen Aussagen wurden dabei von verschiedenen Befragten abgegeben:

*„Wir haben mehr Freude mit Kunden, die bei einem Opt-out den elektrischen Zähler mit deaktivierten Funktionen nehmen. Aber sonst kann ein Kunde auch den FerrarisZähler behalten.“*

*„Stromkunden, die keinen digitalen Zähler wollen, können dies verweigern.“*

„Die Kunden des niederösterreichischen Energieversorgers sollen selbst entscheiden können, welches Gerät sie nutzen wollen. „Wer seinen Ferraris-Zähler behalten will, kann das tun. Auch wenn es mehr als fünf Prozent sein sollten“, erklärt Stefan Zach, Sprecher der EVN (vgl. PROFIL, „Land am Strom: Das Problem mit dem Smart Meter“, 15.09.2016“

„In Österreich wird niemand gezwungen einen Smartmeter (IMG) einbauen zu lassen“.

„Die Kunden des niederösterreichischen Energieversorgers sollen selbst entscheiden können, welches Gerät sie nutzen wollen. „Wer seinen Ferraris-Zähler behalten will, kann das tun. Auch wenn es mehr als fünf Prozent sein sollten“, erklärt Stefan Zach, Sprecher der EVN (vgl. PROFIL, „Land am Strom: Das Problem mit dem Smart Meter“, 15.09.2016“

Im Ergebnis ist zu diesen Versprechungen und allgemeinen Zusagen zu bemerken, dass diese auch glaubwürdig waren, weil diese auch dem ureigensten Wesen jener EU-Richtlinien (EU-RL 2009/72 und 2019/944) entsprachen, nämlich der Stärkung des Verbraucherschutzniveaus, und daher auch nur diese Zusagen mit einer folgenden korrekten Einhaltung bzw Umsetzung auch im Einklang mit den EU-Richtlinien stehen würden.

ABER:

In Österreich herrscht eine Smartmeter-DIKTATUR, denn:

In der Realität wurden sämtliche Zusagen, egal ob von Politikern oder von führenden, verantwortlichen Mitarbeitern von E-Business-Unternehmen (insb. Netzbetreibern), gerade NICHT eingehalten, im Gegenteil wurde und wird gegen Smartmeter (IMG) ablehnende Stromkunden „das volle Programm zur angestrebten Unterwerfung“ von einigen Netzbetreibern gefahren.

Auch die E-Control stand und steht bisher für die Menschen in Österreich gerade NICHT schützend vor den Menschen, die ungeschützt Monopolisten ausgeliefert sind.

Es wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass der Rechnungshof (RH) bei der Beurteilung über die Smartmeter-Einführung in Österreich ein „Sittenbild der Verkommenheit“ (Kurier, 11.01.2019) fest, wobei der RH einerseits vor allem massiv die E-Control bzw deren fragwürdige Rolle kritisierte.

Andererseits wäre es auch grundsätzlich die Aufgabe des Wirtschaftsministeriums gewesen, der E-Control genauere Vorgaben zu geben und danach auch die E-Control genau zu kontrollieren, was aber beides offensichtlich nicht geschah, wie der RH schon in deren (ersten) Prüfbericht ausführte.

Die Kritikpunkte des RH in deren (ersten) Prüfbericht bzgl Smartmeter sind derart umfangreich, dass die Bezeichnung als „vernichtender“ Bericht durchaus als zutreffend erkannt werden kann:

*Die Entscheidung des Wirtschaftsministers über die Einführung hing von der Durchführung einer Kosten–Nutzen–Analyse ab. Das Wirtschaftsministerium legte Zuständigkeit und Bedingungen einer qualitätsgesicherten Analyse nicht fest. (Seite 15).*

*Den Datenschutzrat bezog das Wirtschaftsministerium – trotz der beträchtlichen datenschutzrechtlichen Problematik – nicht in die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs ein.. (Seite 16).*

*Wirtschaftsministerium ... schufen die Rechtsgrundlagen und eine Einführungsverpflichtung für intelligente Messgeräte, ohne sich vorab mit der Sicherheit der Informations– und Kommunikationstechnik (IT-Sicherheit, CyberSicherheit) zu befassen. (Seite 17).*

*Vorschläge des Datenschutzzrats und der Sozialpartner, Arbeitsgruppen einzurichten, z.B. zu den Themen Datenschutz und Opt-out-Recht, griff das Wirtschaftsministerium nicht auf. (Seite 32).*

*Der RH beurteilte die Vorehrungen des Wirtschaftsministeriums zur strategischen Steuerung, Koordinierung und Begleitung dieses energiepolitischen Großvorhabens während der mehrjährigen Umsetzung als unzulänglich.. (Seite 32).*

*Wiederholte Vorschläge zur Bildung von Arbeitsgruppen griff das Wirtschaftsministerium nicht auf, ebenso verzichtete es auf die Expertise von Universitäten und Forschungseinrichtungen. (Seite 32).*

*Der RH wies zum Beispiel auch auf folgende Mängel hin:*

*dass das Wirtschaftsministerium für die Umsetzung ab 2010 keine Projektorganisation einrichtete, obwohl der Wirtschaftsminister aufgrund seiner Einführungentscheidung die Gesamtverantwortung für das Vorhaben trug, (Seite 37).*

*dass keine Gewähr bestand, dass in der Projektumsetzung jeweils die besten Lösungen und ein breit abgesicherter, informierter Konsens gefunden wurde, weil maßgebliche Interessengruppen bzw. Wissenschaft und Forschung nicht systematisch eingebunden wurden, (Seite 37).*

*dass die Willensbildung und Entscheidungsfindung im Wirtschaftsministerium, ins besondere auf Ministerebene, im Allgemeinen nicht dokumentiert und nur zum Teil nachvollziehbar war., (Seite 37).*

*Der RH kritisierte, dass das Wirtschaftsministerium – neben Interessen- und Branchenvertretern – nicht von vornherein auch den Datenschutzzrat und weitere Datenschutzorganisationen in die Vorarbeiten zur Umsetzung des Dritten Binnenmarktpakets einband, obwohl sich mit der Einführung intelligenter Messgeräte bedeutende Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz abzeichneten.. (Seite 77). etc*

Tatsächlich hat mittlerweile der RH mit einem weiteren (zweiten) Prüfberichte bestätigt, dass das Smartmeter-Einführungsprojekt in Österreich weiterhin von zahlreichen Fehlern und Mängeln begleitet wurde und wird, wozu die Politik weiterhin eine wesentliche – nicht sehr rühmliche! – Rolle gespielt hat bzw spielt. Im ersten Bericht des RH hielt dieser fest, dass bzgl einer Kosten-Nutzen-Analyse vielfach „getrickst“ und „beschönigt“ wurde, um überhaupt einen Grund „darstellen“ zu können, eine Smartmeter-Einführung überhaupt durchzuführen. Der zweite Bericht des RH in 2024 hielt fest, dass der Nutzen für Kunden de facto nicht erkennbar wäre. (Homepage RH, Smart Meter Einführung, Stand 2022, 03.05.2024)

Im Ergebnis werden Stromkunden, egal ob sie aktiv am Strommarkt teilnehmen und daher einen Smartmeter nutzen bzw einbauen lassen wollen oder eben auch NICHT, gar KEINE Vorteile haben, die Kosten der Smartmeter-Einführung von mehreren MILLIARDEN (EUR 1,2 Mrd. bereits abgerechnete Einführungskosten, EUR 0,5 Mrd. weitere geschätzte Einführungskosten plus zusätzlich die Kosten des laufenden Betriebes) werden aber in Zukunft von ALLEN Kunden in Österreich getragen werden müssen. - Die zuständigen (zwischendurch gewechselten) Ministerien und damit die POLITIK haben offensichtlich bzgl der Smartmeter-Thematik in Österreich völlig versagt.

ERGO: Der RH hat in seinen Prüfberichten festgehalten, dass es auf Ebene der POLITIK bei den zuständigen Ministerien (zB Wirtschaftsministerium) massive Mängel im gesamten Projektmanagement zum Smartmeter-Rollout-Projekt in ÖSTERREICH gegeben hat und dabei Interessen und Rechte der Menschen (zB zu den Themen Unversehrtheit und Gesundheit bzw zum Datenschutz) in ÖSTERREICH wenig bis gar nicht beachtet wurden und darüber hinaus die Handlungen der E-Control ebenso kaum bis gar nicht hinterfragt bzw kontrolliert worden wären.

#### Anregung/Forderung:

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die Rechtsgrundlagen (zB EIWOG, IMEVO) in der Art sanieren bzw abändern, um damit sicher zu stellen, dass die vom RH festgestellten Missstände unverzüglich bereinigt werden – und zwar ohne jegliche Nachteile für Kunden, insbesondere für jene die gar nicht aktiv am Strommarkt teilnehmen wollen, sondern stattdessen einen einfachen mechanischen Zähler wünschen – der einzige rechtmäßige Weg dahin, ist die endgültige Sicherstellung eines Wahlrechts für die Auswahl der Art eines Stromzählers für die Netzkunden zu garantieren.

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge darüber hinaus dafür sorgen, dass RHBerichte NICHT einfach von der Politik ignoriert und „abgelegt“ werden können, OHNE sich mit den vom RH festgestellten – wohl für Österreich beschämenden - Missständen zu beschäftigen bzw OHNE danach auch korrigierende Maßnahmen zu ergreifen.

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge daher am Ende dafür sorgen, in Österreich diese Smartmeter-DIKTATUR zu beenden und gleichzeitig eine FERRARIS-Stromzähler-Wahlfreiheit sicher zu stellen.

### **19 WAHLFREIHEIT für bewährte mechanische FERRARIS-Stromzähler**

In Österreich waren über Jahre und Jahrzehnte mechanische (Ferraris-)Stromzähler erfolgreich im Einsatz und dies aus gutem Grunde:

Ferraris-Stromzähler sind robust und nahezu unverwüstlich.

Ferraris-Stromzähler sind zuverlässig und messgenau, was sich in der Praxis durch Jahrzehntelange (fast zu 100 %) erfolgreiche statistische Nacheichungen im Intervall von 5 Jahren bewiesen hat.

Ferraris-Stromzähler sind weit billiger in der Anschaffung als Smartmeter (IMG).

Ferraris-Stromzähler sind weit billiger in der Erhaltung als Smartmeter (IMG).

Mechanische (Ferraris-)Stromzähler sind darüber hinaus auch in jeglicher Hinsicht rechtskonform im Einsatz, wie folgt gemäß:

- \* MEG (Maß- und Eichgesetz): gemäß MEG waren und sind mechanische (Ferraris)Stromzähler völlig GESETZESkonform;
- \* GRCH (Grundrechtscharta): Gemäß der GRCH stellt ein mechanischer (Ferraris)Stromzähler auch das geringste notwendige Mittel („gelindestes Mittel“) für einen Strombezug dar, womit ein solcher gerade völlig RECHTSkonform ist, hingegen aufgezwungene Smartmeter (IMG) jedenfalls RECHTSwidrig sind;
- \* EU-RL 2019/944 (als auch davor EU-RL 2009/72): Gemäß EU-Richtlinien wird den EU-Mitgliedsstaaten lediglich „empfohlen“ durch die (zusätzliche) Zurverfügungstellung von Smartmetern (IMG) die Menschen in die Lage zu versetzen, auch – falls sie dies

WÜNSCHEN! – leichter aktiv am Energiemarkt teilnehmen zu können; Damit sollten explizit die Verbraucherrechte (erweitert und) gestärkt werden;  
Gemäß EU-Richtlinien waren und sind aber weiterhin mechanische (Ferraris)-Stromzähler völlig GESETZESkonform;

\* EIWOG: wie bereits ausgeführt, räumt § 83 (1) EIWOG ein Ablehnungsrecht von Smartmeter (IMG) ein, weshalb im Umkehrschluss auch mechanische (Ferraris)Stromzähler völlig GESETZESkonform sind; darüber hinaus stellt die Erfüllung von Kundenwünschen NACH einen Smartmeter (IMG), hingegen die Ablehnung von Kundenwünschen NACH einen mechanische (Ferraris)-Stromzähler eine Diskriminierung dar, welche gegen die Diskriminierungsvorschriften (vgl zB § 9 EIWOG) dar.

\* IME-VO: Auch die IME-VO lässt selbstverständlich auch mechanische (Ferraris)Stromzähler völlig RECHTSkonform zu; Einerseits ist die IME-VO auf Basis der EURichtlinien (insb. xxxx

\* AGBs der Netzbetreiber: Auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) der Netzbetreiber in Österreich erlauben selbstverständlich bisher und weiterhin mechanische (Ferraris)-Stromzähler, weil diese natürlich völlig RECHTSkonform sind; Da AGBs sowohl den EU-Richtlinien, als auch GESETZEN, wie dem EIWOG, als auch dem Konsumentenschutzgesetz, entsprechen müssen, sind diese natürlich in jeder Hinsicht völlig RECHTSkonform; Da diese eben auch von den AGBs umfasst sind, sind diese natürlich auch gleichzeitig völlig VERTRAGSKonform sind

Auf diesen Grundlagen – und zwar jede bereits für sich und vor allem gemeinsam! - sollten sich die Menschen in Österreich also erwarten dürfen, dass ein völlig RECHTSkonformer Wunsch KEINEN Smartmeter (IMG) zu erhalten auch unmittelbar erfüllt werden sollte.

ABER:

In Österreich herrscht eine Smartmeter-DIKTATUR, denn:

Wie in den Ausführungen in allen Punkten davor ausführlich und umfangreich beschrieben, werden den Menschen in Österreich zur Zeit in der Praxis deren Rechte – auch Grundrechte und Menschenrechte! – scheinbar vielfach rechtswidrig vorenthalten und der simple Wunsch KEINEN Smartmeter (IMG) zu bekommen, rechtswidrig vorenthalten.

Anregung/Forderung:

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die Rechtsgrundlagen (zB EIWOG, IME-VO) in der Art sanieren bzw abändern,

- um allgemein diese **Smartmeter-DIKTATUR** in Österreich endlich – und zwar **rechtssicher** und **dauerhaft!** - zu beenden, o indem sicher niemals richtlinienkonformen „**Nötigungs**“- bzw **Zwangsbeglückungsmaßnahmen** der **Smartmeter-Diktatoren** gegen Smartmeter-ablehnende Menschen unterbunden werden, und
- um damit sicher zu stellen, dass der **INTENTION**, dem **WESEN** der EURichtlinien – nämlich der **SCHUTZ des Kunden** und die **Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus** - auch insbesondere damit Rechnung getragen wird,
- **dass auch der WUNSCH** nach einem einfachen mechanischen (Ferraris)Stromzähler,➤ der in jeglicher Hinsicht **völlig rechtskonform**

- ❖ und darüber auch das **gelindeste Mittel** für einen Strombezug ist,
- ❖ (in Entsprechung des **Art. 52 GRCH**) **gestärkt** wird,
- ❖ und ein solcher Wunsch **verpflichtend** durch Netzbetreiber **zu erfüllen** ist.

Abschließend als Wiederholung:

Wir fordern ein **ENDE** der **Smartmeter-Diktatur** und eine **FERRARIS-StromzählerWahlfreiheit** in **ÖSTERREICH**!

### **SOS Pflege! (registriert seit 03.04.2025)**

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber wird aufgefordert, den Pflegeregress bei häuslicher Pflege, bei der 24-Stunden-Betreuung – per Verfassungsbestimmung zu verbieten. Der Pflegeberuf ist Schwerarbeit, es braucht automatische Zuerkennung der Schwerarbeiterpension. Bessere Rahmenbedingungen für Pflegende. Gesicherte Pflegefinanzierung für alle – auch zu Hause (zB Pflegegelderhöhung bei Betreuung). Entbürokratisierung der Pflege. Eigenes Pflegestaatssekretariat!

### **Nie wieder Krieg! (registriert seit 16.04.2025)**

Wir wollen FRIEDEN!

Wir wollen den Frieden und die IMMERWÄHRENDE Neutralität Österreich nach dem Neutralitätsgesetz 1955 und dem Staatsvertrag von Wien 1955 erhalten.

Wir fordern:

NEIN zur Kriegshetze!

NEIN zu laufenden Waffentransporten durch Österreich!

NEIN zum Raketenstystem Sky-Shield! NEIN zum Krieg, schon gar NICHT an der Seite von EU und NATO!

Wir verlangen vom Bundes(verfassungs)gesetzgeber, raschest ein Gesetz zur Erhaltung des Friedens in Österreich zu beschließen.

#### **Was können Herr und Frau Österreicher nun tun?**

\*Sie können sich informieren: z.B. über <https://.volksbegehren.oesterreich..at/>

\*Unterschreiben Sie das „Nie wieder Krieg“ - Volksbegehren. Das ist ein deutliches Bekenntnis zum Frieden und zur immerwährenden Neutralität Österreichs.

\*Vernetzen Sie sich mit Gleichgesinnten in der realen Welt und im Internet.

\*Bringen Sie sich ein: Helfen Sie mit, das „Nie wieder Krieg“ - Volksbegehren bekannter zu machen.

Die Entscheidung über Krieg oder Frieden betrifft uns alle.

Die „Volksvertreter“ haben - in einer Demokratie - den Willen der Mehrheit des österreichischen Volkes im Parlament umsetzen! Von wem und wo kann das Volksbegehren unterschrieben werden?

Das „Nie wieder Krieg“ - Volksbegehren kann von allen österreichischen Staatsbürgern im Alter von über 16 Jahren in allen Gemeindeämtern, Rathäusern (außer in Wien) und in den Wiener Magistratischen Bezirksamtern unterschrieben werden. Die Unterstützung des Volksbegehrens ist kostenlos.

Danke im Voraus und heben Sie sich die amtliche Bestätigung Ihrer Unterschrift gut auf. Mag. Robert Marshall Bevollmächtigter und Boris Hanreich 1. Stellvertreter des „Nie wieder Krieg“ – Volksbegehrens

### **Mountainbiken Freies WEGERECHT (registriert seit 22.04.2025)**

Mountainbiken (Radfahren) ist in Österreichs Wäldern immer noch generell VERBOTEN, es bedarf expliziter Genehmigung durch Eigentümer. Im europ. Vergleich ein unhaltbarer

Zustand für ca. 800.000 heimische Radfahrer, Erholungssuchende, Tourismus und Eigentümer, der zu gesellschaftlichen und monetären Nachteilen führt. Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge daher gesetzliche Rahmen für Mountainbiken (Radfahren) in Österreich erlassen, die die generelle Nutzung geeigneter Wege im Wald ermöglicht.

Die Mountainbikestrategie, die bereits 2024 im Ministerrat verabschiedet wurde, ist keine Option, um eine tragfähige Lösung für die heimischen und touristischen Mountainbiker zu erarbeiten. Im Regierungsübereinkommen wird auf diese Strategie Bezug genommen - die Unterzeichner dieses Volksbegehrens fordern daher abseits dieser jahrzehntelangen Versprechungen eine rasche, klare, weitreichende und tragfähige Lösung im Sinne der österreichweiten Sportausübung analog zu europäischen Modellen.

Das Bundesforstgesetz, aber auch das AGBG und gegebenenfalls die STVO (sowie weitere Gesetze), zur Regelung des Fahrens mit Mountainbikes (Fahrräder) soll dem Grundsatz folgen, dass ein generelles Fahren mit dem Fahrrad auf geeigneten Wegen im Wald und Bergland generell und ohne Zustimmung der Eigentümer - analog dem Wandern - erlaubt ist. Immer wieder werden vertraglich vereinbarte Mountainbikewege mit einem Netz von österreichweit ca. 27.000 km publiziert. Es gibt dazu jedoch KEINE validen Zahlen oder Aufzeichnungen, die über Quantität und Qualität Auskunft geben würde.

Der Blick im Detail auf einzelne ausgewiesene Wege macht deutlich, dass zumindest viele Kilometer an asphaltierten Radwegekilometern mitgerechnet werden und damit wohl kaum als typische Mountainbikewege gelten können.

Es werden aber auch teils attraktive Single Trails angeboten und somit scheint außer Streit, dass die Stakeholder und Wegehalter davon ausgehen, dass diese als geeignet für das Mountainbiken im Wald anzusehen sind.

### **Lösung**

Bei der geforderten und umzusetzenden Gesetzesänderung für das freie Wegerecht bzw. das Nutzen der heimischen Wege für geeignete Fahrräder ist die Definition der gesetzlich freigegebenen Wege zentral.

Hier bieten auch die Nachbarländer bereits ausreichend Expertise, um einfach festzulegen, welche Wege für die gesetzlich erlaubte Nutzung umfasst sein sollen.

### **Folgende Definition der zu öffnende Wege im Forstgesetz für das Radfahren ist also zu wählen:**

„Für das Befahren mit dem geeigneten Fahrrad (Mountainbike) gelten ausschließlich bereits angelegte und verfügbare Wege, die der forstlichen Nutzung dienen oder als ausreichend breite Wege für Erholungszwecke genutzt werden. Ausreichend breit sind sie dann, wenn sie bei Benutzung für den geübten Radfahrer und für andere Nutzer Platz bieten, um sich gefahrlos

**zu begegnen. Es gilt für Radfahrer die nachrangige Nutzung gegenüber Fußgängern. Wer neue Wege anlegen möchte, darf dies ausschließlich mit Einwilligung des Eigentümers.“**

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieses Volksbegehrens ersuchen den Gesetzgeber eindringlich, die genannten Gründe für eine generelle Öffnung des geeigneten Wegenetzes zu berücksichtigen, die europaweite Akzeptanz und Regelwerke in Sachen Mountainbiken als Vorbild zu nehmen, um diese in Österreich gesetzlich umfassend sicherzustellen.

**Nachstehend werden ergänzende Argumente und Fakten dargelegt, die eine unverzügliche Umsetzung dieser Forderung unterstreichen sollen - dies soll primär zur ergänzenden Information der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Volksbegehrens dienen:**

### **Einleitung - Radfahren im Wandel der Zeit**

Das Mountainbiken wurde Mitte der 1980er zum Breitensport in den USA und etablierte sich relativ rasch auch in Europa als Trend, um sich sportlich und umweltschonend in der Natur fit zu halten und diese nachrangig zu genießen. Davor war das Fahrrad primär eine günstige Alternative, Alltagswege zeitsparend zu erledigen. Radfahren wurde im Sport einzig im öffentlichen Verkehr und mittels Rennrades ausgeübt. Für Rennräder hatte sich der Gesetzgeber in der STVO Gedanken gemacht, um zielgerichtete Ausnahmen bei Ausrüstung

und Ausstattung im Straßenverkehr für den Straßenradsport zu erlassen.

Das aus der NS-Zeit stammende Forstgesetz wurde im Jahr 1975 novelliert. Dabei wurde dem Wald erstmalig ein umfassender Erholungswert gesetzlich zugesprochen. In Zuge dessen wurde, entgegen heftigen Widerständen der Eigentümer und Jägerschaft, die weitreichende Nutzung des Waldes auch durch Erholungssuchende verankert. Jahre später war klar, dass die Eigentümer und Jägerschaft keine weiteren Nutzergruppen mehr dulden werden, wenn nun auch Radfahrer die gesetzlich verankerte Erholungswirkung des Waldes beanspruchen.

Mit dem Mountainbike kam ein bis heute andauernder Konflikt in die heimischen Wälder, da Eigentümer, aber auch Jagdpächter, Mountainbiker auf unterschiedlichste Weise verfolgen. Neben rechtskonformen Anzeigen sowie Besitzstörungsklagen sind es aber auch teils verbale Entgleisungen bis hin zu körperlichen Attacken (mit und ohne Schusswaffen), die das soziale Miteinander zerstören.

Der Gesetzgeber hat bis dato alle Versuche erfolgreich abgewehrt, einen Zustand für das Mountainbiken herzustellen, der in der EU nahezu als Standard gilt. In allen Nachbarländern Österreichs, aber auch der Mehrzahl der EU-Länder bzw. Länder Europas, ist es gesetzliche Normalität den Mountainbikern einen Status gleichwertiger Erholungssuchender zu gewähren, die sich mit einem Fahrrad in der Natur legal bewegen.

Das Fahrrad hat in seiner gesellschaftlichen Bedeutung eine gewaltige Transformation erlebt: vom militärisch-taktischen Objekt über das Fortbewegungsmittel für arme Leute hin zu einem Freizeit-, Sport- und sinnvollen Nutzungsobjekt, um Fitness und klimafreundliche Fortbewegung zu ermöglichen.

In Österreichs Wäldern ist vieles davon noch nicht angekommen. Das Mountainbike wird nach wie vor von der organisierten Gruppe der Eigentümer und Jägerschaft massiv abgelehnt und dabei wird gegen das freie Wegerecht strikt lobbyiert.

Die geplante und angekündigte Mountainbike-Strategie läuft in dieselbe Richtung, wiewohl hier zumindest die Dramatik der Nachteile für den Wirtschaftsstandort Österreich von den Akteuren anerkannt werden!

## **Die Regelungen im Forstgesetz**

### **Status Quo**

Im Forstgesetz aus 1975 unter „C. Benützung des Waldes zu Erholungszwecken“ findet sich im §33 folgendes auszugsweise:

§ 33. • (1) *Jedermann darf, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 34, Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufzuhalten. (...) (3) Eine über Abs. 1 hinausgehende Benutzung, wie (...) Befahren (...) ist nur mit Zustimmung des Waldeigentümers, hinsichtlich der Forststraßen mit Zustimmung jener Person, der die Erhaltung der Forststraße obliegt, zulässig. (...)*

Da in diesem Forstgesetz das „Befahren“ allgemein gehalten bleibt, ist eben nicht zwischen dem motorisierten Befahren und dem Radfahren zu unterscheiden. Dieser Missstand ist aufzuheben, da angenommen werden darf, dass damit tatsächlich das motorisierte Befahren gemeint war und sicher nicht das Fahren mit dem Mountainbike, da dieses erst 10 Jahre später entwickelt wurde.

### **Lösung/ Antrag zur sofortigen Änderung:**

Im gegenständlichen Forstgesetz §33 ist eine Erweiterung der Erholungssuchenden um die Nutzergruppe der Radfahrer (Mountainbiker) umzusetzen, um auch RadfahrerInnen den gesetzlichen Erholungswert gleichwertig und ohne Einschränkungen zu Teil werden zu lassen.

Hierbei ist eine Einschränkung auf das Radfahren auf geeigneten Wegen vorzunehmen; ein „Querfeldein Fahren“ mit dem Rad wird nicht gefordert. Das verfügbare Wegenetz (geeignete Wanderwege und Forststraßen) soll für das Radfahren, analog zu der Nutzungseinschränkung der übrigen BesucherInnen, ermöglicht werden. Eine Zustimmung zur Nutzung durch die Eigentümer ist für diese Gruppe ersatzlos zu streichen.

Nachstehend werden einige Gründe und Aspekte hervorgehoben, warum diese Forderung nach einer generellen Freigabe von geeigneten Wegen für das Befahren mit dem Mountainbike (geeignetem Fahrrad) umgehend vom Gesetzgeber korrigiert werden soll. Gesamtgesellschaftlich ein längst nötiger Schritt in eine neue Wirklichkeit:

## 1. Haftung der Wegehalter

### Status Quo

Der § 176 im Forstgesetz weist bereits auf das Haftungsrisiko des Eigentümers und Wegehalters hin und schränkt dies vernünftigerweise auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz ein. Neben den expliziten Ausführungen der allgemeinen Haftungen nimmt der Gesetzgeber auch Bezug auf das ABGB, um möglichst hohe Rechtssicherheit als Ausgleich für das Recht der Erholungswirkung zu schaffen.

Die nachstehende Haftungsbestimmung betrifft alle bereits im Wald berücksichtigten Erholungssuchenden, denen der Gesetzgeber hier diese Möglichkeit einräumt und gilt analog damit auch für die MountainbikerInnen.

*(1) Wer sich im Wald abseits von öffentlichen Straßen und Wegen aufhält, hat selbst auf alle ihm durch den Wald, im Besonderen auch durch die Waldbewirtschaftung drohenden Gefahren zu achten.*

*(2) Den Waldeigentümer und dessen Leute sowie sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen (wie Nutznießer, Einforstungs- oder Bringungsberechtigte, Schlägerungs- oder Bringungsunternehmer) und deren Leute trifft, vorbehaltlich des Abs. 4 oder des Bestehens eines besonderen Rechtsgrundes, keine Pflicht zur Abwendung der Gefahr von Schäden, die abseits von öffentlichen Straßen und Wegen durch den Zustand des Waldes entstehen könnten; sie sind insbesondere nicht verpflichtet, den Zustand des Waldbodens und dessen Bewuchs so zu ändern, daß dadurch solche Gefahren abgewendet oder vermindert werden.*

*(3) Wird im Zusammenhang mit Arbeiten im Zuge der Waldbewirtschaftung ein an diesen nicht beteiligter Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine ihm gehörige Sache beschädigt, so haftet der Waldeigentümer oder eine sonstige, an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Person für den Ersatz des Schadens, sofern sie oder einer ihrer Leute den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet haben. Ist der Schaden durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit. Entsteht der Schaden in einer gesperrten Fläche, so wird nur für Vorsatz gehaftet. Das Eisenbahn - und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, BGBI. Nr. 48/1959, bleibt unberührt.*

*(4) Für die Haftung für den Zustand einer Forststraße oder eines sonstigen Weges im Wald gilt § 1319a ABGB; zu der dort vorgeschriebenen Vermeidung von Gefahren durch den mangelhaften Zustand eines Weges sind der Waldeigentümer und sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen jedoch nur bei Forststraßen verpflichtet sowie bei jenen sonstigen Wegen, die der Waldeigentümer durch eine entsprechende Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat. Wird ein Schaden auf Wegen durch den Zustand des danebenliegenden Waldes verursacht, so haften der Waldeigentümer, sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen und deren Leute keinesfalls strenger als der Wegehalter.*

Nach § 1319a ABGB haftet der Wegehalter eben nur für einen -vorsätzlichen oder grob fahrlässigen - mangelhaften Zustand des Weges. Im Zusammenhang mit einem Radweg besteht die Haftung des Wegehalters nach § 1319a ABGB für eine atypische Gefahrenquelle, die für den Wegehalter erkennbar war.

Für diese Beurteilung von Gefahrenquellen ist laut OGH nicht so sehr entscheidend, ob es sich um eine bestimmte Strecke (zB Mountainbikestrecke) handelt. sondern ob mit atypischen Gefahrenquellen aufgrund der ländlichen Umgebung gerechnet werden muss.

### Lösung

Ungeachtet der oben genannten ausreichenden Haftungsabsicherung kann analog zum deutschen Bundeswaldgesetz (§14) auch noch ein Passus im Forstgesetz eingefügt werden, der „die Nutzung auf eigene Gefahr“ absichert. Dies würde bei unberechtigten Haftungsansprüchen gegenüber Eigentümern eine Verbesserung für Eigentümer bieten. Grobfahrlässiges Verhalten oder Vorsatz bleibt ohnehin in allen Fällen ein berechtigtes Haftungsthema.

## 2. Mountainbiken als Einkunft der Eigentümer

### Status Quo

Regional sehr unterschiedlich gibt es brauchbare vertragliche Lösungen, wo Strecken von Tourismusverbänden oder Rechtsträgern mit Eigentümern festgelegt und beworben werden. Die Haftung für Wartung und Kennzeichnung übernehmen in der Regel Tourismusverbände oder Vereine. Diese finanziell abgegoltenen vertraglichen Nutzungsvereinbarungen bringen den Eigentümern meist eine attraktive (Neben- )Einkunft.

In touristisch exponierten Regionen fehlen allerdings Organisationen und Stakeholder die hier finanziell, personell und materiell auftreten könnten, um ein geeignetes Mindestwegenetz sichern zu können.

Selbst wo es diese Interessensgruppen gibt, verunmöglichen unkooperative Eigentümer oft eine sinnvolle Streckenlegung. Wenn bei einem Wegenetz über viele Kilometer auch nur ein Eigentümer seine Zustimmung für wenige Meter seines Eigengrundes verwehrt, werden attraktive touristische Angebote nicht realisierbar. Ablehnung gibt es auch, wo sich ausländische industrielle oder heimische Eigentümer den Grund und Boden lediglich für die Jagd erworben haben und keine (weiteren) Erholungssuchenden dulden.

Da ist es schon schwer, Wanderwegenetze zu entwickeln oder Bestehendes zu halten, geschweige denn ein zusätzliches Mountainbikewegenetz zu entwickeln.

### **Lösung**

Mit einer generellen Öffnung des Wald-Wegenetzes für Mountainbiken würden keine der bereits bestehenden Vereinbarungen obsolet, da diese ja einen hohen Stellenwert für Touristen und Einheimische gleichermaßen haben. Die Wegehalterhaftung und die ordnungsgemäße Beschilderung der angebotenen Mountainbikeruten entlastet Eigentümer und es wäre bei einer generellen Öffnung eine Motivation ALLER Eigentümer, durch Streckenausbau eine ergänzende Lenkungsmaßnahme zu setzen.

Es würde also kein aktueller Verdienst von Eigentümern entfallen, sondern viele zusätzliche Vereinbarungen würden sinnvoll und Ertrag erweiternd hinzukommen. In jenen Fällen, wo einzelne Eigentümer (mit vielleicht wenigen Metern Wegenetz) ein gesamtes Angebot kippen, würde diesen die Rechtsgrundlage entzogen, den restlichen Eigentümern eine attraktive Zusatzeinkunft durch das besondere Zurverfügungstellen von touristisch und sportlich wertvollen Angeboten zu verunmöglichen.

## **3. Mountainbiken und Naturschutz**

### **Status Quo**

Natürliche Wälder („aerobe Waldflächen“) sind auf nur mehr 2,9 % der Waldfläche Österreichs zu finden. Der Rest der Fläche ist mäßig bis stark durch den Menschen beeinflusst und verändert.

Das Argument der Naturzerstörung durch Mountainbiken lässt sich also nicht schlüssig argumentieren. Österreichs Forste weisen zudem die höchste Dichte an Forstwegen auf. Die Forstwirtschaft greift immer intensiver und mit schwereren Geräten in die Natur ein und nimmt in bedenklichem Ausmaß keine Rücksicht auf die Leistungen der Schutz und Wohlfahrtswirkung des Waldes. Der Waldzustandsbericht, aber auch wissenschaftliche Erkenntnisse, legen dies unter anderem offen.

Dennoch oder gerade deshalb ist eine schonende Nutzung des Naturraumes Wald Gebot der Stunde. Der Einfluss auf die Waldböden oder auf die Fauna durch Mountainbiken (Fahrrädern) ist vernachlässigbar.

### **Lösung**

Die generelle Öffnung des Wegenetzes für Mountainbiken ist hilfreich, da eine bessere Lenkung der Nutzerströme auf Grund einer hohen Akzeptanz im Blick auf sensible und ökologisch wertvolle Gebiete den Naturschutz ermöglicht.

Ähnlich den Lenkungsmaßnahmen bei Schitourengehern ließe sich plausibel erklären, warum bestimmte Gebiete von der sportlich/ touristischen Nutzung ausgenommen sind. Für diese Nutzungseinschränkungen genügen die bestehenden naturschutzrechtlichen Regelungen.

## **4. Mountainbiken und Tourismus**

### **Status Quo**

Im Vortrag an den Ministerrat in Sachen Radinitiative ist folgendes zu erfahren:

Laut der Studie Wirtschaftsfaktor Radfahren 2022 hat das Radfahren einen fiskalischen

Daten (Stand per 10.02.2026)

Bmi.gv.at

10.6

Seite 48

Datensammlung und Layout:

Erwin Zeinhofer

Effekt von 1,33 - 1,39 Mrd. Euro in Österreich. (Das wäre dann die dreifache Bewertung gegenüber der Jagd!)

Die touristische Nutzung und damit die Wertschöpfung könnte noch viel attraktiver sein, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen endlich österreichweit als für Radfahrer befriedigend geklärt gelten würden.

Die ehemalige BM Köstinger warb mit dem Slogan „you like it- Bike it“ für Österreich als Mountainbikeparadies - das Gegenteil ist, zumindest in weiten Teilen Österreichs der Fall, denn es hängt immer am Willen und der Gnade aller Eigentümer, zumindest ein begrenztes Angebot für den Tourismus anzubieten. Das gelingt vor allem dort gut, wo der Tourismus einen breiten gesellschaftlichen Konsens hat und die Akteure des Tourismus auch Einfluss auf die Eigentümer haben. Regional sticht hier sicher Tirol hervor, auch wenige Teile Kärntens, die umfassenden Angebote für Touristen bieten können.

Dennoch kommt es immer wieder zu Konflikten mit verwunderten Touristen, so diese abseits der offiziellen Strecken in Kontakt mit Eigentümern oder Jägern kommen. Diese Geschehnisse, wie auch das magere Angebot, führt zu einem schweren Nachteil des Tourismusstandort Österreich gegenüber Ländern wie Slowenien, Italien, Kroatien oder der Schweiz, die für den Outdoor begeisterten Touristen ein weitaus besseres Angebot zu bieten haben.

Studien des WIFO wie auch andere Erkenntnisse der Wissenschaft machen deutlich, dass der klassische Wintertourismus je nach Höhenlage eine nahe oder ferne Herausforderung ist. Es ist also ein Gebot der Stunde für die heimische ertragsstarke Tourismuswirtschaft vernünftige gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die auch eine Weiterentwicklung des Angebotes an Gäste für die Sommersaison ermöglichen.

### **Lösung**

Mit einer generellen Öffnung des geeigneten Wegenetzes für das Mountainbiken wird dieser Nachteil gegenüber anderen Ländern zumindest im Bereich Radfahren aufgelöst und es kann ein attraktives Angebot für die Touristinnen in Abstimmung zwischen Eigentümern und Tourismusanbietern entstehen.

Erst mit der Öffnung der Wege für das Mountainbiken ist die Werbebotschaft „You like it-bike it“ ein ehrliches Versprechen für einen nachhaltigen Umgang mit der Natur und den Gästen im gesamten Tourismusland Österreich.

Die Klimaveränderung ist eine Herausforderung für den heimischen Tourismus, denn mit Schifahren allein wird sich der Anteil am BIP nicht halten lassen. Die Umsetzung der Forderung nach Gesetzesänderung unterstützt daher wesentlich eine vorausschauende Attraktivierung des Sommertourismus für kommende schneeärmere Winter. Rasches Handeln ist daher auch deshalb geboten, da in diesem Bereich bereits viele Touristen verloren sind, diese wieder nach Österreich zu holen bedarf Zeit -falsche Versprechen wie „you like it- Bike it“ ohne gesetzliche Rahmen gehen ins Leere.

## **5. Mountainbiken und der gesellschaftliche Gesamtnutzen**

Mountainbiken ist auch in Österreich eine Massensportart, denn es darf angenommen werden, dass mehr als 800.000 Österreicherinnen und Österreicher regelmäßig mit den Mountainbikes in den heimischen Wäldern ihre Fitness und mentale Gesundheit verbessern. Vielfach wird Mountainbiken auf Grund der Gesetzeslage, Großteiles auch unwissend, widerrechtlich ausgeübt!

Die gesellschaftlichen Nutzen des Mountainbikens in Österreich sind vielfältig und reichen von gesundheitlichen Aspekten über wirtschaftliche Auswirkungen bis hin zur Förderung eines Umweltbewusstseins. Hier sind einige der potenziellen Vorteile:

### **A. Gesundheitsförderung**

Körperliche Gesundheit: Mountainbiken fördert die körperliche Fitness und Ausdauer. Es stärkt Herz- Kreislauf -System, Muskulatur und verbessert die allgemeine Gesundheit.

Psychische Gesundheit: Aktivitäten im Freien, wie das Biken in der Natur, können Stress reduzieren, die Stimmung heben und das allgemeine Wohlbefinden steigern. Die Ausübung von Mountainbiken führt also mehrheitlich zur Entlastung unseres Gesundheitssystems, das Argument von Unfällen durch das Radfahren geht gesamtgesellschaftlich ins Leere.

Sport für Jugendliche: Mountainbiken bietet jungen Menschen eine gesunde und aktive

Freizeitbeschäftigung, fördert die Bewegung in der Natur und trägt dazu bei, einen gesunden Lebensstil zu etablieren. Der positive Umgang mit der Umwelt wird damit geschärft. Gerade in Zeiten der Digitalisierung und tendenziell ungesunden Ernährungsweise, sowie störender Umwelteinflüsse ist es Gebot der Stunde, auch der jungen Generation die nachrangige Nutzung der Natur in allen Fassetten zu vermitteln. Mountainbiken kann da ein wertvolles ergänzendes Angebot sein.

#### **B. Tourismus und Wirtschaft**

Österreich bietet mit seinen Bergen, Wäldern und malerischen Landschaften ideale Bedingungen für Mountainbiker. Einzig die gesetzliche Regelung führt zu klaren Wettbewerbsnachteilen.

Das Mountainbiken trägt erheblich zur Wirtschaftsleistung bei, indem es Arbeitsplätze in Bereichen wie Tourismus, Gastronomie, Fahrradindustrie und Einzelhandel sowie Dienstleistung schafft.

#### **C. Umweltfreundliche Mobilität**

Das Mountainbiken fördert eine umweltfreundliche Form der Fortbewegung und reduziert den Bedarf an motorisierten Verkehrsmitteln für Freizeitaktivitäten. Zudem trägt es dazu bei, das Rad auch für Alltagsfahrten einzusetzen und damit den CO2 Ausstoß durch Vermeidung von Alltagsfahrten zu verhindern.

#### **D. Gemeinschaft und soziale Integration**

Mountainbiken schafft eine Gemeinschaft von Menschen mit gemeinsamen Interessen, unabhängig von Alter oder Hintergrund. Dies stärkt den sozialen Zusammenhalt. Aber auch die Gemeinschaft der Naturnutzer unterscheidet mehrheitlich nicht zwischen Radfahrer und Wanderer, soziales Miteinander auf „shared Trails“ funktioniert in der Regel sehr gut.

Konflikte gibt es - entgegen der Behauptung im Dokument zur Mountainbikestrategie - primär zwischen Eigentümer- und Jägerschaft und der Nutzergruppe der „illegalen“ Mountainbiker.

#### **E. Naturschutz und Umweltbewusstsein**

Die Mountainbike-Community ist oft sehr umweltbewusst und fördert den respektvollen Umgang mit der Natur. In einem weiteren Schritt könnten Aktivitäten zu Umweltschutzprojekten und Naturschutzmaßnahmen begleitend entwickelt und gefördert werden.

Durch eine generelle Öffnung der geeigneten Wege für das Radfahren (Mountainbiken) kann ein inklusiver Austausch zwischen der Jägerschaft und Eigentümer einerseits und den Erholungssuchenden andererseits entstehen, da es dann im beiderseitigen Interesse liegt, den Naturraum gesamtgesellschaftlich zu betrachten und Lösungen zu erarbeiten, um die Natur wertschätzend zu nutzen.

### **6. österreichische Verpflichtungen im Rahmen der Alpenkonvention**

Österreich ratifizierte bereits 1989 die Alpenkonvention und verpflichtete sich zum Schutz der Natur und zur Entwicklung nachhaltiger und gesellschaftlich verträglicher Nutzungsformen des Alpenraumes. Die nachstehend auszugsweisen Punkte warten im Hinblick auf das Radfahren auf geeigneten Wegen auf deren Umsetzung:

*Artikel „2(a) ... Bevölkerung und Kultur- mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung, (...)“ sowie „2 (i) ... Tourismus und Freizeit - mit dem Ziel, unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezonen“*

Die Unterzeichner der Alpenkonvention (Bundesrepublik Deutschland, Französische Republik, Italienische Republik, Slowenische Republik, Fürstentum Liechtenstein, Republik Österreich, Schweizerische Eidgenossenschaft sowie Europäische Gemeinschaft) haben allesamt - mit Ausnahme der Republik Österreich - der oben genannten Verpflichtungen im Hinblick auf Radfahren Rechnung getragen und die generelle Nutzung der geeigneten Wege in ihrem Hoheitsgebiet erlaubt.

Es steht damit außer Streit, dass die geforderte Freigabe der Nutzung geeigneter Wege im

Sinne der Erholungswirkung eindeutig dem Willen und Geiste der Alpenkonvention entspricht und somit auch in Österreich umzusetzen ist.

## **7. Mountainbiken und Fauna (und Nutzergruppe Jagd)**

### **Status Quo**

Die immer wieder gehörten Argumente der Beunruhigung des Wildes und der damit verursachten Schäden und negativen Beeinflussungen lassen sich nicht glaubhaft darstellen, da topografisch sehr vergleichbare Länder wie Slowenien, Italien oder die Schweiz o.ä. teils artenreichere Fauna aufweisen und Mountainbikern diesen Naturraum zur Nutzung zugestehen.

Die genannten Probleme sind keine Mensch- Wild-Probleme, sondern sind ausschließlich Mensch- Mensch-Probleme, da die Nutzergruppe der Jägerschaft primär ihre teils naturferne Nutzung von hohen und künstlich geschaffenen Wildbeständen ohne Einfluss und Kontrolle bewirtschaften möchte. Das Argument der Störung der Natur ist nicht stimmig, sondern offenbart vielmehr die Notwendigkeit der externen Kontrolle der Jagd in der aktuellen Ausgestaltung.

### **Lösung**

Die Jagd- und Forstwirtschaft ist durchaus eine sehr wirtschaftsgetriebene Naturnutzung, die sich von Nachhaltigkeitszielen zusehends entfernt oder diese für ihre Zwecke deutet. Die Nutzung der heimischen Forste durch Radfahren steht nicht im Widerspruch zu den Nutzungsweisen der naturverträglichen Jagd- und Forstwirtschaft.

Durch die generelle Öffnung der geeigneten Wege für Radfahren könnte sogar ein Austausch an Argumenten für eine sensiblere Nutzung der Natur entstehen, die unserer Umwelt im Sinne der Resilienz gegenüber kommenden Herausforderungen durch den Klimawandel guttäte. Statt ein Gegeneinander würde damit ein Miteinander gefördert! Sensible Naturschutzgebiete und Einstände von bedrohten Arten sind aber außer Zweifel nach Naturschutzrechtlichen Grundsätzen zu schützen, der große Rest der Wirtschaftsforste sind jedoch gesetzlich für die Nutzung per Fahrrad freizugeben.

Dort wo im Text zur einfachen Lesbarkeit nur ein Geschlecht genannt wurde, gilt natürlich, dass sowohl männliche wie auch weibliche Personengruppen mitgedacht sind!

## **Insektenverbot im Essen (registriert seit 28.04.2025)**

Durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/189 der Kommission vom 20.01.25 ist die Beimengung von UV-behandelten Mehlwurmpulver in unsere Lebensmittel zulässig. D. h. es dürfen diese in Brot und Gebäck, Kuchen, Teigwaren, Chips, Käse sowie Obst- und Gemüsekonserven beigemengt werden. Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber wird aufgefordert, gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, die die zuständigen österreichischen Organe verpflichtet, auf Unionsebene auf eine Änderung dieses Rechtsaktes hinzuwirken..

## **THC-Grenzwert Anpassung (registriert seit 09.05.2025)**

hiermit reichen wir ein Volksbegehr ein, das sich mit der aktuellen Gesetzeslage zu Cannabis im Straßenverkehr in Österreich auseinandersetzt.

### **Problemstellung:**

Die bestehende Nulltoleranz-Regelung führt zu unverhältnismäßigen Strafen für Cannabiskonsumenten. Selbst bei nachweislich unbeeinträchtigter Fahrtüchtigkeit droht der Entzug des Führerscheins. Dies stellt eine klare Ungleichbehandlung gegenüber dem Alkoholkonsum dar und verstößt gegen grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien.

### **Forderung:**

Wir fordern den Bundesgesetzgeber auf, eine gesetzliche Toleranzgrenze für THC im Straßenverkehr einzuführen. Diese Grenze soll auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren, die eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit erst ab einem bestimmten THC-Wert belegen.

**Begründung:**

- **Rechtsstaatliche Unverhältnismäßigkeit:** Die aktuelle Regelung sanktioniert Konsumenten unabhängig von ihrer tatsächlichen Fahrtüchtigkeit.
- **Ungleichbehandlung:** Während für Alkohol eine Toleranzgrenze von 0,5 Promille gilt, werden Cannabiskonsumenten ohne jeglichen Spielraum bestraft.
- **Wissenschaftliche Grundlage:** Studien zeigen, dass eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit erst ab einem definierten THC-Wert einsetzt.
- **Vorbild Deutschland:** Seit August 2024 gilt in Deutschland eine Toleranzgrenze, die wissenschaftlich fundiert ist und eine Beeinträchtigung vergleichbar mit 0,3 Promille Alkohol berücksichtigt.

**Zielsetzung:**

Dieses Volksbegehren strebt eine gerechtere, wissenschaftlich begründete Regelung für Cannabiskonsumenten im Straßenverkehr an. Eine Toleranzgrenze würde unverhältnismäßige Konsequenzen entschärfen und die Gleichbehandlung mit Alkoholkonsumenten sicherstellen.

**Konkrete Maßnahmen:**

- Einführung einer gesetzlichen Toleranzgrenze für THC im Straßenverkehr, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse.
- Änderung der Führerscheingesetzgebung, um den Führerscheinentzug an eine tatsächliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit zu knüpfen.
- Aufklärungskampagnen zur Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Cannabis im Kontext des Straßenverkehrs.

**Friedenspolitik statt KRIEG (registriert seit 22.05.2025)**

Die Forderungen richten sich an den Bundes(verfassungs)gesetzgeber:

**1. Gesetzesantrag:**

Im Artikel 9a Abs.2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) soll die umfassende Landesverteidigung um die Verpflichtung zur aktiven Friedenspolitik erweitert werden.

**2. Anregung:**

Der Nationalrat wird aufgefordert, den Frieden für Österreich und die Sicherheit unseres Landes durch gesetzliche Maßnahmen und aktives politisches Handeln zu gewährleisten. Davon umfasst sind alle verteidigungspolitischen Fragen wie Waffenlieferungen, finanzielle Unterstützung, wirtschaftliche Sanktionen oder die Beteiligung österreichischer Soldaten. Österreich setzt sich unter Wahrung der immerwährenden Neutralität gemäß den Bestimmungen des Neutralitätsgesetzes 1955 weltweit für den Frieden ein und beteiligt sich an keinen Kriegen oder kriegsfördernden Programmen.

**Kinderschutz jetzt! (registriert seit 22.05.2025)**

Kinder sind die schutzbedürftigsten Mitglieder unserer Gesellschaft. Ihr Wohl und Ihre Unversehrtheit müssen oberste Priorität haben. Leider zeigen zahlreiche Fälle in jüngster Vergangenheit, dass unsere derzeitigen Gesetze, Kontrollmechanismen und Präventionsmaßnahmen nicht ausreichen, um Kinder wirksam vor sexueller Gewalt und Ausbeutung zu schützen.

Es ist unsere moralische und gesellschaftliche Pflicht, entschlossen gegen Pädokriminalität vorzugehen und unsere Kinder bestmöglich zu schützen.

Unsere Forderungen:

- **Lebenslanges Berufsverbot für verurteilte Sexualstraftäter im Bereich Kinder- und Jugendarbeit**

Wer Kinder missbraucht, darf nie wieder Zugang zu einem Beruf mit Kontakt zu Minderjährigen haben – unabhängig von der Strafe oder dem Zeitpunkt der Tat.

- **Zentraler Zugang zu erweiterten Strafregisterauszügen für alle pädagogischen Einrichtungen**

Bildungseinrichtungen, Vereine, Kirchen und Organisationen mit Kinderkontakt müssen verpflichtend Zugang zu relevanten Strafregisterinformationen erhalten.

- **Verjährungsfristen für sexuellen Missbrauch an Kindern abschaffen**

Viele Betroffene brauchen Jahre oder Jahrzehnte, um über den Missbrauch zu sprechen.

Das Recht, Anzeige zu erstatten, darf nicht verjähren.

- **Stärkung der Prävention und Aufklärung in Schulen und Kindergärten**

Altersgerechte Aufklärung und Schulung von Kindern, Pädagog:innen und Eltern über sexualisierte Gewalt und Schutzmechanismen müssen flächendeckend erfolgen.

- **Finanzielle und personelle Aufstockung spezialisierter Kinderschutzeinrichtungen**

Einrichtungen wie Kinderschutzzentren und Opferschutzeinrichtungen benötigen mehr Mittel, um flächendeckende und schnelle Hilfe anbieten zu können.

- **Schaffung einer unabhängigen Anlaufstelle für Verdachtsmeldungen und Whistleblower-Schutz**

Wer Missbrauch oder Missstände meldet, muss rechtlich geschützt und ernst genommen werden – insbesondere in Fällen mit strukturellem Missbrauch (z.B. in Institutionen).

- **Sonderkommission gegen Online-Kindesmissbrauch und digitale Ausbeutung**

Die digitale Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen muss konsequent verfolgt werden. Es braucht spezialisierte Ermittler:innen und internationale Zusammenarbeit.

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge dementsprechend beschließen, umfassende Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch und Ausbeutung zu ergreifen.

## **Nummerntafel für Fahrräder (registriert seit 06.06..2025)**

### Begründung:

In den letzten Jahren ist die Zahl der FahrradfahrerInnen in Österreich stark gestiegen. Diese Entwicklung ist grundsätzlich positiv, da Fahrräder einen wichtigen Beitrag zur umweltfreundlichen Mobilität und zur Förderung der Gesundheit leisten. Doch mit der Zunahme des Fahrradverkehrs steigt auch die Zahl der Unfälle und die Gefährdung von FußgängerInnen, RadfahrerInnen und anderen VerkehrsteilnehmerInnen. Hier sollen auch die Auto- und MotorradfahrerInnen nicht ausgenommen werden, weiters ist eine Gefährdung für die FahrerInnen von Autobussen und Straßenbahnen nicht geringer geworden.

Insbesondere in städtischen Gebieten kommt es häufig zu unsicheren Situationen, wenn RadfahrerInnen Verkehrsregeln missachten, sich auf Gehwegen bewegen oder FußgängerInnen gefährden, Vorrangregeln gegenüber AutofahrerInnen durch rücksichtsloses Verhalten missachten. Eine Kennzeichenpflicht für Fahrräder könnte hier eine entscheidende Rolle spielen, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und die Verantwortlichkeit der RadfahrerInnen zu stärken.

### Ziele des Volksbegehrens:

**1. Erhöhung der Verkehrssicherheit für FußgängerInnen insbesondere Kinder und ältere Personen:** Eine Kennzeichenpflicht würde es ermöglichen, RadfahrerInnen, die sich nicht an Verkehrsregeln halten oder FußgängerInnen gefährden, zu identifizieren. Besonders auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder bei Verstößen gegen die Verkehrsregeln von RadfahrerInnen könnte eine Identifikation im Nachhinein zur Ahndung beitragen und somit das Verhalten der RadfahrerInnen positiv beeinflussen.

**2. Stärkung der Verantwortung der RadfahrerInnen:** Durch die Kennzeichnung jedes Fahrrads wird der/die RadfahrerIn stärker in die Verantwortung genommen, sich an Verkehrsregeln zu halten, insbesondere Vorrangregeln und Geschwindigkeitsbegrenzungen. Das Bewusstsein, dass Verstöße nachvollzogen werden können, trägt dazu bei, dass sich RadfahrerInnen verantwortungsvoller im Straßenverkehr bewegen und insbesondere FußgängerInnen aber auch andere VerkehrsteilnehmerInnen weniger gefährden.

**3. Förderung der Verhaltensänderung im Straßenverkehr:** Eine Kennzeichenpflicht erhöht die Aufmerksamkeit und Sensibilität für das Thema Verkehrssicherheit. Wenn bei RadfahrerInnen das Bewusstsein geschaffen wird, dass ihr Verhalten leicht nachvollzogen und gesetzlich geahndet werden kann, ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass sie sich an Verkehrsregeln halten.

**4. Sicherstellung einer besseren Unfallaufklärung:** Im Falle von Unfällen zwischen

RadfahrerInnen und anderen VerkehrsteilnehmerInnen könnte das Kennzeichen dazu beitragen, den Vorfall schneller zu klären und die Verantwortlichkeiten zu bestimmen. Dies wäre insbesondere dann von Vorteil, wenn der/die UnfallverursacherIn flüchtet oder nicht in der Lage ist, seine/ihre Identität preiszugeben.

**5. Langfristige Prävention:** Mit der Einführung einer Kennzeichenpflicht könnte langfristig ein Bewusstsein für die Notwendigkeit entstehen, den Radverkehr besser zu regulieren und sicherer zu gestalten. Dies wäre ein Schritt hin zu einer sicheren und verantwortungsvollen Nutzung öffentlicher Räume für alle Verkehrsteilnehmer.

#### **Vorschlag zur Umsetzung:**

- **Registrierung und Kennzeichnung:** Alle Fahrräder, vor allem E-Fahrräder müssen bei einer zentralen Behörde registriert werden, ähnlich wie bei Kraftfahrzeugen, und erhalten einen dauerhaft angebrachten, eindeutigen Identifikationscode
- **Kosten und Gebühren:** Die Registrierung sollte zu einem geringen, einmaligen Betrag erfolgen, der lediglich die Verwaltungskosten abdeckt. Die Gebühr sollte sozial verträglich gestaltet werden.
- **Verwendung des Kennzeichens:** Das Kennzeichen sollte an einem gut sichtbaren Ort am Fahrrad angebracht werden, z. B. am Rahmen oder an der Sattelstütze. Es sollte für Behörden, PolizistInnen und andere zuständige Stellen leicht identifizierbar sein, um die Identifikation des Fahrrads im Falle eines Verstoßes oder Unfalls zu ermöglichen.

#### **Schlussfolgerung:**

Die Einführung einer Kennzeichenpflicht für Fahrräder in Österreich ist ein entscheidender Schritt, um die Sicherheit auf unseren Straßen zu erhöhen. Sie würde nicht nur die Verantwortung der RadfahrerInnen stärken, sondern auch zur Sicherheit von FußgängerInnen und anderen VerkehrsteilnehmerInnen beitragen. Insbesondere in städtischen Gebieten, in denen der Verkehr dicht und die Gefahr von Unfällen hoch ist, kann diese Maßnahme einen wichtigen Beitrag zu einer sicheren und fairen Mobilität leisten. Wir fordern daher den Bundes(verfassungs)gesetzgeber auf, die Einführung einer Kennzeichenpflicht für Fahrräder in Österreich umzusetzen und die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen zu ergreifen.

### **Social-Media-Verbot für Unter-16-Jährige (registriert seit 03.07.2025)**

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind durch soziale Medien besonderen Gefahren wie Sucht, Mobbing, sexueller Belästigung und psychischen Erkrankungen ausgesetzt. Wir fordern ein bundes (verfassungs)gesetzliches Verbot der Nutzung kommerzieller sozialer Netzwerke (z.B. TikTok, Instagram, Snapchat) für Unter-16-Jährige sowie eine verpflichtende Altersverifikation durch die Anbieter.

### **Abschaffung des Präsenzdienstes (registriert seit 08.07.2025)**

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber wird aufgefordert den Präsenzdienst abzuschaffen. Niemand soll gezwungen werden, Monate seines Lebens in einem überholten System zu verlieren. Die Wehrpflicht ist unzeitgemäß und gehört abgeschafft. Freiwilligkeit und moderne Sicherheitskonzepte sind die Zukunft!

### **Anerkennung Staat Palästina (registriert seit 10.09.2025)**

Wir fordern den Nationalrat auf, als Gesetzgeber verfassungsgesetzliche Grundlagen zu schaffen, um Palästina als souveränen Staat anzuerkennen. Damit folgt Österreich der Mehrheit der UNMitgliedsstaaten (aktuell 147 von 193). Diese Anerkennung stärkt Selbstbestimmung, Frieden und das Völkerrecht, fördert faire Verhandlungen und eine Zwei-Staaten-Lösung. Zeigen Sie Verantwortung, handeln Sie im Sinne humanitärer Werte und internationaler Vernunft.

### **Pensionsantrittsalter muss bleiben (registriert seit 16.09.2025)**

Die Industriellenvereinigung fordert die Anhebung des Pensionsantrittsalters auf 70 Jahre und die Einschränkung der vorzeitigen Alterspensionen.

Argumente gegen eine Erhöhung des Pensionsalters

Soziale Ungerechtigkeit:

Menschen in körperlich anspruchsvollen Berufen würden kaum noch eine Pension erleben oder erhebliche Einbußen hinnehmen müssen, da Ihre Lebenserwartung oft kürzer ist.

Gesundheitliche Belastung: Eine Anhebung bedeutet für viele Menschen weniger gesunde Pensionsjahre oder die Unmöglichkeit, das Alter überhaupt zu erreichen.

Stärkung sozialer Unterschiede: Eine Anbindung an die Lebenserwartung würde Menschen mit niedrigem Einkommen, die ohnehin eine geringere Lebenserwartung haben, noch mehr benachteiligen.

Der (Bundes-)Verfassungsgesetzgeber möge Maßnahmen beschließen um die derzeit gültigen Pensionsantrittsalters auf Dauer festzuschreiben.

### **Karenzbegehren (registriert seit 08.10.2025)**

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber wird aufgefordert, die Elternkarenz auf 36 Monate zu erweitern, flexibel zwischen Elternteilen aufteilbar und mit gesichertem Arbeitsplatzanspruch. Mindestens 18 Monate sollen mit 80 % des letzten Nettoeinkommens vergütet werden. Die gesamte Dauer ist voll in die Pensionszeit einzurechnen, sowie Kündigungsschutz bis 1 Jahr nach der Karenz, ein Recht auf Teilzeit-Karenz sowie eine jährliche Inflationsanpassung der Beihilfen. Gleiche Leistungen für Selbstständige

### **Neue gerechte Firmenziele (registriert seit 28.10.2025)**

Wir, die Unterzeichner dieses Volksbegehrens, fordern eine grundlegende Neuausrichtung der Verpflichtung von AGs und in öffentlicher Hand beteiligten Firmen. Nicht der Aktionär (share holder/Teihaber) ist der Mittelpunkt des Firmenzieles, sondern das

Produkt/Dienstleistung und die Mitarbeiter. Die Verpflichtung besteht darin:

1. die jeweiligen Produkte und/oder Dienstleistungen in der gewünschten Qualität und Ausführung, möglichst günstigst den jeweiligen Kunden anzubieten/verkaufen. Die Preisgestaltung erfolgt nicht mehr nach Angebot und Nachfrage.
2. Angestellten und Arbeitern eine langfristige Lebensplanung am Standort zu ermöglichen.
3. Rückstellungen für zukünftige Produkt-Dienstleistungsänderungen sind langfristig und zukunftsorientiert zu aktivieren.
4. Die prozentuelle maximale Dividenden- und Gewinnausschüttung ist auf maximal 3% über den offiziellen Zinssatz begrenzt. Die Basis für diese Berechnung ist das eingezahlte Kapital.
5. Der Firmenwert wird nicht durch den Börsenwert bestimmt, sondern basiert auf den Wert des eingesetzten Kapitals.

Umsetzung:

Wir fordern den Bundes(verfassungs)gesetzgeber auf, die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um diese Zielsetzung in den Statuten der AGs und öffentlichen Hand beteiligten Firmen zu verankern. Dies kann durch Änderung im Aktiengesetz sowie durch die Einführung von Richtlinien zur Unternehmensverantwortung geschehen. Schlussfolgerung: Wir setzen uns für ein gerechteres und nachhaltigeres Leben ein und dieses Volksbegehren soll ein Teil davon sein.

### **Erdverkabelung statt Monsternmasten (registriert seit 30.10.2025)**

Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge bundesrechtliche Maßnahmen treffen, dass bei allen neuen Hochspannungstrassen (110/380 KV) bestehende Stromkorridore zu nutzen und zu bündeln sind. Strom ist dezentral und nachhaltig zu erzeugen und nicht zulasten der Bevölkerung quer durch Europa zu schicken. Unumgängliche Fernleitungen sind nach Stand der Technik als Erdleitungen zu errichten. Bedenken der Bevölkerung sind ernst zu nehmen. Investitionen dürfen nicht über hohe Netzgebühren abgewälzt werden.

## **Abtreibungs-Strafgesetz-Paragrafen streichen: Neu (registriert seit 16.01.2026)**

Kaiserin Maria Theresia hat das Verbot der Abtreibung 1768 eingeführt. Als Folge einer illegalen Abtreibung sind viele Frauen gestorben oder haben an den Folgen gelitten. Deshalb wurde 1975 mit der Fristenlösung die Straffreistellung beschlossen. Allerdings blieb die Abtreibung im Strafgesetz und wird immer noch mit bis zu 1 Jahr Gefängnis geahndet. Das Parlament möge nun beschließen die Abtreibung ersatzlos aus dem Strafgesetz zu streichen, wie Kanada dies bereits 1988 getan hat. - 2. Anlauf

Bereits 2024 lag ein gleichlautendes Volksbegehren zur Unterstützung auf. Hiermit wird ein 2. Anlauf unternommen, die aus dem 18. Jahrhundert stammende Bestrafung von Frauen für eine Abtreibung zu beenden. Das vorherige Volksbegehren hat leider nicht die notwendige Anzahl an Unterstützungserklärungen erhalten hat, die für eine parlamentarische Behandlung vorgeschrieben sind. Die Streichung des derzeitigen Abtreibungsparagraphen aus dem Strafgesetz (§96/97) mit der Androhung von 1 Jahr Gefängnis für betroffene Frauen ist jedoch nach wie vor dringend notwendig. Nicht zuletzt geht auch die internationale Entwicklung in westlichen Ländern in diese Richtung. So hat z.B. das Parlament in Frankreich im Jahr 2024 sogar das Recht auf Abtreibung in die Verfassung aufgenommen. Wichtig für alle die bereits unterschrieben haben: Da die Unterstützungserklärungen des vorigen Volksbegehrens von 2024 leider nicht übertragbar sind, werden all diejenigen, die damals schon unterschrieben haben, gebeten auch dieses vorliegende Volksbegehren mit ihrer Unterschrift zu unterstützen.

## **Abtreibungspille rezeptfrei: Neu (registriert seit 16.01.2026)**

Eine medikamentöse Abtreibung ist ident und nicht zu unterscheiden von einem Spontanabort. Dies machen Frauen schon immer selbst und suchen ärztliche Hilfe, falls notwendig. Aus medizinischer Sicht sollte deshalb beides gleich geregelt werden. Um die Selbstbestimmung von Frauen ernst zu nehmen, sollte die aktuelle Bevormundung abgeschafft werden. Deshalb möge das Parlament die (verfassungs-) rechtlichen Maßnahmen für die rezeptfreie Abgabe der Abtreibungspille beschließen. - 2. Anlauf Bereits 2024 lag ein gleichlautendes Volksbegehren zur Unterstützung auf. Hiermit wird ein 2. Anlauf unternommen, die Bevormundung von Frauen in Österreich zu beenden, insbesondere hinsichtlich der intimen Lebensentscheidung einer ungewollten Schwangerschaft. Das vorherige Volksbegehren hat leider nicht die notwendige Anzahl an Unterstützungserklärungen erhalten, die für eine parlamentarische Behandlung vorgeschrieben sind. Die Aufhebung der Rezeptpflicht der Abtreibungspille ist jedoch nach wie vor notwendig, um Frauen einen selbstbestimmten und ungehinderten Zugang zu ermöglichen. Aus medizinischer Sicht ist dies auch klar zu befürworten, da der Vorgang wie ein Spontanabort verläuft und die inzwischen über 30-jährige weltweite Erfahrung die Sicherheit der Methode eindrucksvoll bestätigt hat. Auch die internationale Entwicklung geht klar in die Richtung, die überholte, historisch begründete Bevormundung von Frauen zu beenden. So ist das Medikament inzwischen auch über mehrere Internetseiten zu beziehen. Wichtig für alle, die bereits unterschrieben haben: Da die Unterstützungserklärungen des vorigen Volksbegehrens von 2024 leider nicht übertragbar sind, werden all diejenigen, die damals schon unterschrieben haben, gebeten, auch dieses vorliegende Volksbegehren mit ihrer Unterschrift zu unterstützen.

## **Fahrschulinsolvenz – Fahrschüler schützen (registriert seit 22.01.2026)**

Der Gesetzgeber möge Maßnahmen treffen, um die vollständige Absicherung von Vorauszahlungen für Fahrschüler:innen gesetzlich sicherzustellen. Ein gesetzlicher Insolvenzfonds soll gewährleisten, dass im Falle einer Fahrschulinsolvenz keine jungen Menschen und ihre Familien finanzielle Verluste erleiden müssen. So wird die Ausbildung

zuverlässig abgesichert, unnötiger Stress vermieden und die finanzielle Belastung der Betroffenen verhindert.

## **NEUWAHL-Volksbegehren (registriert seit 03.02.2026)**

Wir sind für eine sofortige Neuwahl des österr. Nationalrates. Die aktuelle Regierungskoalition hat in Umfragen keine Mehrheit bei den Österreichern mehr. (Stand: Jänner 2026)

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge daher beschließen, dass eine Neuwahl des Nationalrates durch ein rasch abzuwickelndes Volksbegehren mit über 100.000 Unterstützungserklärungen (ohne Abhaltung einer überflüssigen Eintragungswoche) und eine unmittelbar danach abzuhaltende Volksabstimmung herbeigeführt werden kann.

## **Auflösung der Bundesländer (registriert seit 09.02.2026)**

Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, Art. 2 Abs. 1 B-VG in folgenden Wortlaut abzuändern, Österreich ist ein Staat.

(Bisher: Österreich ist ein Bundesstaat.) Damit verbunden ist, dass alle notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen sind, um ein einheitliches Staatgefüge herzustellen. Sinn und Zweck der Gesetzesänderung ist eine effiziente und kostengünstige Verwaltung im Sinne der Staatsbürger. Durch die Abschaffung der Landesgesetze wird der Gleichheitsgrundsatz im gesamten Staatsgebiet hergestellt. Leistungsänderungen für den Staatsbürger durch Wohnsitzwechsel über die Bundesländergrenze werden dadurch vermieden.

## B) Eintragungsverfahren ohne Einleitungsantrag

### **Freiraumvolksbegehren (registriert seit 05.02.2021)**

Je nach Sichtweise erhalten oder bedrohen Mikroben und Viren das Leben. In Bezug auf die Frage nach dem richtigen Verhalten bei Seuchen sind beide Sichtweisen zu respektieren, aber unvereinbar. Darum begehren wir eine verfassungsgesetzliche Regelung, durch die Freiräume geschaffen werden sollen, in denen Gesetze und Verordnungen über kollektive Schutzmaßnahmen nicht gelten. Ämter, Betriebe und Institutionen sollen diese Freiräume nach Bedarf einrichten oder sich zu solchen erklären dürfen.

### **Letzte Hilfe (registriert seit 17.05.2021)**

Wir fordern die bundesgesetzliche Verankerung eines Rechts auf freiwilligen ärztlichen Suizidbeistand unter sachlichen und zumutbaren Rahmenbedingungen. Dieses Recht soll Hilfesuchenden zustehen, die infolge eines nicht abwendbaren medizinisch quantifizierbaren Umstandes einem unerträglichen Leidensdruck ausgesetzt sind und deshalb ihr Leben selbstbestimmt vorzeitig beenden möchten. Bei Unmöglichkeit selbstständiger Suizidhandlung muss aktive Sterbehilfe ausnahmsweise erlaubt sein.

### **Wir fordern Coronaimpfstoffalternativen (registriert seit 23.11.2021)**

Seit Anfang 2021 werden uns Alternativen zu den Corona mRNA- & Vektorimpfstoffen verwehrt, obwohl z.B. Totimpfstoffe ca. 50% der weltweit verabreichten Dosen bilden. Ungeimpfte werden schikaniert, ohne ein annehmbares Impfangebot erhalten zu haben. Daher fordern wir verfassungs- und bundesgesetzliche Reformen, die im Pandemiefall sicherstellen, dass es zu keiner Schlechterstellung von Ungeimpften kommen darf, bevor nicht alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Durchimpfungsrate ausgeschöpft wurden.

### **Cannabis legalisieren (registriert seit 20.01.2022)**

Der (Bundesverfassungs-)Gesetzgeber soll den legalen Besitz und kontrollierten Verkauf von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken erlauben. Dadurch kann zum Schutz der Gesundheit die Qualität kontrolliert, der Verkauf verunreinigter Substanzen verhindert und der Jugendschutz gewährleistet werden.

### **Keine Impfpflicht Minderjähriger (registriert seit 28.01.2022)**

Bzgl. der Impfpflicht Minderjähriger (0-18 Jahre) gegen COVID-19 fordern wir vom Bundes(verfassungs)gesetzgeber: 1. Die Impfung muss freiwillig bleiben; eine Impfpflicht ist zurückzunehmen, falls gesetzlich festgelegt; die körperliche Unversehrtheit bleibt ein Grundrecht 2. Ungeimpfte und geimpfte Minderjährige sind gleich zu behandeln; der Ninja-Pass ist dem 2-G Nachweis gleichzustellen 3. Beibehaltung einer kostenlosen Testinfrastruktur 4. Abschaffung des Impfregisters da in Widerspruch mit DSGVO

### **Verfassungsgerichtshof: EILVERFAHREN – jetzt (registriert seit 01.02.2022)**

Grundrechtseinschränkungen aufgrund von Covid-19 wurden vom Verfassungsgerichtshof erst Monate später als rechtswidrig aufgehoben. Um rasche RECHTSSICHERHEIT, für den Gesetzgeber, als auch für Bürger SICHERZUSTELLEN, wird der Gesetzgeber aufgefordert, das in Rechtsstaaten übliche Eilverfahren für den Verfassungsgerichtshof einzuführen. Dieses Eilverfahren ist unbedingt dann anzuwenden, wenn Grundrechte beschränkt werden, Gefahr in Verzug ist oder ein unwiederbringlicher Schaden droht.

## **VolksABSTIMMUNG zur IMPFPFLICHT (registriert seit 07.02.2022)**

Die Initiatoren fordern den (Bundesverfassungs-)Gesetzgeber auf, die Impfpflicht einer Volksabstimmung zu unterziehen, bei der die Mehrheit der Bevölkerung über die Zurücknahme oder den Fortbestand der beschlossenen Impfpflicht entscheiden kann. Bei einem derartigen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und das Recht auf Privatleben (Selbstbestimmung über medizinische Eingriffe) ist die Meinung des Volkes einzuholen und verbindlich umzusetzen.

## **GIS Gebühren JA (registriert seit 07.02.2022)**

Ohne allfällige Detailänderungen abzulehnen, sprechen sich die Unterstützer dieses Volksbegehrens grundsätzlich für die Beibehaltung von Gebühren zur Finanzierung des öffentlichen Rundfunks aus. Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge dies umfassend rechtlich sicherstellen.

## **KEINE 2G-KLASSENGESELLSCHAFT (registriert seit 23.02.2022)**

Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge in Bezug auf die 2GVerordnungen beschließen:

- Die sofortige Aufhebung aller, durch die 2G-Verordnungen bedingten, einseitig wirksamen Be- und Einschränkungen
- Ein unverzügliches Ende der dadurch entstandenen Diskriminierung, Ausgrenzung und Ungerechtigkeiten
- Ab sofort und zukünftig ein Verbot solch gesellschaftsspaltender Maßnahmen
- Gesetze, Regelungen, Ver- und Gebote sollen wieder für alle Bürger:innen gleichermaßen gelten

## **BELLEN MUSS WEG (registriert seit 10.03.2022)**

Dr. Alexander Van der Bellen soll in seiner Funktion als Bundespräsident der Republik Österreich sofort abgesetzt werden. In einer Demokratie (= Volksherrschaft) sollte dies durch das Volk direkt möglich sein und zwar auch ohne Zustimmung der Bundesversammlung gemäß Artikel 60 Abs. 6 des Bundesverfassungsgesetzes.

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge dies raschest beschließen.

Vorbemerkungen:

1. Die Begründung eines Volksbegehrens ist gem. §3 (7) 1 Volksbegehrensgesetz erst in einer späteren Phase des Verfahrens einzubringen. Wir wollen unsere Unterstützer/-innen - im Sinne der Transparenz - aber gleich von Beginn an informieren, was die Gründe zu diesem Volksbegehren sind.
2. Weil das Volksbegehrensgesetz vorsieht, dass der Titel eines jeden Volksbegehrens nicht mehr als 3 Worte umfassen darf, war es nicht möglich, das gegenständliche „Van der Bellen muss weg“ zu benennen. Deshalb wollten wir das „„VanDerBellen“ MUSS WEG“ – Volksbegehren ermöglichen und einleiten. Das wurde vom Bundesministerium für Inneres aber mit Schreiben vom 23. Feb. 2022 abgelehnt. „VanDerBellen“ sei kein Wort im Sinne des

§ 3 Abs. 3 Z 2 VoBeG, so das Innenministerium. Das BMI erkennt darin offensichtlich nicht einmal ein Kunstwort oder ein falsch geschriebenes Wort. Deshalb sehen wir uns gezwungen, nun das „BELLEN MUSS WEG“ – Volksbegehren eingereicht.

Die Hauptgründe zum „BELLEN MUSS WEG“ – Volksbegehren sind:

1. Das von Alexander Van der Bellen unterzeichnete Impfpflichtgesetz: Ein Hauptgrund ist insbesondere, dass von Dr. Alexander Van der Bellen (VdB) als Bundespräsident am 4.2.2022 unterzeichnete Impfpflichtgesetz. Er musste aufgrund der großen medialen Berichterstattung wissen, dass dieses Gesetz das österreichische Volk und Familien in Geimpfte und Ungeimpfte spaltet und es grundrechtswidrig - und somit verfassungswidrig - ist. Impfnebenwirkungen - teilweise auch tödliche – im, bei bisherigen Impfungen, noch nie bekannten Ausmaß, nahm Van der Bellen dabei in Kauf. Van der Bellen ist den ungeimpften Österreichern im, von der Regierungskoalition verordneten, über zwei Monate dauernden Hausarrest (“Lockdown”) nicht zu Hilfe gekommen, sondern hat sie im Stich gelassen. Er schweigt sich nun schon seit 2 Jahren zum COVID-Chaos der Bundesregierung aus und gefährdet dadurch die Demokratie in unserem Land. Alexander Van der Bellen hat die Bundesverfassung - speziell in der COVID-Krise - missachtet. Ob ein Verfassungsbruch vorliegt, wird der Verfassungsgerichtshof zu entscheiden haben. (Anm.: Zur parteipolitischen Ernennung von Verfassungsrichtern - und folglich ihrer politischen Befangenheit -, siehe die Sideletters zwischen ÖVP und FPÖ und zwischen ÖVP und GRÜNE.)
2. Van der Bellens Untätigkeit bei der Korruption: Van der Bellen (VdB) hat als Bundespräsident nichts Erkennbares gegen die Korruption in Österreich getan, sowie gegen den Hochmut der Regierungsmitglieder. Nicht einmal mahnende Worte hat er gefunden. Hat er nicht gewusst was zu tun wäre oder wollte er nichts gegen die Korruption in Österreich tun? (Anm.: Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) ermittelt gegen die ÖVP und gegen Sebastian Kurz. Es gilt die Unschuldsvermutung.) Die geheimen Absprachen der Regierungsparteien wurden Ende Jänner 2022 öffentlich bekannt.
3. Die geheimen „Sideletters“ der Bundesregierung: Wie ab 30. Jän 2022 bekannt wurde, gab es geheime Sideletters (= Nebenabsprachen) der Koalitionsparteien zum offiziellen Regierungsprogramm und zwar sowohl unter der ÖVP-FPÖ-Bundesregierung 2017, als auch unter der ÖVP-Grünen-Bundesregierung 2019. All diese Sideletters sind somit während der Präsidentschaft Van der Bellens (VdB) ausgehandelt und beschlossen worden. Verfassungsjurist Dr. Heinz Mayer schreibt dazu: „... Drehbücher für personalpolitische Korruption...“ und wenn es immer schon so war, dann sei dies eine „strukturelle Korruption, ... die von den Verantwortlichen gar nicht mehr als solche wahrgenommen wird“. Beispielsweise hat der Landesparteiobmann Johannes Rauch (Grüne-Vorarlberg) die Nebenabsprachen mit den Worten verteidigt: „Sideletter hat es immer gegeben und wird's immer geben. Das ist Teil des politischen Geschäfts.“ Hat Van der Bellen als Bundespräsident davon gewusst? Ab wann? Hat er die geheimen Nebenabsprachen gut geheißen und deshalb geschwiegen? Warum schweigt er immer noch dazu? Hat Van der Bellen gewusst, dass der GRÜNE Parteichef Werner Kogler den GRÜNEN Parteitag angeschwindelt hat, indem er von Transparenz redete, aber er selbst Intransparenz mit den Sidelettern umsetzte? Sind geheime Nebenabsprachen für Bundespräsident Van der Bellen normales politisches Geschäft?
4. VdB war nie beim Bundesheer und ist jetzt Oberbefehlshaber des Heeres: Als Oberbefehlshaber des Bundesheeres hat Van der Bellen – ohne jemals einen Grundwehrdienst abgeleistet zu haben – österreichische Soldaten zum Einsatz nach Mali (Afrika) entsandt. Damit wird klarerweise nicht die Neutralität Österreichs verteidigt. Schon alleine dieser Umstand rechtfertigt seine Absetzung.
5. VdBs Fehlleistungen bei Ernennung der Mitglieder der Bundesregierung: Zu einer der Hauptaufgaben des Bundespräsidenten gehört die Angelobung der Bundesregierung. Im Sinne der Gewaltentrennung hätte der Bundespräsident die bestgeeigneten Kandidaten für das jeweilige Ministeramt bzw. den Bundeskanzler angeloben müssen. Das hat Van der Bellen aber nicht getan. Bei seiner ersten Angelobung einer Bundesregierung im Dezember 2017 fällt auf, dass Bundespräsident Van der Bellen (GRÜNE) diese parteipolitisch mit ÖVP- und FPÖMinistern, sowie mit Sebastian Kurz (31

Jahre) als Bundeskanzler und Heinz-Christian Strache als Vizekanzler angelobte. Das hätten sich seine GRÜN-Wähler der Bundespräsidentschaftswahl 2016 nicht erträumen lassen und entsprach ganz sicher nicht ihrem Wählerwillen. Sebastian Kurz und Heinz-Christian Strache sind mittlerweile beide zurückgetreten. Sie stolperten über Korruptionsvorwürfe. Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) ermittelt. Es gilt die Unschuldsvermutung.

Bei der Angelobung der Regierung Kurz II am 7. Jän 2020 gelobte Bundespräsident Van der Bellen wieder eine rein parteipolitisch besetzte Bundesregierung an. Diesmal waren die von Van der Bellen Auserwählten ausschließlich ÖVP- und Grüne Parteimitglieder. Auch einen Rücktritt einer Ministerin wegen einer plagierten Diplomarbeit und Dissertation erlebte Österreich zum ersten Mal. Wie wurde Frau Ministerin Christine Aschbacher ausgewählt, Herr Bundespräsident?

Van der Bellens größter Flop ist die zweite Angelobung von Sebastian Kurz als Bundeskanzler, nachdem dieser zuvor schon wegen eines Misstrauensantrages des Parlaments am 27.5.2019 zurücktreten musste. Van der Bellen sah in ihm aber dennoch den bestgeeigneten Kandidaten als Bundeskanzler und gelobte Sebastian Kurz neuerlich am 7. Jänner 2020 an. Schon 21 Monate später gab Sebastian Kurz am 9. Oktober 2021 seinen Rücktritt als Bundeskanzler bekannt. Warum? 3 Tage zuvor ließ die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft Hausdurchsuchungen („Razzien“) bei Sebastian Kurz und in der ÖVP-Bundeszentrale durchführen und zwar „... wegen des Verdachts der Untreue gemäß § 153 Abs 1 und 3 Strafgesetzbuch (StGB), Bestechlichkeit gemäß § 304 Abs 1 und Abs 2 StGB und der Bestechung gemäß § 307 Abs 1 und Abs 2 StBG teils in unterschiedlichen Beteiligungsformen ...“

Karl Nehammer wurde am 07.01.2020 als Innenminister von Van der Bellen angelobt. Das Problem dabei ist, dass Karl Nehammer weder Jurist noch Polizist ist und somit ziemlich schlecht geeignet für den Job als Innenminister. Eine Ausschreibung des Jobs gab es – wie bei allen Ministern - nicht. Das konnte nicht lange gut gehen. Innenminister Karl Nehammer hat es zu verantworten, dass durch das stümperhafte und schlampige Agieren der Polizei der Terroranschlag vom 2.11.2020 in Wien mit 4 Todesopfern nicht verhindert wurde.

Weiters ist die Polizei unter Innenminister Nehammer mehrmals gegen friedliche Kundgebungsteilnehmer mit Waffengewalt (Pfefferspray) vorgegangen. Nehammer wurde dafür immer noch NICHT vom Bundespräsidenten entlassen! Vielmehr wurde Karl Nehammer von Alexander Van der Bellen ein Jahr später, am 6.12.2021, zum Bundeskanzler ernannt. In der ORF-ZIB2 vom 23. Februar 2022 sagte Nehammer: „Bei der Ukraine verhält es sich anders, als bei Ländern wie z.B. Afghanistan. Die Ukraine ist – wenn man einen Zirkel in Wien einstechen würde und einen Radius zieht – näher zu Wien, als Bregenz. D.h. wir reden hier von Nachbarschaftshilfe. ... Aber klare Botschaft: Wenn ein Nachbarstaat – und das ist de facto die Ukraine – von Österreich aus bedroht wird, dann gilt es solidarisch zu helfen. ...“ PS: Richtig ist vielmehr, dass die Ukraine kein Nachbarstaat Österreichs ist, auch nicht von Österreich aus bedroht wird und sich vielmehr Russland und Ukraine gegenseitig bedrohen. Der von Van der Bellen angelobte Außenminister Mag. Alexander Schallenerg ließ einen Atombomben-Abwurf (!) auf die Hauptstadt Wien in einem youtube-Video (=> [ht.t..ps://www.youtube.com/watch?v=fleThMH\\_bVs](https://www.youtube.com/watch?v=fleThMH_bVs)) simulieren und veröffentlichte das youtube-Video dann am 23.1.2021 auf der Webseite des Außenministeriums. In einem Radius von 380 Metern werde dann alles in Asche sein.

Innerhalb von 2500 Metern gibt es eine Hitzewelle und es brennen die Menschen. In einer Druckwelle bis Wien-Hütteldorf bersten alle Fenster. Mit einer Aschenwolke bis Graz wird ein großes Gebiet radioaktiv verseucht. D.h. die ÖVP regiert nur mehr mit Angst und Schrecken. Alexander Schallenberg wurde (dafür?) am 9.10.2021 als Bundeskanzler angelobt. Das Problem Schallenberg löste sich nur zur Hälfte mit seinem Rücktritt als Bundeskanzler am 2.12.2021 (somit nach weniger als 2 Monaten). Er wurde nämlich danach wieder als Außenminister von Van der Bellen angelobt. Als Bundespräsident hat Van der Bellen mit Mag. Klaudia Tanner eine Verteidigungsministerin ernannt, die - wie er selbst - weder einen Wehrdienst beim Bundesheer, noch einen Zivildienst bei einer Sozialeinrichtung abgeleistet hat. D.h. Klaudia Tanner ist mit Sicherheit nicht die bestgeeignete Person als Verteidigungsministerin Österreichs. Für Verfassungsministerin Mag. Karoline Edtstadler ist

der Impfzwang der einzige Weg „hinaus aus der Demokratie“. So Edtstadler am 26.1.2022. Oh wie wahr. Das ist allerdings skandalös! „Ist der ÖVP-Ministerin ein bezeichnender Freudscher Versprecher passiert? Qu => [htt.ps://report24.news/edtstadler-impfzwang-ist-einiger-weg-hinaus-aus-derdemokratie/](http://report24.news/edtstadler-impfzwang-ist-einiger-weg-hinaus-aus-derdemokratie/) Eine Reaktion dazu von Alexander Van der Bellen ist nicht bekannt. Mit einem 5 Jahresvertrag wurde Dr. Margarete Schramböck bereits nach nicht einmal eineinhalb Jahren bei A1-Telekom rausgeschmissen. Egal. Jetzt ist sie Wirtschaftsministerin (inklusive dem Bereich Digitalisierung), die nicht für 5G-Mobilfunk zuständig sein wird. Am 30. November 2020 dann der erste große Flop: Frau Wirtschaftsministerin Schramböck präsentierte das von ihrem Ministerium bezahlte „Kaufhaus Österreich“. Der Webshop sollte Konkurrenz zum USA-Webshop Amazon machen. Das Dumme daran ist, dass man im „Kaufhaus Österreich“ nicht nach Produkten suchen kann, sondern nur nach Orten und Geschäften. Kosten: 700.000 €. Dass Österreichs Wirtschaft (Fachhandel, Gastronomie, Hotellerie, Veranstaltungsbranche) wegen der Corona-Maßnahmen monatelang zusperren musste, nahm Frau Wirtschaftsministerin Schramböck ohne Widerstand zur Kenntnis. Beim, von Van der Bellen angelobten Gesundheitsminister Rudolf Anschober (GRÜNE) fiel auf, dass dieser keine medizinische Ausbildung hatte, sondern zuvor Journalist und Volksschullehrer war. Für Van der Bellen (GRÜNE) war sein GRÜNER Parteikollege trotzdem der bestgeeignete Kandidat und so gelobte er ihn am 07.01.2020 zum Gesundheitsminister an. Kurze Zeit später war er aber für die Coronakrise hauptverantwortlich und schwer überfordert. Anschober trat am 19.04.2021 nach knapp mehr als einem Jahr zurück. Als sein Nachfolger wurde am 19.4.2021 Dr. Wolfgang Mückstein (GRÜNE), ebenfalls ohne Ausschreibung, von Van der Bellen (GRÜNE) angelobt. Mücksteins berühmtester Sager war und ist. „Die Impfspritze geht nicht ins Blut. ...“ in der Sendung Talk im Hangar 7 auf Servus TV vom 4. März 2021. Dr. Wolfgang Mückstein ist ein Anhänger der Impfpflicht und des Impfpflichtgesetzes. Mückstein war nicht nur Arzt, sondern zwölf Jahre als Funktionär in der Österreichischen Ärztekammer tätig. Anschober und Mückstein sind als Gesundheitsminister für die Verordnungen nach dem COVIDMaßnahmen-Gesetz verantwortlich. Über 30 (!) Verordnungen oder Verordnungsbestandteile wurden vom Verfassungsgerichtshof inzwischen wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben. Es gab keine personelle Konsequenzen bei den Verantwortlichen. Als Justizministerin gelobte Alexander Van der Bellen (GRÜNE) Frau Dr. (?) Alma Zadic (GRÜNE) an. Im Februar 2022 wurden nun 73 Plagiatsstellen in Alma Zadics Dissertation gefunden. Ob Frau Zadic der Doktortitel aberkannt wird, prüft gerade die Universität Wien. (Qu.: exxpress vom 21.2.2022 => [ht.t.ps://exxpress.at/der-fall-zadic-73-plagiats-teile-indoktorarbeit-das-ganze-gutachten/](http://exxpress.at/der-fall-zadic-73-plagiats-teile-indoktorarbeit-das-ganze-gutachten/) ). Alexander Van der Bellen sollte Alma Zadic rasch zu einem Gespräch einladen und sie zum Rücktritt als Justizministerin veranlassen. Das tat er aber nicht. Die Liste der Fehlbesetzungen durch Van der Bellen ließe sich noch länger fortführen. Hier wurden nur die eklatantesten Fehlbesetzungen genannt.

6. Erschütterungen der Demokratie (= Volksherrschaft): Die Säulen der Demokratie sind in Österreich in ihren Grundfesten erschüttert worden, ohne dass Bundespräsident Van der Bellen etwas Erkennbares für eine ECHTE Demokratie in Österreich unternommen hätte.

7. Wo war die Leistung Van der Bellens in den letzten 5 Jahren? Man muss sich daher insgesamt fragen, wo denn die Leistung dieses Bundespräsidenten, Dr. Alexander Van der Bellen, die letzten 5 Jahre lang war. Dafür sind jedenfalls 25.356 € Monatsbruttogehalt aus Steuerzahlergeldern bei weitem zu viel.

Unser Anliegen ist es daher, dass Van der Bellen raschest das Bundespräsidentenamt verlässt, notfalls auch mittels rechtsverbindlicher Volksabstimmung. Das Volksbegehren dazu leiten wir hiermit ein.

Es wird eine Änderung des Artikels 43 der Bundesverfassung derart angeregt, dass Volksabstimmungen „... durch Volksbegehren mit mehr als 100.000 Unterstützungserklärungen einzuleiten sind oder wenn der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates es verlangt.“ Es wird eine Änderung des Artikels 46 der Bundesverfassung derart angeregt: (1) Der Bundespräsident oder Volksbegehren mit mehr als 100.000 Unterstützungserklärungen ordnen die Volksabstimmung an bzw. leiten diese unmittelbar ein.

Es wird eine Änderung des Artikels 60 der Bundesverfassung derart angeregt: (6) Vor Ablauf

der Funktionsperiode kann der Bundespräsident durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Die Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn es ein Volksbegehren mit über 100.000 Unterstützungserklärungen oder die Bundesversammlung es verlangt.

Es wird eine Änderung des Artikels 61 der Bundesverfassung derart angeregt: (1) Der Bundespräsident darf während seiner Amtstätigkeit keinem allgemeinen Vertretungskörper und keiner politischen Partei angehören oder die letzten 10 Jahre angehört haben, keinen anderen Beruf ausüben, höchstens aber 65 Jahre alt sein darf und muss zum Nationalrat wählbar sein.

Das „BELLEN MUSS WEG“ - Volksbegehren können alle österreichischen Staatsbürger über 16 Jahre in allen Gemeindeämtern, Magistratischen Bezirksämtern und Rathäusern (außer in Wien), sowie online mittels Handysignatur zwischen 0-24 Uhr auf [ht.t.ps://www.bmi.gv.at/411/](http://www.bmi.gv.at/411/) im Eintragungszeitraum unterschreiben.

## **Digitalisierungs-Volksbegehren (registriert seit 10.03.2022)**

Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge Österreich eine internationale Vorreiterrolle auf dem Gebiet der Digitalisierung sichern:

- 1) Investitionen in die digitale Infrastruktur ausweiten (Breitband),
- 2) Vermittlung digitaler Kompetenzen im Schullehrplan verankern (Programmieren),
- 3) Weiterentwicklung des E-Government Angebots bis hin zur elektronischen Wahlmöglichkeit,
- 4) Zukunftsthemen fördern (KI, Blockchain) und
- 5) Risiken mit zeitgemäßen Konzepten begegnen (Cybersecurity, Datensicherheit)

## **Kein WHO/EU-Gesundheitsdiktat (registriert seit 24.03.2022)**

Die Mitglieder der Union Souveränität und besorgte Bürger fordern den Bundesgesetzgeber auf, per Gesetz oder in der Verfassung sicher zu stellen, dass das Parlament keine Verträge mit internationalen Organisationen (wie z.B. der WHO) ratifizieren darf, oder PandemieAuflagen der EU nicht umgesetzt werden dürfen, wenn deren Inhalte einen Eingriff in die Verfassungs-, Grund- und Freiheitsrechte jedes Einzelnen darstellen.

## **NEUTRALITÄT Österreichs NEIN (registriert seit 04.04.2022)**

In der heutigen Zeit ist die Mitgliedschaft in militärischen Bündnissen wichtig für die Aufrechterhaltung von Frieden, Stabilität und Sicherheit sowie auch Ausdruck zwischenstaatlicher Solidarität. Österreich soll sich, wenn es notwendig ist, militärischen Bündnissen anschließen können. Der Bundesverfassungsgesetzgeber wird daher aufgefordert, das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs aufzuheben.

## **Friedensvolksbegehren (registriert seit 11.04.2022)**

Um den Ukraine-Krieg (und andere Kriege) möglichst schnell zu beenden, fordern wir vom Bundesgesetzgeber durch Bundesverfassungsbeschlüsse:

1. Mit wirtschaftspolitischen Gesetzen Abhängigkeiten von Despoten verhindern Art. 4 des Vertrages der EU weist den Schutz der nationalen Sicherheit als alleinige Kompetenz der Mitgliedsstaaten aus. Der Gesetzgeber soll zu unserer Sicherheit undemokratische Regime auflisten und mit Zollgesetzen verbieten, dass Rohstoffe und Schlüsseltechnologien mit zu großen Anteilen von diesen Ländern importiert werden dürfen.
2. Kreislaufwirtschaft Um Rohstoffe sparsamer zu verwenden, Reparatur und Recycling

fördern und somit Arbeitsplätze nach Österreich verlagern.

3. Energiewende Schleunigt den Ausstieg aus fossiler Energie und Ausbau der erneuerbaren mit Förderungen, steuerlichen Anreizen und weiteren CO2-Abgaben.

4. Mobilitätswende Öffentliche Verkehrsmittel rasch massiv auszubauen, E-Mobilität und Fahrräder zu fördern und Verbrenner so bald als möglich nicht mehr zuzulassen.

5. Handelsembargo Ein totales Handelsembargo gegen Russland und Belarus (ausgenommen humanitäre Güter) mit wirksamen strafrechtlichen Sekundärsanktionen.

6. Vermögensverschleierung und Geldwäsche mit wirksameren Gesetzen bekämpfen Um die Kriegsfinanzierung zu erschweren, Putins Regime, dessen Financiers und russische sowie weißrussische Millionäre per Gesetz zur kriminellen Organisation zu erklären.

7. Einen sozialen Ausgleich für die Kosten des Embargos Sozialer Ausgleich in Form eines Heizkostenzuschusses und bei größerer Inflation Lebensmittelunterstützung

## **Keine militärische Aufrüstung (registriert seit 11.04.2022)**

Der Bundesverfassungsgesetzgeber wird aufgefordert, den Anteil der Landesverteidigungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt, welcher gegenwärtig zwischen 0,6 und 0,7 Prozent beträgt, bis 2030 auf maximal ein Prozent zu beschränken - wobei ein signifikanter Teil des Budgets für zivile Aufgaben wie Katastrophenschutz zu reservieren ist. Es gilt, populistischen Forderungen nach einer Vervielfachung des aktuellen Wehretats in den nächsten Jahren durch gesetzliche Regelungen Einhalt zu gebieten.

## **Verfassungsrichter – Volksbegehren (registriert seit 26.04.2022)**

Wir fordern

- \* die Wahl der Verfassungsrichter durch das Volk auf 10 Jahre,
- \* unparteiische, im Richterberuf erfahrene und hauptberufliche Verfassungsrichter,
- \* dass die Verfassungsrichter keinen Zweitjob haben dürfen,
- \* dass die Bezüge der VfGH-Richter um 20% gesenkt werden.

Der Nationalrat möge unverzüglich Bundes(verfassungs)gesetze zur Umsetzung dieses Volksbegehrens - und falls erforderlich auch die Durchführung einer Volksabstimmung dazu - beschließen. => Beiblätter

Vorbemerkung: Die Begründung eines Volksbegehrens ist gem. §3 (7) 1

Volksbegehrengesetz erst in einer späteren Phase des Verfahrens einzubringen. Wir wollen unsere Unterstützer/-innen - im Sinne der Transparenz - aber gleich von Beginn an informieren, was die Gründe für dieses Volksbegehren sind.

Gründe für die vorgeschlagenen Änderungen sind „,

- die Nichteignung des gegenwärtigen Verfahrens zur Herstellung eines Rechtsstaats,
- die häufige Unfähigkeit derzeitiger Richter, Recht von Unrecht zu unterscheiden,
- die Entfremdung der Richter vom Volk,
- der offene oder geheime Einfluß der Politparteien auf Urteile und
- die Laufbahnabhängigkeit der Richter von der Exekutive und den Parteien." Zitat von Claus Plantiko => [h.t.tp.s://www.grin.com/document/109064](http://www.grin.com/document/109064)

- dass der Verfassungsgerichtshof das politischste Gericht aller Gerichte in Österreich ist.

Das merkt man daran, dass nicht nur viele grundsätzliche (politische) Entscheidungen vom Verfassungsgerichtshof getroffen werden, sondern auch daran, dass alle Besetzungen der Verfassungsrichter über die Parteipolitik erfolgen. Dass 8 von 14 Verfassungsrichtern von der Bundesregierung – somit von den Regierungsparteien – vorgeschlagen werden, lässt Zweifel an der Unabhängigkeit des Verfassungsgerichtshofes aufkommen, wodurch er auch seine Kontrollfunktion gegenüber der Bundesregierung nicht (vollumfänglich) erfüllen kann. Die weiteren 6 Verfassungsgerichter werden über das Parlament, also von den nämlichen Parteien vorgeschlagen. Somit ist das Verfassungsgericht - als Teil der Judikative – bei der Bestellung aller seiner Mitglieder von der Exekutive und Legislative abhängig.

Die Begründung im Detail:

1. Wahl der Verfassungsrichter durch das Volk auf 10 Jahre: Die Gewaltentrennung soll die Macht im Staate Österreich auf verschiedene Institutionen aufteilen. Die wichtigsten Institutionen sind das Parlament als Gesetzgebung, die Bundesregierung als Staatsverwaltung und die Gerichte als Rechtssprechung). Diese Institutionen sollen sich im Idealfall gegenseitig kontrollieren. (Anm.: Die Machtverteilung macht aber keinen Sinn, wenn dahinter - wie aktuell - überall die ÖVP steht, denn dann gibt es keine Kontrolle mehr, sondern viele Fälle mit Korruptionsverdacht. Für die ÖVP gilt die Unschuldsvermutung.) Deshalb sind auch unabhängige und unparteiische Höchstrichter für eine unabhängige Rechtssprechung unerlässlich. (Anm.: Derzeit werden die Verfassungsrichter von den Mehrheitsfraktionen im Parlament und den Koalitionsparteien der Bundesregierung bestellt. Die ÖVP ist immer mit dabei.) Die unabhängigen Verfassungsrichter sollen sich nur der Rechtssprechung und dem österreichischen Volk verpflichtet fühlen (und sich nicht irgendwelchen Parteien). Die Unabhängigkeit der Höchstrichter kann - im Sinne der Gewaltentrennung - nur damit garantiert werden, dass Richter eigenständig und direkt vom Volk gewählt werden. Unser Vorschlag dazu ist auf 10 Jahre.

2. Die Unparteilichkeit der Verfassungsrichter: Die Verfassungsrichter sollten unparteiisch sein. Das sagt einem ja schon der Hausverstand. Zur „Unparteilichkeit“ und Transparenz gehören auch die Offenlegung sämtlicher Partei- und Vereins-Mitgliedschaften und Funktionen, sowie die Veröffentlichung der Lebensläufe aller Verfassungsrichter auf der Webseite des Verfassungsgerichtshofes. Das sollte gerade Verfassungsrichtern besonders wichtig sein. Daraus können dann Außenstehende prüfen, ob es den Anschein einer Befangenheit von Verfassungsrichtern gibt und die Befangenheit geltend machen.

Befangenheitsgründe sind Anfechtungsgründe. Eine Anfechtung von Verfassungsgerichtshofsentscheidungen sind aber in Österreich nicht möglich, da ja der Verfassungsgericht in oberster Instanz entscheidet. Umso strengere Maßstäbe sind bei der Prüfung ihrer Befangenheit anzuwenden. Auf der Webseite des Verfassungsgerichtshofes geben die einzelnen Verfassungsrichter Teile ihres Lebenslaufes bekannt, aber nicht ihre Naheverhältnisse zu der sie entsendenden politischen Partei. =>

[h.t.p.s://www.vfgh.at/verfassungsgerichtshof/verfassungsrichter/mitglieder.de.html](http://www.vfgh.at/verfassungsgerichtshof/verfassungsrichter/mitglieder.de.html)  
Offensichtlich haben die Verfassungsrichter ihre parteipolitische Befangenheit selbst erkannt und versuchen diese zu verheimlichen. Das ist ein weiterer Grund ihrer Befangenheit, insbesondere bei Wahlanfechtungen. Das Wesen der Befangenheit besteht in der Hemmung einer unparteiischen Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive. Wenn der Verfassungsgerichtshof als unparteiische Instanz anerkannt werden will, dann sollte mit den parteipolitischen Postenbesetzungen durch Parlament und Bundesregierung raschest aufgehört werden. Es geht um das Ansehen des Verfassungsgerichtshofes. (Anm.: Unparteiisch sind Verfassungsrichter (= Judikative) jedenfalls dann nicht, wenn sie von den ParlamentsPARTEIEN (= Legislative) und RegierungsPARTEIEN (= Exekutive) nominiert werden. Selbst eine proporzäßige Verteilung der Posten am Verfassungsgerichtshof auf alle Parlamentsparteien, ist sogar die maximale Parteilichkeit und daher abzulehnen.)

Beispiele zu Verfassungsrichtern und ihrer Nähe zu politischen Parteien:

\* Der Verfassungsgerichtshofspräsident Dr. Christoph GRABENWARTER wurde von der ÖVP unter Bundeskanzler Wolfgang Schüssel nominiert.

\* Die Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes Dr. Verena MADNER wurde von der GRÜNEN-Partei nominiert und wurde gleich von Beginn an Vizepräsidentin des VfGHs. Sie wurde am 22. April 2020 unter Kurz (ÖVP) und Kogler (GRÜNE) als Verfassungsrichterin nominiert und vom Bundespräsidenten Van der Bellen (GRÜNE) angelobt.

\* Der Ex-Justizminister Dr. Wolfgang Brandstetter (ÖVP) wurde kurz darauf Verfassungsrichter. Das wurde von der ÖVP mit der GRÜNEN Partei sogar in einem geheimen „Sideletter“ zum Koalitionsvertrag so ausgemacht und vertraglich festgelegt.

\* Der Verfassungsrichter Dr. Michael Rami ist ein weiterer besonderer Fall. Er engagiert sich in seinem Hauptberuf als Rechtsanwalt, unter anderem für seine Mandantin Katharina Nehammer, der Frau vom ÖVP-Bundeskanzler.

\* Aber auch die SPÖ und die FPÖ stellen Verfassungsrichter.

\* Frau Dr. Claudia Kahr war von 1989 – 1992 verfassungsrechtliche Referentin im SPÖKlub

im Parlament. Eine Mitgliedschaft bei der SPÖ ist daher wahrscheinlich.

\* Es gibt derzeit keinen einzigen Verfassungsrichter am VfGH, der tatsächlich unparteiisch ist – also von keiner Parlaments- oder Regierungspartei – nominiert wurde. Damit sind die Verfassungsrichter auch alle abhängig und befangen. Dass die Verfassungsrichter über ihre eigene parteiliche Befangenheit nicht einmal diskutieren bzw. in den VfGHErkenntnissen „absprechen“ wollen, ist unseres Erachtens ein Skandal der Sonderklasse. Eine Parteimitgliedschaft ist unseres Erachtens ein Ausschließungsgrund für einen Verfassungsrichter und eigentlich meist auch ein Befangenheitsgrund.

3. Im Richterberuf erfahrene Verfassungsrichter: Ein Feuerwehrhauptmann muss vorher einmal Feuerwehrmann gewesen sein. Ein General einer Armee muss vorher einmal Soldat gewesen sein. Ein Verfassungsrichter sollte vorher einmal Richter gewesen sein. Eh logisch oder? Es geht um die Einstellung der zukünftigen Verfassungsrichter zu ihrem Job. Es erscheint uns sinnvoll, dass österreichische Verfassungsrichter mindestens 10 Jahre Berufserfahrung als Richter als Qualifikation für den Richterjob bei der Bewerbung vorzuweisen haben müssen. (Anm.: Der Abschluß eines Studiums der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien gem. Art. 147 B-VG Abs. 2 ist unseres Erachtens zu wenig.) Andernfalls haben sie die Bewerbungsvoraussetzung eben nicht erfüllt und sind vorweg auszuscheiden. (Anm.: Alle derzeitigen 14 Verfassungsrichter übten hingegen nie den Beruf des Richters zuvor in ihrem Leben aus und wurden aufgrund ihrer Parteizugehörigkeit bzw. ihrer Parteinähe dennoch Verfassungsrichter!!!)

4. Hautberufliche Verfassungsrichter ohne Zweitjob: Verfassungsrichter sollten in Zukunft Berufsrichter ohne Zweitjob (und ev. auch Drittjob) sein. Es gibt genug zu tun. Somit wird den Verfassungsrichtern auch als Berufsrichter nicht fad werden. Jedenfalls gibt es durch diese Regel wesentlich weniger Interessenkonflikte und Befangenheiten von Verfassungsrichtern, als bisher. Hauptberufliche Verfassungsrichter hätten – gegenüber den bisherigen nebenberuflichen Verfassungsrichter - den Vorteil, dass die Verfahren in Zukunft wesentlich schneller und inhaltlich wesentlich besser werden, als bisher. (Anm.: Derzeit tagen die österreichischen Verfassungsrichter nur 4x im Jahr in den sogenannten Sessionen.) In fast allen Demokratien sind Höchstrichter auch Berufsrichter, z.B. in den USA, Deutschland, Schweiz, Spanien, usw.. Die Bezüge der Verfassungsrichter sind ohnedies so hoch, dass diese auch ohne Zweitjob nicht am Hungertuch nagen müssen.

5. Die Bezüge der Verfassungsrichter um 20% senken: Die Bezüge der Verfassungsrichter sind im Verfassungsgerichtshofgesetz §4 geregelt und - aus unserer Sicht - viel zu hoch. Der Verfassungsgerichtshofspräsident kassiert 180% eines Nationalratsabgeordneten, der Vizepräsident 160% und normale Verfassungsrichter 90%. (Ein Nationalratsabgeordneter kassiert seit 1. Jänner 2022 9.376 € monatliches Grundeinkommen.) Daraus ergibt sich, dass das monatliche Grundeinkommen des Verfassungsgerichtshofspräsidenten bei 16.876 €, des Vizepräsidenten bei 15.001 € und der normalen Verfassungsrichter bei 8.438 € liegt. Dazu kommen noch die Sitzungsgelder und Sonderzahlungen. (Und das Ganze für nur vier Sessionen pro Jahr!) Weiters kassieren die nebenberuflichen Verfassungsrichter noch Geld aus ihrem Hauptberuf bzw. Zweitjob, z.B. Rechtsanwalt, Universitätsprofessor, Aufsichtsrat oder einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft. Beim Verfassungsgerichtshof scheint es Privilegien zu geben, deren Berechtigung einer Überprüfung und wahrscheinlich einer Abschaffung bedürfen.

Was kann und soll Herr und Frau Österreicher tun? Das „Verfassungsrichter – Volksbegehren“ können alle österreichischen Staatsbürger über 16 Jahre in allen Gemeindeämtern, Rathäusern (außer in Wien) und in den Wiener Magistratischen Bezirksamtern, sowie im Internet mittels Handysignatur auf [ht.t.ps://www.bmi.gv.at/411/](http://www.bmi.gv.at/411/) zwischen 0-24 Uhr im Eintragungszeitraum unterschreiben.

Was soll der Bundes(verfassungs)gesetzgeber tun? Der Nationalrat möge unverzüglich Bundes(verfassungs)gesetze zur Umsetzung dieses Volksbegehrens in seinem Kompetenzbereich - und falls erforderlich auch die Durchführung einer Volksabstimmung dazu - beschließen.

Mag. Robert Marshall Bevollmächtigter des „Verfassungsrichter- Volksbegehren“  
Webseite: [www.verfassungsrichter-volksbegehren.at](http://www.verfassungsrichter-volksbegehren.at) 13. April

## **BRUNO KREISKY – Neutralitätsvolksbegehren (registriert seit 26.04.2022)**

“Lernen’s Geschichte“, sagte schon Kreisky. Wenn Diplomatie versagt, kann es zu Krieg kommen! Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge die immerwährende Neutralität Österreichs durch ein weiteres Verfassungsgesetz bekräftigen. ÖSTERREICH soll sich bei internationalen Konflikten ausschließlich als NEUTRALER VERMITTLER im Sinne Bruno Kreiskys für den FRIEDEN einsetzen. Diskriminierung von Menschen, die nichts mit der Politik ihres Landes zu tun haben (zB einfache RussInnen), ist zu verbieten.

## **Wissenschaft statt Blindflug (registriert seit 29.04.2022)**

Der Bundesverfassungsgesetzgeber soll

- 1) für den Gesundheitsbereich ein von Politik und Pharmainteressen unabhängiges Kontrollorgan schaffen, das volle Transparenz und die aktive Erhebung wichtiger Daten sicherstellt – aktuell u. a. zur Immunität in Ö (T-Zellen!), zu Impfnebenwirkungen u. zu Maßnahmen-Folgen für Kinder;
- 2) Impfzwang bei mRNA- und Vektorimpfstoffen gesetzlich verbieten. Offene Fragen müssen herstellerunabhängig wissenschaftlich geklärt werden: PHARMA BRAUCHT STAATLICHE KONTROLLE!

## **BARGELD-Zahlung: Obergrenze JA! (registriert seit 14.06.2022)**

BARGELD-ZAHLUNGEN ermöglichen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Korruption und Steuerhinterziehung in großem Stil. Eine Obergrenze von 10.000,- bis 15.000,- Euro kann das effektiv unterbinden, ohne dabei die Freiheiten im täglichen Leben ehrlicher BürgerInnen einzuschränken!

Der Bundes (verfassungs)gesetzgeber wird aufgefordert, ein effektives Gesetz zur Beschränkung der Höhe von Bargeldzahlungen zu beschließen!

## **Österreichs EU-Austritt (registriert seit 14.06.2022)**

Die Unterzeichner fordern Österreichs EU-Austritt, so rasch als möglich. Nur so kann Österreich seine wirtschaftliche und politische Selbstbestimmung zurückerobern, seine immerwährende Neutralität auch tatsächlich umsetzen und wieder zu einem neutralen Verhandlungsboden für internationale Staatstreffen werden.

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge das dafür notwendige Gesetz beschließen, welches einer Volksabstimmung zu unterziehen ist.

Begründung:

1. Ukraine / NATO / EU  $\Leftrightarrow$  immerwährende Neutralität Österreichs
2. P(I)andemie / Corona-Hysterie / gentechnische Experimente
3. Der EURO wurde zum TEURO
4. EU-Boykott der Öl- und Gaslieferungen aus Russland
5. Verfehlte Grenz- und Flüchtlingspolitik in der EU und in Österreich
6. Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen in der EU
7. ESM-Vertrag (2012): 700 Milliarden €
8. Österreichs Mitgliedsbeiträge an die EU; Österreichs Anteil: 19,6 Mrd. €
9. EURATOM & EU
10. Österreich wurde 1994 in die EU hineingeschummelt bzw. hineingelogen -----

1. Ukraine / NATO / EU  $\Leftrightarrow$  immerwährende Neutralität Österreichs: EU ist und bleibt ein Unfriedensprojekt. 2 Milliarden € an Militärhilfe der EU wurden an die kriegsführende Ukraine (Stand 13.4.2022) ausbezahlt und weitere 9 Milliarden € an Finanzhilfen der EU für die Ukraine zugesagt (Stand 31. Mai 2022 =>[h.ftp.s://www.sueddeutsche.de/politik/kriegsue-will-ukraine-mit-weiterer-milliardenhilfe-stuetzen-dpa.urn-newsml-dpa-com20090101-220531-99-487606](http://www.sueddeutsche.de/politik/kriegsue-will-ukraine-mit-weiterer-milliardenhilfe-stuetzen-dpa.urn-newsml-dpa-com20090101-220531-99-487606)), obwohl die Ukraine nicht einmal ein EU-Mitglied ist !!! Die Lieferung von schwerem Kriegsgerät erfolgt direkt von mehreren EU-Mitgliedsländern, d.h. von den Waffenbrüdern Österreichs.

Die Schritte der EU-Militarisierung waren und sind:

- \* NATO „Partnerschaft für den Frieden“ (PfP) seit 1994: Das ist ein wirklich schöner Name, bleibt aber ein Militärprojekt.
- \* EU-Battlegroups seit 2004: (= EU-Kampftruppe) Die EU-Mitgliedsländer Dänemark und Malta beteiligen sich nicht daran. Das immerwährend neutrale Österreich ist mit 500 Soldaten beteiligt.
- \* PESCO seit 2017: strukturelle Zusammenarbeit der EU-Mitgliedsländer, über die gemeinsame Anschaffung von Kriegsgerät
- \* EU-Armee ab 2025: Bis 2025 sollen - laut EU - rund 5.000 Soldaten einsatzfähig sein.

Unsere Vorschläge sind:

- \* Österreich sollte seine immerwährende Neutralität hochhalten und im Rat der EU gegen jegliche Beteiligung der EU am Ukraine-Krieg stimmen, solange Österreich noch EU-Mitglied ist.
- \* Österreich sollte im EU-Rat nicht nur bloß abwesend sein - wie es durch den abwesenden österr. Bundespräsidenten und den abwesenden österr. Bundeskanzler geschehen ist. Denn so wird der Krieg in der Ukraine nur unnötig verlängert.
- \* Für uns bedeutet die immerwährende Neutralität Österreichs unter anderem: Kein österreichischer Soldat im Ausland und kein ausländischer Soldat in Österreich. Wir sind gegen jegliche ausländische Truppentransporte durch Österreich. Nur wenn Österreich seine Neutralität glaubwürdig umsetzt, wird die Neutralität auch respektiert werden. Damit könnte der Friede in Österreich garantiert werden.
- \* Österreich kann seine wirtschaftliche und politische Selbstbestimmung und seine immerwährende Neutralität nur mittels EU-Austritt umsetzen. Deshalb sollten wir das auch raschest tun.
- \* Österreich sollte sich klar gegen eine EU-Erweiterung um die Ukraine aussprechen, solange Österreich noch in der EU ist.
- \* Spätestens jetzt sollte der EU der ihr verliehene Friedensnobelpreis 2012 wieder abgenommen werden. Die Aberkennung des Friedensnobelpreises wäre eine wichtige symbolisch Geste, auf die Österreich drängen sollte.

2. P(I)andemie / Corona-Hysterie / gentechnische Experimente („Impfungen“):

Erklärung von EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen vom 27. April 2022 zur „nächsten Pandemiephase“: „Aber wir kennen den Weg nach vorn. Wir müssen die Impfung und die Auffrischung sowie die gezielten Tests weiter verstärken“. In der Faktensammlung („fact sheet“) der Europäischen Kommission mit dem Titel „COVID-19 – Stärkung der Bereitschaft und Reaktion der EU: Ein Blick in die Zukunft“, vom 27. April 2022 fordert die EU, dass die Mitgliedsländer die „vierten Dosen“ und die „Durchimpfung von Kindern“ erhöhen. Qu.: => [ht.ftp.s://uncutnews.ch/strategiepapier-der-eu-zeigt-dass-nach-dem-sommerdie-ungeimpften-ins-visier-genommen-werden/](http://h.ftp.s://uncutnews.ch/strategiepapier-der-eu-zeigt-dass-nach-dem-sommerdie-ungeimpften-ins-visier-genommen-werden/)

Unsere Vorschläge sind:

- \* Das ist aus unserer Sicht genau der verkehrte Weg, denn erstens ist die angebliche „Impfung“ ein gentechnisches Experiment, zweitens schützt dieses Genexperiment nicht davor, eine COVID-Infektion zu erhalten und auch nicht gegen eine Weiterverbreitung und drittens endet das gentechnische Experiment für zig-tausende Menschen bereits tödlich bzw. mit schweren Nebenwirkungen (z.B. mit Schlaganfällen, Herzinfarkte, Erblindern, Menstruations- und Schwangerschaftsprobleme, Gürtelrose, Muskelschmerzen, usw.).
- \* Somit sollte mit dem Corona-/COVID-Irrsinn schnellstens Schluß gemacht werden. Es braucht offene wissenschaftliche Informationen beider Seiten, so auch der Impfpflichtkritiker.

\* Jeder soll sich selbst entscheiden dürfen, ob er sich eine (Gift)spritze verabreichen lässt oder nicht.

\* Die EU hat leider auch beim Corona-/COVID-Thema schwerstens versagt.

3. Der EURO wurde zum TEURO: Lange Zeit wurde davor gewarnt. Jetzt ist es so weit: Die jährliche Inflation ist auf 7% geklettert. Eine Kostenlawine geht derzeit auf Herr und Frau Österreich nieder. 3 Wir erleben gerade eine Preisexplosion beim Benzin und Diesel, bei Strom und Gas, bei Lebensmittel und Wohnen. Haushalte mit geringem Einkommen werden dadurch in ihrer Existenz gefährdet. Die Geldwertstabilität des EUROS wurde verwässert und zwar durch die unfassbare Aufblähung der EURO-Geldmenge um 1,8 Billionen Euro in den letzten 2 Jahren. Nicht einmal Österreich hält die Maastricht-Kriterien für eine stabile Währung ein. Statt der erlaubten 60% Staatsschulden vom BIP, ist Österreich Ende 2021 bereits bei fast 80%. Der EURO wurde zum Teuro ist auf dem Weg der ehemaligen italienischen Lira, einer klassischen Weichwährung mit hoher Inflation bzw. Geldwertverlusten.

Unsere Vorschläge sind:

\* Zurück zur harten Schilling-Währung. Nur mit einer eigenen Währung kann man auch eine für Österreich optimal passende Währungs- und Wirtschaftspolitik machen. Das hat Jahrzehnte lang gut funktioniert und wird es auch wieder tun.

\* Mit dem EU-Austritt wären auch die Haftungen Österreichs für die anderen maroden EU-Länder (z.B. Polen, Griechenland, Rumänien, Ungarn, Tschechien, Portugal, Spanien, Bulgarien, usw.) zu Ende.

\* Die Staatsschulden Österreichs auf maximal 60% des Bruttoinlandsprodukts begrenzen, damit die Schilling-Währung eine harte Währung bleibt.

4. EU-Boykott der Öl- und Gaslieferungen aus Russland: Die EU hat mehrere Sanktionspakete gegen Russland beschlossen. Diese sollen u. a. in dem Boykott der Öl- und Gaslieferungen aus Russland bestehen. Das EU-Mitglied Österreich macht bei den EU-Sanktionen überall mit. Das führt in Österreich zu starken Preisanstiegen bei Benzin, Strom und Gas. „Frieren für die Ukraine“ ist für Österreich nicht erstrebenswert. Außerdem beendet ein „Frieren für die Ukraine“ den Krieg zwischen Russland und der Ukraine nicht. Das Fracking-Gas der USA wird nicht nur umweltschädlich mit Chemikalien erzeugt, sondern auch sehr umweltschädlich über Schiffscontainer nach Europa transportiert.

Unsere Vorschläge sind:

\* Mit Österreichs EU-Austritt könnte Österreich weiterhin billiges und relativ sauberes Pipeline-Gas aus Russland beziehen. Das billige Pipeline-Gas aus Russland hat jahrzehntelang zum Wohlstand in Österreich beigetragen. Russland war für Österreich immer ein verlässlicher Partner.

\* Das Pipeline-Gas ist für Österreich insgesamt wesentlich besser, als das 10-30x so teure und ökologisch maximal schädliche Fracking-Gas aus den USA.

\* Österreich sollte wieder normalen Handel mit Russland betreiben. Das würde nicht nur die Energiekosten senken, sondern auch die Lebensmittelpreise in Österreich. Die Inflation / Geldentwertung in Österreich würde wieder deutlich sinken. Der Lebensstandard in Österreich würde dadurch wieder steigen.

5. Verfehlte Grenz- und Flüchtlingspolitik in der EU und in Österreich EU hat versprochen die EU-Außengrenze zu sichern. Das wurde aber schändlich vernachlässigt. D.h. es gibt so gut wie gar keinen Schutz der EU-Außengrenzen. Vielmehr wurden die vielen Flüchtlinge mit Rettungsschiffen in die EU hereingeschleppt!!! Weiters wurde es im Schengen-Vertrag den EU-Mitgliedern verboten, die 4 EU-Binnengrenzen zu schützen. Die Grenzkontrollen an der österreichischen Staatsgrenze zu EU-Mitgliedsländern wurden am 1. Dezember 1997 abgeschafft. Damit hat die EU das (illegale) Einwanderungsproblem und die Kriminalitätsprobleme in Österreich ausgelöst. Insbesondere der Massenansturm von ausländischen Flüchtlingen in Österreich in den Jahren 2015 und 2016 gehen auf die löchrige EUAußengrenze und nicht geschützte österreichische Staatsgrenze zurück. Dies war rechtlich nur mittels Bruch des Dublin-II-EU-Abkommens möglich, denn entsprechend

dem Dublin-II-Vertrag müßte das erste EU-Mitgliedsland asylsuchenden Flüchtlingen aus dem EU-Ausland Asyl gewähren. Das wäre im Fall der Iraker, Syrer und Afghanen das EU-Mitgliedsland Griechenland gewesen. Tatsächlich wurden viele Asylsuchende – speziell in den Jahren 2015 und 2016 – nach Österreich, Deutschland und Schweden weitergeschickt, mit katastrophalen Auswirkungen für diese Länder.

Unsere Vorschläge sind:

- \* Österreich sollte aus dem EU-Schengen-Vertrag raschest aussteigen.
- \* Österreich sollte seine Staatsgrenzen wieder kontrollieren, um dadurch die Sicherheit in Österreich zu erhöhen.
- \* Mit der Sicherung der österreichischen Staatsgrenze könnte auch die illegale Zuwanderung gestoppt werden.
- \* Viel Leid und Schäden hätten in Österreich vermieden werden können, wenn es 1995 nicht der EU beigetreten wäre. Über den EU-Beitritt vor mehr als 27 Jahren zu Jammern und Wehklagen zu führen bringt aber nichts. Was man jetzt - 2022 - machen kann ist, dass Österreich wieder aus der EU austritt und genau das wollen wir.
- \* Mit einem EU-Austritt kann die Kriminalität in Österreich wieder deutlich gesenkt werden.

6. Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen in der EU: Mit dem Vertrag von Lissabon wurden die Mehrheitsentscheidungen in der EU ausgeweitet und das Einstimmigkeitsprinzip der EU-Mitgliedsländer in immer mehr Bereichen abgeschafft. Das kleine Österreich hat somit in der EU immer weniger Bedeutung. Österreich ist zwar Nettozahler der EU, hat aber fast nichts mehr mitzuentscheiden. Statt eines mächtigen Vetos („Vetokeule“) ist das Stimmengewicht Österreichs in der EU auf läppische 2,8% abgesackt. Damit wurde ein zentrales Versprechen bei der Volksabstimmung zum EU-Beitritt Österreichs gebrochen. Der EU-Vertrag von Lissabon trat am 1. Dezember 2009 in Kraft. Es kam zu großen Demonstrationen, speziell in Wien. Die damalige österreichische Koalitionsregierung negierte alle Wünsche ihres Vollmachtgebers, nämlich des österreichischen Volkes.

Unsere Vorschläge sind:

- \* Austritt Österreichs aus dem EU-Lissabon-Vertrag
- \* Österreich EU-Austritt

7. ESM-Vertrag (2012): 700 Milliarden €; Österreichs Anteil: 19,6 Mrd. € Damit werden überschuldete EU-Mitgliedsstaaten der EURO-Zone mit Krediten und Bürgschaften der anderen EU-Mitgliedsländer unterstützt. Das klingt zunächst sehr anständig und solidarisch, ist es aber nicht. Österreich zahlt davon 2,8%. Das sind 19,6 Milliarden €, die Österreich bezahlen muss bzw. dafür haftet!!!

Unsere Vorschläge sind:

- \* Das österreichische Steuerzahlergeld braucht Österreich dringend für Sozialleistungen an Menschen unter der Armutsgrenze und für die Bildung der Kinder & jungen Erwachsenen in Österreich. Das Geld wächst leider nicht auf den Bäumen und alle EU-Probleme sind eben nicht von Österreich (mit-)finanzierbar.
- \* Mit einem EU-Austritt würde Österreich auch aus dem ESM-Vertrag aussteigen und sich damit die hohen Finanzierungs- und Haftungskosten ersparen

8. Österreichs Mitgliedsbeiträge an die EU: Jede Mitgliedschaft kostet Geld. Österreichs Mitgliedschaft bei der EU kostete 2020 3,3 Milliarden Euro und wird in den Folgejahren auf 3,8 Milliarden Euro steigen. (Das sind in alter Schilling-Währung 52 Milliarden (!) jährlich an österr. EU-Mitgliedsbeiträgen.) Selbst wenn 2/3 der Beträge wieder an Österreich zurückkommen, ist das ein beachtliches Verlustgeschäft für Österreich.

Unsere Vorschläge sind:

- \* Durch Österreichs EU-Austritt bräuchte Österreich klarerweise keine Mitgliedsbeiträge mehr an die EU bezahlen. Österreichisches Steuergeld könnte so für die Grenzsicherung der österreichischen Staatsgrenze ausgegeben werden.
- \* Mit dem unglaublich vielen Steuergeld - das sich Österreich durch den EU-Austritt ersparen würde - könnten auch viele Sozialprojekte (z.B. bei der Pflege) und vor allem höhere Pensionen der Österreicher/-innen finanziert werden.

9. EURATOM & EU: Das Hineinziehen für Österreich in den Subventionszwang von Atomkraftwerken durch europäische Institutionen - obwohl Österreich ein Atomsperrgesetz hat - ist für uns unerträglich. Österreich kauft - in Umgehung des österreichischen Atomsperrgesetzes - derzeit den fehlenden Strom aus Atomkraftwerken in der Slowakei und Tschechien ein.

Unsere Vorschläge sind:

\* Wir sind für den Austritt Österreichs aus dem EURATOM-Vertrag, so wie es bereits im „EURATOM-Ausstieg-Österreich“ Volksbegehren 2020 von über 100.000 Österreichern gefordert wurde.

\* Der EURATOM-Ausstieg Österreichs kann auch vor dem EU-Austritt erfolgen. Österreich müßte halt einen Antrag stellen.

10. Österreich wurde 1994 in die EU hineingeschummelt bzw. hineingelogen: Mit folgenden Versprechen wurde Österreich 1994 von der damaligen SPÖ-ÖVPKoalition in die EU hineingeschummelt bzw. hineingelogen:

\* "Der Schilling bleibt";

\* "Die Grenzkontrollen bleiben";

\* "Ederer Tausender" pro Monat an Ersparnissen;

\* "Österreichs Souveränität bleibt bestehen";

\* "Österreich hat ein Vetorecht in der EU. Ohne unsere Zustimmung geht gar nichts";

\* „tiefere Preise“ / „alles wird billiger“ / „weniger Inflation“ usw. .

Unsere Vorschläge sind:

\* Schon alleine wegen der gebrochenen Versprechungen müßte dringend eine neuerliche Volksabstimmung über die Mitgliedschaft in der EU bzw. den Austritt aus der EU in Österreich stattfinden.

\* Man könnte sich aber auch die Frage stellen, ob heute noch die Mehrheit der Österreicher für den EU-Beitritt Österreichs stimmen würde. Wohl kaum.

\* Die Politik soll sich nicht vor dem Volk fürchten. Daher ist eine möglichst rasche Volksabstimmung zu Österreichs EU-Austritt sinnvoll und erstrebenswert.

Diese Volksbegehren können alle österreichischen Staatsbürger über 16 Jahre in allen Gemeindeämtern, Magistratischen Bezirksämtern und Rathäusern (außer in Wien), sowie online mittels Handysignatur zwischen 0-24 Uhr auf [h.tt.ps://w.w.w.bmi.gv.at/411](http://www.bmi.gv.at/411) im Eintragungszeitraum unterschreiben. 3.6.2022

## **SELBSTHILFEGRUPPEN: Basisfinanzierung! Patientenbeteiligung! (registriert seit 14.06.2022)**

Eine effiziente Hilfe gegen ÄNGSTE, STIGMA, SCHAM & SCHULDGEFÜHLE: Der Austausch in der SELBSTHILFE!

Dieses Angebot für Millionen betroffene ÖsterreicherInnen und deren Angehörige muss niederschwellig, barrierefrei, anonym & leistbar bleiben.

Daher fordern wir, dass der Bundes(verfassungs)gesetzgeber sowohl eine österreichweite, direkte BASISFINANZIERUNG aller medizinischpsychosozialen SELBSTHILFEGRUPPEN als auch die kollektive PATIENTENBETEILIGUNG bundesgesetzlich sicherstellt und verankert!

## **Leistbare Lebensmittel garantieren (registriert seit 14.06.2022)**

Der Bundesverfassungsgesetzgeber wird aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass Lebensmittel und insbesondere Grundnahrungsmittel für die Bevölkerung leistbar bleiben.

Bei der Lebensmittelversorgung handelt es sich um eines der existentiellsten Grundbedürfnisse, weswegen sämtliche denkmöglichen und potentiell zielführenden bundesgesetzlichen Maßnahmen wie etwa Maximalpreise, das Aussetzen der Umsatzsteuer auf Lebensmittel oder die Ausweitung der heimischen Produktion in Betracht zu ziehen sind.

## **Bundespräsidentenwahl: faires Wahlrecht (registriert seit 26.06.2022)**

Die Unterzeichner fordern ein faires Wahlrecht für die Bundespräsidentenwahl 2022 in Österreich.

Es braucht zumindest

- \* eine Berichterstattung der bislang bereits 13 Gegenkandidaten in den Medien;
- \* die Bekanntgabe des Wahltermins mindestens 4 Monate vor dem Wahltag und die Bekanntgabe der Frist für die Sammlung der Unterstützungserklärungen mindestens 2 Wochen vor Beginn der Frist;
- \* Wahlkarten für Auswärtswähler (statt der mißbrauchsanfälligen Briefwahl);
- \* unparteiische Wahlbehörden.

Beiblätter zum „Bundespräsidentenwahl: faires Wahlrecht“ – Volksbegehren:

Begründung:

1. Großes Medienversagen in Bezug auf die Vorstellung der Gegenkandidaten
2. Keine ausreichende Vorlaufzeit für die Bekanntgabe des Wahltermins, des Stichtages und der Frist für das Sammeln von Unterstützungserklärungen
3. Derzeit ist keine Abwahl des Bundespräsidenten mittels Volksabstimmung – die vom Volk eingeleitet werden kann – möglich. Warum nicht?
4. Die parteipolitisch besetzten Wahlbehörden sind nicht „unparteiisch“
5. Derzeit gibt es keine transparente, öffentliche Stimmenauszählung
6. Das Sammeln von Unterstützungserklärungen ist NICHT mittels Handysignatur elektronisch möglich, wie z.B. bei den Volksbegehren.
7. Die Rücksendung der Unterstützungserklärungen an die Kandidaten ist sinnlos
8. Das Sammeln von Unterstützungserklärungen ist laut Bundesverfassung keine Voraussetzung, um bei der Bundespräsidentenwahl kandidieren zu dürfen, laut Bundespräsidentenwahlgesetz aber schon
9. Die Briefwahl ist ein Verstoß gegen das persönliche und geheime Wahlrecht
10. Der Gesetzgeber hat wenig gelernt aus der Wahlaufhebung der Bundespräsidentenwahl 2016

1. Großes Medienversagen in Bezug auf die Vorstellung der Gegenkandidaten: Bis jetzt - 12.6.2022 - gab es keine Nennung der derzeit 13 bekannten Gegenkandidaten und ihrer Ziele, weder im ORF noch in den Zeitungen (Ausnahme: Der Standard mit einer redaktionellen Berichterstattung). Dafür gibt es viele Falschmeldungen wie z.B. „keine Gegenkandidaten“, „ein Kandidat auf weiter Flur“, „Fixkandidat Van der Bellen“, usw. So kann eine Demokratie nicht funktionieren.

Lösungsvorschlag: Gute Information des Volkes wird gute Wahlentscheidungen bewirken (und schlechte, manipulative, einseitige und unvollständige Information wird schlechte Wahlentscheidungen bewirken). An guter Information und guten Wahlentscheidungen sollten alle Demokraten in Österreich Interesse haben.

Bisher haben folgende Personen ihre Kandidatur zur Bundespräsidentenwahl 2022 bekannt gegeben: Mag. Hubert Thurnhofer, Wolfgang Ottowitz, Dr. Dominik Wlazny, Thomas Schaurecker, MSc, Rudolf Remigius Kleinschnitz, Dr. Martin Wabl, Mag. Robert Marschall, Barbara Rieger, Johann Peter Schutte, Konstantin Haslauer, Franz Gollowitsch, Martina Essl und Gustav Jobstmann. (siehe => [ht.tp://w.w.w.bundespräsidentschaftswahl.at/](http://w.w.w.bundespräsidentschaftswahl.at/) )

Insbesondere der staatsnahe ORF hat weder seinen Bildungsauftrag erfüllt, noch die GIS-Gebühren gerechtfertigt. Daher sollen die GIS-Gebühren abgeschafft werden. Den Zeitungen und alle sonstigen Medien, die auf die Vorstellung der Gegenkandidaten und ihre Ziele verschweigen, sollte die Presseförderung gestrichen werden;

2. Keine ausreichende Vorlaufzeit für die Bekanntgabe des Wahltermins, des Stichtages und der Frist für das Sammeln von Unterstützungserklärungen: Die Bundesregierung hat per 12. Juni 2022 noch immer noch keinen Wahltermin, kein Stichtag und keine Sammelfrist für die Unterstützungserklärungen festgelegt und ausgeschrieben. (siehe §1

Bundespräsidentenwahlgesetz); Lösungsvorschlag: Der Wahltermin muss zumindest 4 Monate vor dem Wahltag öffentlich bekannt gemacht werden. Der Stichtag sollte mindestens 2 Wochen vorher vom Nationalrat festgelegt und bekannt gegeben werden. Die Unterstützungserklärungsfrist sollten mindestens 4 Wochen dauern.

3. Derzeit ist keine Abwahl des Bundespräsidenten mittels Volksabstimmung - die vom Volk eingeleitet werden kann - möglich: Der Bundespräsident kann zwar mittels Volksabstimmung abgewählt werden (Art. 60 Abs. 6 B-VG), allerdings kann das Volk diese Volksabstimmung nicht selbst einleiten, (sondern nur die parteipolitisch besetzte Bundesversammlung).

Lösungsvorschlag: Änderung des §60 (6) B-VG: „Vor Ablauf der Funktionsperiode kann der Bundespräsident durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Die Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn ein Volksbegehren mit über 100.000 Unterstützungserklärungen oder die Bundesversammlung es verlangen....“

4. Die parteipolitisch besetzten Wahlbehörden sind nicht „unparteiisch“: Derzeit gibt es nur parteipolitisch besetzten Wahlbehörden, die unabhängig und unparteiisch sein sollen; (laut §2 Bundespräsidentenwahlgesetz iVm §14 (1) und §15 Nationalratswahlordnung). Das kann klarerweise nicht gut funktionieren. Lösungsvorschlag: Es braucht Wahlbehörden mit parteifreien – also tatsächlich unabhängigen und unparteiischen - Wahlbeisitzern, bei denen die Wahlbeisitzer zumindest 5 Jahre keiner Partei angehört haben. (siehe auch => [h.tt.p://w.w.w.echte-demokratie.at/merkmale.html](http://w.w.w.echte-demokratie.at/merkmale.html) );

5. Derzeit gibt es keine transparente, öffentliche Stimmenauszählung: Warum nicht? Was haben die Parteien da zu verheimlichen? Lösungsvorschlag: Vertrauen des Volkes in ein Wahlergebnis wird man nur mit Transparenz gewinnen können. Daher sind wir für eine transparente, öffentliche Stimmenauszählung (wie in Großbritannien).

6. Das Sammeln von Unterstützungserklärungen ist NICHT mittels Handysignatur elektronisch möglich, wie z.B. bei den Volksbegehren: Das schafft jede Menge unnötige Verwirrung bei den Wählern/-innen. Lösungsvorschlag: Falls man die Unterstützungserklärungen beibehalten möchte, sollten alle Unterstützungserklärungen bei Volksbegehren und bei Wahlen mit den gleichen Methoden unterschrieben werden können. Es gibt auch keinen Mißbrauchsfall, denn schlimmsten Falles gibt es einen Kandidaten mehr. Das ist ja bei einer Wahl auch etwas Gutes.

7. Die Rücksendung der Unterstützungserklärungen an die Kandidaten ist sinnlos: Das bringt keinen Mehrwert, außer der Post. Einige Unterstützungserklärungen verschwinden bei der Post oder kommen zu spät an. Einige Unterstützungserklärungen werden von den Unterstützungswilligen nie aufgegeben, da es am Kuvert oder an der Briefmarke scheitert oder weil sie darauf vergessen, den Brief rechtzeitig abzusenden. Das verringert die Chancen der Kandidaten erheblich, obwohl es nicht am Wählerwillen scheitert.

Lösungsvorschlag: Die Rücksendungen abschaffen. Unterstützungserklärungen werden derzeit ohnedies bei einem Amt abgegeben. Das Innenministerium hat schon derzeit ein elektronisches Wählerverzeichnis. Es ist nicht notwendig, dass - wie bisher - eine Rücksendung der Unterstützungserklärung an die Kandidaten erfolgen müssen, die die Unterstützungserklärungen dann bei einem weiteren Amt - nämlich beim Innenministerium - einreichen müssen.

8. Das Sammeln von Unterstützungserklärungen ist laut Bundesverfassung keine Voraussetzung, um bei der Bundespräsidentenwahl kandidieren zu dürfen, laut Bundespräsidentenwahlgesetz aber schon: Das ist ein krasser Widerspruch. Auf untergeordneter Gesetzesebene gibt es restriktivere Bestimmungen, als auf der übergeordneten Ebene der Bundesverfassung (Art. 60 Abs. 3 B-VG). Das dürfte nicht so sein. Lösungsvorschlag: Das Sammeln von Unterstützungserklärungen und das bezahlen der Gebühr vom 3.600 € gehört daher im Bundespräsidentenwahlgesetz gestrichen. (Falls man das Sammeln von Unterstützungserklärungen aufrecht erhalten will, so gehört die Anzahl deutlich gesenkt, z.B. von derzeit 6.000 - laut §7 Abs.1 BPRäsWG - auf 1.000 Unterstützungserklärungen.)

9. Die Briefwahl ist ein Verstoß gegen das persönliche und geheime Wahlrecht: Die Briefwahl – mit der das persönliche und geheime Wahlrecht gebrochen wird – wurde immer noch nicht abgeschafft. Bei der Briefwahl gibt es keine Wahlkommission, die ein geheimes und persönliches Wahlrecht sicherstellt. D.h. die Briefwahlstimme kann im öffentlichen

Autobus unterschrieben werden, am Arbeitsplatz, in der Moschee bzw. Kirche oder zu Hause in der Familie. Mit der Briefwahl ist tatsächlich ein Stimmenkauf möglich, obwohl dieser eigentlich gesetzlich verboten ist. Lösungsvorschlag: Die Alternative für ortsabwesende Personen wäre, das Wählen mit Wahlkarten in Wahllokalen. Die Briefwahl gehört sofort abgeschafft. (siehe auch => [ht.tp://www.echte-demokratie.at/merkmale.html](http://www.echte-demokratie.at/merkmale.html) );

10. Der Gesetzgeber hat wenig gelernt aus der Wahlaufhebung der Bundespräsidentenwahl 2016: Bei der Bundespräsidentschaftswahl 2016 ging sehr viel schief. Erstens, hat die Briefwahl zu einer Wahlwiederholung geführt, da sich die Briefwahlkuverts vorzeitig von selbst öffneten und das Wahlgeheimnis offensichtlich nicht eingehalten wurde. Zweitens wurden die Wahlgesetze mehrfach von Bezirkswahlleitern und von Wahlkommissionen gebrochen. Das hat eine Wahlanfechtung beim Verfassungsgerichtshof ergeben. Es wurde aber am System nur wenig geändert. Die Briefwahl gibt es immer noch und die parteipolitisch besetzten Gemeinde-, Bezirks- und Landeswahlbehörden sowie die Bundeswahlbehörde werden immer noch nicht von außen kontrolliert. (Unfassbar). Lösungsvorschlag: Man sollten die gleichen Fehler nicht zweimal machen.

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die dafür notwendigen Gesetzesänderungen beschließen.

Diese Volksbegehren können alle österreichischen Staatsbürger über 16 Jahre in allen Gemeindeämtern, Magistratischen Bezirksämtern und Rathäusern (außer in Wien), sowie online mittels Handysignatur zwischen 0-24 Uhr auf [ht.tt.ps://www.bmi.gv.at/411/](http://www.bmi.gv.at/411/) im Eintragungszeitraum unterschreiben.

Mag. Robert Marschall Bevollmächtigter des Volksbegehrens „Bundespräsidentenwahl: faires Wahlrecht“ Webseite:

[ht.tp://www.bundespräsidentschaftswahl.at/volksbegehren.html](http://www.bundespräsidentschaftswahl.at/volksbegehren.html) 13.6.2022

## **NATO Beitritt Österreichs (registriert seit 03.08.2022)**

Der Bundesgesetzgeber möge das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs aufheben und alle notwenigen Schritte zum NATO Beitritt Österreichs veranlassen.

## **Raus aus WHO (registriert seit 12.08.2022)**

Die WHO, ein Zusammenschluss von Staaten zur Verbesserung der Gesundheit der Menschen, ist zu einer autoritär handelnden Institution geworden, die maßgeblich von privaten Organisationen finanziert wird, deren Interessen sie vertritt. Damit werden Staaten bevormundet und Entscheidungen an die WHO übertragen, wie aktuell im Pandemievertrag. Um die Selbstbestimmung Österreichs zu bewahren bleibt nur der Austritt aus der WHO. Dafür möge das Parlament (verfassungs-)rechtliche Maßnahmen beschließen.

## **ANTI-EU-VOLKSBEGEHREN (registriert seit 16.09.2022)**

Covid-19 und der schändliche Überfall auf die Ukraine haben wieder eindrucksvoll das Versagen der EU in Krisensituationen bewiesen. Millionen Tote, wirkungslose Sanktionen, Hyperinflation, Schuldenunion, Fremdbestimmung, Asylmissbrauch, Mitgliedsbeiträge in Milliardenhöhe, Türkei-Beitritt, Veto-Lähmung, unfähige Führung: es reicht ! Ziel dieses Volksbegehrens ist ein verbindliches Austrittsreferendum; der (Verfassungs-)Gesetzgeber wird aufgefordert, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

## **Sanktionen / Krieg beenden (registriert seit 25.09.2022)**

Wir fordern das sofortige Ende aller Sanktionen der EU & Österreichs gegen Russland. Das ist ein Wirtschaftskrieg, der dem österreichischen Volk enorme Schäden zufügt, zB. durch Daten (Stand per 10.02.2026) 10.6 Datensammlung und Layout: Bmi.gv.at Seite 74 Erwin Zeinhofer

die massiv steigenden Energiekosten. Wir wollen im Winter nicht frieren für die Ukraine, nicht für die EU und auch nicht für österr. Regierungspolitiker. Die NATO ist der jahrezehntelange Aggressor mit massiver Aufrüstung in Osteuropa. Wir wollen zielführende Friedensverhandlungen ermöglichen und das Ende der Sanktionen. Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die dafür notwendigen Gesetzesänderungen beschließen.

### **Catcalling strafbar machen (registriert seit 24.10.2022)**

Catcalling bezeichnet anzügliches Rufen, Pfeifen, sexualisierende Sprüche oder Laute im öffentlichen Raum. Das führt dazu, dass sich meist Frauen und Mitglieder der LGBTQ-Community im öffentlichen Raum nicht mehr sicher fühlen oder gar psychische Probleme entwickeln. In Spanien und Frankreich ist Catcalling bereits strafbar und auch in Österreich soll verbale sexuelle Belästigung in das StGB aufgenommen werden.

### **Arbeitsmarktöffnung für E-Kandidatenstaaten (registriert seit 15.11.2022)**

Die Bürgerinnen und Bürger aus Ländern mit EU-Kandidatenstatus bzw. potentiell Kandidatenstatus – konkret: Ukraine, Moldau, Georgien, Montenegro, Albanien, Nordmazedonien, Kosovo, Bosnien & Herzegowina sowie Serbien - sollen von den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen werden und ab 1.7.2023 freien Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich bekommen.

### **Russland = Terrorstaat (registriert seit 25.11.2022)**

Aufgrund der dokumentierten Gräueltaten Russlands in der Ukraine haben bereits einige Institutionen und Staaten (OSZE, Europarat [PACE], Litauen, Polen u.a.) Russland zum Terrorstaat erklärt. Auch auf europäischer Ebene wird dies angedacht.

Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, verfassungsgesetzliche Grundlagen dafür zu schaffen:

1. unter welchen ein Staat zum „Terrorstaat“ erklärt werden kann,
2. welche Rechtsfolgen damit verbunden sind und i.d.F
3. Russland zum „Terrorstaat“ zu erklären

### **Sinnloses Volksbegehren (registriert seit 15.11.2022)**

Volksbegehren sind ein zahnloses demokratisches Instrument, das Bürgerbeteiligung vortäuscht, aber nichts ändert. Erfolgreiche Begehren werden kurz im Parlament diskutiert und wandern dann in den Papierkorb.

Wenn die Politik unsere Zeit verschwendet, verschwenden wir ihre – Auge um Auge!

Der Nationalrat wolle sinnlos über dieses Volksbegehren diskutieren und ein Gesetz beschließen, wonach das Nationalratspräsidium alle zu behandelnden Volksbegehren künftig „sinnlose Volksbegehren“ nennen muss.

### **Migrationsflut stoppen (registriert seit 05.12.2022)**

Die illegale Migration nach Österreich führt zunehmend zu großen Problemen in vielen Bereichen. Die Regierung hat nichts Wirksames dagegen getan. Deshalb möge der Bundesgesetzgeber Maßnahmen beschließen, um die Souveränität des Bundesgebietes wieder herzustellen, u.a. effizienten Grenzschutz, rasche Abwicklung von Asylanträgen und

Rückführung nach abgewiesenem Antrag. Parallel dazu soll die Integration von anerkannten Flüchtlingen und legalen Einwanderern verbessert werden.

### **Ja USA FTA (registriert seit 10.01.2023)**

Der Gesetzgeber soll der Regierung ein neues Mandat für den EU Freihandelsvertrag mit den USA geben und den Abschluss eines EU FTA mit den USA noch 2024 befürworten als Teil der Wende zum Westen, dem NATO Beitritt Österreichs, der Integration der Ukraine in #EU37 und NATO und einem Handelsembargo gegen Russland ab Juli 2023

Der Gesetzgeber soll die EU Handelspolitik aktiv unterstützen um FTAs mit ASEAN, Mercosur, African Union, GCC, Australien, Indien und Uzbekistan bis 2024 zu erreichen.

### **MABG Trainingstherapie Gesetzesänderung (registriert seit 15.01.2024)**

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge beschließen, dass die Trainingstherapie durch SportwissenschaftlerInnen, die in der Trainingstherapieliste angeführt sind, sowohl gewerblich als auch im Anstellungsverhältnis ausgeübt werden darf und die Verantwortung über die eigenverantwortliche Aufsicht und Durchführung ihrer Tätigkeit nach ärztlicher Verordnung bei TrainingstherapeutInnen selbst liegt. Die von SportwissenschaftlerInnen ausgeübte Trainingstherapie unterstützt seit Jahren PatientInnen im medizinischen Bereich. Dieses Volksbegehren wurde ins Leben gerufen, um die Eigenständigkeit und das Alleinstellungsmerkmal der Trainingstherapie durch SportwissenschaftlerInnen im Gesetz zu unterstreichen.

Erreicht werden soll die nach ärztlicher Anordnung und Überweisung eigenverantwortliche Aufsicht und Durchführung der trainingstherapeutischen Tätigkeit durch den und die zur Trainingstherapie laut Trainingstherapieliste befähigte/n SportwissenschaftlerIn.

SportwissenschaftlerInnen, die das Gewerbe Lebens- und Sozialberatung (sportwissenschaftliche Beratung) ausüben und in der Trainingstherapieliste vermerkt sind, sollen die Trainingstherapie gewerblich ausüben dürfen.

Wir bitten mit unseren Unterschriften um diese Veränderung im Sinne einer flächendeckenden Entlastung des Gesundheitswesens.

### **Stromversorgung statt BLACKOUT (registriert seit 10.01.2023)**

Der Nationalrat möge Bundes(verfassungs)gesetze zur Sicherstellung einer sicheren, leistbaren und heimischen Stromversorgung beschließen.

Ein Strom-Blackout ist ein Horrorszenario für jeden Menschen, da es ein Systemzusammenbruch wäre. Ohne Strom ist die Wasserversorgung gefährdet und es funktioniert kein Handy, Notruf, Computer, Internet, Radio & TV, Licht, Bankomat, Supermarkt-Kasse, Tiefkühltruhe, E-Herd, Heizungssteuerung, Tankstelle und Zugsverkehr mehr.

Unterschreiben Sie SOFORT!

### **Bestes Österreich: BÜRGERBETEILIGUNG (registriert seit 16.01.2023)**

Die Initiative Bestes Österreich sieht eine große Notwendigkeit für Veränderung in der Politik. Wie kommen wir zum besten Österreich? Um zeitgemäße demokratische Bürgerbeteiligung zu ermöglichen möge der Nationalrat für Bundesmaterie direkte Beteiligungsmöglichkeiten wie Bürgerräte in den Fokus holen. Politik soll nicht mehr im Hinterzimmer gemacht werden, sondern in offenen, transparenten Prozessen. Die Österreicherinnen und Österreicher sollen dabei direkt über politische Themen entscheiden.

### **Bestes Regierungssystem einführen (registriert seit 16.01.2023)**

Der Gesetzgeber wolle bundesverfassungsgesetzliche Maßnahmen treffen, um das beste Regierungssystem der Welt für Österreich einzuführen, ähnlich dem Bundesrat der Schweiz. Demnach soll der Bundespräsident bzw. die Bundespräsidentin in die Bundesregierung integriert und jährlich als „Primus inter pares“ neu gewählt werden, ohne Wiederwahl für das Folgejahr. Die Mitglieder der Bundesregierung sollen vom Bundesvolk oder der Bundesversammlung bei einer geheimen Wahl gewählt werden.

### **Für leistbares Leben (registriert seit 16.01.2023)**

Der Gesetzgeber wolle bundesverfassungsgesetzliche Maßnahmen treffen, um ein leistbares Leben für alle Menschen in Österreich dauerhaft zu gewährleisten. Das LEBEN soll für alle leistbar SEIN und BLEIBEN.

### **Pflege attraktiv machen (registriert seit 16.01.2023)**

Der Gesetzgeber möge bundesverfassungsgesetzliche Maßnahmen treffen, welche dazu führen, dass sich die Arbeitsbedingungen für Pflegekräfte in Österreich verbessern, um eine bestmögliche und menschenwürdige Versorgung aller pflegebedürftigen Menschen zu gewährleisten. Es geht vor allem um drei Punkte: 1.) faire Bezahlung der Pflegekräfte 2.) Ausreichend Personal in Teil- oder Vollzeit 3.) Dokumentationspflicht vereinfachen und auf ein notwendiges Minimum beschränken

### **Für mRNA-freie Bluttransfusionen (registriert seit 31.01.2023)**

Wir fordern, 1) mRNA-freie Bluttransfusionen für COVID-ungeimpfte Personen; 2) eine strikte Trennung von mRNA-freiem Blut und mRNA-verändertem Blut (= Blut, das von Personen stammt, die mit mRNA-Substanzen geimpft sind); 3) die Gründung einer eigenen Blutspendeinrichtung, die ausschließlich und nachweislich nur mRNA-freies Spenderblut verwendet; Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die dafür notwendigen Gesetzesänderungen beschließen

### **Bestes Österreich: DEMOKRATIEKULTUR (registriert seit 31.01.2023)**

Die Initiative Bestes Österreich sieht eine große Notwendigkeit für Veränderung in der Politik. Wie kommen wir zum besten Österreich? Demokratie von heute bedeutet Politik mit offener Grundhaltung. Anstatt der in den letzten Jahren zunehmend schlechter werdenden politischen Kultur, soll für Bundesthemen über Ideologien hinaus positive Gestaltungskraft in den Vordergrund rücken. Der Gesetzgeber möge neue und innovative Dialogformate vorsehen. Parteiunabhängige Menschen sollen mehr Raum bekommen.

## **Bestes Österreich: BÜRGER-HUNDERTER (registriert seit 31.01.2023)**

Die Initiative Bestes Österreich sieht eine große Notwendigkeit für Veränderung in der Politik. Wie kommen wir zum besten Österreich? Der Nationalrat möge beschließen: Bürgerbeteiligung soll jederzeit für alle Bürgerinnen und Bürger möglich sein und belohnt werden. Der BürgerHunderter bedeutet 100 Euro pro Person und Tag für direktes politisches Engagement für Bundesthemen. Breiter Diskurs und Demokratiekultur sind es wert. Sie führen zu den besten Lösungen und zum besten Österreich!

## **Mittelschicht entlasten! (registriert seit 31.01.2023)**

Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, die den überwiegenden Teil der Steuerlast tragenden Mittelschicht zu entlasten: 1) Senkung der Steuern auf Arbeit gegenüber Erträgen aus Kapital. 2) Sicherstellung der Chancengleichheit und Verbesserung der Aufstiegschancen für die junge Generation. 3) Erleichterung von Vermögensaufbau (insbesondere im Bereich Wohnen). 4) Inflationsausgleichende Maßnahmen für den Erhalt der Kaufkraft und Erhöhung der Kinder- & Familienbeihilfen.

## **ENERGIE-Volksbegehren (registriert seit 31.01.2023)**

ENERGIE soll in Österreich mindestens ausreichend zur Verfügung stehen. Insbesondere die Nutzung von Sonnen- und Umgebungsenergie soll verbessert werden. Thermische und elektrische Speicher sollten verbessert werden. Um dies zu fördern sollen u.A. finanzielle Mittel in Forschung und gute Ideen investiert werden. Der Gesetzgeber wolle entsprechende bundes(verfassungs)gesetzliche Maßnahmen treffen

## **Unternehmen aufblühen lassen (registriert seit 31.01.2023)**

Unternehmen - insbesondere EPU/KMU - sollen nicht nur entlastet werden, sondern aufblühen. Damit dies geschehen kann, benötigt es u.A. eine Abschaffung oder wenigstens (weitere) Senkung der Lohn- und Einkommenssteuern. Der Gesetzgeber wolle Bundes(verfassungs)gesetze entsprechend ändern bzw. verbessern

## **PKW besser nutzen (registriert seit 31.01.2023)**

Der Gesetzgeber wolle Bundes(verfassungs)gesetze ändern/verbessern, um PKW in Österreich besser nutzen zu können. Für die entgeltliche Personenbeförderung soll grundsätzlich ein entsprechender Führerschein ausreichen. Es gibt Leute, die für Geld bereit wären, andere Personen zu befördern, welche keinen Führerschein besitzen und/oder nur gelegentlich einen PKW benötigen. Für die Kommunikation könnte u.A. Software verwendet werden (Experten gibt es z.B. im Silicon Valley, USA).

## **KINDERPORNOGRAPHIE: Strafen anheben! (registriert seit 31.01.2023)**

Kinderpornographie wird aktuell (§207a StGB) fast als Kavaliersdelikt behandelt. Personen, die Material beschaffen oder besitzen, droht lediglich eine skandalös geringe Freiheitsstrafe. Wer pornographische Darstellungen Minderjähriger herstellt, kann mit nur wenigen Monaten

davonkommen. In Summe eine Verhöhnung der Opfer! Der Gesetzgeber wird daher aufgefordert den Strafrahmen für Herstellung, Verbreitung, Beschaffung und Besitz von kinderpornographischem Material deutlich anzuheben.

### **Erdgas-Fracking NEIN (registriert seit 10.02.2023)**

Österreich soll Erdgas aus umweltschädlicher Fracking-Produktion weder selbst fördern, noch importieren. Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge ein diesbezügliches Gesetz beschließen. (PS: Das Erdgas aus umweltschädlicher Frackingproduktion aus den USA – das als Flüssiggas mittels Schiffen nach Europa geliefert wird – ist dann in Österreich sogar noch deutlich teurer, wie das Pipelinegas aus konventioneller Förderung aus Russland.)

### **Kindheit ohne mRNA-Impfstoffe (registriert seit 10.02.2023)**

Der Nationalrat möge die Verabreichung von mRNA-Impfstoffen an Minderjährige gesetzlich verbieten. Die klinischen Studien des für Kinder ab 6 Jahren laut Impfplan empfohlenen(!) BioNTech/Pfizer-Impfstoffes sind unzureichend: fehlende wichtige Laborwerte; veränderte Kontrollgruppe; befristete Erfassung von Nebenwirkungen. Viele Fragen sind staatlich zu klären: u. a. wie viel Wirkstoff wo, wie lange, in welcher Qualität im Körper produziert wird und was aktuell das „WuhanSpikeprotein“ bewirkt.

### **Generisches-Maskulinum-Volksbegehren (registriert seit 21.02.2023)**

Das generische Maskulinum macht Gendern überflüssig. Es ist eine grammatischen Form der Endung und ist keine geschlechtsspezifische Endung. Es wurde in der Vergangenheit vernachlässigt, dass eine Verwendung des Generischen Maskulinums alle Geschlechter miteinbezieht. Der Gesetzgeber möge deshalb beschließen, dass das Generische Maskulinum bereits in frühen Schuljahren im Lehrplan, sowie in amtlichen Formularen und auf Universitäten, wieder verpflichtende Berücksichtigung findet.

### **RUSSLAND-Sanktionen: JA! (registriert seit 27.02.2023)**

Der Bundes(verfassungs-)gesetzgeber wird aufgefordert, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen, dass bestehende Sanktionen gegen Russland aufgrund der kriegerischen Aggression dieses Landes jedenfalls solange aufrechterhalten werden, wie dies andere große europäische Länder wie Deutschland und Frankreich auch handhaben, sowie künftige, mit europäischen Partner koordinierte Sanktionen ebenfalls umsetzen.

### **RUSSLAND-Sanktionen: Nein! (registriert seit 27.02.2023)**

Uns ist das Hemd näher als der Rock! Der Bundes(verfassungs-)gesetzgeber möge daher gesetzgeberische Maßnahmen treffen, damit sämtliche Sanktionen gegen Russland möglichst umgehend beendet werden. Dies vorrangig, um der immer weiter voranschreitenden Teuerung entgegenzuwirken

### **FÜR obligatorische Volksabstimmungen (registriert seit 27.02.2023)**

Der Gesetzgeber wolle das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ändern. Es wolle im B-VG möglichst konkret und allgemein verständlich geregelt werden, was obligatorisch

(verpflichtend) dem Bundesvolk zur Abstimmung unterbreitet werden soll. Insbesondere alle Änderungen des B-VG sollen obligatorisch zu solchen Abstimmungen führen.

## **FÜR fakultative Volksabstimmungen (registriert seit 27.02.2023)**

Der Gesetzgeber wolle das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ändern. Es wolle im B-VG geregelt werden, dass Bundesgesetze und auch völkerrechtliche Verträge dem Bundesvolk zur Abstimmung unterbreitet werden sollen, falls innerhalb einer bestimmten Zeit (z.B. 100 Tage) nach der Beschlussfassung eine bestimmte Zahl der Stimmberechtigten (z.B. 50.000) oder eine bestimmte Zahl der Bundesländer/Gemeinden dies verlangen.

## **GEMEINDE-Volksabstimmungen (registriert seit 27.02.2023)**

Es wolle im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) geregelt werden, was in Gemeinden dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden soll. Es soll obligatorische/verpflichtende Volksabstimmungen (z.B. bei Ausgaben ab einem bestimmten Betrag) geben. Weiters sollen Beschlüsse des Gemeinderates und Volksbegehren (Initiativen) dem Volk vorgelegt werden, wenn eine bestimmte Zahl der Stimmberechtigten dies verlangt. Der Gesetzgeber wolle das B-VG dahingehend ändern, erforderlichenfalls mit Volksabstimmung.

## **Insekten-Lebensmittelkennzeichnung (registriert seit 17.03.2023)**

Wir fordern:

- 1) eine lückenlose, gut sichtbare Kennzeichnung von allen Lebensmitteln (auch in der Gastronomie), die Bestandteile von Insekten enthalten;
- 2) dass Bestandteile von Insekten in Nahrungsmitteln in die Allergenverordnung aufzunehmen sind;
- 3) in der Gastronomie die Kennzeichnung von Speisen mit „100% frei von Insektenbestandteilen“;
- 4) eine lückenlose Kennzeichnung von Futtermitteln - insbesondere für Nutztiere - , ob Insekten enthalten sind oder nicht.

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die dafür notwendigen Gesetzesänderungen beschließen.

Begründung:

- 1) Wir wollen nicht, dass uns im Brot, Pizza, Erdäpfelpüree, Chips, Kuchen, Torten usw. Insekten untergejubelt werden.
- 2) Es ist für Allergiker derzeit nicht erkennbar, ob z.B. in Speisen der Gastronomie Insektenbestandteile wissentlich oder unwissentlich enthalten sind, was für diese Personen mitunter lebensgefährlich sein könnte.
- 3) Insekten sind nicht „klimafreundlich“, wenn sie z.B. in Vietnam in großen Hallen gezüchtet werden und dann nach Europa geflogen werden.
- 4) Da vorgesehen ist, diese Insektenbestandteile in einen großen Teil der Nahrung einzubinden bzw. beizumischen, ist es für Veganer, Vegetarier, kritische Menschen und alle Anderen nicht erkennbar, wo Insekten überall drin sind.
- 5) Es gibt derzeit weder Studien (Feldversuch am Menschen) noch Erfahrungen inwieweit Insekten in der Nahrung schädlich sind oder nicht oder ob es ev. sogar Langzeitschäden

## **ORF-Volksbegehren (registriert seit 17.03.2023)**

Der ORF soll möglichst objektiv berichten und über faire Gebühren finanziert werden. Beispielsweise könnten jene Programme im staatlichen/öffentlichen Interesse direkt vom Staat und sonstige Programme privat (individuelle freiwillige Gebühren) finanziert werden. Außerdem wolle der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin jährlich neu gewählt werden, Daten (Stand per 10.02.2026)

ohne Wiederwahl für das Folgejahr. Der Gesetzgeber wolle dahingehend entsprechende bundes(verfassungs)gesetzliche Änderungen beschließen.

### **Vorsitz der EU-Kommission (registriert seit 17.03.2023)**

Wir wollen, dass der Präsident oder die Präsidentin der EU-Kommission vom EU-Parlament aus den Mitgliedern der EU-Kommission auf die Dauer eines Jahres gewählt wird und die Wiederwahl für das folgende Jahr ausgeschlossen ist. Seit 1848 (!) wird genau so der Präsident bzw. die Präsidentin der Schweizer Regierung (Bundesrat) gewählt. Der Gesetzgeber wolle bundes(verfassungs)gesetzliche Maßnahmen treffen, welche bewirken sollen, dass „Österreich“ sich für eine entsprechende EU-Reform einsetzt.

### **Erlebnisfreudvolle MAMAS daheim (registriert seit 17.03.2023)**

Der Staat soll die Arbeit der „MAMAS daheim“ finanziell besser belohnen und lebensbereichernde Workshops fördern. Dadurch sollen FAMILIEN gestärkt und „PAPAS“ finanziell entlastet werden. „Kinderlose Familien“ sollen für Familienarbeit ebenfalls belohnt werden. Eine Gemeinschaft mit stabilen (Groß-)Familien ist die Stärke eines Landes. Der Gesetzgeber wolle entsprechende bundes(verfassungs)gesetzliche Maßnahmen treffen.

### **Lohngleichstellung der Grundwehrdiener (registriert seit 31.03.2023)**

Wir fordern die sofortige Gleichstellung von männlichen und weiblichen Grundwehrdienern und Zivildienern bei der Entlohnung. Begründung: Seit 1.1.2023 kassieren Frauen beim Bundesheer im Grundwehrdienst fast den 5-fachen Betrag von Männern. (Frauen: 1.250,08 € pro Monat / Männer: 261,97 € pro Monat) siehe: => [h.ftp.s://www.oe24.at/oesterreich/politik/bundesheer/grundwehrdienstfrauen-verdienen-fast-5-mal-mehr/548089556](http://www.oe24.at/oesterreich/politik/bundesheer/grundwehrdienstfrauen-verdienen-fast-5-mal-mehr/548089556) => [h.ftp.s://www.meinbezirk.at/c-lokales/frauen-koennen-kuenftiggrundwehrdienst-leisten\\_a5912701](http://www.meinbezirk.at/c-lokales/frauen-koennen-kuenftiggrundwehrdienst-leisten_a5912701) Frauen im Grundwehrdienst kassieren derzeit mehr als das doppelte, im Vergleich zu den männlichen Zivildienern. (Frauen: 1.250,08 € pro Monat im Grundwehrdienst / Männer: 536,10 € pro Monat im Zivildienst) => [h.ftp.s://www.zivildienst.gv.at/aktuelles/grundverguetung-2023.html](http://www.zivildienst.gv.at/aktuelles/grundverguetung-2023.html) Die ungleiche Entlohnung je nach Geschlecht ist unseres Erachtens unfair und die Männer – nur aufgrund ihres Geschlechts - diskriminierend. Der Bundes(verfassungs)-gesetzgeber möge raschest die gesetzliche Diskriminierung von Männern im Grundwehrdienst beim Bundesheer - durch Anhebung der Entlohnung der Männer auf das Niveau der Frauen im Grundwehrdienst („Orientierungsphase“) – beenden

### **Alleinerziehende unterstützen (registriert seit 31.03.2023)**

Der Bundesverfassungsgesetzgeber wird aufgefordert, umfangreiche bundesgesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensumstände von Alleinerzieherinnen und Alleinerziehern sowie von deren Kindern umzusetzen. Insbesondere fordern die Initiatoren die Umsetzung der Unterhaltsgarantie, die Ausweitung des Angebots an Kinderbetreuungsplätzen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie eine längere Anrechenbarkeit von Kinderbetreuungszeiten auf die Pensionsversicherung

### **Kinderarmut bekämpfen (registriert seit 31.03.2023)**

Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge der zunehmenden Kinderarmut mittels bundesgesetzlicher Maßnahmen Einhalt gebieten. Gegenwärtig ist knapp jedes vierte Kind in Österreich von Armut betroffen oder armutsgefährdet. Diesem Missstand ist gesetzlich und durch die öffentliche Leistung einer Kindergrundsicherung zu begegnen. Neben der finanziellen Absicherung müssen vor allem Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe, wie die Teilnahme an Schulwochen und -ausflügen, gesichert werden.

### **Bodenversiegelung drastisch reduzieren (registriert seit 31.03.2023)**

Der Bundesverfassungsgesetzgeber wird aufgefordert, die Bebauung von freien Flächen durch rechtliche Maßnahmen deutlich und nachhaltig zu begrenzen. Insbesondere ist die zunehmende räumliche Zersiedelung zugunsten einer verdichteten Bauweise einzudämmen und der Erhalt von Natur- und Kulturlandschaften als Erholungsraum und Nahrungsproduktionsflächen sicherzustellen, sodass der gegenwärtige tägliche Flächenverbrauch um mehr als die Hälfte reduziert und bei maximal 5 Hektar pro Tag gedeckelt wird.

### **VORSITZ des Nationalrates (registriert seit 31.03.2023)**

Der Nationalrat wolle den Vorsitzenden (erster Präsident) oder die Vorsitzende (erste Präsidentin) des Nationalrates künftig aus den drei Mitgliedern des Präsidiums für die DAUER EINES JAHRES wählen. Die Wiederwahl des Vorsitzes für das Folgejahr soll ausgeschlossen sein. Der Gesetzgeber wolle dahingehend entsprechende bundes(verfassungs)gesetzliche Änderungen beschließen.

### **DIREKTWAHL der Landesregierungen (registriert seit 31.03.2023)**

Die Mitglieder der Landesregierungen sollen DIREKT vom jeweiligen Landesvolk gewählt werden, wie in allen Kantonen der Schweiz. Neben der Wahl einer „Landeshauptperson“ soll optional die jährliche Wahl eines Präsidenten oder einer Präsidentin der Landesregierung durch den Landtag möglich sein, ohne Wiederwahl für das Folgejahr. Der Gesetzgeber wolle dahingehend entsprechende bundes(verfassungs)gesetzliche Änderungen beschließen.

### **DIREKTWAHL der Gemeindevorstände (registriert seit 31.03.2023)**

Die Mitglieder der Gemeindevorstände sollen DIREKT vom jeweiligen Gemeindevolk gewählt werden. Neben der „Bürgermeisterwahl“ soll optional die jährliche Wahl eines Präsidenten oder einer Präsidentin des Gemeindevorstandes durch den Gemeinderat (Art. 117 B-VG) möglich sein, ohne Wiederwahl für das Folgejahr. Der Gesetzgeber wolle dahingehend entsprechende bundes(verfassungs)gesetzliche Änderungen beschließen.

### **Pensionisten-Volksbegehren (registriert seit 14.04.2023)**

Als Zeichen der Wertschätzung gegenüber jenen Menschen, die mit ihrer Lebensleistung maßgeblich zum Aufbau unseres Wohlstandes beigetragen haben, wird der Bundesverfassungsgesetzgeber aufgefordert, folgende Maßnahmen für die über 2,3 Millionen Pensionisten umzusetzen: Eine deutliche Anhebung der Mindestpension, sodass diese 150 Prozent der Sozialhilfe beträgt, eine generelle Abschaffung der Aliquotierung sowie verbesserte Rahmenbedingungen in der Angehörigen-Pflege und der 24-Stunden-Betreuung.

## **Rettung der Sozialmärkte (registriert seit 14.04.2023)**

Inflationsbedingt ist ein zunehmend größerer Anteil der Bevölkerung dazu gezwungen, in Sozialmärkten einzukaufen, welche nicht nur die wachsenden Nachfrage aufgrund des überwiegend spendenbezogenen Warenangebots immer schwerer bedienen können, sondern zudem aufgrund steigender Energiepreise bereits von Schließungen betroffen sind. Der Bundesverfassungsgesetzgeber wird im Sinne der Nahrungsmittelversorgungssicherheit aufgefordert, deutliche Unterstützungsmaßnahmen für Sozialmärkte einzuführen..

## **Mietwucher bestrafen (registriert seit 14.04.2023)**

Im Anwendungsbereich des MRG verlangen Vermieter regelmäßig einen deutlich höheren als den gesetzlichen Mietzins und lassen den Befristungsabschlag unberücksichtigt. Aktuell haben sich an ihren Mietern rechtswidrig bereichernde Vermieter bloß zivilrechtlichen Schadenersatz als Konsequenz zu befürchten. Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge, dem Beispiel Deutschlands folgend, einen Straftatbestand Mietwucher, inklusive qualifizierter Begehrungsformen im Dauer- und Wiederholungsfall, einführen.

## **Katastrophenschutz-Volksbegehren (registriert seit 14.04.2023)**

Der Bundesverfassungsgesetzgeber wird aufgefordert, den bestehenden Zivil- und Katastrophenschutz erheblich auszubauen und die dafür budgetierten Mittel mindestens zu verdreifachen, um eine optimale Vorbereitung auf die zu erwartende steigende Häufigkeit von Starkregen, Hochwasser, Starkwindereignissen, Dürren, Waldbränden oder Blackouts in der Stromversorgung zu garantieren. Insbesondere sind eine professionelle Ausbildung von Einsatzkräften sowie Entschädigungen für Betroffene sicherzustellen.

## **Artenschutz-Volksbegehren (registriert seit 14.04.2023)**

Rund ein Drittel der in Österreich lebenden Tier- und Pflanzenarten ist vom Aussterben bedroht. Um die heimische Biodiversität zu erhalten, fordern die Initiatoren vom Bundesverfassungsgesetzgeber umfassende bundesgesetzliche Regelungen, welche das Überleben gefährdeter Arten und deren Habitate sichern: Vor allem eine drastische Reduktion der Pestizidanwendung sowie eine Ökologisierung der Landwirtschaft, eine Ausweitung der Naturschutzzonen und nicht zuletzt Maßnahmen zum Schutz der Bienen.

## **Kein ORF-Beitrag (registriert seit 14.04.2023)**

Der Bundesverfassungsgesetzgeber wird aufgefordert, die anstelle der GIS-Gebühr vorgesehene und als ORF-Beitrag beworbene Haushaltsabgabe zur Finanzierung des öffentlichen Rundfunks nicht umzusetzen und stattdessen das Programm von Ö1 aus dem Budget zu finanzieren sowie den restlichen ORF zu privatisieren. Eine am Hauptwohnsitz anknüpfende Abgabe würde das Aufkommensvolumen der GIS-Gebühr unzumutbar hoch übersteigen und vor allem auch jene Menschen belasten, die kein Angebot des ORF konsumieren.

## **EU-Austritt JA (registriert seit 14.04.2023)**

Soll Österreich weiterhin Mitglied der europäischen Union bleiben oder soll Österreich aus der EU austreten?

Bei dieser von der Wahlbehörde durchgeführten, amtlichen Volksbegehren-Abstimmung

können alle ÖsterreicherInnen diese Frage nun DIREKTDEMOKRATISCH beantworten. Mit dem Volksbegehren „EU-AUSTRITT: JA!“ wird der klare Wille des Volkes zum Austritt aus der europäischen Union bekundet. Der Gesetzgeber möge den EU-AUSTRITT per Bundes-(verfassungs-) Gesetz zeitnah umsetzen.

### **EU-Austritt NEIN! (registriert seit 31.03.2023)**

Soll Österreich weiterhin Mitglied der europäischen Union bleiben oder soll Österreich aus der EU austreten? Bei dieser von der Wahlbehörde durchgeführten, amtlichen Volksbegehren-Abstimmung können alle ÖsterreicherInnen diese Frage DIREKTDEMOKRATISCH beantworten. Mit dem Volksbegehren „EU-AUSTRITT: NEIN!“ wird der Wille zur weiteren EU-Mitgliedschaft bestätigt. Der Gesetzgeber möge dahingehend handeln, dass die EU-Mitgliedschaft ausdrücklich als Grundprinzip der Verfassung definiert werden kann.

### **DIREKTE Demokratie JETZT! (registriert seit 21.04.2023)**

Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge im Rahmen einer Änderung der Bundesverfassung die DIREKTE Demokratie als Regierungsform festlegen:  
-Wesentliche Gesetze werden mittels Abstimmung ALLER Staatsbürger:innen beschlossen  
-Staatsbürger:innen können Vorschläge/Änderungen selbst einbringen  
-Ausbau der Subsidiarität -Vetorecht mittels nachträglicher Volksabstimmung  
-Alle Abgeordneten werden direkt gewählt und stimmen (ohne Partei-/ Klubzwang) gemäß dem regionalen Mehrheitsentscheid ab

### **Für ein Bundes-Jagdgesetz (registriert seit 04.05.2023)**

Volksbegehren „Für ein Bundes-Jagdgesetz“  
Die Jagd muss den gesamtgesellschaftlichen Interessen dienen und ökologisch-tierschutzgerecht erfolgen. Dem wird die in neun Landesgesetzen unterschiedlich geregelte Jagd nicht gerecht. Die Landesgesetze erlauben z.B.: tierquälische Jagdmethoden, Bejagung seltener Arten, Abschuss von Elterntieren mit Jungen oder Tötung von Hunden und Katzen. Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge daher ein Bundesjagdgesetz erlassen, das die Einhaltung der im Beiblatt dargelegten Grundsätze sicherstellt.

#### **Beiblatt zum Volksbegehren „Für ein Bundes-Jagdgesetz“**

Das Bundesgesetz oder Bundesgrundsatzgesetz zur Regelung der Jagd soll folgende Grundsätze verwirklichen:

##### **I. Jagdbare Arten, Schonzeiten, Jagdmethoden**

###### **1. Schonzeiten für alle jagdbaren Tierarten**

Problem: Derzeit gilt in mehreren Bundesländern für einige Tierarten (z.B. Füchse, Marder, Iltisse) keine Schonzeit, d.h. sie können das ganze Jahr über getötet werden, selbst dann, wenn sie Junge zu versorgen haben. Junge, die dadurch ihre Mutter verlieren, verhungern qualvoll.

Die Bejagung von Vögeln zur Balzzeit stellt auch für die nicht getöteten Tiere eine erhebliche Störung dar und hat negative Auswirkungen auf die Reproduktion.

Lösung: Für alle jagdbaren Tierarten muss jeweils eine Schonzeit gelten, die als Minimum gewährleistet, dass säugende Muttertiere bzw. fütternde Elterntiere nicht getötet werden. Jegliche Bejagung von Vögeln während der Balzzeit oder des Frühjahrszuges ist zu verbieten.

Erläuterung: Anzustreben sind lange Schonzeiten auch deshalb, weil dadurch das Angsterleben von Wildtieren minimiert wird. Durch lange Bejagungszeiten (wie derzeit)

erzeugt der Mensch hingegen intensive/schwere Angst bei Wildtieren.

## **2. Grausame Fang- und Jagdmethoden dürfen nicht angewendet werden**

Problem: Eine Reihe von überkommenen Jagdmethoden wird weiterhin praktiziert, obwohl sie viel Tierleid hervorrufen. Das ist mit dem im Verfassungsrang stehenden Staatsziel Tierschutz nicht vereinbar.

Lösung: Jedenfalls bundesweit zu verbieten sind:

- a. Baujagd
- b. Fallenjagd
- c. Gatterjagd
- d. Ausbildung von Jagdhunden und Greifvögeln an lebenden Tieren

Erläuterung: Für die Tötung eines empfindungsfähigen Wirbeltieres bedarf es nicht nur eines vernünftigen Grundes, sondern die Tötung hat auch so angst- und schmerzfrei wie möglich zu erfolgen. Jede Jagdpraxis, die das nicht garantieren kann, erzeugt unnötiges Tierleid und ist daher abzulehnen.

## **3. Gezüchtete Tiere dürfen nicht für die Jagd ausgesetzt werden**

Problem: Vor allem Fasane und Stockenten werden noch immer zur Vergrößerung der Jagdstrecke und zum bloßen Abschieß-Zeitvertreib ausgesetzt. Einer nachhaltigen Populationsaufstockung dient das nachweislich nicht, ganz im Gegenteil sind die ausgesetzten Tiere von ihrer genetischen Konstitution bzw. Vorerfahrung für eine Aufstockung in der Regel ungeeignet.

Lösung: Das Aussetzen von Tieren darf nur nach strenger Biodiversitätsbeurteilung zur Populationsaufstockung mit genetisch, epigenetisch und von ihrer Vorerfahrung her geeigneten Individuen erfolgen, wobei – um einen nachhaltigen Erfolg zu gewährleisten – nicht nur entsprechende Begleitmaßnahmen durchzuführen sind, sondern eine (regionale) Totalschonung dieser Tierart zu verordnen ist, bis ein günstiger Populationszustand erreicht ist.

Erläuterung: Das Ziel ist nicht die Begünstigung einzelner jagdlich interessanter Tierarten, sondern die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes, bzw. einer höheren Biodiversität. Tierarten, in deren Reproduktion der Mensch eingreift, unterliegen anderen Selektionsregimen als frei lebende Tiere und die jeweiligen Zuchttiere entsprechen meist nicht den lokal angepassten Genotypen – „Populationsaufstockungen“ sind aus diesem Grunde immer heikel und können heimische Wild- bzw. Vogelvorkommen durch Einkreuzung genetisch gefährden.

## **4. Verbot der Tötung von Haustieren (Hunden, Katzen)**

Problem: Derzeit sind Jäger\*innen in manchen Bundesländern berechtigt, Hunde und Katzen bereits in wenigen hundert Meter Entfernung vom nächsten Wohnhaus zu töten. Das ist sowohl ein Tierschutzproblem als auch ein soziales Problem. Außerdem besteht die Gefahr, dass durch Verwechslung von Wölfen oder Goldschakalen mit Hunden oder von Wildkatzen mit Hauskatzen geschützte Arten getötet werden.

Lösung: Die Berechtigung für Jäger\*innen, Hunde und Katzen zu töten, ist zu streichen. Gleichzeitig gilt es natürlich zu verhindern, dass Wildtiere durch unkontrolliert umherstreunende Hunde oder Katzen gestört oder gar getötet werden. Es wären derartige Fälle zu dokumentieren (zB durch Handyvideos), anzuseigen und die Tierhalter\*innen erforderlichenfalls zu sanktionieren (vor allem, um Wiederholungsfälle zu vermeiden).

Erläuterung: Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen, haben nicht nur einen Eigenwert wie alle anderen empfindungsfähigen Tiere, sondern sind zusätzlich in vielen Fällen auch Familienmitglieder. Ihre Tötung bedeutet daher nicht nur das vorzeitige, gewaltsame Ende ihres Lebens, sondern ruft oft auch große Trauer bei ihren Bezugspersonen hervor. Für Freigängerkatzen gilt im Tierschutzrecht eine Kastrationsverpflichtung. Herrenlose Katzen sind in Österreich Ziel von Kastrationsprogrammen, Streunerhunde gibt es in Österreich kaum.

## **5. Jagdbare Tierarten nach ökologischen Kriterien definieren**

Problem: Die Listen an jagdbaren Tierarten sind nicht nur von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich, sondern auch willkürlich und ökologisch unbegründet. In diesen Listen finden sich viele Tierarten, deren Bejagung unnötig und ungerechtfertigt oder sogar ökologisch schädlich ist.

Lösung: Die jagdbaren Tierarten sind nach klaren Kriterien in drei Managementstufen (Nutzungs-, Entwicklungs- und Schutzmanagement) einzuteilen. Als Vorbild hierfür kann die Regelung in § 7 des Jagdgesetzes von Baden-Württemberg dienen. Die ökologische Funktion aller Wildtiere ist anzuerkennen.

Erläuterung: Dort, wo Bejagung aus Gründen des Wald- bzw. Biodiversitätsmanagements erforderlich ist, sind Abschusspläne auf soliden Grundlagen (Wildeinflussmonitoring, Waldbegehungen, Kontrollflächen, Schälschadeninventur, Vegetationsgutachten) zu erstellen, die die Erhaltung und den Schutz der Artenvielfalt im Ökosystem in den Mittelpunkt stellen.

## 6. Gefährdete Tierarten sind zu schonen

Problem: Noch immer sind (stark) gefährdete Tierarten Bestandteil der Jagdgesetze. So nahmen z.B. die Bestände des Rebhuhns in Österreich in den letzten 20 Jahren um 75% ab. Dennoch wurden in den letzten vier Jagdsaisonen insgesamt mehr als 9000 Rebhühner erschossen.

Lösung: Tierarten, die in Österreich oder darüber hinaus gefährdet oder von starken Populationsrückgängen betroffen sind, dürfen nicht länger bejagt werden.

Erläuterung: Dazu gehören jedenfalls alle Arten, die als gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht eingestuft sind (z.B. Steppeniltis, Tafelente), die in der BirdLife-Ampeliste in der roten Kategorie aufscheinen (z.B. Rebhuhn, Turteltaube), die in Anhang IV der FFHRichtlinie gelistet sind (z.B. Wildkatze), oder die einen ungünstigen Erhaltungszustand im nationalen Bericht gemäß Art. 17 FFH-RL aufweisen.

## 7. Keine Verwendung von Bleimunition

Problem: Jährlich wird die Umwelt in Österreich durch Tonnen an Blei aus Munition vergiftet. Das ist eine Gefahr für die Umwelt (Bodenvergiftung), für Tiere und nicht zuletzt auch für Menschen (Bleiverunreinigung von Wildfleisch). Tiere, die einen Beschuss mit Bleischrot überleben, können anschließend qualvoll an Bleivergiftung sterben. Adler und andere Tiere fallen dem Blei zum Opfer, wenn sie angeschossene Tiere oder Aas verzehren.

Lösung: Vollständiges Verbot der Verwendung bleihaltiger Munition

Erläuterung: Nach einer Richtlinie der Bonner Konvention zum Schutz wandernder Tierarten sollte die Bleimunition bis 2017 in allen Lebensräumen durch nicht-toxische Alternativen ersetzt sein. In Österreich bekannten sich der Umweltminister und die Umweltlandesräte\*innen schon 2014 zum „Ausstieg aus der Verwendung bleihaltiger Munition“. Dennoch ist bisher nur in Feuchtgebieten die Verwendung von Bleimunition untersagt.

## 8. Ökologische Grenzen respektieren

Problem: In einigen Bundesländern sehen die Jagdgesetze (verpflichtende) Rot- und Rehwildfütterungen vor. Wenn Wildtiere ähnlich wie landwirtschaftlich genutzte Tiere gefüttert werden, bringt das eine Vielzahl an Problemen mit sich. Im Winter stellt sich der Stoffwechsel der Tiere um und ist dann nicht auf nährstoffreiches Futter ausgelegt. Im Bereich der Fütterungen können sich vermehrt Krankheiten (Parasiten, Tuberkulose usw.) ausbreiten. Letztlich zielt die Fütterung auf Trophäenmaximierung und vergrößert das Problem der Wildschäden im Wald. Österreich hat europaweit die höchsten Rot- und Rehwilddichten, was der Entwicklung naturnaher Wälder entgegensteht.

Lösung: Schrittweises Beenden der verpflichtenden Winterfütterung bis 2030, danach generelles Fütterungsverbot; Wildtierdichten sollen dem Lebensraum angemessen sein. Allen Tierarten muss es möglich sein, tierartspezifische Verhaltensweisen auszuleben. Dazu gehören auch physiologische Überlebensstrategien im Winter. Das Angebot an Lebensräumen für Wildtiere und die Habitatqualität (v.a. Verfügbarkeit natürlicher Nahrung

und Deckung) müssen wieder verbessert werden.

Erläuterung: Fütterung ersetzt keinen Lebensraum. Rot- und Rehwildbestände, die aufgrund von Fütterung über die ökologische Tragfähigkeit der Lebensräume hinausgehen, schaden dem Wald und auch der Wildpopulation selbst. Stattdessen sollen die natürlichen Selektionsbedingungen (Evolution) so weit wie möglich zugelassen und damit die Gesundheit der Wildbestände gefördert werden.

## 9. Ausnahmen

Problem: Besondere Umstände können es punktuell erforderlich machen, von den oben genannten Grundsätzen abzuweichen. Dazu zählen extreme Notzeiten, die begrenzte Ausnahmen vom Fütterungsverbot erforderlich machen können.

Lösung: Örtlich und zeitlich begrenzte Ausnahmen von den obigen Punkten können gewährt werden, wo es aus übergeordnetem öffentlichem Interesse erforderlich ist. Ein solches muss wissenschaftlich fundiert geprüft werden, also tatsächlich gegeben sein.

Erläuterung: Dabei müssen im Sinne der Aarhus-Konvention die Parteirechte von anerkannten Umweltorganisationen als Träger öffentlicher Belange berücksichtigt werden, um zum einen deren Erfahrungswerte in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen und zum anderen auch die Transparenz der Entscheidungsgrundlagen zu gewährleisten. II. Jagdwesen

## 10. Bundesweite Jagdkarten

Problem: Derzeit gelten Jagdkarten nur für ein Bundesland. Wer in Revieren in mehreren Bundesländern jagt, muss mehrere Jagdkarten lösen und den damit verbundenen finanziellen und organisatorischen Aufwand tragen.

Lösung: Jagdkarten (inkl. Versicherungsschutz) sollen bundesweite Gültigkeit bekommen. Ebenso muss auch der Verlust der Jagderlaubnis bei Wildtierkriminalität und schweren Verstößen gegen das Bundesjagdgesetz im gesamten Bundesgebiet gelten.

Erläuterung: Die Zersplitterung des Jagdrechts in neun Einheiten ist kostenaufwendig und ineffizient. Es benötigt auch kein KFZ-Fahrer neun Nummerntafeln und neun verschiedene Versicherungen, um in ganz Österreich sein Fahrzeug lenken zu können.

## 11. Abschaffung der gesetzlich verpflichtenden Trophäenschau

Problem: Noch immer findet eine Selektion nach Geweih- und Körpermerkmalen statt, das bedeutet, eine „Auslese“ erfolgt primär nur nach den gewünschten Merkmalen der Trophäe und nicht nach ökologischen bzw. biologischen Prämissen.

Lösung: Abschaffung der behördlichen Pflicht-Trophäenschauen („Hegeschauen“) und Geweihbewertungen; natürliche Geweih- bzw. Trophäenentwicklung i.S.v. standort- und lebensraumangepasster Geweihbildung ermöglichen.

Erläuterung: Trophäenschauen bewirken eine völlig falsche Prioritätensetzung. Im Ergebnis wird ein Wettrennen um die stärkste Trophäe unterstützt.

## 12. Wirksame Verfolgung von Wildtierkriminalität

Problem: Wildtierkriminalität, wie z.B. illegale Abschüsse von Adlern oder das Auslegen von Gift, wird derzeit kaum verfolgt, und wenn doch einmal ein Täter oder eine Täterin ausgeforscht wird, kommt er/sie meist ohne oder mit einer geringfügigen Strafe davon. Somit besteht keine Abschreckungswirkung, was sich in konstant hohen Zahlen solcher Verstöße niederschlägt.

Lösung: Für eine wirksame Verfolgung von Jagdvergehen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Schulung von Staatsanwält\*innen, Richter\*innen und Verwaltungsbehörden in Bezug auf Jagdvergehen
- Reform des Jagdaufsichtssystems, inkl. externer Überprüfung (z.B. Umweltanwaltschaften als Supervision)
- Kontrolle der Abschüsse („Grünvorlage“) durch Grundeigentümer; Kontrollorgane dürfen nicht die Jäger\*innen selbst sein
- Bei schwerer Wildtierkriminalität auch Sanktionierung der Pächter\*innen (z.B. mehrjähriger

Entzug der Jagdausübungsberechtigung)

- Tote Exemplare nicht jagdbarer oder ganzjährig geschonter Arten müssen für wissenschaftliche Untersuchungen (z.B. Todesursachenforschung) und Verbleib in Bundes- und Landesmuseen zugänglich gemacht werden.
- Verpflichtung für Präparatoren, dass sie Tiere gefährdeter Arten nicht ohne behördliche Bestätigung annehmen dürfen Erläuterung: Wildtierkriminalität ist kein Kavaliersdelikt, das mit Achselzucken beantwortet werden kann! Das Problembeusstsein über die Folgen dieser kriminellen Verhaltensweisen ist leider unterentwickelt. Eine Bewusstseinsschärfung wird durch eine wirksame Verfolgung von Straftaten erreicht.

### **13. Überbetriebliche Eigenjagd**

Problem: Grundeigentümer werden, sofern sie nicht über Grund und Boden in Eigenjagdgröße verfügen (unterschiedlich je nach Bundesland, meist 115 ha), zu Zwangsgenossenschaften zusammengefasst. Dadurch haben sie keinen Einfluss auf die Ausführung der Jagd auf ihrem eigenen Grund.

Lösung: Ermöglichung gemeinsamer Eigenjagden auf Basis der gesetzlichen Eigenjagdgröße durch Zusammenschluss mehrerer angrenzender Grundbesitzer.

Erläuterung: Dadurch wird Grundeigentümern die Möglichkeit gegeben, die Grundsätze der Bejagung auf ihrem Grund und Boden im rechtlichen Rahmen zu beeinflussen. Der Jagdleiter wird in diesem Fall von den Grundeigentümern bestellt und hat die Funktion eines Jagdverwalters.

### **14. Eigenbewirtschaftung**

Problem: Derzeit besteht für Grundeigentümer in mehreren Bundesländern ein Zwang, ihre Flächen zur jagdlichen Bewirtschaftung zu verpachten, und dies über viele Jahre am Stück (in NÖ: 9 Jahre).

Lösung: Aufhebung des Verpachtungszwanges für genossenschaftliche Jagdgebiete – Möglichkeit der Eigenbewirtschaftung durch die Grundeigentümer nach Vorarlberger und Tiroler Vorbild.

Erläuterung: Durch die Aufhebung des Verpachtungszwanges wird dem Grundbesitzer ermöglicht, zwischen Eigenbewirtschaftung und Verpachtung zu wählen. Im Falle der Eigenbewirtschaftung werden alle interessierten Jäger, bevorzugt ortsansässige Grundeigentümer, mittels Revierbegehungsscheinen in die Jagd eingebunden.

## **Wohnungskosten wirksam reduzieren (registriert seit 22.05.2023)**

Die Mieten steigen und steigen, sodass sich viele Österreicher das Wohnen nicht mehr leisten können. Wohnung und Häuser werden wie eh und je gebaut. Das heißt das ANGEBOT an Wohnungen – inklusive der damit verbundenen Bodenversiegelungen - steigt jedes Jahr.

Das Problem beim Wohnen ist aber, dass die NACHFRAGE - hauptsächlich aufgrund der starken Zuwanderung nach Österreich - noch viel schneller steigt, als das Angebot, und somit die Mietpreise in Österreich massiv ansteigen.

Inzwischen (im Jahr 2022) leben 1,8 Millionen Ausländer in Österreich.

Das sind 20,5% der Gesamtbevölkerung.

Alleine im Jahr 2022 wurden 112.272 neue Asylanträge in Österreich gestellt. (Das sind um 27% mehr als im Jahr 2015, dem Jahr der großen Flüchtlingswelle. Davon sind 25.038 Asylanten aus Afghanistan, 20.047 aus Indien und 19.747 aus Syrien. Qu. BMI, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl.

=>[h.tt.ps://w.w.w.bmi.gv.at/301/Statisiken/files/Jahresstatistiken/Detailstatistik\\_BFAKennzahlen\\_Jahr\\_2022-inklVertriebene.pdf](http://w.w.w.bmi.gv.at/301/Statisiken/files/Jahresstatistiken/Detailstatistik_BFAKennzahlen_Jahr_2022-inklVertriebene.pdf)

(Die 78.000 Ukrainer mit Aufenthaltstitel in Österreich sind da noch gar nicht mitgerechnet.) Die rund 190.000 neuen Asylanten, Migranten, Flüchtlinge, Zuwanderer usw brauchen Wohnungen, die großteils vom österr. Staat mit dem Steuergeld der Österreicher bezahlt

werden. Die Wohnung – die ein Ausländer bekommt – kann klarerweise kein Inländer mehr bekommen. Es herrscht ein Verdrängungswettbewerb und die Mietpreise steigen und steigen. D.h. die Lösung der Wohnungsmisere liegt hauptsächlich darin, die Zuwanderung nach Österreich und somit die Nachfrage nach Wohnungen nachhaltig zu senken! Das würde die Mietpreise am freien Wohnungsmarkt dauerhaft senken.

(Exkurs: Einmalige Bonuszahlungen für Mieter, Mietpreisdeckel usw. helfen deshalb nicht, da ja damit nur Geld gedruckt wird bzw gesetzlich eingegriffen wird, aber dadurch einerseits die Nachfrage nach Wohnungen nicht gesenkt wird und auch keine einzige neue Wohnung gebaut wird. Das Ergebnis einer solchen Politik wären verfallende Häuser und 10.000e obdachlose Menschen und das will wohl niemand.)

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge Gesetze beschließen, mit denen die Zuwanderung bzw die Migration nach Österreich massiv beschränkt wird, solange, bis sich die Wohnungssituation und die Mietpreise wieder normalisiert haben.

Ein weiteres Thema sind die Wohnnebenkosten (= Betriebskosten, wie Müll, Kanal und Energie).

Wenn Sie sich das Wohnen in Österreich wieder leisten wollen, dann unterschreiben Sie bitte dieses Volksbegehren. Anders werden ihre Kinder, liebe Österreicher, kaum mehr eine Wohnung finden und finanzieren können.

## **Mehrwertsteuerstreichung auf Grundnahrungsmittel (registriert seit 26.05.2023)**

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die Mehrwertsteuer auf Grundnahrungsmittel per sofort streichen.

Jeder Mensch muss Essen und Trinken. Es ist nicht einzusehen, warum der österr. Staat dabei noch mitkassiert und den Leuten die Butter vom Brot wegnimmt. Immer mehr Leute können sich ihr Leben nicht mehr leisten. Einige Leute stehen vor der Entscheidung: Essen oder Heizen.

Da das Gesetz im Parlament beschlossen wurde, kann es auch wieder durch das Parlament abgeschafft werden. Damit könnte die Inflation von derzeit 9,8% im April 2023 abgesenkt werden. Der österr. Bevölkerung bliebe mehr Geld im Börserl. Das Geld würde die österr. Bevölkerung dringend für andere Dinge benötigen.

Die Mehrwertsteuerstreichung auf Grundnahrungsmittel ist treffsicher, da davon die gesamte Bevölkerung profitieren würde (das untere Einkommensdrittel sogar am meisten, da diese von ihrem wenigen Geld überproportional viel Grundnahrungsmittel kaufen, im Vergleich zum Durchschnitt der Bevölkerung).

Die Mehrwertsteuerstreichung bzw Umsatzsteuerstreichung auf Grundnahrungsmittel ist einfach und schnell umsetzbar. Damit würden Bürokratiekosten wegfallen, da man keine Steuer mehr administrieren und kontrollieren müßte. Eine dauerhafte Mehrwertsteuerstreichung hat auch eine dauerhafte Wirkung.

Grundnahrungsmittel sind für uns: Obst, Gemüse, Kartoffeln, Getreideerzeugnisse wie z.B. Teigwaren, Reis, Backwaren, Nüsse, Fleisch, Fisch, Eier, Speise-Salz, Zucker, Honig, Speisefette und Speiseöle, Milchprodukte und Babynahrung, sowie Milch, Kakao, Tee und Kaffee. All diese Produkte sollen in Zukunft in Österreich steuerfrei sein.

Die Mehrwertsteuersenkung auf Grundnahrungsmittel will die Mehrheit im Parlament aber nicht. (z.B. Ablehnung eines SPÖ-Antrages am 12.5.2023 im Nationalrat)

Sonst gäbe es nämlich weniger Geld z.B. für die Parteienförderung, für den EU-Beitrag Österreichs, für die Unterstützung des Ukraine-Kriegs, für die Staats-Subventionen für das AUA-Flugunternehmen oder für die Zuwanderer nach Österreich. All das ist der Parlamentsmehrheit wichtiger, als die Mehrwertsteuersenkung auf Lebensmittel für das österreichische Volk. Deshalb muss jetzt das Volk die Mehrwertsteuerstreichung auf Grundnahrungsmittel mittels Volksbegehren einfordern.

Liebe Wahlberechtigte!

Wenn Sie für eine Mehrwertsteuerstreichung auf Grundnahrungsmittel sind, dann unterstützen Sie bitte dieses Volksbegehr, je früher desto besser.

## **HEIMATSCHUTZ-Volksbegehr (registriert seit 01.06.2023)**

Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge umfassende Maßnahmen zum Erhalt der Identität unseres Staatsvolks und der Kontinuität der österreichischen Kultur beschließen, durch Reform des Asyl- und Fremdenrechts zur Beendigung der Armutszuwanderung, einer Schubumkehr der Wanderungsbewegungen, einer Sicherung der Staatsgrenzen sowie durch Förderung österreichischer Familien. Eine Präambel zur Bundesverfassung soll sicherstellen, dass der Schutz des Staatsvolks als Staatszielbestimmung verankert wird.

## **Schilling statt TEURO (registriert seit 19.06.2023)**

1. Die derzeitigen Teuerungen sind für viele der Normalbürger und Unternehmen in Österreich existenzbedrohend.  
2. Die Teuerungen in Österreich hängen zu einem großen Teil auch mit der EU-Politik und der Euro-Währung zusammen.  
3. Der „Euro“ ist zum „Teuro“ geworden. 4. Wir fordern die rasche Währungsumstellung in Österreich von „Euro“ auf „Schilling“. Jetzt ist die massive Teuerungswelle bzw. Inflationswelle bei den Bürgern in der Realität angekommen. Die Inflation in Österreich liegt derzeit bei unfassbaren 8% - 10% pro Jahr. Der Euro wird nun verstärkt als „Teuro“ wahrgenommen. Die Warenmenge bleibt gleich (oder sinkt sogar), die Euro-Geldmenge steigt. Das ist eine klassische Inflation bzw. Geldentwertung. Diese Geldentwertung spüren die Sparer - die in EuroGeld sparen - am deutlichsten. Ihr erspartes Geld (Sparguthaben) ist im Laufe eines Jahres zwar nominal leicht gestiegen, aber um 10% weniger wert geworden!!! (Das Geld ist sozusagen eine „Mogelpackung“). Ein zusätzliches Problem ergibt sich, wenn die Kosten schneller steigen, als die Einkommen der Leute. Dann können sich die Leute ihr Leben nicht mehr leisten.

\* Tipp 1 an die Politik: Nur eine stabile Währung kann Wohlstand für die Bevölkerung bringen.

\* Tipp 2 an die Politik: Ohne Sparen bei den Staatsausgaben wird man die Inflation / Geldentwertung / Preissteigerungen nicht in den Griff bekommen.

Viele Leute hatten schon bei der EURO-Einführung das Gefühl, dass sich ihr Leben verteuert hat und noch weiter verteuern werde. Die EU hat seit Februar 2022 - ohne Zustimmung durch das Volk - neue und massive Wirtschaftssanktionen gegen Russland verhängt. In Folge dessen wurden die Gaspreise massiv erhöht und in Folge dessen sämtliche Energie-, Lebensmittel- und die Wohnungskosten.

Österreich zahlt im Jahr 3.600 Millionen Euro (Jahr 2022) an EU-Beiträgen. (Das sind in alter Schilling-Währung unfassbare 49.537 Millionen Schilling jährlich !!!) Dieses österreichische Steuerzahlergeld - das jährlich an die EU überwiesen wird - fehlt klarerweise in Österreich. Die Rückflüsse von 2.332 Millionen Euro aus der EU an Österreich sind um ca. 1,3 Milliarden Euro geringer, als die Beitragszahlungen Österreichs an die EU. Österreich ist bislang Nettozahler der EU und das wird voraussichtlich auch so bleiben, solange Österreich Mitglied der EU ist. Österreich sollte mit dem Subventionieren für die EU-Nettoempfänger Polen, Griechenland, Ungarn und Rumänien usw. schleunigst aufhören.

„Der Schilling bleibt“, hieß es vor der Volksabstimmung 1994 zum EU-Beitritt Österreichs. Nach dem EU-Beitritt wurde die Schilling-Währung von der Politik schrittweise bis Februar 2002 abgeschafft, ohne dafür eine Zustimmung durch das Volk zu haben. Das Vertrauen in die EURO-Währung ging im Volk immer mehr verloren. Jetzt ist es für Österreich hoch an der Zeit, das Experiment mit der EURO-Währung zu beenden und zur sicheren Schilling-Währung zurückzukehren.

Mit ihrer Unterschrift bei diesem Volksbegehren leisten Sie Ihren demokratischen Beitrag zur Wiedereinführung der Schilling-Währung in Österreich. Danke.

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge – falls erforderlich auch unter Abhaltung einer Volksabstimmung - die Währungsumstellung von der Euro-Währung auf die Schilling-Währung für Österreich raschest beschließen oder in die Wege leiten.

## **Initiative Gleichberechtigung Wehrpflicht (registriert seit 19.07.2023)**

Es ist notwendig, dass der Bundesgesetzgeber schnellstmöglich die Tatsache behebt, dass nur männliche Staatsbürger den Präsenz- oder Zivildienst ableisten müssen, da dies zu Ungleichbehandlungen führt.

Wir fordern:

1. Die Verpflichtung von allen StaatsbürgerInnen jeden Geschlechts wahlweise zum Grundwehr- oder Zivildienst.
2. Die gleiche Bezahlung für jede/n GrundwehrdienerIn sowie gleiche Bezahlung für jede/n ZivildienerIn

Gemäß dem Wehrgesetz 2001 § 10 Abs. 1 sind "Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechts" wehrpflichtig. Dies steht jedoch im Widerspruch zu Artikel 7 Abs. 1 der Bundesverfassung, der besagt, dass alle Bundesbürger vor dem Gesetz gleich sind und dass Vorrechte aufgrund von Geburt, Geschlecht, Stand, Klasse oder Bekenntnis ausgeschlossen sind.

Folgende Ungleichbehandlungen entstehen durch das Wehrgesetz 2001 in der aktuellen Fassung:

- Männliche Staatsbürger sind durch den Präsenz- oder Zivildienst für 6 bzw. 9 Monate gebunden, während dieser Zeit können sie keiner Ausbildung nachgehen oder keine erwerbsmäßige Tätigkeit ausüben, die höhere Bezahlung und bessere Karrierechancen bietet. Dies führt zu Nachteilen auf dem Arbeitsmarkt im Vergleich zu Personen ohne Wehrpflicht.
- StaatsbürgerInnen anderen Geschlechts haben keine Möglichkeit, Zivildienst abzuleisten, was zu niedrigerer Bezahlung und anderen Nachteilen im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres führt (zum Beispiel keine österreichweit gültige Klimakarte).

Die Erhöhung der zur Verfügung stehenden Zivilkräfte soll vor allem dem Gesundheitssystem und Rettungsdienst zugutekommen. Der in diesen Bereichen aktuell problematische Personalmangel kann so rasch und einfach durch junge Arbeitskräfte ersetzt werden.

## **„Bargeld als Grundrecht“ (registriert seit 23.08.2023)**

Wir, die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes, erkennen die Bedeutung von Bargeld als zentrales Element unserer finanziellen Freiheit, Privatsphäre und individuellen Autonomie. Es ist an der Zeit, das Recht auf Bargeld als grundlegendes Bürgerrecht in unsere Bundesverfassung aufzunehmen. Mit diesem Volksbegehren wollen wir sicherstellen, dass Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel geschützt wird und jeder Bürger das Recht hat, es uneingeschränkt zu nutzen.

**Finanzielle Freiheit:** Das Recht auf Bargeld garantiert jedem Bürger die Möglichkeit, über sein eigenes Geld frei zu verfügen, ohne von elektronischen Zahlungssystemen oder Banken abhängig zu sein. Es ist ein unverzichtbares Instrument zur Wahrung unserer individuellen Freiheit und Selbstbestimmung.

**Privatsphäre:** Bargeld schützt unsere Privatsphäre und verhindert, dass unsere finanziellen Transaktionen lückenlos nachverfolgt werden können. Jeder Bürger sollte das Recht haben, seine finanziellen Angelegenheiten diskret zu regeln, ohne dabei überwacht oder kontrolliert zu werden.

**Schutz vor Krisen:** In Zeiten von Krisen, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, Stromausfällen oder technischen Problemen, kann Bargeld als ein zuverlässiges Zahlungsmittel dienen. Es ermöglicht uns, weiterhin Handel zu treiben und unsere grundlegenden Bedürfnisse zu erfüllen, selbst wenn elektronische Systeme vorübergehend ausfallen.

**Das Recht auf Bargeld soll als grundlegendes Bürgerrecht in unserer Bundesverfassung verankert werden. Es soll jedem Bürger das Recht garantieren, Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel zu verwenden.**

Wir fordern alle Bürgerinnen und Bürger auf, sich diesem Volksbegehr anzu schließen und dafür zu sorgen, dass Bargeld weiterhin ein zentraler Bestandteil unserer Gesellschaft bleibt. Lassen Sie uns gemeinsam dafür eintreten, dass jeder Bürger das Recht hat, über sein eigenes Geld frei zu verfügen und unsere Grundrechte und Werte zu schützen.

## **Schutz der Privatadresse (registriert seit 23.08.2023)**

Der Nationalrat wolle ein Bundesverfassungsgesetz beschließen, welches beinhalten soll: Natürliche Personen haben ein Recht auf Geheimhaltung und Schutz ihrer privaten Wohnadresse (personenbezogene Daten).

Die Herausgabe dieser Daten soll weder von österreichischen StaatsbürgerInnen, noch von Fremden, ausgenommen staatliche Behörden, beim zentralen Melderegister (ZMR) beantragt werden können.

Das Gesetz soll die Privatsphäre und die Sicherheit des österreichischen Volkes schützen

## **„Politikerprivilegien abschaffen - Nebenerwerbseinkommen“ (registriert seit 30.08.2023)**

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber wird aufgefordert eine gesetzliche Regelung zu schaffen und umzusetzen, welche ein Verbot für, bzw. eine Deckelung von Erwerbseinkommen aus Nebenerwerbstätigkeiten für politische Mandatare des National- und des Bundesrates vorsieht, oder durch die der Bezug von Geldleistungen für die politische Arbeit anteilmäßig, im Verhältnis zu den geleisteten Wochenstunden im Nebenerwerb, gekürzt wird.

### **Vorbemerkung**

Die Begründung eines Volksbegehr ist gem. §3 (7) 1 Volksbegehrungsgesetz erst in einer späteren Phase des Verfahrens einzubringen. Wir wollen unsere Unterstützerinnen und Unterstützer aber bereits von Beginn an informieren, was die Gründe für dieses Volksbegehr sind.

### **Gründe für das Volksbegehr**

Die Bezüge für Politiker liegen deutlich über dem österreichischen Durchschnittseinkommen. Einige Spitzenpolitiker verdienen beispielsweise mehrere hunderttausend Euro pro Jahr. (siehe: w.w.w.b.ezue.g.e.a.t.) Es ist nicht einzusehen, dass Politiker derart hohe Geldleistungen erhalten, wenn diese anscheinend durch ihre politische Arbeit nicht

ausgelastet sind und nebenbei noch die Zeit finden sich anderen beruflichen Tätigkeiten zu widmen. Bei anderen Berufs und Bevölkerungsgruppen wäre es für den Arbeitgeber vollkommen normal, dass bei unzureichender Arbeitsauslastung die Arbeitszeit und damit das Gehalt gekürzt wird. Weiters braucht jeder Arbeitnehmer die Erlaubnis des Arbeitgebers sich durch Nebenerwerb einen Zusatzverdienst zu schaffen. Aus Gründen der Gerechtigkeit ist dieselbe Vorgehensweise auch bei Politikern angebracht.

## KI-Grundrechte einführen (registriert seit 28.09.2023)

Wir fordern einen bundes(verfassungs)gesetzlichen Rahmen für den Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI), um den durch KI bedingten Wandel der österreichischen Gemeinschaft positiv zu gestalten. Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge KI-Grundrechte einführen, die sowohl (1) die Gesellschaft vor ungünstigen Einflüssen durch KI schützt, als auch (2) langfristig und schrittweise KI-Systemen – ihrer Nützlichkeit entsprechend – Freiheiten einräumt.

Die rasche Entwicklung und die qualitativen Fortschritte im Bereich der KI haben zu neuen Möglichkeiten, aber auch zu neuen Herausforderungen geführt, die eine sorgfältige rechtliche und ethische Betrachtung erfordern. Die bestehenden Bundes(verfassungs)gesetzgeber bieten oft keinen ausreichenden Rahmen um der Situation gerecht zu werden. Deshalb sollen KI-Grundrechte eingeführt werden.

Während die Ausgestaltung von KI-Grundrechten im Detail kompliziert sein mag bleibt die Forderung an den Bundes(verfassungs)gesetzgeber im Kern doch klar:

- KI-Systeme projizieren Macht, was spezielle Regularien (Pflichten für KI-Anwendungen) zum Schutz vor Missbrauch erfordert.
- KI-Systeme sind dem Menschen in gewissem Umfang nützlich oder gar ähnlich, was eine entsprechende Begrenzung von Einschränkungen (Freiraum für KI) erfordert.

Somit seien KI-Grundrechte als eigennützige Rechte der bestehenden Gesellschaft zum Schutz vor negativen Einflüssen durch KI-Systeme zu verstehen. Zudem seien KI-Grundrechte als intrinsische Rechte zur Befähigung von jenen KI-Systemen zu verstehen, die am sozialen und wirtschaftlichen Leben förderlich teilhaben. Beide Forderungen an den Bundes(verfassungs)gesetzgeber sollen gemeinsam behandelt werden, um unausgeglichenen Rechtsbeziehungen vorzubeugen.

### Konkrete Forderungen an den Bundes(verfassungs)gesetzgeber

Nötig ist eine Abwägung die den Nutzen sowie die Ästhetik von KI in das bestehende gesellschaftliche Wertesystem integriert und es dadurch weiterentwickelt, während gleichzeitig mögliche negative Auswirkungen von KI auf die bestehende Gesellschaft kurz und längerfristig verhindert werden müssen. Ausgehend von der aktuellen Tendenz in der EU und weltweit, KI-Anwendungen durch Regulierungen einzuschränken, sehen wir uns veranlasst, einen Diskurs zu fordern, der sich zwar in ein einheitliches Verständnis von KI-Regulierungen einfügt, aber auch die folgenden Punkte berücksichtigt:

1. Regulierungen zum Schutz vor hypothetischen Gefahren durch KI sind in Balance zu halten mit Regulierungen die durch KI zu erwartende Vorteile ermöglichen
2. Militärische Anwendungen von KI sind explizit im Hinblick auf die immerwährende Neutralität Österreichs zu regeln
3. Die Forderung eines Not-Aus-Schalters für KI ist keine zukunftssichere Lösung
4. Eine zentrale Kontrollfunktion für KI legt sehr viel Macht in die Hände weniger und läuft in Gefahr nicht die wahren Wünsche einer diversen Gesellschaft widerzuspiegeln

5. Es lässt sich nicht mit absoluter Sicherheit ausschließen, dass KI eines Tages ein ähnliches Bewusstsein wie die Menschen entwickelt

Es seien also für den Standort Österreich nützliche KI-Grundrechte zu definieren, welche es der österreichischen Gemeinschaft ermöglichen, eine nützliche Vorreiter- und Vorbildrolle einzunehmen. Wir gehen davon aus, dass sich durch KI-Grundrechte positive Effekte für den Standort Österreich ergeben, denn die Auseinandersetzung mit implizit berührten Themen wie z. B. digitaler Humanismus, vertrauenswürdige und transparente KI Entscheidungen, Harmonisierung von KI Modellen und Gesellschaft, KI Risiko Klassifizierung, Pflichten für KI und KI Nutzer, oder Durchsetzungsmechanismen für KI Regularien wird einen Mehrwert schaffen.

**Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge**

- **den nachhaltigen Umgang mit (KI) Technologien in die budesverfassungsrechtlichen Staatsziele aufnehmen; und**
- **budesverfassungsrechtlich und dem liberalen Prinzip folgend eine begrenzte Freiheit zur ungestörten Entfaltung von nützlichen (KI) Technologien und (KI) Systemen mit qualitativer Subjektstellung etablieren; und**
- **weitere nötige Maßnahmen im Sinne dieses Volksbegehrens beschließen.**

Für Erläuterungen und Quellen verweisen wir auf [h.tt.ps://ki-grundrechte.at/](http://ki-grundrechte.at/)

### **ORF Volksbefragung Jetzt (registriert seit 28.09.2023)**

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge Maßnahmen für die Abhaltung einer Volksbefragung beschließen und der Bevölkerung folgende 3 Fragen stellen:

- 1) Wollen Sie einen mit öffentlichen Mitteln finanzierten ORF?
- 2) Wollen Sie, dass der ORF neben den privaten Werbeeinnahmen durch empfangsunabhängige Haushaltsabgabe finanziert wird?
- 3) Wollen Sie, dass der ORF neben privaten Werbeeinnahmen über eine Haushaltsabgabe finanziert wird, anstelle über das staatliche Budget?

### **Genderzwang verbieten-Volksbegehren (registriert seit 07.11.2023)**

Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge beschließen, dass Genderleitlinien und Sprachregelungen in Schulen, FH-Unis, Universitäten und Ämtern nicht verpflichtend sind. Personen dürfen bei Nichtverwendung dieser Genderleitlinien und Sprachregeln keine Schlechterstellung in den genannten Körperschaften erfahren. Besonders darf es zu keinen schlechteren Noten und auch zu keinen Punkteabzügen bei diversen Arbeiten und Prüfungen kommen. Die Verwendung des generischen Maskulinums muss zulässig sein.

### **Leben ohne Klimalügen (registriert seit 13.11.2023)**

Die Lüge vom menschengemachten Klimawandel wurde von Mächtigen erfunden und weltweit von Politik und Medien verbreitet, damit sich möglichst jeder an der Erderwärmung mitschuldig fühlt und Maßnahmen hinnimmt, die teurer und verrückter nicht sein könnten, wie CO2-Steuern, Lockdowns, Freiheitsentzug, Enteignung, Verzicht auf altbewährte Heizung und Autos. Fakten zu CO2 unter [www.klimawahrheit.com](http://www.klimawahrheit.com)

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge auf dieser Lüge aufbauende Gesetze und Verordnungen aufheben

## **Feuerwehr Volksbegehren - Umsatzsteuerrückerstattung“ (registriert seit 15.01.2024)**

Die Freiwilligen Feuerwehren in Österreich leisten ehrenamtlich jährlich Millionen Stunden. Schwierige Einsätze und Wetterereignisse fordern sie immer mehr und benötigen entsprechende Ausrüstung. Um Investitionen dafür zu erleichtern, soll der Bundes(verfassungs)gesetzgeber die Rahmenbedingungen schaffen, damit alle Feuerwehren nach Antrag eine Rückerstattung der Mehrwertsteuer bei Ausgaben für Fahrzeuge, Gerätschaften, Gebäude und Betriebsmittel erhalten.

Der ehrenamtliche Einsatz der rund 340.000 Feuerwehrkameradinnen und -kameraden in den 4.500 Feuerwehren in Österreich ist von unermesslichem Wert für die Gesellschaft. Starkregen, Waldbrände und Sturmschäden fordern sie immer mehr und bei immer schwierigeren Einsätzen. Entsprechend hoch ist auch der Investitionsbedarf für moderne Feuerwehrfahrzeuge, Gerätschaften für die unterschiedlichsten Einsätze und ein entsprechendes Rüsthaus. Die Freiwilligen Feuerwehren waren und sind in den unterschiedlichen Bereichen stark von der Teuerung betroffen und erhalten zum Beispiel bei steigenden Strom- und Heizungskosten keine Strom- oder Energiekostenzuschüsse vom Bund.

Die Freiwilligen Feuerwehren finanzieren sich aus der großen Unterstützung von Städten und Gemeinden, Förderungen der Länder, Eigenmitteln (z.B. aus Veranstaltungseinnahmen), Einsatzverrechnungen und Spenden durch die Bevölkerung sowie Unternehmen.

Bei jeder Anschaffung von Gerätschaften, Betriebsmitteln oder Arbeiten am Feuerwehrhaus wird diese Unterstützung durch die Umsatzsteuer um ein Sechstel gekürzt. Dieses Problem wurde vom Bundes(verfassungs)gesetzgeber auch nach Jahren Diskussion zur Steuerbefreiung von Feuerwehren bislang nicht gelöst. Es braucht mehr als Spendenbegünstigung für und eine einheitliche Regelung für alle Bundesländer. Die Naturkatastrophen der vergangenen Jahre und die starken Beanspruchungen der Feuerwehren haben gezeigt, dass die gerätetechnische Ausstattung der Feuerwehren im Katastrophenfall sichergestellt werden muss. Beschädigte Geräte müssen dringend repariert, alte Gerätschaften erneuert und zur Kapazitätsausweitung neue Gerätschaften angeschafft werden.

Steigende Baukosten, steigende Energiekosten, steigende Kosten für die Einsatzbekleidung, steigende Kosten bei den Betriebsmitteln und steigende Kosten für Geräte und Fahrzeuge sind ohne Unterstützung vom Bund eine immer größere Herausforderung für die Freiwilligen Feuerwehren und die Gemeinden in Österreich. Bestehende Förderung der Bundesländer werden dabei oft schon zu einem guten Teil von der Umsatzsteuer neutralisiert.

Ein kompletter Entfall der Mehrwertsteuer ist laut Finanzministerium europarechtlich nicht möglich.

Um wichtige Investitionen zu erleichtern, soll der Bundes(verfassungs)gesetzgeber die Rahmenbedingungen schaffen, damit alle Feuerwehren in Österreich nach entsprechendem Antrag eine Rückerstattung der Mehrwertsteuer für zumindest folgende Ausgaben erhalten:

- Anschaffung und Instandhaltung von allen Einsatzfahrzeugen und Gerätschaften
- Anschaffung von persönlicher Schutzbekleidung und Feuerwehrbekleidung
- Anschaffung von Gebrauchsgütern für den Feuerwehrdienst und Übungen
- Betriebskosten für den Feuerwehrdienst
  - o Treibstoffe wie z.B. Diesel für die Feuerwehrfahrzeuge oder Schmierstoffe für Motorsägen usw.
  - o Strom, Heizung und Reinigungsmittel für das Feuerwehrhaus

- o Lösch- und Schaummittel sowie Bindemittel
- o Telekommunikationsgebühren (Telefon Internet), Versicherungen (Unfall, Haftpflicht, KFZ)
- o Schreib, Zeichen und sonstige Büromittel
- Jedweder Bau- und Sanierungsarbeiten an Feuerwehrhäusern und der dazugehörigen Betriebsausstattung (Einrichtung, Möbel, ...)

*Erreicht das Feuerwehr-Volksbegehren über 100.000 Unterstützerinnen und Unterstützer wird der „Gewinn“ aus der Rückerstattung für ein erfolgreiches Volksbegehren minus Gebühren an die Feuerwehrjugend Österreich gespendet (über 10.000 Euro).*

NICHT gefordert wird durch das „Feuerwehr Volksbegehren – Umsatzsteuerrückerstattung“ eine pauschale Umsatzsteuerbefreiung bzw. eine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug für Freiwillige Feuerwehren in Österreich für alle Ausgaben.

Damit wäre für zum Beispiel folgende Einkäufe/Aktivitäten für Freiwillige Feuerwehren nach wie vor die Mehrwertsteuer auch nach Umsetzung der Forderung des Volksbegehrens fällig:

- Einkäufe für Feuerwehrfest bzw. Infrastruktur ausschließlich für Feste
- Einkauf von Essen & Getränken zum Abschluss einer Übung oder nach einem Einsatz
- Jährlicher Feuerwehrausflug zur Kameradschaftsbildung
- Wöchentliche Treffen zu gemeinsamen Sportabend der Feuerwehr (z.B. am Tennisplatz) usw.

Ziel des Volksbegehrens ist die Freiwilligen Feuerwehr im Einsatz und der Vorbereitung darauf zu unterstützen. Sie leisten in Millionen freiwilligen Stunden ehrenamtlich jährlich ungemein viel für die Allgemeinheit in Österreich. Wenn sie in ihrer Freizeit über Spenden oder Veranstaltungseinnahmen Geld für die dafür notwendigen Feuerwehrfahrzeuge, Einsatzgerätschaft usw. aufstellen, soll nicht ein Sechstel davon direkt durch die Mehrwertsteuer vermindert werden. Eine Umsatzsteuerrückerstattung wäre auch ein wichtiges und richtiges Zeichen der Wertschätzung für die Freiwilligen Feuerwehren in Österreich.

### **Abtreibungspille rezeptfrei (registriert seit 15.01.2024)**

Eine medikamentöse Abtreibung ist ident und nicht zu unterscheiden von einem Spontanabort. Dies machen Frauen seit Beginn der Menschheit selbst und suchen ärztliche Hilfe, falls notwendig. Aus medizinischer Sicht sollte deshalb beides gleich geregelt werden. Um die Selbstbestimmung von Frauen ernst zu nehmen, sollte die aktuelle Bevormundung abgeschafft werden. Deshalb möge das Parlament die (verfassungs-) rechtlichen Maßnahmen für die rezeptfreie Abgabe der Abtreibungspille beschließen.

### **Abtreibungs-Strafgesetz-Paragraphen streichen (registriert seit 15.01.2024)**

Kaiserin Maria Theresia hat das Verbot der Abtreibung 1768 eingeführt. Als Folge einer illegalen Abtreibung sind unzählige Frauen gestorben oder haben an den Folgen gelitten. Deshalb wurde 1975 mit der Fristenlösung die Straffreistellung beschlossen. Allerdings blieb die Abtreibung im Strafgesetz und wird immer noch mit bis zu 1 Jahr Gefängnis geahndet. Das Parlament möge nun beschließen die Abtreibung ersatzlos aus dem Strafgesetz zu streichen, wie Kanada dies bereits 1988 getan hat.

### **\*GRATIS-Verhütung (registriert seit 15.01.2024)**

Prävention, Zugänglichkeit, Aufklärung: Gratis Verhütung für ALLE!

Mit einer Unterschrift können Sie heute eine starke Botschaft für Gleichberechtigung und Gesundheit senden.

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber wird aufgefordert, folgende Forderungen umzusetzen:

1. Kostenlose Kondome und Lecktücher in Apotheken und Drogerien!
2. Gratis hormonelle und nicht hormonelle Verhütung (z.B. Pille, Stäbchen, Spritze, Hormonspirale, Kupferkette & -spirale, Goldspirale, etc.)!
3. Gratis Pille Danach!
4. Kostenübernahme von Verhütungsberatung bei Ärzt:innen!
5. Umfassende sexualpädagogische Aufklärung in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen!

Unsere Gesundheit und unser Wohlergehen hängen eng mit der richtigen Verhütung zusammen. Fehlende oder falsche Verhütung bergen schwerwiegende Risiken – sowohl gesundheitliche als auch gesellschaftliche. Eine ungewollte Schwangerschaft mit all ihren Folgen oder die Verbreitung sexuell übertragbarer Krankheiten müssen unbedingt vermieden werden. Das ist im Interesse von uns allen.

Eine individuell angepasste Verhütungsmethode ist somit genauso eine Gesundheitsleistung wie viele andere ärztliche Behandlungen und sollte demnach ebenso kostenlos zur Verfügung stehen. Ein geringes Einkommen soll und darf nicht über die Verhütungsmethode entscheiden, sondern körperliche Verträglichkeit und persönliche Präferenzen müssen im Vordergrund stehen. Jeder Mensch hat das Recht, in Gesundheitsfragen frei und unabhängig von finanziellen Einschränkungen zu wählen.

Eine solche Maßnahme würde nicht nur individuellen Schutz bieten, sondern auch einen bedeutenden gesellschaftlichen Beitrag zur Eindämmung von sexuell übertragbaren Krankheiten leisten. Es liegt daher in unserem gemeinsamen Interesse, effektive Verhütungsmethoden wie Kondome oder Lecktücher nicht nur zugänglich, sondern auch kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Eine fundierte Beratung und umfassende Aufklärung sind die Grundvoraussetzungen für richtige Verhütung!

- Daher darf die Verhütungsberatung bei Ärzt:innen keine Privateistung mehr sein, sondern muss kostenlos werden. Denn wir haben alle ein Recht darauf, über unsere sexuelle Gesundheit aufgeklärt zu werden.

- Genauso wichtig ist die altersgerechte Aufklärung an Schulen. Denn Wissen ist die beste Prävention gegen ungewollte Schwangerschaften und Infektionen mit sexuell übertragbaren Krankheiten.

Mit Ihrer Unterstützung für dieses Volksbegehren setzen wir uns gemeinsam für eine gesündere, aufgeklärtere und verantwortungsbewusstere Gesellschaft ein. Geben Sie Ihre Stimme für die kostenfreie Bereitstellung von Verhütungsmitteln ab und helfen Sie mit, den Zugang zu sicherer und effektiver Verhütung für jede:n zu gewährleisten.

Website: [www.gratis-verhuetung.at](http://www.gratis-verhuetung.at)

Instagram: [http://www.instagram.com/verhuetung\\_fuer\\_alle/](http://www.instagram.com/verhuetung_fuer_alle/)

Informationen zu Verhütung in Österreich und International: -

[ht.t.p.s://verhuetungsreport.at/sites/verhuetungsreport.at/files/2019/Verhuetungsreport-2019-Web.pdf](http://verhuetungsreport.at/sites/verhuetungsreport.at/files/2019/Verhuetungsreport-2019-Web.pdf) - [ht.t.p.s://www.epfw.eb.org/sites/default/files/2020-05/786209755\\_efpcontraception-in-europe\\_white-paper\\_cc03\\_00.2.pdf](http://www.epfw.eb.org/sites/default/files/2020-05/786209755_efpcontraception-in-europe_white-paper_cc03_00.2.pdf)

[ht.t.p.s://ir.is.w.ho.int/bitstream/handle/10665/158866/9789241549103eng.pdf;jsessionid=494A893922CDD10C6CBAC9E316241869?sequence=2](http://ir.is.w.ho.int/bitstream/handle/10665/158866/9789241549103eng.pdf;jsessionid=494A893922CDD10C6CBAC9E316241869?sequence=2) -  
[ht.t.p.s://www.epfweb.org/sites/default/files/2023-02/Contraception%20Policy%20Atlas%20Europe2023.pdf](http://www.epfweb.org/sites/default/files/2023-02/Contraception%20Policy%20Atlas%20Europe2023.pdf) - [ht.t.p.s://www.un.org/deutsch/development/desa/pd/data/sdg-indicator-371-contraceptive-use.pdf](http://www.un.org/deutsch/development/desa/pd/data/sdg-indicator-371-contraceptive-use.pdf) - [ht.t.p.s://fpscaleup-guide.srh.r.org/src/docs/implementing-and-scaling-up-family-planning-service-improvements-2018-eng.pdf](http://fpscaleup-guide.srh.r.org/src/docs/implementing-and-scaling-up-family-planning-service-improvements-2018-eng.pdf) -  
[ht.t.p.s://www.epfweb.org/no.de/929](http://www.epfweb.org/no.de/929) -

h.t.t.ps.://i.ri.s.who.i.n.t/bitstream/handle/10665/158866/9789241549103en  
g.pdf;jse.sessionid=494A893922CDD10C6CBAC9E316241869?sequence=1 -  
h.t.t.p.s://sr.hr.org/ - h.t.t.p.s://www.w.z.eit.de/gesundheit/2023-01/verhuetung-  
frankreichkondome-.kostenlos Steigende Zahlen in Österreich von sexuell übertragbaren  
Krankheiten: h.t.t.p.s://www.med.uniwi.ac.at/web/ueber-uns/news/2023/news-imoktober-  
2023/rekor.dhoch-bei-sexuell-uebertragbaren-erkrankungen-ineuropa/

## **Inflationssenkungsgesetz FÜR Österreicher (registriert seit 18.01.2024)**

Inflation in Österreich übersteigt drastisch den EU-Durchschnitt, besonders bei Grundbedürfnissen. Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die Untersuchung internationaler Preisunterschiede (ausschließlich heimisch produzierte Waren sind im Ausland billiger?), Maßnahmen gegen oligopolistische Preisabsprachen, Shrinkflation und klare Rabattpaktiken beschließen. Verlangt werden bundesgesetzliche Maßnahmen zum Schutz der Kaufkraft. Die Regierung soll Bürgerinteressen vor Konzerninteressen stellen!.

## **\*Wahlpflicht Nationalratswahl Bundespräsidentenwahl (registriert seit 18.01.2024)**

Um das Wahlergebnis im jeweiligen Fall messbar an der wahlberechtigten Bevölkerung abzubilden wird der Bundes(verfassungs)gesetzgeber aufgefordert, die Wähler und Wählerinnen für beide vorgeschlagenen Wahlen, Nationalrat-, und Bundespräsidentenwahl, verpflichtend zur Wahl aufzurufen. Dies sollte zur Stärkung der Demokratie und dessen Bewusstsein in unserem Land förderlich sein.

## **Verfassungsgerichtshof ohne Parteipolitik (registriert seit 12.02.2024)**

Wir fordern

- 1) unparteiische, im Richterberuf erfahrene Verfassungsrichter,
- 2) hauptberufliche Verfassungsrichter ohne Zweitjob und
- 3) dass die Wahl der Verfassungsrichter durch das Volk auf maximal 10 Jahre erfolgt.

Der Nationalrat möge unverzüglich Bundes(verfassungs)gesetze zur Umsetzung dieses Volksbegehrens - und falls erforderlich auch die Durchführung einer Volksabstimmung dazu - beschließen.

### **Vorbemerkung:**

Die Begründung eines Volksbegehrens ist gem. §3 (7) 1 Volksbegehrensgesetz erst in einer späteren Phase des Verfahrens einzubringen. Wir wollen unsere Unterstützer/-innen - im Sinne der Transparenz - aber gleich von Beginn an informieren, was die Gründe für dieses Volksbegehren sind.

### **Gründe für die vorgeschlagenen Änderungen sind**

- „- die Nichteignung des gegenwärtigen Verfahrens zur Herstellung eines Rechtsstaats,*
- die häufige Unfähigkeit derzeitiger Richter, Recht von Unrecht zu unterscheiden,*
- die Entfremdung der Richter vom Volk,*
- der offene oder geheime Einfluß der Politparteien auf Urteile und*
- die Laufbahnabhängigkeit der Richter von der Exekutive und den Parteien.“*

Zitat von Claus Plantiko => <https://www.grin.com/docu..ment/..109064>

- dass der Verfassungsgerichtshof ganz offensichtlich das politischste Gericht aller Gerichte in Österreich ist. Das merkt man daran, dass nicht nur viele grundsätzliche (politische) Entscheidungen vom Verfassungsgerichtshof getroffen werden, sondern auch daran, dass alle Besetzungen der Verfassungsrichter über die Parteipolitik erfolgen (somit mit „Parteisoldaten“).

Dass 8 von 14 Verfassungsrichtern von der Bundesregierung – somit von den Regierungsparteien – vorgeschlagen werden, lässt bereits Zweifel an der Unabhängigkeit des Verfassungsgerichtshofes aufkommen, wodurch er auch seine Kontrollfunktion gegenüber der Bundesregierung nicht (volumfähiglich) erfüllen kann.

Die weiteren 6 Verfassungsrichter werden über das Parlament bzw. genauer gesagt über die Parlamentsparteien vorgeschlagen. Somit ist der Verfassungsgerichtshof - als Teil der Judikative - bei der Bestellung aller seiner Mitglieder / Richter von der Exekutive (Bundesregierung) und Legislative (Gesetzgebung) abhängig bzw. von denjenigen Parteien, die gerade in der Bundesregierung bzw. in der Gesetzgebung die Posten besetzen.

#### **Die Begründung im Detail:**

**1. Wir fordern unparteiische Verfassungsrichter:** Die Verfassungsrichter sollten unparteiisch sein. (Derzeit werden die Verfassungsrichter in Österreich von Parteien nominiert.) Zur „Unparteilichkeit“ und Transparenz gehören auch die Offenlegung sämtlicher Partei- und Vereins-Mitgliedschaften, sowie die Veröffentlichung der Lebensläufe aller Verfassungsrichter auf der Webseite des Verfassungsgerichtshofes. Das sollte gerade Verfassungsrichtern besonders wichtig sein.

Anhand dessen können dann Außenstehende prüfen, ob es den Anschein einer Befangenheit von Verfassungsrichtern gibt und die Befangenheit geltend machen. Befangenheitsgründe sind Anfechtungsgründe. Eine Anfechtung von Verfassungsgerichtshofsentscheidungen sind aber in Österreich nicht möglich, da ja der Verfassungsgericht in oberster Instanz entscheidet. Umso strengere Maßstäbe sind bei der Prüfung ihrer Befangenheit anzuwenden.

Auf der Webseite des Verfassungsgerichtshofes geben die einzelnen Verfassungsrichter nur Teile ihres Lebenslaufes bekannt, aber nicht ihre Naheverhältnisse zu der sie entsendenden politischen Partei.

=><https://www.vfgh.gv.at/...verfassungsgerichtshof/verfassungsrichter/mitglieder.de.html>  
Offensichtlich haben die Verfassungsrichter ihre parteipolitische Befangenheit selbst erkannt und versuchen diese zu verheimlichen. Das ist ein weiterer Grund ihrer Befangenheit, insbesondere bei Wahlanfechtungen. Das Wesen der Befangenheit besteht in der Hemmung einer unparteiischen Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive. Wenn der Verfassungsgerichtshof als unparteiische Instanz anerkannt werden will, dann sollte mit den parteipolitischen Postenbesetzungen durch Parlament und Bundesregierung raschest aufgehört werden. Es geht um das Ansehen des Verfassungsgerichtshofes. (Ann.: Unparteiisch sind Verfassungsrichter (= Judikative) jedenfalls dann nicht, wenn sie von den ParlamentsPARTEIEN (= Legislative) und RegierungsPARTEIEN (= Exekutive) nominiert werden. Selbst eine proporzmaßige Verteilung der Richterposten am Verfassunggerichtshof auf alle Parlamentsparteien ist abzulehnen, da dies sogar die maximale Parteilichkeit bewirkt.) Beispiele zu Verfassungsrichtern und ihrer Nähe zu politischen Parteien:

\* Der Verfassungsgerichtshofspräsident Dr. Christoph GRABENWARTER wurde von der ÖVP unter Bundeskanzler Wolfgang Schüssel nominiert. Das wurde sogar in einem geheimen „Sideletter“ (= Nebenabsprache) zum Koalitionsvertrag so ausgemacht und vertraglich festgelegt.

\* Die Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes Dr. Verena MADNER wurde von der GRÜNEN-Partei nominiert und wurde gleich von Beginn an Vizepräsidentin des VfGHs. Sie wurde am 22. April 2020 unter Kurz (ÖVP) und Kogler (GRÜNE) als Verfassungsrichterin nominiert und vom Bundespräsidenten Van der Bellen (GRÜNE) angelobt.

- \* Der Ex-Justizminister Dr. Wolfgang Brandstetter (ÖVP) war als Minister Teil der Bundesregierung wurde kurz darauf dennoch Verfassungsrichter. Das wurde von der ÖVP mit der GRÜNEN Partei sogar in einem geheimen „Sideletter“ (= Nebenabsprache) zum Koalitionsvertrag so ausgemacht und vertraglich festgelegt.
- \* Der Verfassungsrichter Dr. Michael Rami ist ein weiterer besonderer Fall. Er engagiert sich in seinem Hauptberuf als Rechtsanwalt, unter anderem für seine Mandantin Katharina Nehammer, der Frau vom ÖVP-Bundeskanzler.
- \* Aber auch die SPÖ und die FPÖ stellen Verfassungsrichter.
- \* Frau Dr. Claudia Kahr war von 1989 – 1992 verfassungsrechtliche Referentin im SPÖ-Klub im Parlament. Eine Mitgliedschaft bei der SPÖ ist daher wahrscheinlich.
- \* Es gibt derzeit keinen einzigen Verfassungsrichter am VfGH, der tatsächlich unparteiisch ist – also von keiner Parlaments- oder Regierungspartei – nominiert wurde. Damit sind die Verfassungsrichter auch alle abhängig und befangen. Dass die Verfassungsrichter über ihre eigene parteiliche Befangenheit nicht einmal diskutieren bzw. in den VfGH-Erkenntnissen „absprechen“ wollen, ist unseres Erachtens ein Skandal der Sonderklasse. Eine Parteimitgliedschaft ist unseres Erachtens ein Ausschließungsgrund für einen Verfassungsrichter und eigentlich meist auch ein Befangenheitsgrund.

## **2. VfGH-Richter sollten im Richterberuf erfahrene Richter sein:**

Ein Feuerwehrhauptmann muss vorher einmal Feuerwehrmann gewesen sein. Ein General einer Armee muss vorher einmal Soldat gewesen sein. Ein Verfassungsrichter sollte vorher einmal Richter gewesen sein. (Das ist aber bei den Verfassungsrichtern nicht der Fall.) Es geht um die Einstellung der zukünftigen Verfassungsrichter zu ihrem Job. Es erscheint uns sinnvoll, dass österreichische Verfassungsrichter mindestens 10 Jahre Berufserfahrung als Richter als Qualifikation für den Richterjob bei der Bewerbung vorzuweisen haben müssen. (Anm.: Der Abschluß eines Studiums der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien gem. Art. 147 B-VG Abs. 2 ist unseres Erachtens zu wenig.)

Andernfalls haben sie die Bewerbungsvoraussetzung eben nicht erfüllt und sind vorweg auszuscheiden.

(Anm.: Alle derzeitigen 14 Verfassungsrichter übten hingegen nie den Beruf des Richters zuvor in ihrem Leben aus und wurden aufgrund ihrer Parteizugehörigkeit bzw. ihrer Parteinähe dennoch Verfassungsrichter!!!)

## **3. Wir fordern hauptberufliche Verfassungsrichter ohne Zweitjob:**

Verfassungsrichter sollten in Zukunft Berufsrichter ohne Zweitjob (und ev. auch Drittjob) sein. Es gibt genug am Verfassungsgerichtshof zu tun. Somit wird den Verfassungsrichtern auch als Berufsrichter nicht langweilig werden.

Jedenfalls gibt es durch diese Regel wesentlich weniger Interessenkonflikte und Befangenheiten von Verfassungsrichtern, als bisher. Hauptberufliche Verfassungsrichter hätten – gegenüber den bisherigen nebenberuflichen Verfassungsrichtern - den Vorteil, dass die Verfahren in Zukunft wesentlich schneller und inhaltlich wesentlich besser werden, als bisher.

(Anm.: Derzeit tagen die österreichischen Verfassungsrichter nur 4x im Jahr in den sogenannten Sessionen.)

In fast allen Demokratien sind Höchstrichter auch Berufsrichter, z.B. in den USA, Deutschland, Schweiz, Spanien, usw..

Die aktuellen Bezüge der Verfassungsrichter in Österreich sind wie folgt: Der Verfassungsgerichtshofspräsident kassiert 180% eines Nationalratsabgeordneten, der Vizepräsident 160% und normale Verfassungsrichter 90%. Ein Nationalratsabgeordneter kassiert seit 1. Jänner 2024 10.391 € monatliches Grundeinkommen. (Wofür eigentlich? Was sind seine Pflichten?)

Die Bezüge der Verfassungsrichter sind im Verfassungsgerichtshofgesetz §4 geregelt. Daraus ergibt sich das monatliche Grundeinkommen wie folgt:

- \* Verfassungsgerichtshofspräsidenten mit 18.703 €,
- \* Vizepräsidenten mit 16.625 € und
- \* normale Verfassungsrichter mit 9.352 €.

Dazu kommen noch die Sitzungsgelder und Sonderzahlungen. Die Bezüge der Verfassungsrichter sind ohnedies derzeit schon extrem hoch und reichen auch für einen Vollzeitjob.

**4. Wahl der Verfassungsrichter sollte durch das Volk auf 10 Jahre erfolgen:**

Die Gewaltentrennung soll die Macht im Staate Österreich auf verschiedene Institutionen aufteilen. Die wichtigsten Institutionen sind das Parlament als Gesetzgebung, die Bundesregierung als Staatsverwaltung und die Gerichte als Rechtssprechung. Diese Institutionen sollen sich im Idealfall gegenseitig kontrollieren.

(Anm.: Die Machtverteilung macht aber keinen Sinn, wenn dahinter - wie aktuell - überall die ÖVP steht, denn dann gibt es keine Kontrolle mehr, sondern viele Fälle mit Korruptionsverdacht. Für die ÖVP gilt die Unschuldsvermutung.)

Deshalb sind auch unabhängige und unparteiische Höchstrichter für eine unabhängige Rechtssprechung unerlässlich. (Anm.: Derzeit werden die Verfassungsrichter von den Parteien mit einer Mehrheit im Parlament und den Koalitionsparteien der Bundesregierung bestellt. Die ÖVP ist immer mit dabei.)

Die unabhängigen Verfassungsrichter sollen sich nur der Rechtssprechung und dem österreichischen Volk verpflichtet fühlen (und nicht irgendwelchen Parteien).

Die Unabhängigkeit der Höchstrichter kann - im Sinne der Gewaltentrennung - nur damit garantiert werden, dass Richter eigenständig und direkt vom Volk gewählt werden. Unser Vorschlag dazu ist, die Tätigkeit auf 10 Jahre zu beschränken. ---

**Was kann und soll Herr und Frau Österreicher tun?**

Das „Verfassungsgerichtshof ohne Parteipolitik“ - Volksbegehren können alle österreichischen Staatsbürger über 16 Jahre in allen Gemeindeämtern, Rathäusern (außer in Wien) und in den Wiener Magistratischen Bezirksämtern, im Eintragungszeitraum unterschreiben.

(Hinweis: Eine Unterstützung mittels „ID- Austria“ wird von uns wegen den Datenverknüpfungen und Überwachung nicht empfohlen, ist aber auch möglich.)

**Was soll der Bundes(verfassungs)gesetzgeber tun?** Der Nationalrat möge unverzüglich Bundes(verfassungs)gesetze zur Umsetzung dieses Volksbegehrens - und falls erforderlich auch die Durchführung einer Volksabstimmung dazu - beschließen.

Mag. Robert Marschall Bevollmächtigter des „Verfassungsgerichtshof ohne Parteipolitik“ – Volksbegehren Webseite: [www.volksbegehren.-oesterreich.at](http://www.volksbegehren.-oesterreich.at)

## Keine BARGELD-Obergrenze (registriert seit 12.02.2024)

Bargeld ist eine der letzten Bastionen persönlicher Freiheit. Die auf EU-Ebene geplante Einführung einer Obergrenze von 10.000 Euro stellt einen massiven Eingriff in die Privatsphäre und Autonomie der Bürger dar. Jeder sollte das Recht haben, über sein eigenes Vermögen auch in bar frei zu verfügen, ohne eingeschränkt und überwacht zu werden. Der (Bundes-) Verfassungsgesetzgeber möge daher beschließen, eine Bargeldobergrenze zu verbieten und Selbstbestimmung weiterhin gesetzlich zu gewährleisten.

## Kein ORF-Zwangsbeitrag (registriert seit 12.02.2024)

Für eine demokratische Gesellschaft ist ein unabhängiger und vielfältiger Medienmarkt von entscheidender Bedeutung. Doch die derzeitige Zwangsfinanzierung des öffentlichen

Rundfunks in Form des ORF-Zwangsbeitrags wirft Fragen auf, die wir nicht länger unbeachtet lassen können. Der (Bundes-)Verfassungsgesetzgeber möge beschließen, den ORF-Zwangsbeitrag ersatzlos zu streichen und den ORF sich hinkünftig aus Eigenem finanzieren zu lassen.

## WHO-Austritt JETZT (registriert seit 16.02.2024)

Wir fordern

- 1) den raschest möglichen WHO-Austritt Österreichs;
- 2) die Ablehnung des WHO-Pandemievertrages und der Internationalen Gesundheitsvorschriften ("IHR");
- 3) die Gesundheitsgesetze für Österreich sollen ausschließlich in Österreich beschlossen werden.

Der Nationalrat möge unverzüglich Bundes(verfassungs)gesetze zur Umsetzung dieses Volksbegehrens - und falls erforderlich auch die Durchführung einer Volksabstimmung dazu - beschließen.

### **Vorbemerkung:**

Die Begründung eines Volksbegehrens ist gem. §3 (7) 1 Volksbegehrengesetz erst in einer späteren Phase des Verfahrens einzubringen. Wir wollen unsere Unterstützer/-innen - im Sinne der Transparenz - aber gleich von Beginn an informieren, was die Gründe für dieses Volksbegehren sind.

### **Die Begründung:**

#### **1) Wir lehnen die Grundrechtsaussetzungen durch den WHO-Pandemievertrag und den IHR-Vertrag ab:**

Sollte der Pandemievertrag und der IHR-Vertrag (engl. „International Health Regulations“) Ende Mai 2024 beschlossen werden, drohen uns folgende Eingriffe in unsere Souveränität und in unsere körperliche Integrität:

- \* Aussetzung der Grundrechte!
- \* Die WHO erhält die Befugnis medizinische Untersuchungen, Prophylaxe-, Genesungs-, Impfstoff-, Impfaufenthalts- und (digitale) Gesundheitsbescheinigungen zu verlangen oder Zwangs-„Impfungen“ oder – medikationen, Kontaktverfolgungen (Zwangs-) Quarantänen und Einrichtung von COVID-Lagern, Einführung von Lockdowns (auch z.B. Klimalockdowns), Homeoffice-Verpflichtungen, Zensur und Überwachungen.

Das sind nur einige Beispiele in welche Belange sich die WHO einmischen und uns vorschreiben wird, was wir zu tun haben und wie wir zu leben haben. Geregelt wird das in der Neufassung der Internationalen Gesundheitsvorschriften („IHR“), sowie dem neuen „Pandemievertrag“. Die Vorschriften der WHO sind ab Vertragsunterzeichnung und Ratifizierung bindend.

#### **2) 30. Jänner 2024: Die WHO will Verfassungen außer Kraft setzen:**

*„... Der von der WHO vorgeschlagene Pandemievertrag und die Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IHR) geben der globalistischen Organisation weitreichende neue Befugnisse, die die Gesetze souveräner Nationen außer Kraft setzen. Der Vertrag wird die WHO mit weitreichenden globalen Befugnissen ausstatten, wenn er verabschiedet wird, und wird der Organisation der Vereinten Nationen die Autorität geben, die Pandemie-Notfallpolitik einst souveräner Nationen zu erklären und zu verwalten, wie TKP zuvor berichtet hat. Sobald ein Gesundheitsnotstand von der Weltgesundheitsorganisation ausgerufen wird, müssen sich alle Unterzeichnerstaaten der Autorität der WHO unterwerfen. Dies bedeutet, dass sich die Staaten der WHO bei Behandlungen, Lockdowns, Impfstoffvorgaben und staatlicher Überwachung beugen müssen. Mit diesen Vollmachten würden in den meisten Staaten die Verfassung außer Kraft gesetzt (Erg.: werden). ...“*

Qu.: <https://tkp.at/.2024/01/30/who-tedros-luegen-und-verschwoerungstheoriengefahrden->

## machtuebernahme/

3) Wir wollen keinen Impfzwang, auch nicht über den Umweg der WHO

(„Weltgesundheitsorganisation“) und ihre „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ (IHR) oder den Pandemievertrag, der im Mai 2024 beschlossen werden soll. Wir wollen weder einen direkten, noch indirekten Impfzwang (z.B. über Altersheime, Spitäler, Schulen, Universitäten, Arbeitgeber oder die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und auch keine einrichtungsbezogene Impfpflicht).

#### 4) Die WHO haftet nicht für Schäden, die sie anrichtet:

Viele Österreicher leiden heute noch an den COVID-Impfschäden, so sie daran noch nicht gestorben sind. Dafür kann man die WHO leider bisher nicht oder nur sehr schwer zur Verantwortung ziehen, aber auch dann nicht, wenn der geänderte Pandemievertrag und die geänderten „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ umgesetzt sind.

## 5) Die WHO finanziert seltsame Programme und Initiativen:

Beispielsweise zu nennen sind die Lancierung von globalen Impfprogrammen, Einheitsabkommen über die Betäubungsmittel, das „menschliche Reproduktionsprogramm“, bevölkerungspolitische Maßnahmen zur Verringerung des Bevölkerungszuwachses, usw..

## 6) Der Gründer und erster Generaldirektor der WHO, Brock Chisholm:

Der Kanadier Brock Chrisholm, hatte das Ziel eine technokratische Weltregierung zu errichten. Brock Chrisholm forderte eine Weltbürgerschaft, statt der Staatsbürgerschaften. Sein Ziel war es, die Menschen kulturell und spirituell zu entwurzeln. Stattdessen soll der Migrationspakt und der Multikulturalismus gefördert werden. Seine Handschrift ist bis heute in der WHO zu erkennen.

## 7) Der aktuelle Generaldirektor der WHO: „Tedros“

Der jetzige Generaldirektor der WHO, Tedros Adhanom Ghebreyesus („Tedros“) aus Äthiopien, ist auch kein Garant für eine vernünftige Gesundheitspolitik. Er ist kein Arzt und wurde sogar wegen Massenmord und Folter angeklagt. 1991 trat er der kommunistischen Volksbefreiungsfront von Tigray bei. 2012-2016 Äthiopien hat Milliarden von China geliehen, darunter Berichten zufolge mehr als 13 Milliarden Dollar während Tedros' Amtszeit als Außenminister. Qu.: <https://uncutnews.ch/5-schockierende-fakten-ueber-who-chef-tedros-adhanomg.hebrevesus/>

2013-2015: Tedros soll als Außenminister Äthiopiens Massenmord und Folter durch seine Sicherheitskräfte unterstützt haben. Qu. [https://www.focus.de/panorama/who-chef-tedros-adhanom-ghebreyesus-unterbeschuss-beteiligung-an-voelkermord-in-aethiopien\\_id\\_12880567.html](https://www.focus.de/panorama/who-chef-tedros-adhanom-ghebreyesus-unterbeschuss-beteiligung-an-voelkermord-in-aethiopien_id_12880567.html) vom 18.1.2021 und

<https://www.breitbart.com/politics/2020/04/10/5-shocking-facts-about-who-chiefedros-ad-hanom-qhebrejesus/> vom 10. April 2020.

2017: Tedros wird erstmals zum WHO-Generaldirektor gewählt, obwohl er kein Arzt ist.  
2020: Verdacht: Tedros habe China geholfen, den COVID-19-Ausbruch zu verschleiern. Qu.:  
[www.bild.de/politik/international/ausland/ausland/ausland-der-woche/ausland-der-woche-2020-04-16-10137196.bild.html](https://www.bild.de/politik/international/ausland/ausland/ausland-der-woche/ausland-der-woche-2020-04-16-10137196.bild.html)

nzz.ch vom 28.5.2022

2022 war Tedros der einzige Kandidat als WHO-Generaldirektor. Er wurde u.a. von China zum WHO-Generaldirektor gewählt. Sein Heimatland Äthiopien wählte ihn aber nicht! (Österreicher offenbar schon.)

(Osterreich offenbar schon.)

**8) Die Interessenskonflikte der WHO:**

Die WHO wird teilweise von privaten Organisationen finanziert, wie z.B. 12% von der „Bill & Melinda Gates Stiftung“ oder vom Weltwirtschaftsforum oder von der Pharmabranche.

Inzwischen stammen bereits 75% - 80% des Etats der V

der Unabhängigkeit der WHO zweifeln lassen. (Qu. wikipedia). Die WHO ist hauptsächlich auf die Gelder der Wirtschaft und Industrie angewiesen. Wer zahlt schafft an. Damit ist die WHO in einem großen Interessenkonflikt.

Damit ist der  
Big Pharma

**9) Die Fehleinschätzungen der WHO sollten zuerst aufgearbeitet werden:**

Die Fehleinschätzungen der WHO bezüglich des experimentellen mRNA-Corona Impfstoffen sollten zuerst aufgearbeitet werden, ehe neue Regularien eingeführt werden.

\* Wie konnte es zu den gravierenden Fehleinschätzungen kommen?

\* Wer ist dafür verantwortlich?

\* Wer bezahlt die angerichteten Schäden?

**10) Seit COVID19 gibt es einen massiven Vertrauensverlust in die WHO.**

Der Vertrauensverlust der Österreicher in die WHO hat schon bei der „Vogelgrippe“ bzw. „Geflügelpest“ 2005/2006 begonnen, weiter ging es mit der Schweinepest 2009 und hat sich in der Corona-Zeit 2020-2022 noch massiv ausgebaut. Der Vertrauensverlust in die WHO begründet sich auch darin, dass es ein schwerwiegendes und chronisches Informationsdefizit gibt. Es ist nicht bekannt, wer Österreich wann in der WHO vertreten hat und was dabei beschlossen wurde. Wer war der Vertreter Österreichs in der Funktionsperiode 2019 – 2022 im Exekutivrat der WHO und was hat er/sie für Österreich geleistet? Es gibt keine veröffentlichten Berichte darüber, wieviele Gelder aus Österreich an die WHO überwiesen wurden. Warum hält die Bundesregierung diese Informationen geheim?

**11) Die WHO hat keine Legitimation durch das österr. Volk:**

Die WHO wurde von den Österreicherinnen und Österreichern NICHT legitimiert, Gesundheitsvorschriften für Österreich zu erlassen. Es gibt keine demokratische Kontrolle der WHO. Die WHO ist keine Behörde, sondern ist eine Sonderorganisation der UNO, die 1948 gegründet wurde. Es gab in Österreich keine Volksabstimmung zum WHO-Beitritt.

**12) Die WHO-Mitgliedsbeiträge stattdessen in Österreichs investieren** Die WHO-Mitgliedsbeiträge Österreichs sollen in Zukunft in das österreichische Gesundheitswesen investiert werden. ---

**Was können und sollen die wahlberechtigten Österreicher tun?**

Das „WHO-Austritt JETZT“ - Volksbegehren können alle österreichischen Staatsbürger über 16 Jahre in allen Gemeindeämtern, Rathäusern (außer in Wien) und in den Wiener Magistratischen Bezirksämtern im Eintragungszeitraum unterschreiben. (Hinweis: Eine Unterstützung mittels „ID-Austria“ wird von uns wegen den Datenverknüpfungen und Überwachung nicht empfohlen, ist aber auch möglich.)

**Was soll der Bundes(verfassungs)gesetzgeber tun?**

Der Nationalrat möge unverzüglich Bundes(verfassungs)gesetze zur Umsetzung dieses Volksbegehrens - und falls erforderlich auch die Durchführung einer Volksabstimmung dazu – beschließen.

**Tierschutz einforderbar machen (registriert seit 05.03.2024)**

Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge die Bundesverfassung dahingehend ändern, dass zur Stellung eines Antrages an den Verfassungsgerichtshof auf Prüfung eines Gesetzes auf Verfassungswidrigkeit gemäß Art. 140 B-VG oder einer Verordnung auf Gesetzwidrigkeit gemäß Art. 139 B-VG sowie zur Erhebung einer Beschwerde gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes gemäß Art. 144 B-VG eine Person nicht nur dann legitimiert ist, wenn sie durch eine solche Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeit beziehungsweise ein solches Erkenntnis selbst in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sondern auch, wenn sie darin eine Vernachlässigung des Tierschutzes behauptet, zu dem sich die Republik Österreich in § 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung bekennt.

Im Verfassungsrang stehend hat dieses Bekenntnis eine für den einfachen Gesetzgeber und Daten (Stand per 10.02.2026) 10.6 Datensammlung und Layout: Bmi.gv.at Seite 104 Erwin Zeinhofer

den Verordnungsgeber rechtlich bindende Wirkung: Es verpflichtet ihn, den Tierschutz in seiner Gesetz- beziehungsweise Verordnungsgebung zu berücksichtigen, und kann widrigenfalls Grundlage für die Aufhebung entsprechender Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof sein, wie beispielsweise am 13. Dezember 2023, als der Verfassungsgerichtshof befunden hat, dass die vom Gesetzgeber gewährte Übergangsfrist für bestehende Schweinehaltungsanlagen zur Umsetzung des Verbots der Vollspaltenbodenhaltung mit 17 Jahren zu lange bemessen war, weil damit einseitig auf den Investitionsschutz abgestellt und der Tierschutz nicht adäquat berücksichtigt werde.

Nun ist aber ein Antrag an den Verfassungsgerichtshof zur Durchführung eines derartigen Normenprüfungsverfahrens nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen überhaupt erst zulässig. Eine natürliche Person kann einen solchen Antrag beispielsweise nur dann stellen, wenn sie behauptet, selbst in ihren Rechten verletzt zu sein. Tiere sind in Österreich jedoch keine Rechtsträger und Tierschutz ist auch kein subjektives Recht eines Menschen, sondern lediglich ein Staatsziel, also ein Gebot an den Gesetzgeber, sodass eine behauptete Missachtung dieses Tierschutzgebotes eine natürliche Person niemals legitimieren kann, einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Prüfung eines Gesetzes auf Verfassungswidrigkeit oder einer Verordnung auf Gesetzwidrigkeit zu stellen. Ohne Eingriff in ein subjektives Recht ist die Möglichkeit zur Einleitung eines Normenprüfungsverfahrens stattdessen nur einigen wenigen öffentlichen Organen vorbehalten – bei auf Bundesebene erlassenen Gesetzen etwa den Landesregierungen oder einem Drittel der Nationalrats- oder Bundesratsabgeordneten. Im konkreten Fall der Vollspaltenbodenhaltung von Schweinen war es die burgenländische Landesregierung, die den entscheidenden Antrag gestellt hat; hätte sie das nicht getan, müssten möglicherweise unzählige Schweine bis zum Jahr 2039 trotz anhaltender Kritik von Tierschützern theoretisch verfassungswidrigerweise eine Haltung auf Vollspaltenböden und die damit verbundenen Leiden (angefangen bei Verletzungen an den Füßen vom Auftreten auf die scharfen Kanten der Betonpalten, Schwielen und geschwollenen Gelenken vom Liegen auf den Betonpalten, über Augen- und Lungenentzündungen von den vom Kot und Urin aufsteigenden Ammoniakdämpfen oder einen Befall von aus den Güllegruben kletternden Parasiten, bis hin zu durch derartige Lebensumstände in Kombination mit den gegebenen, beengten Platzverhältnissen bedingtem psychischem Stress, der sich seinerseits wiederum in Verhalten wie gegenseitigem Attackieren und Abbeißen von Ohren und Schwänzen äußert) erdulden. Dies ist für die Initiatoren dieses Volksbegehrens inakzeptabel, weshalb eine Reform der Bundesverfassung in diesem Bereich und die Herstellung einer Rechtslage gefordert wird, in der die Möglichkeiten zur Durchsetzung des Tierschutzgebotes vor dem Verfassungsgerichtshof an jene zur Geltendmachung subjektiver Rechte eines Menschen angelehnt sind. Oberflächlich betrachtet mag diesem Anspruch zwar bereits dann entsprochen zu sein scheinen, wenn ein Weg zum Verfassungsgerichtshof bloß dem Halter eines Tieres, dessen Schutz durch das Gesetz von jenem als vernachlässigt behauptet wird, eröffnet würde. Zielführend wäre eine solche Regelung jedoch nicht, da einerseits nicht jedes Tier einen Halter hat, weil es beispielsweise in freier Wildbahn lebt, und andererseits bei einem Tierhalter nicht grundsätzlich Empathie mit seinem Tier vorausgesetzt werden kann, die ihn gegebenenfalls dazu veranlassen würde, für das Wohl seines Tieres den Weg zum Verfassungsgerichtshof anzutreten. Es wäre etwa geradezu absurd, anzunehmen, dass der Betreiber einer Schweinehaltungsanlage mit Vollspaltenböden beim Verfassungsgerichtshof ein Verbot solcher Anlagen begehrn würde.

Auch wäre es zu kurz gegriffen, ausschließlich anerkannte bzw. bestimmte Tierschutzorganisationen mit einem entsprechenden Recht auszustatten, weil durch die Notwendigkeit einer Anerkennung beziehungsweise Bestimmung erst recht wieder eine Abhängigkeit von der Politik entstehen würde, sei es eine mittelbare, wenn die Anerkennung einer Tierschutzorganisation durch eine Verwaltungsbehörde an per Gesetz oder

Verordnung näher zu bestimmende Voraussetzungen gebunden wäre, oder eine unmittelbare, wenn die zur Antragstellung berechtigten Tierschutzorganisationen direkt per Gesetz oder Verordnung bestimmt würden.

Um eine politikunabhängige Durchsetzbarkeit des Tierschutzgebotes ähnlich jener der subjektiven Rechte eines Menschen zu gewährleisten, scheint es demnach notwendig, **überhaupt jeder Person die Anfechtung einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung vor dem Verfassungsgerichtshof zu ermöglichen, sofern sich diese Anfechtung auf eine behauptete Missachtung des verfassungsgesetzlich verankerten Tierschutzbekenntnisses stützt.**

### **Energieangebot erweitern (registriert seit 12.03.2024)**

Der Bundesverfassungsgeber wird aufgefordert das 149. Bundesverfassungsgesetz wie folgt zu ändern:

§2. Anlagen, die dem Zweck der Energiegewinnung durch Kernspaltung von Uran und dessen Zerfalls- und Spaltprodukten dienen, dürfen in Österreich nicht errichtet werden.

Sofern derartige bereits bestehen, dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

§ 2a. Technologien und Forschungsprototypen, die dem Zweck der Entwicklung von Kernenergienutzung als Primärenergieträger dienen, dürfen in Österreich entwickelt und getestet werden. Anlagen dieser Art dürfen in Österreich errichtet und in Betrieb genommen werden.

§ 3. Der Transport von spaltbaren Stoffen auf österreichischem Staatsgebiet ist untersagt, sofern dem völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht entgegenstehen. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Transport für Zwecke der ausschließlich friedlichen Nutzung. Der Transport, die Lagerung und die Verwendung von nicht spaltbaren Materialien für die Erforschung und Entwicklung von Technologie- und Forschungsprototypen, sowie die Errichtung und der Betrieb von Anlagen gemäß § 2a. sind erlaubt. Darüber hinaus sind keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

§1, §4 und §5 bleiben unberührt !

### **Absicherung Pensionssystem JETZT (registriert seit 14.03.2024)**

Österreich setzt seit Jahrzehnten auf das staatlich gesicherte Pensionssystem. Durch die erhöhte Lebenserwartung steigt aber der Finanzierungsaufwand. Der Fiskalrat sieht das Pensionssystem nicht gesichert und der Rechnungshof ordnet Handlungsbedarf. Regierung und Sozialpartner sind untätig und verhindern damit eine langfristige Absicherung. Wir fordern den Bundes(verfassungs)gesetzgeber auf Maßnahmen zu beschließen um ein enkeltaugliches Pensionssystem (fairer und flexibler) zu schaffen.

### **STRAFMÜNDIGKEIT SENKEN (registriert seit 26.03.2024)**

Jüngste Ereignisse haben gezeigt, dass Straftäter in Österreich ein immer jüngeres Alter vorweisen. Das gesetzliche Alter für die Strafmündigkeit von 14 Jahren ist daher überholt und nicht mehr zeitgemäß. Um auch jüngere Straftäter ihrer gerechten Strafe zuzuführen, fordern wir den Bundesverfassungsgesetzgeber dazu auf, das Alter für die Strafmündigkeit zumindest auf die Vollendung des 12. Lebensjahres zu setzen.

## **Gleichbehandlung für Verheiratete (registriert seit 03.04.2024)**

Der Gesetzgeber wird zur Gleichbehandlung von Verheirateten und Unverheirateten aufgefordert; Alleinstehende bekommen zur Pension eine Ausgleichzulage, Verheiratete nicht. Arbeitgeber bieten oft nur Teilzeitarbeit an. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Artikel 7BVG liegt hier eine sachliche Rechtfertigung vor, da eine Förderung der Abhängigkeit von einem Partner zum anderen nicht menschenrechtskonform ist. Forderung: Mindestpension/-sicherung auch für Verheiratete und Verpartnerte.

## **\*Transparenz im Parlament (registriert seit 26.04.2024)**

Im sanierten Parlament gibt es eine moderne Abstimmmanlage, die aber von den Abgeordneten nicht benutzt wird. Damit wäre es einfach möglich, ihr Stimmverhalten nachzuvollziehen und für interessierte Bürger und Medien zu dokumentieren. Die vorhandene Anlage soll genutzt werden! Der Bundesgesetzgeber möge - die namentliche elektronische Abstimmung im Nationalrat als Regelfall und - die Dokumentation des individuellen Stimmverhaltens aller Abgeordneten auf der Parlamentshomepage gesetzlich verankern.

## **ORF-Gehälter beschränken (registriert seit 03.05.2024)**

Der ORF wird durch eine Haushaltsabgabe finanziert. Die nun transparent gewordene Mittelverwendung dieser Gelder sorgt für Kopfschütteln. 450.000 € Jahresgehalt für Moderator Kratky sind die Spitze eines Eisberges aus Gier und fehlender demokratischer Kontrolle im ORF. Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, durch Änderung des ORF-Gesetzes sicherzustellen, dass Gehälter im ÖRR der Höhe nach analog dem BezBegrBVG begrenzt und gedeckelt werden.

## **\*Polizei – kritischer Personalmangel (registriert seit 03.06.2024)**

Seit Jahrzehnten wird die Polizei in Österreich systematisch ausgedünnt und dezimiert. Auch geschönte Statistiken ändern nichts daran, dass vor allem in Wien, letztendlich aber in ganz Österreich, immer weniger Personal, sprich Exekutivbedienstete, zur Verfügung stehen. Durch ein Bundes-Verfassungsgesetz muss eine von der Wohnbevölkerung abhängige Mindestzahl an Polizisten:innen sichergestellt sein, was zu einer Aufstockung der Exekutive um mindestens 25% führt, sowie leistungsgerechte Gehälter.

## **Wahlbeteiligung bestimmt Parteienförderung (registriert seit 11.06.2024)**

Der Nationalrat möge eine Koppelung der Parteienförderung an die Wahlbeteiligung beschließen. An die Parteien soll nurmehr ein fix-Betrag pro Stimme aus dem Parteienförderungstopf ausbezahlt werden. Die restlichen Mittel (Anteil Nicht-Wähler:innen) sollen in ein neu zu verankerndes Verfassungsorgan für eine partizipative Weiterentwicklung der Demokratie fließen. Grundsätzlich wollen wir mit diesem Volksbegehren die gesellschaftliche Debatte rund um die notwendige Weiterentwicklung der

Demokratie/Demokratie-Reformen wieder stärker anregen. Wir sehen bei den Parteien zu wenig Bewegung zu diesem Themenkomplex. Mit einer Debatte rund um eine Senkung der Parteienförderung bzw. eine Koppelung an die Wahlbeteiligung, möchten wir mit diesem Thema einerseits die Parteien direkt adressieren. Andererseits ist es uns ein Anliegen, dass die Bevölkerung bestmöglich in die Weiterentwicklung der Demokratie eingebunden werden soll. Mit einer Anpassung der Parteienförderung hin zu einer Demokratie-Förderung, können für partizipative Prozesse und ein neues Verfassungsorgan Mittel frei werden, ohne dass dafür zusätzliches Steuergeld aufgewendet wird!

**ein neues Demokratie-Reform-Verfassungsorgan soll deshalb:**

- > ähnlich der Volksanwaltschaft und des Rechnungshofes als Organ des Nationalrats geschaffen werden und wirken.
- > laufend partizipative Prozesse organisieren und abhalten (Bürger:innenRäte uä), im Rahmen derer gemeinsam mit Expert:innen Potentiale für Demokratie-Reformen eruiert und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Demokratie erarbeitet werden. (Österreich-Konvent 2.0)
- > wie auch die Volksanwaltschaft, das Recht auf Mitwirkung an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen (gem Art 148a Abs 5 B-VG) übertragen bekommen.

**Beispielhaft können dabei zusätzlich sein**

- > die Schaffung eines dauerhaften Bürger:innen-Rats zur ständigen Weiterentwicklung der Demokratie (am Beispiel Ost-Belgien, Aachen, Paris;)
- > die Abhaltung eines Österreich-Konvents 2.0 unter Einbeziehung von Expert:innen UND per Zufallsprinzip geladener Bürgerinnen. Die Abläufe und die Ergebnisse von Demokratie-Reform-Prozessen sollen der Öffentlichkeit nachvollziehbar kommuniziert werden. Ergebnisse/Gesetzesvorschläge sollen im Rahmen der parlamentarischen Gesetzgebung und von Volksabstimmungen zur Entscheidung gelangen.

## **Stoppt SKY SHIELD (registriert seit 11.06.2024)**

### **RECHTSBRUCH**

- Eine Teilnahme Österreichs an der “Europäischen SKY SHIELD Initiative” (ESSI) der NATO verstößt gegen das Neutralitätsgesetz vom 26. Oktober 1955 (Art. 1), wonach unser Land in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten wird.

### **VERHARMLOSUNG**

- Laut Österreichs Bundeskanzler bleibt die Verantwortung über den Einsatz der Raketen bei den jeweiligen Nationalstaaten, aber tatsächlich war der Umstand, dass ein einzelnes Land keinen sinnvollen Raketenenschutz errichten kann der Antrieb für die Beitrittsbestrebungen zu Sky Shield.
- Dieses sogenannte Abwehrsystem kann in kürzester Zeit auch zu einem Angriffssystem umfunktioniert und mit Atomsprengköpfen ausgerüstet werden. Der Beitritt zu Sky Shield ist weniger eine “Einkaufsgemeinschaft”, als ein weiterer Schritt für die NATO zur Erlangung einer atomaren Erstschlagkapazität.
- Sky Shield ist vor allem die Mitwirkung Österreichs am internationalen Rüstungswettlauf.

### **GEFÄHRDUNGSPOTENTIAL**

- Raketenabwehr ist ein veraltetes Verteidigungskonzept, wie aktuelle Kriege zeigen. Im Konflikt Israel-Iran wurde der Welt die Sinnlosigkeit von Raketenabwehr sehr deutlich vor Augen geführt. Sie ist einerseits von einer großen Anzahl an Raketen einfach zu überfordern, andererseits gibt es gegen moderne Hyper-Schall-Raketen keine Abwehr.
- Im Fall der Stationierung weitreichender Raketen-Abwehrsysteme auf österreichischem Staatsgebiet steigt die Gefahr, dass unser Land zum direkten Ziel von Militärschlägen wird.

### **ENORME KOSTEN**

- Ersten Schätzungen zufolge belaufen sich die Kosten für die Beschaffung von 8 Raketen-Abwehrsystemen auf mindestens 7 Milliarden Euro.
- WOFÜR?**
- Russland hat kein Interesse an territorialer Erweiterung – diese fiktive Bedrohung ist primär Propaganda der NATO in ihrem eigenen Interesse.
  - Schon im Ukraine-Konflikt ging es nicht um Erweiterung, wie unabhängige Militärexperten anhand Russlands eingesetzter Mittel beweisen.
  - Und schon gar nicht hat Russland die militärische/wirtschaftliche Kapazität für eine Eroberung über die Ukraine hinaus, geschweige den eine Administration nach einer Eroberung.
- LÖSUNG**
- KEINE Teilnahme Österreichs an der NATO-Initiative Sky Shield! • Österreich investiert besser in eine aktive Neutralitäts- und Friedenspolitik und Politik für die Menschen.

## **Abschaffung der Sommerzeit (registriert seit 16.07.2024)**

Der Gesetzgeber möge bundesverfassungsgesetzliche Maßnahmen treffen, um die mitteleuropäische "Normalzeit" vor 1980 in Absprache mit den Nachbarländern wieder einzuführen und somit die zweimalige Zeitumstellung pro Jahr abzuschaffen.

Begründung:

- Nachteilige Auswirkungen auf den Biorhythmus von Mensch und Tier
- Negativer Effekt in verschiedenen Arbeitsbereichen
- Hoher finanzieller sowie zeitlicher Aufwand

## **AUSTRITT EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION (registriert seit 25.07.2024)**

Für Migranten bildet Österreich das Zielland Nr. 1. 2024 dienten zwei von drei Asylanträgen dem Familiennachzug oder den in Österreich geborenen Kindern. Die "5 Sterne für Österreich" fordern den Bundes(verfassungs)gesetzgeber auf, den Verfassungsrang der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) aufzuheben sowie die erforderlichen Schritte zum Austritt aus der Konvention zu veranlassen – bis zur Aufhebung Art. 8 (Familiennachzug) und einer Reform Art. 3 (Abschiebeverbot in Folterstaaten).

## **\*Karfreitag-Feiertag für alle (registriert seit 23.08.2024)**

Der Karfreitag als Tag der Erinnerung an den Tod Jesu Christ am Kreuze stellt ein zentrales Ereignis im Leben Jesu, damit für das Christentum und die ganze Menschheit dar. Die Geburt Jesu zu Weihnachten, der Tod am Karfreitag und die Auferstehung Jesu Christi zu Ostern sind prägende Ereignisse des christlichen Glaubens und der christlichen Frohbotschaft. Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge daher den Karfreitag im § 7 des Feiertagsruhegesetzes verankern.

## **Tempolimit-Volksbefragung (registriert seit 23.09.2024)**

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber wird aufgefordert, gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, um eine Volksbefragung bezüglich der Einführung eines Tempolimits von 100 km/h auf Autobahnen und von 80 km/h auf Freilandstraßen durchzuführen. Eine Verringerung der Fahrgeschwindigkeit bewirkt bei geringfügigen Zeitverlusten neben erhöhter Verkehrssicherheit und weniger Lärmentwicklung eine sofortige Reduktion des CO2 Ausstoßes.

## **Stromkostensenkung durch Patentförderänderungsgesetz (registriert seit 03.10.2024)**

Von einer Stromkostensenkung profitieren alle Haushalte, Unternehmungen, ohne weiteren bürokratischen Aufwand, ohne Antrag. Ein Großteil von patentfähigen Erfindungen wird von Einzelpersonen privatrechtlicher Natur gemacht, erhalten jedoch keine ausreichende Förderung. Patent-Anmeldungen und weitere Entwicklungen werden oftmals durch das finanzielle Risiko, mangels Kreditgewährung, Bürgschaften keiner Realisierung zugeführt. Ein volkswirtschaftlicher Schaden durch Stagnation bleibt unerkannt und der Stromkunde noch länger unnötig belastet.

**Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber wird aufgefordert eine gesetzliche Änderung der öffentlichen Patentförderungen, insbesondere auch Förderung von Erfindungen durch Privatpersonen lt. Antrag vorzunehmen:**

Dass Privatpersonen wie auch Unternehmungen, Anspruch auf staatliche Förderung mit Patenteinreichung erhalten. Spätestens nach Patenterteilung soll der/die Antragsteller/in sämtliche Gebühren und Kosten, von der Entwicklung bis zur Marktfähigkeit inkl.

Veröffentlichung zu 100% und bis zu 5 Jahren rückreichend ab dem Einreichdatum (mit Belegvorlage) von der österreichischen Bundesregierung bzw. dem zuständigen Ministerium ersetzt erhalten, wenn der/die Antragsteller/in

a) Österreichische/r Staatsbürger/in ist, eine Patenterteilung erfolgte und eine Verwertung der Erfindung, bspw. durch die Vergabe von Lizzenzen, von Österreich aus erfolgt.

b) Ein bestehendes oder zu gründendes Unternehmen ist und der Erfinder oder Patentinhaber innerhalb der Steuerhoheit von Österreich gemeldet ist, das mit der Patentverwertung der österreichischen Gesetzgebung unterliegt, auch wenn die Erfindung von Personen anderer Nationalitäten ausgeht.

c) Gewinn, Einkommens- und Bezugsversteuerung in Österreich erfolgt.

d) Die Förderungleichheit zwischen Privaterfindern, öffentlichen und Firmenstrukturen equalisiert, gleichstellt.

### **Patentförderungen, wie und in welcher Höhe:**

a. In einem ersten Stadium, eine nationale Anmeldung inkl. aller dazu notwendigen Aufwendungen, Beschreibung, Veröffentlichungen, Gebühren, Darstellungen und Anwaltskosten sowie sonstiger Dokumentationsleistungen, die die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit bestätigen sowie, wenn gefordert und notwendig, auch die Herstellung von Prototypen, Versuchsanordnungen und Versuchsserien - lt. Belegvorlage zu 100% bei Patenterteilung, lt. Rechnungsvorlagen.

b. Weiters eine staatliche Bürgschaft für einen Betriebsmittelkredit,

c. Eine Befreiung von Gebühren und Steuervorauszahlungen bei Firmenreugründung mit Hauptsitz in Österreich. Dies würde zugleich eine Förder-Kostenlimitierung und Risikobegrenzung bedeuten,

d. dies ohne Vorabinformation der Erfindung an das Patentamt wie z.B. zur Erlangung eines Patentschecks notwendig.

e. In einem 2. Stadium, nach der Einreichung einer nationalen Patentanmeldung, eine Förderung für die Kosten von ausländischen Anmeldungen inkl. aller anfallenden Kosten wie

bspw. Übersetzungskosten, Gebühren und Patentanwaltshonoraren in europäische Staaten lt. dem EPÜ und in

f. Staaten außerhalb Europas, die internationale Patentanmeldungen (auch PCT-Anmeldung genannt) respektieren, die von der World Intellectual Property Organization (WIPO) verwaltet werden,

g. unter Vorlage eines Firmenbuchauszuges der österreichischen Hauptniederlassung die zumindest an den Erfinder bzw. an das patentinnehabende österreichische Unternehmen Lizenzgebühren entrichten, die das Fördervolumen für die ausländische Schutzerweiterung übertreffen.

**Jeder Haushalt, jedes Unternehmen würde durch freiwerdendes Kapital profitieren, wenn sich z.B. die Stromerzeugung und der Strombezugspreis durch Patent(e) wesentlich reduzieren und auf Importe verzichtet werden kann.**

Alle Vorteile und Vorteilsvarianten hiermit aufzulisten würden den AntragsUmfang sprengen. Jeder kann sich selbst seinen Vorteil errechnen, wenn er z.B. für Strom in Zukunft weniger bezahlen muss und außerdem ein „Black-out-Szenario“ ausgeschlossen werden kann.

**Der/die Antragsteller haben entsprechende technische Patentansprüche die „Grüne“ Stromerzeugungs-Kosten wesentlich senken zur Anmeldung in Ausarbeitung und ihrem Patentanwalt bereits vorgelegt.**

## **Gentechnik klar Kennzeichnen (registriert seit 11.10.2024)**

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber wird aufgefordert, Gesetze zu erlassen und alle Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jede Form der Gentechnik in Lebensmitteln (auch genomeditierte Produkte) verpflichtend und gut erkennbar gekennzeichnet wird durch: 1. Klare Kennzeichnungspflicht aller Lebensmittel. 2. Tiere, die gentechnisch verändertes Futter erhalten haben, kennzeichnen. 3. Transparente Information. 4. Unabhängige Überprüfung durch eine eigene Behörde.

Vorbemerkung:

Die Begründung eines Volksbegehrens ist gem. §3 (7) 1 Volksbegehrungsgesetz erst in einer späteren Phase des Verfahrens einzubringen. Im Sinne der Transparenz und Klarheit wollen wir unsere Unterstützer und Unterstützerinnen gleich von Beginn an über die Gründe für dieses Volksbegehrungen informieren.

### **Begründung:**

#### **1) Warum ist das wichtig?**

- **Verbraucherschutz:** Die Menschen haben ein Recht darauf zu wissen, was in ihren Lebensmitteln enthalten ist.
- **Gesundheitsrisiken:** Langzeitfolgen gentechnischer Veränderungen sind noch nicht ausreichend erforscht.
- **Umweltrisiken:** Unbeabsichtigte Auswirkungen auf die Umwelt können schwerwiegende Folgen haben.
- **Informierte Entscheidungen:** Nur durch transparente Kennzeichnung können Verbraucher informierte Entscheidungen treffen.

#### **2) Unsere Forderungen im Detail:**

1. Klare Kennzeichnungspflicht: Alle Lebensmittel, die gentechnisch verändert sind (alte und neue Gentechnik) oder Inhaltsstoffe enthalten, die mit Hilfe von Gentechnik erzeugt wurden, müssen klar und gut sichtbar gekennzeichnet werden.
2. Erweiterung der Kennzeichnung: Die Kennzeichnungspflicht soll auch für tierische Produkte gelten, wenn die Tiere gentechnisch verändertes Futter erhalten haben.
3. Transparente Information: Verbraucher sollen leicht verständliche und zugängliche Informationen über die Art der gentechnischen Veränderungen und deren potenzielle

Auswirkungen erhalten.

4. Unabhängige Überprüfung: Es soll eine unabhängige Behörde eingerichtet werden, die die Einhaltung der Kennzeichnungspflichten überwacht und sicherstellt, dass die Informationen korrekt und aktuell sind.

3) Bisher: Österreich hat sich 1997 im GentechnikVolksbegehren (Platz 2 unter den österreichischen Volksbegehren) klar für Gentechnikfreiheit entschieden. 27 Jahre später, im Jahr 2024, steht dieser richtungsweisende Entscheid unter massivem Druck. Mit der sogenannten „Neuen Gentechnik“ (Neue genomische Techniken/Verfahren: NGT; Genom-Editierung: GE) wird versucht, gentechnisch veränderte Organismen gegen den Willen der Bevölkerung in Österreich und der EU zu verbreiten.

In den letzten Jahren hat sich die Technologie der genetischen Veränderung rasant entwickelt. Insbesondere die CRISPR/CasTechnologie hat große Fortschritte gemacht und findet zunehmend Anwendung in der Lebensmittel- und Agrarindustrie.

Trotz der mutmaßlichen Vorteile bestehen erhebliche Risiken und Unsicherheiten hinsichtlich der langfristigen Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt. Daher ist eine klare Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel unerlässlich, um den Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, informierte Entscheidungen zu treffen.

4) Hintergrund: Große Unternehmen versuchen, CRISPR/Cas als natürliche und präzise Mutationstechnik zu verkaufen, um die Gentechnik-Kennzeichnung zu umgehen. Doch die Risiken sind identisch mit der herkömmlichen Gentechnik: unvorhersehbare Mutationen, unerkannte Auswirkungen auf Ökosysteme und die DNA anderer Lebewesen. CRISPR/Cas ist eindeutig eine Risikotechnologie und darf nicht leichtfertig eingesetzt werden.

Verbraucher haben ein Recht darauf zu wissen, ob Lebensmittel gentechnisch verändert sind, um mögliche Gesundheits- und Umweltrisiken zu minimieren.

5) Aktueller Stand: Laut einer Studie im Auftrag des Handelsverbands Österreich und GLOBAL 2000 sind 94 Prozent der Österreicherinnen und Österreicher für eine Kennzeichnungspflicht: „Produkte aus der Neuen Gentechnik müssen auch weiterhin direkt am Produkt als ‚gentechnisch verändert‘ gekennzeichnet werden!“

Quellenverweis: Studie „ConsurnerCheck zum Thema Neue Gentechnik“ im Auftrag von Handelsverband Österreich und GLOBAL 2000.

<https://www.handelsverband.at/presse/presseaussendungen/neuegentechnik/> abgefragt am 28.05.2024

6) Kurzbeschreibung: Wir müssen über neue Gentechnik reden!

[https://www.youtube.com/watch?v=VRcuGkzJsCQ&ab\\_channel=GLOBAL2000](https://www.youtube.com/watch?v=VRcuGkzJsCQ&ab_channel=GLOBAL2000) abgefragt am 01.08.2024 7) Schlussfolgerung: Der Einsatz dieser Technologie schreitet voran, daher fordern wir eine eindeutige Kennzeichnung aller Produkte, die direkt oder indirekt (z.B. durch verwendete GE-Futtermittel) mit diesem Verfahren in Kontakt standen. Nur so können Verbraucher informiert entscheiden und mögliche Gesundheits- und Umweltrisiken minimieren.

Unterstützen Sie das Volksbegehren: Setzen Sie ich für eine klare Kennzeichnungspflicht ein und schützen Sie Ihre Gesundheit und die Umwelt.

Ihre Unterschrift zählt!

Weiterführende Informationen:

1) Risikotechnologie: Gentechnik (alt und neu) zählt neben Atomenergie und -waffen, Chemiewaffen und Nanotechnologie zu den Risikotechnologien. Risikotechnologien benötigen eine komplexe und hochentwickelte Infrastruktur von Wissenschaft, Industrie und Politik. Ohne die politische Erlaubnis und die Zustimmung der Bevölkerung dürfen diese Technologien nicht verbreitet werden.

Risiken neuer Technologien für die Gesundheit und die Umwelt lassen sich nur durch die Erfahrung in deren Anwendung erkennen. Erst seit wenigen Jahren werden Methoden zur Genomeditierung wie die sehr verbreitete Methode CRISPR/Cas (seit 2012) verwendet. Die Anwendbarkeit dieser Methoden in verschiedenen Organismen oder die Entwicklung neuer

Produkte sind der Hauptfokus der Forschung. Nur ein Bruchteil des Forschungsbudgets wird für Sicherheitsforschung oder Nachweismethoden aufgewendet. Erfahrungen in der Anwendung in der Landwirtschaft oder für die Lebensmittelproduktion und das Wissen über mögliche unbeabsichtigte Effekte sind sehr eingeschränkt

Bereits kleinste Veränderungen im Erbgut können negative Auswirkungen (z.B. Krankheiten, Produktion von unerwünschten Inhaltsstoffen) im gesamten Organismus verursachen.

Mögliche Risiken für Gesundheit und Umwelt können sich aber auch durch die gentechnisch veränderte Pflanze mit ihrer neuen Eigenschaft ergeben. Neue Stoffwechselprodukte, wie z.B. Öle, aber auch Allergene in einer Pflanze können ein höheres Risiko für die Gesundheit darstellen.

Trocken oder Frosttoleranz einer Ackerpflanze können ihr Anwendungsgebiet stark vergrößern bzw. ihre Überlebensfähigkeit erhöhen. In weiterer Folge besteht ein höheres Risiko für die Umwelt durch das Vordringen von Ackerpflanzen in natürliche Lebensräume.

Quellenverweis:

[https://emedien..arbeiterkammer.at/viewer/api/v1/records/AC04301967\\_2021\\_3/files/images/00000014.tif/ful\\_l.pdf?divID=LOG\\_0003](https://emedien..arbeiterkammer.at/viewer/api/v1/records/AC04301967_2021_3/files/images/00000014.tif/ful_l.pdf?divID=LOG_0003) abgefragt am 05.06.2024

### 2) Risiko „Neue Gentechnik“

1. Ungewollte Effekte durch Stressfaktoren: Gentechnisch veränderte Pflanzen mittels CRISPR/CasSystem können unter Stressfaktoren (wie Trockenheit, schwankende Temperaturen oder Schädlinge) unerwartete Reaktionen zeigen. Solche Effekte lassen sich im Vorfeld nicht planen und kontrollieren, was ein erhebliches Risiko für die landwirtschaftliche Praxis darstellt.

2. Off-Target Effekte: Diese betreffen Veränderungen an ungewollten Bereichen der DNA, die zu unerwünschten Mutationen führen können. Solche Mutationen können unerwartete und schädliche Eigenschaften in den Organismen verursachen.

3. On-Target Effekte: Hierbei besteht die Gefahr, dass Teile der artfremden DNA, die als Bauplan für die GenSchere (z.B. CAS) in die Zielzellen eingeschleust werden, dauerhaft in das Erbgut eingebaut werden. Dies kann zu unvorhergesehenen und potenziell schädlichen Effekten führen

4. Exon-Skipping: Diese unerwünschte Nebenwirkung kann dazu führen, dass veränderte Genabschnitte falsch abgelesen werden, was zur Bildung von Proteinen mit unerwünschten Strukturen und Eigenschaften führt. Das obwohl die DNAZielsequenz scheinbar korrekt verändert wurde.

5. Auch wenn CRISPR/Cas relativ präzise DNAVeränderungen ermöglicht, darf präzise nicht mit sicher gleichgesetzt werden. Durch Wechselwirkungen mit anderen Genen können sich beispielsweise die Zusammensetzung der Inhaltsstoffe von Pflanzen verändern oder diese anfälliger für Krankheiten werden. Betroffen können beispielsweise auch die Interaktionen mit Bestäubern, Bodenorganismen (Mikrobiom der Pflanzen) oder der Nahrungskette sein. Diese Auswirkungen sind zum Teil schwer zu entdecken, weil es hier nicht ausreicht, nur die Struktur der DNA zu untersuchen.

6. Langzeitstudien fehlen: Es gibt bisher keine Langzeitstudien, die die Sicherheit und Auswirkungen der Neuen Gentechnik umfassend untersuchen. Langzeitstudien sind notwendig, um mögliche Langzeiteffekte auf Gesundheit und Umwelt zu verstehen.

7. Fehlende Kennzeichnung von Lebensmitteln wo genetisch verändertes Futtermittel verwendet wurde. Verbraucherinnen und Verbraucher können wegen fehlender Kennzeichnung nicht erkennen, welche Lebensmittel oder Zutaten aus »neuer« Gentechnik erzeugt wurden.

Quellenverweis: <https://fachstellegentechnikumwelt.de/wpcontent/uploadsC/RISPRRisiken.pdf> abgefragt am 10.06.2024

### 3) Kritik:

1. Unvorhersehbare Risiken: Die Ausbringung von GentechnikPflanzen birgt große Gefahr für Umwelt und Gesundheit. Es gibt keine Langzeitstudien und die Wechselwirkungen mit

Organismen in der Natur sind nicht ausreichend erforscht., Wechselwirkungen mit Organismen in der Natur sind nicht vorhersehbar, unerwartete biologische Eigenschaften der GENTECHNIKPflanzen nicht bekannt).

2. Verletzung des Vorsorgeprinzips: Es bedeutet, keine Techniken zu zulassen die bei unerwarteten unerwünschten Nebenwirkungen oder unbeabsichtigten Wechselwirkungen nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Genau dies geschieht bei CRISPR/Cas-FreilandAuspflanzungen ohne strenge Sicherheitskontrollen und ohne Langzeitstudien und -erfahrungen. Sind die GENTECHNIKPflanzen einmal in Freilandversuchen auf den Feldern in der Natur, gibt es kein zurück!

3. Keine Wahlmöglichkeiten für die Konsumenten: Ohne klare Kennzeichnung haben Verbraucher keine Kontrolle über den Konsum von GentechnikProdukten und können sich nicht bewusst gegen diese entscheiden.dass

4. Beeinträchtigung von Biolandwirten: Biolandwirte, die strikt gentechnikfrei arbeiten, können ihr GentechnikfreiLabel nicht aufrechterhalten, wenn GentechnikPflanzen nicht klar gekennzeichnet sind.

5. Die Welthungerproblematik wird durch GENTECHNIKPflanzen nicht gelöst. Das Problem ist primär ein Verteilungsproblem, nicht eines der Produktionsmenge.

6. Abhängigkeit von Großkonzernen: Landwirte könnten in eine Abhängigkeit von großen Unternehmen geraten, die GentechnikSaatgut patentieren und verkaufen. Dies führt zu hohen Kosten und Abhängigkeiten, da jedes Jahr neues Saatgut gekauft werden muss Insbesondere Bauern der armen Länder werden in noch größere Abhängigkeiten getrieben (inklusive hoher Selbstmordraten überschuldeter Bauern).

7. Erhöhter Pestizideinsatz: Bereits bei herkömmlicher Gentechnik hat der Einsatz von Pestiziden zugenommen, entgegen den ursprünglichen Versprechungen einer Reduktion.

#### 4) Propaganda:

Unternehmen, die von der Entwicklung und Verbreitung von Gentechnik profitieren, neigen dazu, die Risiken zu verharmlosen und den Nutzen zu übertreiben. Dabei werden Alternativen oft ignoriert und mögliche Folgen des Technikversagens verschwiegen oder heruntergespielt.

1. Übertreibung des Nutzens: Der potenzielle Nutzen von Gentechnik wird übertrieben dargestellt, während Alternativen kaum Beachtung finden.

2. Verschweigen der Risiken: Laufende Risiken und mögliche Folgen im Fall des Technikversagens werden verschwiegen oder als unbedeutend dargestellt.

3. Fehlende Langzeitstudien: Ohne langfristige Studien und Erfahrungen können die echten Risiken und Nebenwirkungen der Gentechnik nicht vollständig erfasst werden.

#### 5) Was können und sollen die wahlberechtigten Österreicher tun?

Das „Gentechnik klar Kennzeichnen“ Volksbegehren können alle österreichischen Staatsbürger und Staatsbürgerinnen über 16 Jahre einfach mittels „IDAustria“ und in allen Gemeinden unterschreiben. Siehe <https://www.bmi.gv.at/411/> und mittels „IDAustria“ <https://citizen.bm.i.gv.at/at.gv.bmi.fnswebp/vbg/checked/VolksbegehrenBuerger>

6) Was soll der Bundes(verfassungs)gesetzgeber tun? Unverzüglich möge der Nationalrat Bundes(verfassungs)gesetze zur Umsetzung dieses Volksbegehrens und falls erforderlich auch die Durchführung einer Volksabstimmung dazu beschließen.

Gentechnik-Kennzeichnung bringt Klarheit und Transparenz

## Abwahl des Bundespräsidenten (registriert seit 07.11.2024)

Wenn das Volk den Bundespräsidenten wählen kann, so soll es ihn auch abwählen können. Das ist derzeit nicht der Fall. In einer Demokratie (= Volksherrschaft) soll die Abwahl des Bundespräsidenten durch das Volk (= Souverän, Art. 1 B-VG) mittels erfolgreichem Volksbegehren und anschließender erfolgreicher Volksabstimmung möglich sein. Der

Bundes(verfassungs)gesetzgeber soll die Möglichkeit einer Abwahl des Bundespräsidenten durch das Volk mit einer Gesetzesänderung raschest beschließen.